

27. November 2023

Planfeststellungs- beschluss

Vorhaben 10 BBPlG: Wolmirstedt — Helmstedt Ost — Walle
Abschnitt B: Regelzongengrenze — Walle



Bundesnetzagentur





Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post, und
Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 806 - 6.07.01.02/10-2-2 #22

Datum: 27. November 2023

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 NABEG für Vorhaben Nr. 10 des Bundesbedarfsplangesetzes Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle, Abschnitt B (Regelzonengrenze – Wahle)

Vorhabenträger:
TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
A. ENTSCHEIDUNG	11
I. FESTSTELLUNG DES PLANS	11
II. PLANUNTERLAGEN	11
1. Festgestellte Planunterlagen	11
2. Weitere Unterlagen	13
III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE	16
1. Naturschutz und Landschaftspflege	16
a) <i>Befreiungen und Erlaubnisse</i>	16
(aa) <i>Landschaftsschutzgebiete</i>	16
(bb) <i>Naturschutzgebiete</i>	16
b) <i>Ausnahmen</i>	17
(aa) <i>Gesetzlich geschützte Biotope</i>	17
(bb) <i>Landschaftsschutzgebiete</i>	18
(cc) <i>Artenschutzrechtlich gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG</i>	18
2. Wasserhaushalt	19
3. Forstrechtliche Genehmigungen	19
4. Verkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse	19
5. Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen	19
IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS	19
V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN	20
1. Immissionsschutz	20
2. Denkmalschutz	20
3. Gewässerschutz	20
4. Forstwirtschaft	21
5. Bodenschutz	21
6. Naturschutz	22
a) <i>Besonderer Artenschutz</i>	22
b) <i>Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</i>	22
c) <i>Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</i>	23
7. Bauausführung	23
8. Überwachung	23
a) <i>Umweltbaubegleitung</i>	23
b) <i>Weitergehende Überwachung</i>	25
9. Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen	26
10. Wasserstraßenrecht	26
VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS	26
1. Fachliche Zusagen	27

a) Themengebiet Landwirtschaft	27
b) Themengebiet Umwelt	27
c) Themengebiet Wasser	27
d) Themengebiet Forst	27
e) Themengebiet Verkehr	28
f) Themengebiet Anlagensicherheit	28
2. Zusagen für einzelne Betroffene	28
VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN	30
VIII. HINWEISE	30
B. BEGRÜNDUNG	32
I. Beschreibung des Vorhabens	32
1. Verzicht auf Bundesfachplanung	32
2. Allgemeine Vorhabenbeschreibung	32
3. Trassenverlauf	33
4. Technische Angaben	35
5. Landschaftspflegerischer Begleitplan	36
6. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung	38
II. Verfahrensrechtliche Bewertung	42
1. Notwendigkeit der Planfeststellung	42
2. Zuständigkeit	42
3. Abschnittsbildung	42
4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	45
a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	45
b) Antrag auf Planfeststellungsbeschluss	45
c) Antragskonferenz	45
d) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	46
e) Erörterungstermin	47
f) Deckblattverfahren	47
III. Umweltverträglichkeitsprüfung	49
1. Grundlagen und Ablauf	49
2. Zusammenfassende Darstellung	50
a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	52
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen	52
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	53
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	54
b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	58
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen	59
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	62
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	64
c) Schutzgut Fläche	72

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen.....	73
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen.....	73
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	74
d) Schutzgut Boden.....	75
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen.....	75
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen.....	76
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	78
e) Schutzgut Wasser.....	80
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen.....	81
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen.....	82
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	83
f) Schutzgut Luft und Klima.....	88
(aa) Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen.....	89
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen.....	89
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	90
g) Schutzgut Landschaft.....	91
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen.....	92
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen.....	93
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	94
h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	95
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen.....	96
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen.....	96
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	97
i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	98
3. Bewertung der Umweltauswirkungen.....	99
a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	100
b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	100
c) Schutzgut Fläche.....	102
d) Schutzgut Boden.....	102
e) Schutzgut Wasser.....	103
f) Schutzgut Luft und Klima.....	104
g) Schutzgut Landschaft.....	104
h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	105
i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	105
4. Zusammenfassung.....	105
IV. Materiell-rechtliche Bewertung.....	107
1. Planrechtfertigung.....	107
a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung.....	107
b) Energiewirtschaftliche Bedeutung.....	108

2. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen.....	109
a) Immissionsschutz.....	109
(aa) Elektrische und magnetische Felder.....	109
(bb) Schall.....	114
(cc) Luftschadstoffe.....	126
b) Natura 2000-Gebietsschutz.....	127
(aa) Rechtliche Grundlagen.....	127
(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung.....	130
(cc) Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete.....	132
c) Besonderer Artenschutz.....	140
(aa) Rechtliche Grundlagen.....	140
(bb) Methodik.....	144
(cc) Säugetiere.....	149
(dd) Reptilien.....	153
(ee) Amphibien.....	156
(ff) Schmetterlinge.....	158
(gg) Brutvögel.....	159
(hh) Rastvögel.....	168
(ii) Vogelarten in Lebensraumgilden.....	172
d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	176
(aa) Landschaftsschutzgebiete.....	176
(bb) Naturschutzgebiete.....	183
(cc) Naturparke.....	187
(dd) Nationale Naturmonumente.....	188
e) Gesetzlicher Biotopschutz.....	190
f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	192
(aa) Vorliegen eines Eingriffs.....	192
(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen.....	211
(cc) Naturschutzrechtliche Abwägung und Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 5, Abs. 6 BNatSchG.....	215
g) Wasserrechtliche Anforderungen.....	215
(aa) Bewirtschaftungsziele.....	216
(bb) Wasserschutzgebiete.....	227
(cc) Sonstige wasserrechtliche Vorgaben.....	228
h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung.....	233
i) Forstwirtschaft.....	237
Waldumwandlungsgenehmigung.....	237
j) Straßen und Wege.....	241
(aa) Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen.....	241
(bb) Mittellandkanal.....	243
(cc) Flugsicherungseinrichtung „DVOR/DEM Hehlingen“.....	245
k) Anlagensicherheit.....	245
3. Abwägung.....	246
a) Immissionsschutz.....	246
(aa) Elektrische und magnetische Felder.....	247

(bb) Schall.....	248
(cc) Luftschadstoffe.....	248
(dd) Trennungsgebot nach § 50 BImSchG.....	249
b) Naturschutz und Landschaftspflege.....	249
(aa) Natura 2000-Gebietsschutz.....	250
(bb) Artenschutz.....	251
(cc) Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	251
c) Bodenschutz.....	252
d) Gewässerschutz.....	256
e) Klima/Luft.....	256
f) Landschaft und Erholung.....	257
g) Denkmalspflegerische Belange.....	257
h) Raumordnerische Belange.....	258
i) Eigentum.....	260
j) Kommunale Belange.....	263
k) Landwirtschaft.....	264
l) Forstwirtschaft.....	270
m) Jagd und Fischerei.....	272
n) Verkehr.....	272
o) Versorgungsträger und Telekommunikation.....	275
p) Belange der Bundeswehr.....	279
q) Belange der Abfallwirtschaft.....	279
r) Ordnungsrechtliche Belange.....	279
s) Belange des Bergbaus.....	279
t) Gewerbe- und Industriebelange.....	280
4. Alternativen.....	280
a) Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen.....	281
(aa) Keine Begrenzung der Alternativenprüfung i. S. d. § 18 Abs. 3b S. 1, Abs. 3a S. 2 NABEG.....	282
(bb) Vorzugswürdigkeit der optimierten Leitungseinführung am Umspannwerk Helmstedt Ost.....	282
b) Andere technische Ausführungsvarianten.....	283
(aa) Möglichkeit der Erdverkabelung.....	284
(bb) HGÜ.....	284
(cc) Masttyp.....	284
(dd) Masterhöhen und Fundamentverstärkung des Masts 046 (LH-10-3023).....	285
(ee) Bauablauf.....	286
(ff) Provisorien.....	286
V. Abschließende Gesamtbewertung.....	287
VI. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	287
1. Sachverhalt.....	287
2. Rechtliche Würdigung.....	288
a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.....	289
b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.....	291
C. Hinweise.....	293

I. Entschädigungsverfahren	293
II. Geltungsdauer des Beschlusses	293
III. Zustellung und Auslegung des Plans	293
IV. Kosten	294
V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG	294
D. Rechtsbehelfsbelehrung	295
E. Abkürzungsverzeichnis	296
F. Tabellenverzeichnis	302

A. ENTSCHEIDUNG

I. FESTSTELLUNG DES PLANS

Der aus den unter A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt B (Regelzonengrenze - Wahle) des Vorhabens Nr. 10 des Bundesbedarfsplangesetzes Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens sind die Umbeseilung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle, Abschnitt B (Regelzonengrenze - Wahle) auf Hochtemperaturleiterseile für die Leistungserhöhung auf 4.000 A, der Tausch aller Doppelabspann- und Doppelhängeketten, der Kettenumbau an den Masten 042 (LH-10-3023) von Doppelhängeketten auf Tragabspannketten, die Erhöhung eines Masts (Mast 046 LH-10-3023) um 2,50 m und Verstärkung der Mastgründung, der Ersatzneubau eines Masts (Mast 003N LH-10-3025), der Rückbau von drei Masten (Mast 070 LH-10-3024, Mast 002 und 003 LH-10-3025) sowie der Mastumbau eines Masts (Mast 001 LH-10-3025 in 070N LH-10-3024), die erforderlichen Leitungsprovisorien sowie die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen.

II. PLANUNTERLAGEN

1. Festgestellte Planunterlagen¹

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten ² / Pläne	Maßstab
3	Mastlisten tabellarisch in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	10	
5.1	Lage- und Rechtserwerbspläne vom 01.09.2023	124	1:2.000

¹ Die planfestgestellten Unterlagen sind jeweils mit einem Feststellungsvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

² Maßgeblich ist die konkrete Blattzahl der festgestellten Unterlagen(-teile). Die Bezifferung durch den Vorhabenträger ist nicht maßgeblich.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten ² / Pläne	Maßstab
	Ferner folgende Lage- und Rechtserwerbspläne vom 03.09.2022: LH-10-3023: Blatt 01B, 02A, 02B, 02C, 03B, 03C, 04A, 05, 11, 12, 12A, 12B, 13A, 13B, 18A, 19, 19A, 24A, 27, 27A, 32A, 34A LH-10-3024: Blatt 01A, 01B, 06A, 07A, 07B, 08A, 09A, 10A, 11A, 15A, 15B, 16, 18 LH-10-3025: Blatt 04, 05, 07		
8.1	Bauwerksverzeichnis in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	14	
8.2	Kreuzungsverzeichnis in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	31	
10.1	Rechtserwerbsverzeichnis Leitung in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	64	
10.2	Rechtserwerbsverzeichnis Ausgleichs- und Ersatzflächen in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	57	
14.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 4, Maßnahmenlagepläne in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	51	1:2.000 / 1:500.000
14.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 3 (Maßnahmenblätter) in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	94	

2. Weitere Unterlagen

Tabelle 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
1	Erläuterungsbericht nebst Anlagen in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	137	Anlage 1.1: 1:50.000 / 1:500.000 Anlage 1.2: 1:50.000 / 1:500.000
2	Übersichtspläne mit Blatt-schnitten in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	7	1:25.000
4	Mastprinzipzeichnungen in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	36	
6	Profilpläne in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	73	1:200 / 1:2.000
7	Regel-Fundamente	2	
11.1	Immissionsbericht elektrische und magnetische Felder nach der 26. BImSchV	113	Anhang 4 1:10.000
11.2	Schallimmissionsprognose nach den Vorgaben der TA Lärm	61	
12	Vorhabenbeschreibung Umwelt in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	15	
13	UVP-Bericht nebst Anhang und Anlagen in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	482	Anlage Nr. 1: 1:100.000 2, 3.1.2, 3.1.4, 4, 5: 1:5.000 3.1.3: 1:10.000 6, 7: 1:15.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
			3.1.1, 3.2.1: 1:3000
14.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, mit Ausnahme Maßnahmenlagepläne und Maßnahmenblätter in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	147	
14.5	Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen von Erklärungen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie für geschützte Biotop in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	41	
15	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nebst Anhängen in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	216	
16.1	FFH/Natura2000 Vorprüfung in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	43	Anlage 1 1:6.000 / 1:500.000
16.2	FFH/Natura2000 Verträglichkeitsprüfung in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	137	Anlage Nr. 1.1, 3.1: 1:40.000 1.2, 3.2: 1:5.000 2.1: 1:50.000 2.2: 1:1000 Übersichtskarten: 1:500.000
17	Wasserrechtliche Anträge in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	39	Anhang 1 1:25.000 Anhang 2 1:2.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
18	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	51	
19	Bodenschutzkonzept nebst Anlagen in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	74	Anlagen 1, 2C 1:20.000
20	Forstrechtliche Unterlage nebst Übersichtskarten in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	40	Übersichtskarten 1:5.000
21	Kartierberichte in der konsolidierten Fassung vom 01.09.2023	198	1:7.000 1:8.000 1:700.000 1:18.000
22	Datengrundlage	4	

III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE

1. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Befreiungen und Erlaubnisse

(aa) Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet „Okeraue und angrenzende Landschaftsteile“ (PE 00007)

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 der Änderung der Verordnungen für die Landschaftsschutzgebiete PE 3, PE 7, PE 11, PE13-32, PE 36, PE 40 vom 16.12.1992³ die Befreiung vom Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 10 dieser Verordnung für die Errichtung der Schutzgerüste im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Okeraue und angrenzende Landschaftsteile“, die zur Sicherung des nahe des Masts 026 (LH-10-3023) gelegenen Okerhangweges erforderlich sind.

(bb) Naturschutzgebiete

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 5 der NSG-VO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ vom 31.03.2021⁴ i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung i. V. m. § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG für die Umbeseilungsmaßnahme der 380-kV-Freileitung LH-10-3023 im NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ sowie für die dazu zwischen Mast 072 und 073 in Anspruch genommene Fläche von ca. 1.600 m².

³ Änderung der Verordnungen für die Landschaftsschutzgebiete PE 3, PE 7, PE 11, PE13-32, PE 36, PE 40 im Bereich der Gemeinden Edemissen, Wendeburg, Ilsede, Lahstedt, Lengede, Vechelde und der Stadt Peine, alle im Landkreis Peine vom 16.12.1992.

⁴ Verordnung über das Naturschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ im Gebiet der Gemeinde Lehre, im Landkreis Helmstedt und im Gebiet der Gemeinde Meine im Landkreis Gifhorn vom 31.03.2021 (BR 176), Nds. MBl. Nr. 16/2021, S. 905.

b) Ausnahmen

(aa) Gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 24 Abs. 2 NNatSchG für die folgenden gesetzlich geschützten Biotope:

- „Naturnahe Fischzuchtgewässer“ – extensive Nutzung“ (BKompV-Code: 24.07.02a) im Bereich des Masts 071 (LH-10-3023) auf einer Fläche von 4 m² und 382 m² (insgesamt 386 m²);
- „Annuelle Sandtrockenrasen und Silbergrasfluren“ (BKompV-Code: 34.04.01a) im Bereich des Masts 053 (LH-10-3023) auf einer Fläche von 565 m²;
- Ausdauernde Sandtrockenrasen mit weitgehend geschlossener Narbe – ungenutzt“ (BKompV-Code: 34.04.03.03) im Bereich des Masts 052 (LH-10-3023) auf einer Fläche von 139 m².
- „Artenreiche, frische Mähwiese“ (BKompV-Code: 34.07a.01) im Bereich der Masten 023, 026, 036, 072, 076, 081 – 082, 083 – 084, 085 (LH-10-3023), 002, 005, 006, 013, 027, 032 – 033, 048 (LH-10-3024) und 004 (LH-10-3025) auf einer Fläche von 12.605 m², 216 m², 1.838 m² und 3.456 m² (insgesamt 18.115 m²);
- „Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland – bewirtschaftet“ (BKompV-Code: 35.02.03a.01) im Bereich des Masts 005 (LH-10-3024) auf einer Fläche von 43 m²;
- „Schilf-Landröhricht“ (BKompV-Code: 38.02.02) im Bereich des Masts 003 (LH-10-3024) auf einer Fläche von 1.074 m², 100 m² und 183 m² (insgesamt 1.357 m²);
- „Heiden auf sandigen oder Silikat-Böden (Calluna-Heiden) - weitgehend intakt“ (BKompV-Code: 40.03.01) im Bereich des Masts 027 (LH-10-3023) auf einer Fläche von 330 m² und 1.029 m² (insgesamt 1.359 m²).

(bb) Landschaftsschutzgebiete**(1) Landschaftsschutzgebiet „Essenrode-Grassel“ (GF 00028 / HE 00014)**

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 2 Abs. 3 der LSG-VO „Essenrode-Grassel“⁵ die Ausnahme vom Verbot des § 2 Abs. 2 e) dieser Verordnung für das Befahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb der vorhandenen Wege auf ca. 190 m über Ackerflächen im LSG „Essenrode-Grassel“.

(2) Landschaftsschutzgebiet „Tiefes Moor“ (WOB 00006)

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 2 Abs. 3 der LSG-VO „Tiefes Moor“ vom 17.03.1977⁶ die Ausnahme vom Verbot des § 2 Abs. 2 e) dieser Verordnung für das Befahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb der vorhandenen Wege auf den im Bereich der Maste 003 und 005 (LH-10-3024) im LSG „Tiefes Moor“ gelegenen Arbeitsflächen.

(3) Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ (WOB 00012 / HE 00013)

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 2 Abs. 3 der LSG-VO „Mittlere Schunter“⁷ die Ausnahme vom Verbot des § 2 Abs. 2 e) dieser Verordnung für das Befahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb der vorhandenen Wege auf ca. 250 m über Ackerflächen zu Mast 046 und 047 (LH-10-3024) im LSG „Mittlere Schunter“.

(cc) Artenschutzrechtlich gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG

Es wird eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von den Bestimmungen

- des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezüglich des Tötens von Baumfalken, Rohrweihen, Rot- und Schwarzmilanen und ihren Entwicklungsformen und
- des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der Störung von Rohrweihen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und
- des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezüglich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings

erteilt.

⁵ Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre im Landkreis Helmstedt, in der Stadt Braunschweig und in der Samtgemeinde Papenteich im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Essenrode-Grassel“ HE 14 (GF 17, BS-S 8).

⁶ Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Wolfsburg vom 17.03.1977, Landschaftsschutzgebiet „Tiefes Moor“ bei Heiligendorf (WOB 6).

⁷ Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben im Landkreis Helmstedt und der kreisfreien Stadt Wolfsburg, Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ (HE 13 / WOB7).

2. Wasserhaushalt

Für die Neuerrichtung von Grabenverrohrungen an den Maststandorten 032, 033, 044, 052, 066, 068, 071, 082, 085, 087 (LH-10-3023) und 003, 025, 040, 046 (LH-10-3024) sowie für die Erweiterung bestehender Grabenverrohrungen an den Masten 003, 004, 008, 009, 017, 019, 034, 035, 046, 050, 055, 059, 069, 071, 075, 076, 083, 086, 087 (LH-10-3023), 002, 006, 007, 010, 012, 019, 019-020, 023, 024, 028, 039, 043, 049, 052, 055, 056, 057, 057-058, 059 (LH-10-3024) und den Portalen 999A und 999B (LH-10-3024) wird eine Genehmigung nach § 57 Abs. 1 NWG i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG erteilt.

3. Forstrechtliche Genehmigungen

Der Planfeststellungsbeschluss erteilt die folgenden forstrechtlichen Genehmigungen:

Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Wald (24.274 m²) in eine andere Nutzungsart (Arbeitsflächen, Zuwegungen und Schutzgerüste) gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 4 S. 4 NWaldLG. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kapitel 0

4. Verkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse

Die Erlaubnis für die vorübergehende Inanspruchnahme der Bundesautobahnen BAB2 und BAB39, der Bundesstraßen B1, B4, B214 und B244, der Landesstraßen L290, L293, L294, L295, L321 und L644 sowie der Kreisstraßen K15, K33, K35, K48, K52, K54, K55, K56, K58, K59, K60, K61, K63 (vormals L640), K65, K70, K95 und K111 für die temporäre Installation von Schutzgerüsten über der jeweils zu kreuzenden Straßen wird nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG bzw. § 18 Abs. 1 S. 2 NStrG erteilt.

5. Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen

Die Genehmigung für die im Rahmen der Leistungserhöhung und Umbeseilung geplante Überspannung des Mittellandkanals in den Spannungsfeldern 007/008 und 052/053 (LH-10-3023) wird nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG erteilt.

IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

Für die baubedingte Wasserhaltung zwecks Errichtung des Masts 003N (LH-10-3025) zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie die lokale Versickerung in das Grundwasser entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen in Gestalt der Deckblattänderung vom 01.09.2023, Planunterlage 17⁸, wird gemäß § 8 Abs. 1, § 12 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

⁸ Die betreffenden Unterlagen sind mit einem Erlaubnisvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN

Folgende Nebenbestimmungen werden angeordnet:

1. Immissionsschutz

Bei den mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten sind die Anforderungen der AVV Baulärm an benachbarten schutzwürdigen Immissionsorten einzuhalten.

Für alle Baustellen ist für die dort eingesetzten Baumaschinen die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) einzuhalten.

2. Denkmalschutz

Sämtliche Baumaßnahmen, die mit Bodeneingriffen einhergehen, sind vor Baubeginn mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Soweit nach Einschätzung der Denkmalschutzbehörde eine archäologische Baubegleitung erforderlich ist, sind die Bauarbeiten durch eine solche zu begleiten.

3. Gewässerschutz

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, die im LBP festgesetzten gewässerbezogenen Vermeidungsmaßnahmen V15.3, V16, V17, V18, V19 und V20 für alle vom Vorhaben betroffenen Gewässer⁹ anzuwenden.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahmen im Gewässerbereich der jeweiligen Unteren Wasserbehörde sowie dem jeweiligen Gewässerunterhaltspflichtigen einen Monat vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

⁹ Berichtspflichtige Gewässer: „Aue/Erse“ (DERW_DENI_16035), „Mittellandkanal“ (DERW_DENI_16057, DERW_DENI_14047), „Oker ab Schunter“ (DERW_DENI_15036), „Essenroderriede“ (DERW_DENI_14053, (2. BWZ)), „Hehlenriede/Essenroderriede“ (DERW_DENI_14057 (3. BWZ)), „Heiligendorfer Bach“ (DERW_DENI_15048), „Neindorfer Bach“ (DERW_DENI_15049), „Uhrau“ (DERW_DENI_15053), „Lange Welle (Mittelgraben)“ (DERW_DENI_15056 (2. BWZ)) und „Lange Welle“ (DERW_DENI_15066 (3. BWZ)); Nicht-berichtspflichtige Gewässer: Graben bei Mast 001 (LH-10-3023), Graben bei Zuwegung zu Mast 006 (LH-10-3023), Graben bei Mast 008 (LH-10-3023), Graben bei Mast 009 (LH-10-3023), Graben bei Mast 052 (LH-10-3023), Graben bei Mast 054 (LH-10-3023), Graben bei Zuwegung zu Mast 055 (LH-10-3023), Graben bei Mast 056 (LH-10-3023), Brunsbüttelerriede bei Mast 059 (LH-10-3023), Graben bei Mast 068 (LH-10-3023), Graben bei Masten 070 und 071 (LH-10-3023), Graben bei Mast 073 (LH-10-3023), Graben südlich von Mast 076 (LH-10-3023), Graben bei Mast 084 (LH-10-3023), Grabensystem im Bereich der Masten 002 bis 003 (LH-10-3024), Gosewinkelbach zwischen Mast 005 und 006 (LH-10-3024), Graben bei Mast 014 (LH-10-3024), Almkerbach bei Mast 025 (LH-10-3024), Rhoderbach bei Mast 030 (LH-10-3024), Graben bei 031 (LH-10-3024), Graben bei Mast 037 (LH-10-3024), Graben zwischen Mast 045 und 046 (LH-10-3024), Fließegraben bei Mast 051 (LH-10-3024), Graben zwischen 057 und 058 (LH-10-3024).

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aller Art nach dem Stand der Technik so zu erfolgen hat, dass eine Gefährdung von Oberflächen- und/oder Grundwasser nicht zu besorgen ist.

Alle Arbeiten im Überschwemmungsgebiet sind so auszuführen, dass das Einströmen, die Retention und der Abfluss eines möglichen Hochwassers nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden. Bei sich abzeichnender Hochwassergefahr sind alle mobilen Gegenstände der Baustelle aus dem Überschwemmungsgebiet zu räumen. Baumaschinen und Baumaterialien sind so abzustellen und zu schützen, der Oberboden so zwischenzulagern, dass sie sich bei einer entstehenden Hochwasserlage nicht als zusätzliche Gefährdung erweisen und weder Boden noch Stoffe abgeschwemmt werden.

Während der Bauzeit ist der schadlose Wasserabfluss in den Verrohrungen sicherzustellen. Dementsprechend sind Rohrdurchlässe zu unterhalten und von Ablagerungen zu befreien.

4. Forstwirtschaft

Die Genehmigung der befristeten Waldumwandlung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1, 4 S. 4 NWaldLG unter der Auflage, eine Ersatzaufforstungsmaßnahme durchzuführen. Die Ersatzaufforstungsmaßnahmen erfolgen einerseits auf den in der Entscheidung zu A.III.3 gegenständlichen Flächen nach Fertigstellung des Vorhabens. Diese Flächen der Ersatzaufforstung sind zudem der Tabelle 24 (Flurstücke befristete Waldumwandlung) zu entnehmen. Darüber hinaus erfolgt eine Ersatzaufforstung in Form einer Erstaufforstung in einem Umfang von 11.697 m² auf dem Flurstück 26, Flur 9, Gemeinde Didderse in der Gemarkung Didderse.

Diese Ersatzaufforstungsmaßnahmen dienen als Ausgleich für den befristeten Verlust von Waldfunktionen nach § 8 NWaldLG. Ziel ist die Entwicklung eines multifunktionalen Eichenmischwaldes. Die Ersatzaufforstungsmaßnahmen sind innerhalb von zwei Jahren nach Maßnahmenbeginn durchzuführen.

Bei der Erstaufforstungen sind ausschließlich autochthone Laubbaumarten zu verwenden.

Die Waldflächen, die durch das Vorhaben ausschließlich befristet für Schutzgerüste und Zuwegungen genutzt werden, werden durch Ausgleichsmaßnahmen A 3 „Ausgleich von Gehölzbiotopen“ und A 4 „Ausgleich von Waldbiotopen“, die innerhalb des LBP ermittelt wurden, wiederhergestellt.

Auf der Fläche für die Erstaufforstung (Ausgleichsmaßnahme A 8) in der Gemarkung Didderse, Flur 9, Flurstück 26, ist am südlichen Rand ein Streifen von 5 m ab Böschungsoberkante des Grabens von Bepflanzungen frei zu halten. Die Gehölze sind so anzuordnen, dass der 5-m-Streifen dauerhaft befahrbar bleibt.

5. Bodenschutz

Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V0 (Umweltbaubegleitung, Unterlage 14.4, Anhang 3) sind die Anforderungen an eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gemäß DIN 19639 sicherzustellen.

Die Umweltbaubegleitung ist der jeweiligen Unteren Bodenschutzbehörde zu benennen. Anfang und Ende der Bauarbeiten sind den Unteren Bodenschutzbehörden anzuzeigen.

Die Maßnahmen zum Bodenschutz sind zu dokumentieren und nach Abschluss den jeweiligen Unteren Bodenschutzbehörden vorzulegen.

Sollten ungewöhnliche Bodenverhältnisse angetroffen werden, so sind die jeweiligen Unteren Bodenschutzbehörden umgehend zu benachrichtigen.

6. Naturschutz

a) Besonderer Artenschutz

Ergänzend zum Maßnahmenblatt VAR12 („Besatzkontrolle Brutvögel“ Unterlage 14.4, Anhang 3, Kap. 2.2.12, S. 37 f.) ist die Untere Naturschutzbehörde über die im Zuge der Besatzkontrolle in den an das Baufeld angrenzenden Bereichen nachgewiesenen Nistplätze bzw. Horstestörungsempfindlicher Brutvögel zu informieren. Die weiterführenden Maßnahmen nach dem Maßnahmenblatt VAR5 (Wegebau, Arbeitszeitbeschränkung, Brutplatzüberwachung, Unterlage 14.4, Anhang 3, Kap. 2.2.5, S. 20 ff.) sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ergänzend zum Maßnahmenblatt ACEF1 („Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter“, Unterlage 14.4, Anhang 3, Kap. 2.4.1, S. 67 f.) sind bei der Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Nist-/Horstausgleichs festgestellte Bruten auf den Freileitungsmasten miteinzubeziehen. Bei der Feststellung mangelnder Funktionsfähigkeit im Rahmen der Erfolgskontrollen ist das geplante 1:2 Verhältnis des Nist-/Horstausgleichs in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu erhöhen.

Ergänzend zum Maßnahmenblatt VAR9 („Schutzmaßnahmen Reptilien“, Unterlage 14.4, Anhang 3, Kap. 2.2.9, S. 30 ff.) ist die Vermeidungsmaßnahme VAR9 auch hinsichtlich der Reptilienhabitate im Mastbereich 027 - 029 (LH-10-3023) anzuwenden.

Die frist- und sachgerechte Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 14) ist zu dokumentieren und den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden vorzulegen.

Die Kontaktdaten der Umweltbaubegleitung sind vor Baufeldfreimachung und Baubeginn der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

b) Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zur Feinabstimmung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen (Unterlage 14.4, Anhang 3) haben sich der Vorhabenträger und die Umweltbaubegleitung (V0) bauzeitlich mit der Unteren Naturschutzbehörde Wolfsburg vor Beginn der Bauarbeiten zu den jeweiligen sie örtlich betreffenden Vermeidungsmaßnahmen abzustimmen.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zeitnah mit dem Eingriff umzusetzen. Die Angaben zur Durchführung und Herstellung der Kompensationsmaßnahmen in den Maßnahmenblättern gelten als späteste Zeitpunkte.

Für die Ersatzmaßnahmen E 1.2 („Waldrandgestaltung“ Unterlage 14.4, Anhang 3, Kap. 2.5.1.2, S. 87 f.) und E 1.3 („Anlage von Kleinststrukturen“ Unterlage 14.4, Anhang 3, Kap. 2.5.1.3, S. 89 f.) ist vor Beginn der Ersatzmaßnahmen ein detaillierter Maßnahmenplan samt Maßnahmenbeschreibung bei der Unteren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde einzureichen. Falls erforderlich, ist eine Nachbilanzierung durch den Vorhabenträger anzustellen.

c) Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch vertragliche oder dingliche Sicherung sicherzustellen und zu gewährleisten, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderungen zur Gefährdung des jeweiligen Kompensationsziels kommt.

Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden mit Beginn der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, spätestens aber mit Baubeginn, den jeweiligen Nachweis über die dingliche Sicherung oder den Vertrag zwischen dem Eigentümer und dem Vorhabenträger zur Flächensicherung vorzulegen.

Die Dokumentationen der Durchführung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sowie Berichte zur Funktionskontrolle bis zum Zeitpunkt des Erreichens der vollen Funktion der jeweiligen Maßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Naturschutzbehörden vorzulegen.

7. Bauausführung

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, soweit noch eine Detailplanung zur Bauausführung (Ausführungsplanung) erstellt wird, diese vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

8. Überwachung

a) Umweltbaubegleitung

- Zur Einhaltung der in Unterlage 14 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der in Unterlage 15 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen, sind eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB), eine Boden-

kundliche Baubegleitung (BBB) und eine Archäologische Baubegleitung (ABB) einzusetzen (nachfolgend Umweltbaubegleitung/en (UBB) genannt – Maßnahme V0). Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden (zuständige Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasser- und Denkmalschutzbehörde) rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die berufliche Qualifikation der mit den UBB beauftragten Fachbüros ist dabei nachzuweisen. Über die Ergebnisse der Überprüfung der Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die UBB ist der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden jederzeit auskunftspflichtig.

- Die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (einschließlich VAR- und VCEF-Maßnahmen) gemäß Anhang 3 der Unterlage 14.4 sind nicht nur in der Bauphase, sondern auch in der Bauvorbereitungsphase und nach Abschluss der Bauarbeiten umweltfachlich zu begleiten. Erfolgt dies nicht durch die gemäß Maßnahme V0 vorgesehene Umweltbaubegleitung, sind die Aufgaben von einer anderen fachkundigen Person zu übernehmen, die im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung beauftragt wird. Die bei der Ausführungsplanung notwendigen Abstimmungen mit Fachbehörden, Anrainern, Pächtern etc. erfolgen durch das beauftragte Planungsbüro, ebenso die Funktions- und Entwicklungskontrollen. Der Vorhabenträger sichert für alle festgelegten Maßnahmen eine entsprechende fachliche Begleitung zu, bei entsprechendem Erfordernis auch Funktions- und Entwicklungskontrollen sowie deren Dokumentation.
- Die Bodenbaubegleitung ist auch mit der Kontrolle der Maßnahme A7 „Mastrückbau“ zu beauftragen, auch wenn dieser erst nach Abschluss der Bauphase der Umbeseilung stattfindet.
- Der Bauablauf sowie die Tätigkeiten im Rahmen der Umweltbaubegleitungen, wie Kontrollgänge, Kartierungen, Besprechungen und Vereinbarungen, sind jeweils nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden vom Vorhabenträger auf Verlangen vorzulegen.
- Der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden sind mindestens ein Start- und ein Abschlussbericht über die Baubegleitungen zur Verfügung zu stellen. Sofern unerwartete Ereignisse während der Bauausführung auftreten, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können oder die zu Verzögerungen oder Anpassungsbedarf bezüglich der geplanten Maßnahmen führen, dokumentiert die Umweltbaubegleitung diese eigenständig in anlassbezogenen Berichten (Zwischenberichte). Der Vorhabenträger übermittelt diese der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen Fachbehörde unaufgefordert und unverzüglich.
- Der Startbericht enthält mindestens Angaben zum Konzept der Baubegleitung, insbesondere den geplanten Tätigkeiten, und zum Status Quo des Gesamtvorhabens vor Baubeginn. Der Abschlussbericht sowie die ggf. notwendigen Zwischenberichte enthalten mindestens Angaben zum Bauablauf, wie den Bauzeiten, Baufortschritten sowie aufgetretenen Besonderheiten, z.B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungsein-

flüsse, Hindernisse, Unfälle oder sonstigen Problemen. Die Tätigkeiten der Baubegleitung sind im Hinblick auf gelöste sowie offene Fragestellungen einzuschätzen bzw. fachgutachterlich zu beurteilen.

- Der Startbericht ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Der Abschlussbericht ist den genannten Behörden nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich vorzulegen. Die Zwischenberichte sind auch in den Abschlussbericht aufzunehmen.
- Auf Grundlage des Abschlussberichts hat nach Fertigstellung der Baumaßnahmen eine eventuell erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen.

b) Weitergehende Überwachung

- Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde den Baubeginn, den Beginn der Umsetzung der mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, also den Maßnahmen nach Anhang 3 der Unterlage 14.4 und umweltbezogenen Nebenbestimmungen (Kap. A.V.3 (Gewässerschutz) A.V.6 (Naturschutz)), zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- Sobald alle umweltbezogenen Nebenbestimmungen vollständig umgesetzt sind, ist dies der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Umsetzungsende anzuzeigen. Vorbehaltlich weiterer Festlegungen in den nachfolgenden Bestimmungen und den Maßnahmenblättern sind Landschaftspflegerische Maßnahmen umgesetzt, wenn mindestens die Fertigstellungspflege nach DIN 18916 erfolgt ist. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann eine gesonderte Anzeige unterbleiben.
- Über die Anzeige nach Spiegelstrich 2 hinausgehend hat der Vorhabenträger für die Vermeidungs- sowie die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zeitnah – aber spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 – einen Bericht zur frist- und sachgerechten Herstellung bzw. Durchführung der Maßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Dabei ist auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Zielerreichung der Maßnahme zu benennen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben.
- Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens einen Monat nach Abschluss der Entwicklungspflege nach DIN 18919 für die mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (ACEF1, AFCS2, A3 - A8) sowie die Maßnahme V15, V18 nach Anhang 3 der Unterlage 14.4 einen Bericht über die erfolgte Pflege und eventuelle weiterführende Maßnahmen vorzulegen. Das endgültige Erreichen des geplanten Zielzustandes der Maßnahmen ist den zuvor genannten Behörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Sollte am Ende des in den Maßnahmenblättern vorgesehenen Zeitraums für die Entwicklungspflege ein funktionsfähiger

Zustand noch nicht erreicht sein, ist die Entwicklungspflege zu verlängern und entsprechend später zu berichten. Die Verlängerung des Zeitraums ist gegenüber der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

- Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzschutzbehörde einen Bericht zur Durchführung der in Bezug auf die Maßnahme A_{CEF}1 des Anhangs 3 der Unterlage 14.4 festgelegten Funktionskontrollen im ersten und zweiten Jahr nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen.
- Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzschutzbehörde mit Abschluss der Entwicklungspflege nach 5 und 10 Jahren einen Bericht zur Durchführung der in Bezug auf die Maßnahme A_{FCS}2 des Anhangs 3 der Unterlage 14.4 festgelegten Funktionskontrollen vorzulegen.
- Treten unvorhergesehene Ereignisse auf, die eine Abweichung von den festgesetzten Maßnahmen notwendig machen und sich nachteilig auf die Umsetzung der umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses auswirken können, informiert der Vorhabenträger unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie etwaige fachlich zuständige Behörden.

9. Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen

Der Vorhabenträger hat sich zur Ermittlung der Starkstrombeeinflussung fremder Anlagen und des daraus resultierenden Bedarfs an Schutzmaßnahmen mit den Anlageneigentümern und -betreibern vor Inbetriebnahme des Vorhabens nach Maßgabe des § 49a EnWG abzustimmen. Die zu betrachtenden Anlagen umfassen die in dem Kreuzungsverzeichnis bzw. im Anhörungsverfahren benannten metallischen, linienhaften Anlagen, insbesondere Rohrleitungen und Kabel.

10. Wasserstraßenrecht

Der Vorhabenträger wird verpflichtet, sich vor Beginn der Umbeseilungsmaßnahmen in den Spannungsfeldern 007/008 und 052/053 (LH-10-3023) mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) über erforderliche Sicherheitsvorkehrungen abzustimmen.

VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS

Der Vorhabenträger hat in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens Zusagen gegeben und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen. Diese Erwidern wurden für den Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 NABEG in einer Synopse zusammengestellt und den zur Teilnahme Berechtigten zugänglich gemacht. Die gegebenen Zusagen sind für den Vorhabenträger rechtsverbindlich.

1. Fachliche Zusagen

a) Themengebiet Landwirtschaft

Der Vorhabenträger sagt zu, die von den Baumaßnahmen betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen, die durch das Vorhaben betroffen sind, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme zu informieren.

Der Vorhabenträger sagt zu, Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die Baumaßnahmen des Vorhabens an den landwirtschaftlichen Flächen entstehen, entsprechend zu entschädigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die im Verlauf des Vorhabens genutzten Wirtschaftswege und Feldzufahrten nach Beendigung der Arbeiten wieder in den Ausgangszustand zu versetzen und eventuell entstandene Flurschäden zu regulieren.

Der Vorhabenträger sagt zu, zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind und für den Fall, dass infolge von notwendigen Erdarbeiten an den vorgenannten Anlagen Schäden auftreten, die Schäden zu beseitigen und die Funktionstüchtigkeit wiederherzustellen

b) Themengebiet Umwelt

Der Vorhabenträger sagt zu, dass im Rahmen der Vergrämnungsmaßnahme VAR7 („Vergrämnung von Offenlandarten“ Unterlage 14.4, Anhang 3, Kap. 2.2.7, S. 26 f.) bereits begonnene Bruten nicht ohne Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und Genehmigung gestört oder unterbrochen werden.

c) Themengebiet Wasser

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Einwirkungen bzw. Eingriffe in Gewässer flächenmäßig und bauzeitlich auf ein Minimum beschränkt bleiben und er nach Abschluss der Baumaßnahmen den Ausgangszustand, insbesondere die ursprünglichen Bodengefüge und Gewässerprofile, wiederherstellt. Durch die Bauausführung entstehende Schäden am Gewässer und im gesamten Baubereich werden soweit möglich sofort nach erkennbarem Auftreten, spätestens jedoch nach Beendigung der Maßnahme ordnungsgemäß und vollumfänglich behoben.

d) Themengebiet Forst

Um die fachlichen Anforderungen hinsichtlich Aufbau, Struktur, Wahl von standortgerechten Baum- und Straucharten entsprechend zu berücksichtigen, sagt der Vorhabenträger zu, die Planung und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A 4 „Ausgleich von Waldbiotopen“ in Abstimmung mit einer der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angeschlossenen Bezirksförsterei zu realisieren.

e) Themengebiet Verkehr

Der Vorhabenträger sagt zu, für die durch das Vorhaben gekreuzten Kraftfahrzeugstraßen, Bundeswasserstraßen sowie Eisenbahnstrecken privatrechtliche Gestattungsverträge (Straßenbenutzungsverträge, Kreuzungsvereinbarungen) mit der jeweils zuständigen Behörde zu schließen oder diesbezüglich bereits bestehende Bestandsverträge anzupassen. Der Vorhabenträger wird sich zudem mit diesen über die im Zuge der Querung erforderlichen geeigneten technischen Schutzmaßnahmen abstimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Durchführung des Vorhabens die Sicherheitsabstände zu bestehenden und geplanten (Bundes-/Landes-/Kreis-) Straßen einzuhalten.

f) Themengebiet Anlagensicherheit

Der Vorhabenträger sagt zu, keine Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens von Anlagen Dritter (110-kV-Freileitungen, Fernmeldekabel, Erdgashochdruckleitungen, Richtfunkverbindungen, Lichtwellenleiter-Kabelschutzrohre) vorzunehmen, die deren Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten. Soweit für die Realisierung des Vorhabens die Durchführung von Maßnahmen im Schutzstreifen der Anlage eines Dritten unvermeidbar sind, wird sich der Vorhabenträger hierzu mit dem jeweiligen Betreiber rechtzeitig abstimmen und insbesondere die von diesem im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Anforderungen zu Arbeiten in der Nähe der Leitungen und Anlagen (z.B. die Einweisung durch Mitarbeiter, Handschachtungen bei Erdarbeiten etc.) und die dazu ggf. übersendete Schutzanweisung berücksichtigen.

2. Zusagen für einzelne Betroffene

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz

Der Vorhabenträger sagt zu, dass er sich bezüglich des vom Vorhaben betroffenen Naturschutzgebiets „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“, FFH-Gebiets 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3629-301) sowie EU-Vogelschutzgebiets V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-401) mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abstimmen und den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz – Betriebsstelle Süd im Rahmen der weiteren Projektplanung und Umsetzung fachlich mit einbinden wird.

Avacon Netz GmbH (Avacon)

Der Vorhabenträger sagt zu, dass während der Ausführung des Vorhabens die Zugänglichkeit zu den Maststandorten der durch das Vorhaben gekreuzten 110-kV-Freileitungen der Avacon gewährleistet bleibt.

Deutsche Bahn Energie GmbH (DB Energie)

Der Vorhabenträger sagt zu, dass während der Ausführung des Vorhabens die Zugänglichkeit der Maststandorte der durch das Vorhaben gekreuzten Bahnstromleitungen der DB für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten gewährleistet bleibt.

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover

Der Vorhabenträger sagt zu, dass es durch die geplante Leistungserhöhung und Umbeseilung des Vorhabens zu keiner zusätzlichen Belastung der gekreuzten 110-kV-Bahnstromleitungen kommt.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Der Vorhabenträger sagt zu, für den Fall, dass bei Durchführung des Vorhabens die Herstellung temporärer Baustellenzufahrten oder die Veränderung vorhandener Zufahrten / Wege erforderlich ist, jeweils eine Sondernutzungserlaubnis sowie für die Beschilderung der Baustellenzufahrt eine verkehrsbehördliche Anordnung bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen. Zudem wird der Vorhabenträger eine Sicherung der während des Baus beanspruchten Anlagen, Drainagen, Wege und Zufahrten durchführen und die durch den Bau entstandenen Schäden nach Fertigstellung beseitigen. Soweit ein Freischnitt des Bewuchses unter den Freileitungen erforderlich ist, wird sich der Vorhabenträger hierzu mit dem Geschäftsbereich Wolfenbüttel in Verbindung setzen. Ferner sagt der Vorhabenträger zu, den Grundsatz nach Nr. 3.1 der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) bei der weiteren Planung zu beachten.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Der Vorhabenträger sagt zu, dass für den Fall, dass der Höhenfestsetzungspunkt HPF_372800373 des Landesbezugssystems durch das Vorhaben von einem Verlust betroffen ist, rechtzeitig vor dessen Verlust eine Mitteilung an das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) vorzunehmen, damit ein Ersatzpunkt geschaffen werden kann.

Der Vorhabenträger sagt zu, für die Festpunkte des Landesbezugssystems HPF_362800114 (Höhenfestpunkt am Mast) und HFP_373100106 (Höhenfestpunkt an einem Durchlass in Mastnähe) Schutzmaßnahmen durch geeignetes Kennzeichnen (z. B. in Form eines Auspflöckens oder farbigen Kennzeichnens) zum Schutz vor Überfahren, Beschädigung und Entfernung und vergleichbarer Eingriffe vorzunehmen.

Landkreis Gifhorn

Der Vorhabenträger sagt zu, alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen gegen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu treffen. Er wird Baustellen im Fahrbahnbereich der Kreisstraßen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Gifhorn rechtzeitig anzeigen, nach deren Vorgaben kennzeichnen und absichern. Weiter werden vor Beginn der Bauarbeiten (Austausch der Leiterseile usw.) die Kreisstraßen mit geeigneten technischen Maßnahmen gesichert (z. B. mit Gerüsten), um die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs aufrecht zu erhalten. Vom Vorhaben verursachte Verunreinigungen der Straße werden unverzüglich beseitigt.

Soweit Zuwegungen von den Kreisstraßen zu Baufeldern / Baustelleneinrichtungen hergestellt oder baulich verändert werden müssen, sagt der Vorhabenträger weiter zu, diese Sondernutzungen im Sinne des § 18 NStrG mindestens vier Wochen vor Inanspruchnahme der Zufahrten beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich 8.2 Bauwesen – Kreisstraßen, zu beantragen. Im Übrigen wird er alle Baumaßnahmen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mit der Kreisstraßenmeisterei Meine abstimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, alle im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens sich ergebenden Schäden – im Rahmen der gesetzlichen Regelungen – dem Landkreis Gifhorn zu ersetzen.

VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwände werden aus den sich aus Teil C dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VIII. HINWEISE

Sofern bei der Durchführung des Vorhabens öffentliche Straßenverkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen oder verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich werden, sind die hierfür nach der Straßenverkehrsordnung (§§ 45, 46 StVO) oder dem Landesstraßen- und Wegegesetz einzuholenden Genehmigungen rechtzeitig bei den zuständigen Behörden einzuholen.

Die bauausführenden Betriebe werden auf die auf die gesetzliche Melde- und Schutzpflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale im Land Niedersachsen hingewiesen. Nach § 14 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) ist beim Fund von Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, dies unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege nach § 22 NDSchG anzuzeigen. Nach § 14 Abs. 2 NDSchG sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die

Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet oder die Arbeiten unter Verantwortung einer Denkmalschutzbehörde stattfinden, § 14 Abs. 4 S. 1 NDSchG.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf die Gefährdungshaftung gemäß § 89 WHG hingewiesen.

B. BEGRÜNDUNG

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Verzicht auf Bundesfachplanung

Am 31.10.2019 stellte die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Verzicht auf Bundesfachplanung nach § 5a NABEG für den Abschnitt Regelzonengrenze – UW Wahle (Abschnitt B) des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV“, welches im Bundesbedarfsplan als Vorhaben Nr. 10 enthalten ist. Dabei reichte sie die gemäß § 5a Abs. 3 S. 2 NABEG erforderlichen Angaben und Nachweise ein.

Die Voraussetzungen des § 5a Abs. 1 S. 1 NABEG lagen vor, da das beabsichtigte Vorhaben im Wesentlichen die Änderung einer Leitung und im Übrigen einen Ersatzneubau betraf, § 5a Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 2 NABEG, und kein atypischer Ausnahmefall vorlag.

In den Antragsunterlagen zum Verzicht auf Bundesfachplanung wurde nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei der geplanten Maßnahme weitestgehend um eine Umbeseilung im Sinne von § 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 1 lit. b) NABEG handelt. Schließlich wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die Änderung auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ohne Durchführung der Bundesfachplanung möglich ist, sodass die Voraussetzungen eines Verzichts auf Bundesfachplanung insgesamt vorlagen. Am 18.12.2019 hat daher die Bundesnetzagentur dem Antrag des Vorhabenträgers entsprochen und auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet.

2. Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit des Baus und Betriebs der Höchstspannungsfreileitung Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV, Nr. 10 des Bundesbedarfsplangesetzes, im Abschnitt Regelzonengrenze – UW Wahle (Abschnitt B), einschließlich den insgesamt für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Provisorien.

Das planfestgestellte Vorhaben hat die Umbeseilung der Bestandsleitung mit Hochtemperaturleiterseilen (HTL-Leiterseilen) und die dafür notwendigen Mastanpassungen auf einer Länge von ca. 64 km zum Gegenstand. In diesem Zusammenhang wird auch ein Tausch aller Doppelabspann- und Doppelhängeketten ausgeführt und der Mast 046 (LH-10-3023) wird aufgrund des geplanten Neubaus der Bundesstraße B4 um 2,50 m erhöht. Im Bereich des Umspannwerks Helmstedt/Ost erfolgen zur besseren Integration des Umspannwerks in den Trassenverlauf Mastumbau-, Mastneubau- und Mastrückbaumaßnahmen. Betroffen hiervon sind

die Masten 070N (Umbau– Bestandsmast 001 - LH-10-3025) und 003N (Neubau) sowie die zurückzubauenden Bestandsmasten 070 (LH-10-3024), 002 und 003 (beide: LH-10-3025).

3. Trassenverlauf

Für Vorhaben Nr. 10, Abschnitt B, soll die bereits vorhandene 380-kV-Freileitung zwischen Helmstedt (Niedersachsen) und Wahle (Niedersachsen) durch Hochtemperatur-Leitungen mit gleicher Spannung umbeseilt werden. Der ca. 64 km lange Abschnitt B beginnt beim Umspannwerk Wahle und endet am Bestandsmast 006, in der Nähe des Umspannwerks Helmstedt Ost.

Die Leitung verläuft vom Umspannwerk Wahle in nördliche Richtung und verläuft abschnittsweise parallel zur 380-kV-Leitung Wahle – Stadorf (LH-10-3007). Die Leitung führt im weiteren Verlauf westlich am Kalksandsteinwerk Wendeburg vorbei und verläuft von dort in östlicher Richtung, bis sie das Umspannwerk Hattorf erreicht. Ab dort verläuft die Leitung in südöstlicher Richtung, bis sie das Umspannwerk Helmstedt Ost und den Mast 006 erreicht, der die Regelzonengrenze bildet.

Der Leitungsabschnitt B des Vorhabens 10 umfasst die Leitungen LH-10-3023 von Wahle nach Hattorf, die LH-10-3024 von Hattorf nach Helmstedt Ost und die LH-10-3025 von Helmstedt Ost bis zur Regelzonengrenze.

Die Leitung LH-10-3023 verläuft vom Umspannwerk Wahle in nördliche Richtung und verläuft parallel zur 380-kV-Leitung Wahle – Stadorf (LH-10-3007). In diesem ersten Bereich wird der Mittellandkanal, westlich vom „Marina Bortfeld - Yachthafen“, gekreuzt.

Im weiteren Verlauf in nördliche Richtung wird erst die L321 zwischen Sophiental und Wendeburg und kurz danach die A2 im Bereich der Raststätte Zweidorfer Holz Süd gekreuzt. Die Leitung führt westlich am Kalksandsteinwerk Wendeburg vorbei, knickt dann in nordöstliche Richtung ab und verläuft nordwestlich am Hungerkamp See und Eichenwaldsee vorbei. In diesem Bereich wird die 110-kV-Bahnstromleitung (im Folgenden als BSL bezeichnet) Abzweig Lehrte – Solpke, BSL534 der DB Energie GmbH und kurz danach die B214 gekreuzt. Im Bereich des Abspannabschnittes Mast 027 – Mast 029 verläuft die Leitung durch das Waldgebiet „Barons Busch“ (südlich von Neubrück), um dann in westliche Richtung abzuknicken.

Im weiteren Verlauf wird die L321 zwischen Rethen und Groß Schwülper gekreuzt. Nach dieser Kreuzung verläuft die Leitung parallel zur BSL534. Im Verlauf wird die 110-kV-Leitung Braunschweig/Nord – Gamsen gekreuzt. Die Leitung verläuft weiter zwischen den Ortschaften Vordorf und Meine und kreuzt die B4 sowie den Mittellandkanal, nördlich der Ortschaft Abbesbüttel, ehe sie weiter in Richtung Essenrode verläuft. Bevor die Leitung zwischen den Ortschaften Vordorf und Meine verläuft, wechselt die BSL534 auf die nördliche Seite und verläuft weiterhin parallel.

Nördlich von Essenrode wird die L293 gekreuzt. Oberhalb von Klein Brunsrode knickt die Leitung südöstlich Richtung Flechtorf ab. Im Bereich Klein Brunsrode überkreuzt die Leitung die

momentan noch eingleisige, aber elektrifizierte Bahnstrecke Nr. 1956 „Weddeler Schleife“ zwischen Sülfeld und Weddel. Der Ausbau auf eine zweigleisige, elektrifizierte Strecke hat bereits begonnen. Im weiteren Verlauf kreuzt die Leitung die L295. In diesem Bereich wird die 110-kV-Leitung Hattorf – Moritzburg der Avacon Netz GmbH (im Folgenden Avacon bezeichnet) mit auf das Gestänge der TenneT aufgenommen, um dann als 380-/110-kV-Gemeinschaftsleitung in östliche Richtung weiter zu verlaufen. Ab diesem Bereich laufen sowohl die BSL534 als auch die L295 parallel zur Leitung. Der weitere Verlauf geht nördlich am Gewerbegebiet „Flechtdorf“ vorbei und kreuzt anschließend die A39 und die L294, bevor die Leitung im UW Hattorf endet.

Vor dem Umspannwerk Hattorf verlässt die 110-kV-Leitung Hattorf – Moritzburg das Gemeinschaftsgestänge mit der TenneT und setzt den Verlauf auf ihrem eigenen Gestänge bis ins UW Hattorf fort.

Die Leitung LH-10-3024 verlässt das Umspannwerk in südöstliche Richtung. Im ersten Bereich der Leitung verlaufen eine 110-kV-Leitungen der Avacon und eine 110-kV-BSL der DB Energie GmbH jeweils links und rechts parallel zur 380-kV-Leitung. In diesem Bereich werden der Lütjforthsbach sowie diverse Schutzgebiete überspannt. Westlich des Waldgebiets „Oberhalb der Riethe“ kreuzt die BSL die Trasse und verläuft weiter in nordöstliche Richtung.

Im weiteren Verlauf kreuzt die 380-kV-Leitung die L290, den Almkerbach und läuft südlich an Almke vorbei. Nach Kreuzung des Neindorferbachs knickt die Leitung weiter in südöstliche Richtung ab. Im weiteren Verlauf verläuft die Trasse zwischen den Ortschaften Rhode und Ahmstorf. In diesem Bereich werden diverse Kreisstraßen und der Fluss Uhrau überspannt.

Bei Rennau verläuft die Leitung westlich am Ort vorbei und kreuzt die L294 bevor sie südlich des „Logistikzentrum Helmstedt“ die A2 kreuzt. Von da an geht der Verlauf südlich Richtung Süpplingenburg weiter. Östlich von Süpplingenburg knickt die Leitung nach Südosten ab und kreuzt die L644 zwischen den Ortschaften Süpplingenburg und Emmerstedt. Im weiteren Verlauf, in Richtung UW Helmstedt Ost, wird die B1, die zweigleisige und elektrifizierte Bahnstrecke Nr. 1900 „Braunschweig – Helmstedt“, die B244 und die K63/L640 gekreuzt, bevor sie im UW Helmstedt Ost endet.

Die Leitung LH-10-3025 beginnt im neuen Teil des Umspannwerks Helmstedt Ost. Ab dem Umspannwerk Helmstedt Ost beginnt die Leitung in einem neuen Trassenverlauf und verläuft über den neu zu errichtenden Mast 003N in Richtung des bestehenden Masts 004. Ab Mast 004 verläuft die Leitung weiter in der bestehenden Trasse Richtung Wolmirstedt.

Bevor die Leitung am Mast 004 ankommt, wird die eingleisige Bahnstrecke zum stillgelegten „Kraftwerk Buschhaus“, die als Transportweg zur dort ansässigen Müllverbrennungsanlage gekreuzt. Im Mastfeld 005 und Mast 006 wird die 110-kV-Leitung Sommersdorf – Helmstedt der Avacon gekreuzt. Ab dem Mast 005 verläuft die 110-kV-Leitung auf einem kurzen Stück parallel, bevor sie im UW Helmstedt der Avacon endet. Am Mast 006 (Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt) endet der Leitungsabschnitt B des Vorhabens 10 und geht über in den Leitungsabschnitt A.

4. Technische Angaben

Die Befestigung der Freileitungen erfolgt zum Großteil auf Bestandsmasten. Im vorliegenden Vorhaben wird lediglich ein neuer Mast errichtet (Mast 003N LH-10-3025). Zwei weitere Masten (Mast 001 LH-10-3025, Mast 046 LH-10-3023) werden umgebaut. Mast 001 (LH-10-3025) wird als umgebauter Mast 070N Teil der LH-10-3024 und Mast 046 (LH-10-3023) wird um 2,50 m erhöht sowie im Fundament verstärkt. Die Masten bestehen aus einer Stahlgitterkonstruktion und sind als geschraubte Fachwerkkonstruktion aus Winkelstahlprofilen errichtet. Als Mastarten sind Tragmasten, Winkelabspannmasten und Winkelendmasten vorhanden, deren Höhe in Abhängigkeit von der Mastart, der Länge der Isolatoren, der Feldlänge und den daraus resultierenden maximalen Durchhängen der Leiterseile sowie der einzuhaltenden Mindestabstände zum Gelände und Objekten (Straßen, Freileitungen, Bauwerke etc.) von 28,40 bis 71,61 m über EOK reicht.

Die Herstellung des Fundaments des Neubaumasts 003N (LH-10-3025) erfolgt nach den DIN EN 206, DIN EN 13670, DIN 1045-3, DIN EN 1536, DIN SPEC 18140 und DIN EN 50341 in den jeweils aktuellen Fassungen. Die notwendigen Erdungsanlagen für den Neubau von Mast 003N (LH-10-3025) werden nach der DIN EN 50341-1 und DIN EN 50341-2-4 dimensioniert. Zudem erfolgt beim Neubaumast 003N (LH-10-3025) ebenso wie bei den Umbaumasten 046 (LH-10-3023) und 070N (LH-10-3024) ein Korrosionsschutz nach der DIN EN ISO 12944, um die jeweiligen Materialien vor den zu erwartenden Belastungen durch Mikroorganismen, atmosphärischen Einflüssen sowie durch aggressive Wässer und Böden wirkungsvoll zu schützen und damit nachhaltig ihre Standsicherheit zu gewährleisten.

Ausgehend davon besteht die Freileitung grundsätzlich aus zwei Drehstromkreisen mit einer Nennspannung von 380.000 Volt (380 kV). Die Stromkreise der Leitung setzen sich aus drei Phasen zusammen, die sich – mit Ausnahme der Stromkreise des Leitungsabschnitts LH-10-3025 – jeweils aus einem sog. Viererbündel, das heißt vier einzelnen, miteinander verbundenen Teilleitern, zusammensetzen. Im Leitungsabschnitt LH-10-3025 kommen Dreierbündel zum Einsatz. Mit dem Leiterseilquerschnitt wird eine hohe Übertragungsleistung (Stromtransportäquivalent von 4.000 A) pro Stromkreis sichergestellt. Um die stromführenden Leiterseile vor Blitzeinschlägen zu schützen, werden neben den stromführenden Leiterseilen an den Masten ein oder zwei Blitzschutzseile (Erdseil / Erdseil-Luftkabel) mitgeführt. Die Erdseil-Luftkabel sind außerdem mit Lichtwellenleitern ausgestattet, wodurch die Informationsübertragung von Betriebszuständen und Schutzsignalen ermöglicht wird.

Die Ausführung der einzelnen Seile ist standardmäßig ein Aluminium-Stahl-Verbundseil. Es besteht aus einem Stahlkern und mehreren Aluminiumdrähten, die den Stahlkern umschließen. Als Isolation dient die Luft zwischen den Seilen. Der Tausch auf Hochtemperaturseile ermöglicht höhere Leiterseiltemperaturen und somit eine größere Übertragungsleistung. Der Unterschied zu Hochtemperaturseilen ist die Materialzusammensetzung zwischen Stahl, Aluminium und Fett. Der Leiterseilquerschnitt ist identisch mit den vorhandenen Leiterseilen, lediglich durch das verwendete Material kann eine maximale Betriebstemperatur der Leiterseile von 150 °C erreicht werden. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt i.d.R. mehr als 12,0 m.

Zur Vermeidung von elektrischen Überschlüssen werden Isolatorenketten eingesetzt, die aus nichtleitenden Materialien (Porzellan, Glas oder Kunststoff) bestehen. An Abspannmasten kommen Abspannketten, an Tragmasten Tragketten zum Einsatz. Je nach sicherheitstechnischer Anforderung können in einer Kette mehrere Isolatorenstränge parallel verbaut sein.

5. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der durch den Vorhabenträger als Unterlage 14 vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (im Folgenden: LBP) stellt zum einen die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie auf das Landschaftsbild dar. Zum anderen werden die Maßnahmen dargestellt und erläutert, die erforderlich sind, um die Folgen für diese Schutzgüter zu vermeiden oder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Ausgehend davon dient der LBP in erster Linie der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 BNatSchG. Ist damit die Frage der Zulässigkeit des Planvorhabens fachrechtlich beantwortet, muss im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als gesetzliches Folgenbewältigungsinstrument noch sichergestellt werden, dass das Vorhaben den dort geregelten Voraussetzungen genügt. In diesem Zusammenhang sind zusammengefasst die nachfolgend dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Ob und inwieweit diese ausreichend sind, um die mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen zu bewältigen, ist hingegen eine rechtliche Frage, auf die unter Kap. B.IV.2 eingegangen wird.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage 14, Anlage 3) sind vorgesehen:

Tabelle 3: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmenbezeichnung	
V 0	Umweltbaubegleitung
VAR 1	Baufeldfreimachung/Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit
VAR 2	Bauzeitenregelung Amphibien
VAR 3	Amphibienschutzzaun
VAR 4	Bauzeitlicher Biotopschutz
VAR 5	Bauzeitenregelung Brutvögel
VAR 6	Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten
VAR 7	Vergrämung von Offenlandarten
VAR 9	Schutzmaßnahme Reptilien
VAR 10	Bauzeitenregelung für den Biber

Maßnahmenbezeichnung	
V _{AR} 11	Auflagen für die Herstellung des Lichtraumprofils und Gehölzeingriffe im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung
V _{AR} 12	Besatzkontrolle Brutvögel
V _{AR} 13	Schutzmaßnahme Feldhamster

Tabelle 4: Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmenbezeichnung	
Biotop- und Gebietsschutz	
V 14	Lastverteilungsplatten zum Schutz von hochwertigen Biotopen
V 15	Maßnahmenkomplex Wiederherstellung von Biotoptypen auf Arbeitsflächen
V 15.1	Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen
V 15.2	Wiederherstellung von Biotopflächen des Offenlandes
V 15.3	Wiederherstellung von Gräben bzw. Grabenbiotopen
V 15.4	Wiederherstellung von Heideflächen
V 15.5	Wiederherstellung von Trockenrasen
Boden- und Gewässerschutz	
V 16	Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz
V 17	Herstellung von temporären Baustraßen und Verwendung druckmindernder Auflagen für Baufahrzeuge
V 18	Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten
V 19	Reinigungsprozesse vor Verrieselung/Versickerung des Tag- bzw. Grundwassers
V 20	Erweiterung (Errichtung) von Verrohrungen

Sofern mit dem Planvorhaben unbenommen der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen bezogen auf die oben genannten Schutzgüter verbunden sind, sieht der LBP folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor:

Tabelle 5: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Maßnahmenbezeichnung	
Ausgleichsmaßnahmen	
A _{CEF} 1	Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter
A _{FCS} 2	Anlage von Heckenstrukturen
A 3	Ausgleich von Gehölzbiotopen
A 4	Ausgleich von Waldbiotopen
A 5	Herstellung von Ruderalfluren
A 6	Pflanzung von Einzelbäumen
A 7	Mastrückbau
A 8	Aufforstung gemäß Waldgutachten
Ersatzmaßnahmen	
E 1	ÖTM-Maßnahmenkomplex - Ökologisches Trassenmanagement
E 1.1	Sukzessionswald
E 1.2	Waldrandgestaltung
E 1.3	Anlage von Keinststrukturen
E 1.4	Erhalt und Pflege
E 1.5	Entwicklung trockenwarmer Ruderalstandorte

6. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung

Die bauliche Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens umfasst die Umbeseilung der 380-kV-Leitung Wahle – Hattorf – Helmstedt Ost, den Tausch aller Doppelabspann- und Doppelhängeketten, Kettenumbau am Mast 042 von Doppelhängeketten auf Tragabspannketten (TAK), Masterhöhung und Fundamentverstärkung des Masts 046 (LH-10-3023), Mastumbau des Masts 001 (LH-10-3025) zu Mast 070 (LH-10-3024), Mastneubau des Masts 003N (LH-10-3025) sowie Rückbau/Demontage der Masten 070 (LH-10-3024), 002 und 003 (LH-10-3025). Darüber hinaus sind zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im Leistungsabschnitt B Baueinsatzkabel als Provisorien für die 110-kV-Leitung vorgesehen, die sich im Bereich der 380-kV-Leitung befindet.

In Abhängigkeit vom Baubeginn, jahreszeitlich bedingten Gegebenheiten und der parallelen Bearbeitung der verschiedenen Einzelmaßnahmen beträgt die derzeit erwartete Gesamtbauzeit insgesamt ca. 2,5 Jahre. Im Rahmen dessen beschränken sich die Bauarbeiten an den einzelnen Maststandorten auf wenige Tage bis einige Wochen in den jeweiligen Bauphasen¹⁰, sodass unter Berücksichtigung von betrieblichen, technischen und naturschutzfachlichen Vorgaben Zeiträume ohne Bautätigkeiten verbleiben.

Zusammengefasst stellt sich die Bauphase wie folgt dar¹¹:

In Vorbereitung der Bauausführung finden örtliche Voruntersuchungen i. S. d. § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 44 Abs. 1 EnWG hinsichtlich der konkreten standortbezogenen Baugrundverhältnisse, der Kampfmittelfreiheit statt. Zeitlich hiervon getrennt werden die bereits im Vorfeld zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen, wie bspw. CEF-Maßnahmen, umgesetzt, die erforderlichen Montageflächen eingerichtet, temporäre Zuwegungen und ggf. erforderliche Überfahrten geschaffen und die Bautätigkeit behindernde Gehölze zurückgeschnitten oder entfernt sowie bei kreuzenden Freileitung nach Abstimmung mit dem Betreiber ggf. Schutzgerüste errichtet oder weitere Maßnahmen vorgesehen.

Da es sich um Arbeiten an einer Bestandsleitung handelt und diese nicht ersatzlos für die Dauer der Bauarbeiten abgeschaltet werden kann, unterliegt der Bauablauf gewissen zeitlichen Restriktionen. Konkret bedeutet dies, dass auf Grund der verfügbaren Schaltfenster Bauarbeiten nur in den Sommermonaten (Mai bis September) stattfinden können; während der Wintermonate finden keine Bautätigkeiten an der Leitung statt.

Die Umbeseilung erfolgt in den nachfolgend dargestellten Arbeitsschritten. Vor dem Leiterseiltausch werden an allen betroffenen Masten die Ketten erneuert. Der Seilzug erfolgt in der Regel nacheinander in den einzelnen Abspannabschnitten. Ein Abspannabschnitt ist der Bereich zwischen zwei Winkel-Abspannmasten (WA) bzw. Winkelendmasten (WE). Die Arbeiten finden überwiegend an den Enden der Abspannabschnitte in der Nähe der Abspannmasten statt. An einem Ende eines Abspannabschnittes befindet sich der „Trommelplatz“ mit den neuen Seilen auf Trommeln und den Seilbremsen, am anderen Ende des Abspannabschnittes der „Windenplatz“ mit den Seilwinden zum Ziehen der Seile. Das Verlegen von Seilen der Freileitung erfolgt gemäß der DIN 48 207-1 in der jeweils gültigen Fassung. Die Verlegung der Leiter- und Erdseile erfolgt hierbei mit Hilfe eines Vorseiles schleiffrei, das heißt ohne Bodenberührung zwischen dem Trommel- und Windenplatz. Um die Bodenfreiheit beim Ziehen der Seile zu gewährleisten, werden die Seile durch eine Seilbremse am Trommelplatz entsprechend eingebremst und unter Zugspannung zurückgehalten. Abschließend werden die Seildurchhänge auf den berechneten Sollwert einreguliert und die Seile in die Isolatorketten eingeklemmt. Damit die Leiterseile bei einer Bündelanordnung (3er, 4er) nicht zusammenschlagen, werden zum Abschluss selbstdämpfende Bündelabstandshalter eingebaut.

Beim Direktzug stehen Zugmaschine und Trommeln auf den zusätzlich ausgewiesenen Trommel- und Windenplätzen. Diese werden in der Regel über die Arbeitsflächen am Mast über kurze Zuwegungen erreicht. Der Abstand der Trommel- und Windenplätze ist abhängig von

¹⁰ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, Kap. 2.6.2.

¹¹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, Kap. 2.6..

der höchsten Seilaufhängehöhe am Mast. Beim Seilzug können temporäre Verankerungen notwendig werden. Falls diese Ankerflächen nicht von den Zuwegungen oder den Arbeitsflächen erreicht werden können, werden auch hierfür separate Flächen inkl. Zuwegungen ausgewiesen.

Sollte sich aus Platzgründen, ungeeigneter Topographie oder zum Schutz besonders schützenswerter Bereiche/Biotope die Einrichtung der notwendigen Arbeitsflächen am Ende eines Abspannabschnittes nicht realisieren lassen, besteht die Möglichkeit, einen Abspannmast zu überziehen. Beim Überziehen erfolgt der Seilzug nicht wie üblich von einem Abspannmast zum nächsten, sondern über einen zweiten Abspannabschnitt. Somit wird der in der Mitte liegende Abspannmast „überzogen“. An dem überzogenen Abspannmast ist der Flächenbedarf geringer, da hier kein Winden- bzw. Trommelplatz errichtet werden muss. Die Möglichkeit, einen Abspannmast zu überziehen, ist abhängig von dem anliegenden Leitungswinkel sowie der Länge der jeweiligen Abspannabschnitte.

Erfolgt ein Seilzug über gering frequentierten Gemeindestraßen bzw. Wirtschaftswege, so werden diese für die Zeitdauer des Seilzugs in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger kurzzeitig gesperrt. Sollte eine Sperrung der Straße nicht möglich sein, werden für Straßen und andere zu kreuzenden Objekte (z. B. Bahnlinien, Gewässerstraßen usw.) Schutzgerüste errichtet, die so stabil sind, dass sie beim Versagen des Seils oder eines Verbinders während der Verlegearbeiten das herabfallende Leiterseil auffangen und somit eine Bodenberührung ausgeschlossen wird. Die Schutz- und Schleifgerüste werden i. d. R. aus Stahlteilen gebaut. Schutzgerüste müssen im Vorhinein statisch berechnet werden und freigegeben sein. Im Zuge der Planung des Gerüstes können Baugrundsondierungen notwendig werden, um die Tragfähigkeit der Böden zu untersuchen. Die Flächeninanspruchnahme der Schutzgerüste werden als temporäre Arbeitsflächen in den Lage-/Rechtserwerbsplänen¹² dargestellt.

Um eine vollständige Abschaltung der Bestandsleitung zu gewährleisten und damit die Versorgungssicherheit sicherzustellen, erfolgt die Aufrechterhaltung des Betriebs durch Baueinsatzkabel und Freileitungsprovisorien für 110-kV-Leitungen. Die Baueinsatzkabel bestehen aus drei Adern VPE-Einleiterkabel. Reicht die Kapazität von drei Adern VPE-Einleiterkabel nicht aus, muss diese auf sechs Adern erweitert werden. Im Bereich von Zuwegungen wird das Baueinsatzkabel in geeigneter Weise gegen Druckbelastung geschützt. Dazu werden zunächst zur Vorbereitung des Untergrundes in dem dafür vorgesehen Bereich Gehölze gerodet, sofern dies für die Bauausführung erforderlich ist. Anschließend werden die Flächen planiert und der Untergrund entsprechend vorbereitet. Die Baueinsatzkabel werden auf diesem egalisierten Untergrund verlegt. Der betreffende Bereich wird mit einem Bauzaun oder durch Bewachung gegen unbefugten Zutritt gesichert. Dies geschieht auf einer Breite von 20 m. Darüber hinaus sind für längere Kabelstrecken (ab ca. 300 m) Muffenplätze nötig. Außerdem werden teilweise größere Flächen benötigt, um evtl. Kabelschlaufen abzulegen. Bei der Überquerung von Wegen oder Gräben erfolgt der Einsatz von Kabelbrücken/-pitschen, um die weitere Durchfahrt des Verkehrs zu gewährleisten. Bei Freileitungsprovisorien werden kleinere provisorische Masten in Stahlbauweise (sog. Baukastengestänge) in unmittelbarer Nähe zur 110-kV-Freileitung aufgestellt und verankert. Die Höhe der Masten wird dabei so dimensioniert,

¹² Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 5.1.

dass die Querung mit Fahrzeugen unterhalb der Beseilung jederzeit möglich ist. An diesen provisorischen Masten wird die vorhandene Beseilung übernommen.

Für den Neubau des Masts 003N, die Umnutzung des Masts 001 (LH-10-3025) zum neuen Mast 070N (LH-10-3024) sowie die Masterhöhung des Masts 046 (LH-10-3023) werden die Mastbauteile in Einzelteilen zu den genannten Maststandorten transportiert, vor Ort montiert und mittels Mobilkran angebaut. Wahlweise kann auch eine Teilvormontage einzelner Bauteile (wie z. B. Querträger, Mastschuss etc.) am Baulager oder an der Mastarbeitsfläche erfolgen.

Am Mast 046 (LH-10-3023) ist aufgrund der veränderten statischen Gegebenheiten durch die geplante Masterhöhung eine Verstärkung der Mastgründung erforderlich, um das Fundament an die neuen Anforderungen anzupassen. Vor Beginn der Arbeiten am Fundament wird der Mast abgeankert. Die Abankerung nimmt dabei die Kräfte auf, die normalerweise in das Fundament abgeleitet werden und führt sie über die Seile in das Erdreich ab. Aufgrund der abzuführenden Kräfte erfolgt die Ausführung in der Regel als Bodenanker. Dabei wird beispielsweise ein Stahlrohr bis auf eine Tiefe von ca. 4 m im Boden vergraben, an dem das Ankerseil befestigt wird. Alternativ sind Auflastgewichte auf Stahlrahmen denkbar, die über die Auflast und somit die Bodenreibung die Kräfte abführen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Ankerung für die zu berücksichtigenden Kräfte hinreichend geeignet ist. Aus diesem Grund wird die Abankerung im Vorfeld statisch für die einzelnen Standorte und ihre Gegebenheiten und wirkenden Kräfte berechnet und dimensioniert.

Die in den Lage-/Rechtserwerbsplänen¹³ dargestellten Arbeitsflächen an den Maststandorten werden während der Bauphase als Arbeitsflächen genutzt.

Mit dem Abschluss der Bauarbeiten gehen sogleich die Beräumung der Baustellen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenzustandes einher. Schließlich erfolgt die Stromversorgung zwischen den Umspannwerken Wahle, Hattorf und Helmstedt Ost mit einer Stromstärke von maximal 4.000 A auf 2 Systemen.

Die zu erwartende Stand- und Betriebszeit liegt bei ca. 70 Jahren, während derer sämtliche Anlagenteile der Leitung (Maste, Isolatorenketten, Seile und sonstige Armaturen) der regelmäßigen Überprüfung unterliegen. Dies erfolgt in der Regel durch Trassenbefahrungen, bei denen der Vorhabenträger die Leitung unter Inanspruchnahme vorhandener oder dinglich gesicherter Wege und Grundstücke in Augenschein nimmt. Bei Schäden an den Anlagenteilen finden überdies Instandsetzungsarbeiten statt. Dies kann z. B. der Austausch von Isolatorenketten bzw. Armaturen oder den Neuanstrich des Korrosionsschutzes umfassen. Daneben erfolgen regelmäßige Überprüfungen der Wuchshöhe der sich im Schutzstreifen befindlichen Vegetation; bei Überschreitung der zulässigen Wuchshöhe erfolgt ein Gehölzrückschnitt in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern und der zuständigen Behörde.

¹³ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 5.1.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bewertung bleibt Folgendes festzuhalten:

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungsfreileitungen, die wie hier nach Nr. 10 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG in einem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind, bedürfen gemäß § 18 Abs. 1, § 2 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Dies schließt den Rückbau/Demontage der Masten 070 (LH-10-3024) sowie 002 und 003 (LH-10-3025) mit ein.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit das Netzausbaubeschleunigungsgesetz, hier insb. § 22 NABEG, keine abweichenden Regelungen enthält.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 PlfZV i.V.m. Nr. 10 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 380-kV-Drehstromfreileitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle, Abschnitt B (Regelzonengrenze – Wahle) zuständig. Die Kompetenz der Planfeststellungsbehörde erstreckt sich zugleich auf die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Provisorien, da jene als temporäre Maßnahme der Bauausführung der Verwirklichung des Vorhabens dienen und damit einen integralen Bestandteil des Vorhabens darstellen¹⁴.

3. Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung und das methodische Vorgehen zur Prüfung von Alternativverläufen sind nachvollziehbar und begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Die grundsätzliche Zulässigkeit der Abschnittsbildung ergibt sich auch aus § 19 S. 2 NABEG.

¹⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25/15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 34); BVerwG, Urt. v. 23.09.2014 – 7 C 14/13, NVwZ 2015, 445 (Rn. 13); BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8/10, BVerwGE 139, 150 (Rn. 57).

Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung werden die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Abschnittsbildung in der Planfeststellung herangezogen.

Danach ist die Abschnittsbildung als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden¹⁵. Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtsschutz aufgrund übermäßiger Parzellierung faktisch unmöglich gemacht wird oder dass die durch die Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (Grundsatz umfassender Problembewältigung) oder dass ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Darüber hinaus dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen¹⁶. Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamtalternativen aus dem Blick geraten. Für die sachliche Rechtfertigung ist es nicht erforderlich, dass der Leitungsabschnitt einer selbstständigen Versorgungsfunktion bedarf¹⁷.

Der Vorhabenträger hat in den dem Planfeststellungsabschnitt B zugrundeliegenden Antrag auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG vom 03.06.2020¹⁸ dargelegt, dass die vom Bundesverwaltungsgericht für die Planfeststellung entwickelten Grundsätze an eine Abschnittsbildung eingehalten werden und die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung nach § 19 S. 2 NABEG gegeben sind. Die Erwägungen des Vorhabenträgers zur sachlichen Rechtfertigung der Abschnittsbildung sind nachvollziehbar.

Das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Wahle“, Vorhaben Nr. 10 der Anlage zu § 1 BBPlG erstreckt sich über die Bundesländer Niedersachsen und Sachsen-Anhalt und dient der dauerhaften Erhöhung der Übertragungsleistung.

Es besteht aus den Maßnahmen „Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Hattorf – Wahle (Maßnahme M24a des Netzentwicklungsplans) und der Maßnahme „Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Salzgitter“ (Maßnahme M24b des Netzentwicklungsplans). Dabei handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz und TenneT.

Das Vorhaben wurde von vormals vier (Abschnitte A bis D) in nunmehr fünf Abschnitte (Teil A, Teil B, Teil C, Teil D- West und Teil D-Ost) unterteilt. Der Leitungsabschnitt A ist Teil der Einzelmaßnahme M24a in der Regelzone von 50Hertz (Wolmirstedt – Regelzonengrenze), der Leitungsabschnitt B ist Teil der Einzelmaßnahme M24a in der Regelzone des Vorhabenträgers (Wolmirstedt – Regelzone), der Leitungsabschnitt C ist Teil der Einzelmaßnahme M24b, in der Regelzone von 50Hertz (Wolmirstedt – Regelzone), der Leitungsabschnitt D unterteilt sich in die Abschnitte D-West und D-Ost. Der Leitungsabschnitt D-West ist Teil der Einzelmaßnahme

¹⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.96 – 4 C 19.94, Rn. 48.

¹⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.13 – 7 A 4.12, Rn. 50; Urt. v. 25.01.12 – 9 A 6/10, Rn. 24.

¹⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.16 – 4 A 4.15, Rn. 28.

¹⁸ Vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 2.2, Seite 28.

M24b in der Regelzone des Vorhabenträgers (Helmstedt Ost – Salzgitter) und der Leitungsabschnitt D-Ost ist ebenfalls Teil der Einzelmaßnahme M24b in der Regelzone des Vorhabenträgers (Helmstedt Ost – Regelzonengrenze).

Das Gesamtvorhaben verläuft in den Bundesländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt und ist in der Anlage zum BBPlG als länderübergreifend gemäß § 2 Abs. 1 BBPlG ausgewiesen. Die Abschnittsbildung findet ihren sachlichen Grund in der Verantwortlichkeit der Übertragungsnetzbetreiber in ihrer jeweiligen Regelzone. Ferner endet bei Mast 06 der Leitung LH-10-3025 auch die Eigentümerstellung des Vorhabenträgers, sodass auch insoweit die gewählte Abschnittsbildung ihre Rechtfertigung findet.

Die durch die Planung des Gesamtvorhabens ausgelösten Probleme bleiben nicht unbewältigt. Es sind keine Belange erkennbar, die aufgrund der Abschnittsbildung nicht oder nicht hinreichend abgewogen werden könnten.

Im Abschnitt A der Einzelmaßnahme Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Hattorf – Wahle zum Gesamtvorhaben Nr. 10 der Anlage a zum BBPlG ist eine Umbeseilung bereits erfolgt. Der Abschnitt C als Teilabschnitt der Einzelmaßnahme Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Salzgitter befindet sich im Verfahren der Bundesfachplanung. Die weiteren Abschnitte D-West und D-Ost befinden sich nach Entfallen der Bundesfachplanung jeweils im Planfeststellungsverfahren.

Auch vor dem Hintergrund der Ermöglichung eines ausreichenden Rechtsschutzes begegnet die Abschnittsbildung keinen rechtlichen Bedenken, da in der Bildung von insgesamt fünf Abschnitten bei einer Länge des Gesamtvorhabens von ca. 212 km unter Orientierung an den gesetzlich festgelegten Stützpunkten keine übermäßige Aufspaltung des Gesamtvorhabens in Einzelabschnitte vorliegt, die einen Rechtsschutz faktisch unmöglich machen.

Eine sachliche Rechtfertigung für den Abschnitt liegt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung vor. Diese begegnet weiterhin keinen rechtlichen Bedenken. Die Abschnittsbildung begründet sich mit der Verantwortlichkeit der Übertragungsnetzbetreiber in ihrer jeweiligen Regelzone. Die Bildung einer Abschnittsgrenze an der Regelzonengrenze (Mast 6 der Leitung LH-10-3025) ermöglicht daher eine separate Antragsstellung für beide Übertragungsnetzbetreiber.

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen nach gegenwärtigem Planungs- und Kenntnisstand zudem keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Der Leitungsabschnitt A ist bereits fertiggestellt. Der Abschnitt C befindet sich im Verfahren der Bundesfachplanung, hierzu fand am 28.06.23 in Magdeburg der Erörterungstermin statt. Für den Abschnitt D-Ost, der sich im Planfeststellungsverfahren befindet, hat die Bundesnetzagentur am 31.07.2023 einen Untersuchungsrahmen festgelegt. Für den Abschnitt D-West hat die TenneT den Antrag auf Bundesfachplanung gestellt. Die Bundesnetzagentur hat am 31.07.2023 einen Untersuchungsrahmen festgelegt.

Durch die Abschnittsbildung geraten Abschnitts- oder Gesamialternativen nicht aus dem Blick. Das Bundesbedarfsplangesetz legt für das Vorhaben 10 nicht nur den Anfangs- und Endpunkt Wolmirstedt und Wahle, sondern ebenfalls den dazwischenliegenden Netzverknüpfungspunkt Helmstedt Ost fest. An den Netzverknüpfungspunkten befinden sich Umspannwerke, die an-

gebunden werden müssen. Die Netzverknüpfungspunkte müssen durch das Vorhaben angebunden werden. Die Abschnittsbildung an der Regelzonengrenze bis Wahle steht dem nicht entgegen.

4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren, welches sich wie folgt darstellt:

a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Bereits vor dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss informierte der Vorhabenträger die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit über das Vorhaben.¹⁹

b) Antrag auf Planfeststellungsbeschluss

Mit Schreiben vom 03.06.2020 hat der Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gestellt, der unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen sowie einem Vorschlag des beabsichtigten Trassenverlaufs zugleich Angaben zu möglichen alternativen Trassenverläufen und Erläuterungen zu ihrer Auswahl enthält, § 19 S. 4 Nr. 1 und 2 NABEG. Ferner hat der Vorhabenträger am 22.08.2022 einen Antrag gemäß § 35 S. 7 NABEG auf Nichtanwendung des § 18 Abs. 3b NABEG gestellt.

c) Antragskonferenz

Durch die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags nach § 19 NABEG im vorliegenden Vorhaben 10 Abschnitt B vorherrschenden Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie konnte keine Antragskonferenz in Präsenz durchgeführt werden. Gemäß § 5 Abs. 6 in Verbindung mit § 1 Nr. 10 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) wurde daher die Antragskonferenz im Rahmen eines schriftlichen Beteiligungsverfahrens durchgeführt. Hierzu übersandte die Planfeststellungsbehörde am 17.07.2020 die Antragsunterlagen nach § 19 NABEG an die betroffenen Träger der öffentlichen Belange und anerkannten Vereinigungen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 20 Abs. 2 S. 3, 2. HS NABEG erfolgte am 17.07.2020 in den örtlichen Tageszeitungen (Wolfsburger Nachrichten (Regionalausgabe Wolfsburg), Braunschweiger Zeitung (Regionalausgabe Peine), Braunschweiger Zeitung (Regionalausgabe Helmstedt) und Gifhorner Rundschau (Regionalausgabe Gifhorn-Wolfsburg)) und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben10-b. Auf der eben genannten Internetseite konnten die Antragsunterlagen abgerufen werden, worauf in der Bekanntmachung hingewiesen wurde. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Umweltvereinigungen sowie die interessierte Öffentlichkeit konnten bis zum

¹⁹ Vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 1.8, S. 25.

17.08.2020 zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zu sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen Stellung nehmen.

Entsprechend des § 20 Abs. 1 S. 2 NABEG wurden insb. der Gegenstand, der Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen erörtert. Neben dem Erläuterungsbericht umfasst dieser u. a. verschiedene Lage- und technische Pläne sowie einen UVP-Bericht, aus denen sich insbesondere detaillierte Aussagen und Bewertungen hinsichtlich der einzelnen Umweltbelange und Eigentumsbetroffenheiten ergeben. Ausgehend davon besteht der Plan aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die hiervon betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, § 21 Abs. 2 NABEG, sodass die Vollständigkeit durch die Planfeststellungsbehörde am 30.09.2022 nach § 21 Abs. 5 S. 4 NABEG schriftlich bestätigt wurde.

d) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen mit Schreiben vom 05.10.2022 unter Beifügung der Planunterlagen aufgefordert, zu dem eingereichten Plan bis zum 09.12.2022 Stellung zu nehmen, § 22 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 NABEG. Parallel hierzu wurde den Vorgaben des § 22 Abs. 3 S. 3 NABEG folgend die Auslegung der Planunterlagen am 01.10.2022 in den örtlichen Tageszeitungen, die in den Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Aller-Zeitung, Helmstedter Nachrichten, Peiner Allgemeine, Peiner Nachrichten, Wolfsburger Allgemeine, Haldensleber Volksstimme, Braunschweiger Zeitung, Oscherleber Volksstimme, Wanzleber Volksstimme, Wolfsburger Nachrichten, Wolmirstedter Volksstimme) und am 10.10.2022 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Der Text der Bekanntmachung beinhaltete dabei Hinweise, dass die Auslegung gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet erfolgte, in welchem konkreten Zeitraum die Auslegung der Planunterlagen im Internet erfolgte sowie Angaben zum Planungsstand, dem Verlauf der Trasse und dem Vorhabenträger, die UVP-Pflicht, Informationen zu den entscheidungserheblichen Unterlagen, die Wege zur Abgabe von Einwendungen, die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages und Konsequenzen der Fristversäumnis, § 22 Abs. 3 S. 4 NABEG i.V.m. § 19 UVPG.

Die Auslegung erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 NABEG für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom 10.10.2022 bis zum 09.11.2022. Einwendungen konnten dem § 22 Abs. 4 NABEG entsprechend bis zu einem Monat nach der Auslegung, vorliegend bis zum 09.12.2022, schriftlich oder elektronisch erhoben werden.

Mit Schreiben vom 11.09.2023 wurde der Bürgerforum Umwelt und Sicherheit e.V. unter Beifügung der Antragsunterlagen, Planunterlagen und den Unterlagen zur 1. Änderung des Plans aufgefordert, zu diesen bis zum 14.11.2023 Stellung zu nehmen, § 22 Abs. 2 S. 1 NABEG.

Auf den Hinweis der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG wurden die EXA Infrastructure Germany GmbH als Rechtsnachfolgerin für den Leitungsbestand der GTT GmbH und die Colt

Technology Services GmbH mit Schreiben vom 11.09.2023 unter Beifügung derselben Unterlagen nachbeteiligt, §§ 22 Abs. 2, 18 Abs. 5 NABEG, 43 Abs. 4 EnWG, 73 Abs. 8 VwVfG. Die Frist zur Abgabe von entsprechenden Stellungnahmen lief bis zum 14.11.2023.

e) Erörterungstermin

Mit Schreiben vom 22.03.2022 wurden sowohl der Vorhabenträger als auch die Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen und Einwender zum Erörterungstermin nach § 22 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 1 NABEG geladen, der am 19.04.2023 in Wolfsburg stattfand. Im Erörterungstermin erörterte die Bundesnetzagentur mündlich die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger, den anwesenden Trägern öffentlicher Belange, und denjenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben hatten.

f) Deckblattverfahren

Am 01.09.2023 beantragte der Vorhabenträger zur Optimierung der technischen und organisatorischen Durchführbarkeit des Vorhabens die Änderung des nach § 22 Abs. 3 NABEG ausgelegten Plans im laufenden Planfeststellungsverfahren. Die Änderung erfolgte im sog. Deckblattverfahren und betraf:

- die räumliche Verschiebung von Zuwegungen,
- die Anpassung von Arbeitsflächen,
- umfangreichere Maßnahmen zur Sicherung kreuzender Infrastruktur (Flächen für Schutzgerüste, Rollenleinen, Mastverankerungen),
- die Erhöhung des Masts 046 (LH-10-3023) um 2,50 m inklusive Fundamentverstärkung im Kreuzungsbereich mit den Planungen der Bundesstraße 4 und der Kreisstraße 58,
- Anpassungen von Flächen für 110-kV Leitungsprovisorien im Bereich der Maste 037-038 und 077 (LH-10-3023) zur Sicherstellung der durchgängigen Übertragungsfähigkeit im Verteilnetz,
- die Einarbeitung von Hinweisen aus dem Anhörungsverfahren gemäß § 22 NABEG sowie
- redaktionelle Anpassungen.

Die Änderungen wurden in die Unterlagen nach § 21 NABEG durch die Blaudruckmethode kenntlich gemacht.

Nach § 22 Abs. 7 S. 1 NABEG ist in dem Fall, dass bereits ausgelegte Unterlagen geändert werden und dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG notwendig wird, eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung ist nach § 22 UVPG erforderlich, wenn eine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung der Umweltbetroffenheit stattfindet, die ihren Niederschlag in einer neuen entscheidungserheblichen Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens findet²⁰. Gemäß § 22

²⁰ BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9/15, juris Rn. 34.

Abs. 2 Satz 1 UVPG soll die zuständige Behörde jedoch von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen bestehen, wenn bereits im ursprünglichen Beteiligungsverfahren untersuchte Umweltauswirkungen verstärkt werden; andere erhebliche Umweltauswirkungen sind solche, die neu hinzutreten²¹. Die erforderliche Erheblichkeitsschwelle wird überschritten, wenn eine graduelle Verschärfung abhängig von Gewicht bzw. Ausmaß und Vorbelastung durch die Änderung hervortritt. Bei der Auslegung der Voraussetzungen sind der Besorgnisgrundsatz und das gesetzliche Ziel der umfassenden Ermittlung der Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt zu berücksichtigen²².

Unter Zugrundelegung der vorstehenden Maßgaben lassen die angezeigten Änderungen der Unterlagen nach § 21 NABEG keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen besorgen und bedingen daher keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. v. § 22 Abs. 7 NABEG i. V. m. § 22 UVPG. Mit den Änderungen der technischen Planung sind keine neuartigen Vorhabenwirkungen verbunden, da sie weitestgehend räumliche Anpassungen bereits vorhandener Planungsobjekte (z. B. Arbeitsflächen, Zuwegungen, bauzeitliche Verrohrungen, einzelne neue sowie wegfallende Fundamentverstärkungen und eine einzelne geringfügige Masterhöhung) betreffen. Hinsichtlich der gegenständlichen Masterhöhung des Mast 046 (LH-10-3023) wurde die potenzielle Veränderung des Wirkfaktors „Anlagebedingte Rauminanspruchnahme bzw. Individuenverluste der Avifauna durch Kollision“ geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung konnte das Eintreten einer Verschlechterung des Wirkfaktors nicht festgestellt werden. Auch bei allen weiteren ermittelten Wirkfaktoren zum Vorhaben ergab sich keine andere Bewertung. Die vom Vorhabenträger vorgesehenen und im LBP (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 14.4 Anhang 3) festgesetzten (Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichs-)Maßnahmen sind weiterhin geeignet, die Vorhabenwirkungen zu vermeiden oder zu kompensieren, sodass insoweit weder qualitative Erweiterungen des Maßnahmenkonzepts noch zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen wird für alle abiotischen Schutzgüter (Boden, Wasser, Luft/Klima) sowie die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstigen Sachgüter, ein Hinzutreten neuer erheblicher Umweltauswirkungen nicht erwartet. Von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. v. § 22 Abs. 7 NABEG i. V. m. § 22 UVPG wurde daher abgesehen.

Nach § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG ist eine Nachbeteiligung betroffener Dritter durchzuführen, wenn durch eine nachträgliche Planänderung der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Der Begriff der „Änderung“ umfasst hierbei inhaltlich alle Modifikationen der Planung, solange diese nicht so weitreichend sind, dass sie im Ergebnis zu einem neuen Vorhaben führen²³. Im Unterschied zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung stellt die Nachbeteiligung i. S. d. §§ 18 Abs. 5 NABEG, 43 Abs. 4 EnWG, 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG ein vereinfachtes

²¹ Vgl. Schink/Reidt/Mitschang/Dippel, UVPG, 2. Aufl. § 22 Rn. 8.

²² Vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Hofmann, UVPG, 100. EL, § 22 Rn. 17.

²³ Vgl. Schoch/Schneider/Weiß VwVfG § 73 Rn. 359.

Anhörungsverfahren (Nachtragsverfahren) dar, welches nicht einer weiteren öffentlichen Auslegung der Unterlagen bedarf. Stattdessen ist eine individuelle Mitteilung der Änderung ausreichend.

Vorliegend konnte auf eine Nachbeteiligung von anerkannten Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigungen verzichtet werden, da sich durch die beantragte Deckblattänderung keine zusätzlichen naturschutzrechtlichen oder landschaftspflegerischen Fragen aufdrängen.

Durch die Deckblattänderung wurden jedoch die Belange von einzelnen Grundstückseigentümern durch die erstmalige Einbeziehung ihrer Flurstücke in die Planung des Vorhabens berührt. Die erstmals betroffenen Privaten wurden daher nach Maßgabe der §§ 18 Abs. 5 NABEG, 43 Abs. 4 EnWG, 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG individuell nachbeteiligt, indem ihnen die Änderungen des ausgelegten Plans mitgeteilt und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegeben wurde.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das planfestzustellende Vorhaben ist nach §§ 1, 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 6 S. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG Spalte 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Das Vorhaben sieht die Umbeseilung einer bereits im Betrieb befindlichen Höchstspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Nennspannung von mehr als 220 kV und einer Länge von mehr als 15 km vor. Für die Bestandsleitung, die im Oktober des Jahres 1989 in Betrieb ging, wurde keine UVP durchgeführt, da das UVPG erst nach der Inbetriebnahme der Leitung in Kraft getreten ist (sog. Altanlage) (vgl. Unterlage 13 Kap. 1.2.1). Es handelt sich insoweit um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 UVPG, für das bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Voraussetzungen von § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UVPG liegen vor. Hiernach besteht für das Änderungsvorhaben zwingend die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben erstmals den in Anlage 1 angegebenen Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet. Da das Änderungsvorhaben eine Altanlage betrifft, für die nach heutiger Rechtslage die UVP-Pflicht zwingend ist, wenn bestimmte Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschritten werden, führt das aktuelle Änderungsvorhaben dann zur UVP-Pflicht, wenn es für sich genommen diese Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschreitet (vgl. Beckmann/Kment, UVPG/UmwRG Kommentar, 6. Aufl. 2023, § 9 UVPG, Rn. 10). Das Vorhaben überschreitet die Größen- und Leistungswerte nach Nr. 19.1.1 der Anlage 1 Spalte 1 zum UVPG („X“ Kennzeichnung). Auf den Antrag des Vorhabenträgers auf Verzicht der Vorprüfung nach §§ 7 Abs. 3 S. 1, 9 Abs. 4 UVPG kommt es indessen in Ermangelung einer bestehenden Vorprüfungspflicht nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG nicht an.

1. Grundlagen und Ablauf

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich nach § 2 Abs. 1, § 3 UVPG mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beginnt mit der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens. Daran schließt sich die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 Abs. 3 NABEG i. V. m. § 15 Abs. 1 UVPG an. Auf der Basis dessen erstellt der Vorhabenträger einen UVP-Bericht und reicht diesen zusammen mit den übrigen Planunterlagen ein. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen richten sich nach § 16 und Anlage 4 UVPG. Danach waren gemäß §§ 17 und 18 UVPG die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und die Öffentlichkeit zu beteiligen, wobei sich hieraus keine gegenüber den Beteiligungsvorschriften des § 22 NABEG weitergehenden Anforderungen ergeben. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Verfahrens war schließlich gemäß § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erstellen und eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG zu erarbeiten.

Die Bewertung findet bei der – im Anschluss an die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgenden – Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 S. 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung, vgl. § 25 Abs. 2 UVPG.

2. Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 UVPG wird eine zusammenfassende Darstellung durch die zuständige Behörde erarbeitet. Diese umfasst die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Auf Grundlage des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit ist entsprechend § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers mit dem Planfeststellungsbeschluss einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Auch die Ergebnisse eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde wurden einbezogen. Die zusammenfassende Darstellung erfolgt im folgenden Kapitel mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss. Die Betrachtung von zulässigkeitsrelevanten Sachverhalten erfolgt im Kapitel B.IV.2.

Die nachfolgend skizzierten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden sowie die Ergebnisse des UVP-Berichts sind für die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nachvollziehbar und sachgerecht. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde diese Einschätzung nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen. Eine ausführliche Beschreibung des methodischen Vorgehens in der UVP erfolgt in Kap. 1.3 des UVP-Berichts.

Die Ermittlung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen im UVP-Bericht basiert auf einer vorhabenbezogenen Zusammenstellung der Wirkfaktoren und der spezifischen Empfindlichkeit der jeweils betroffenen Funktionen gegenüber diesen Wirkfaktoren. Für die ermittelten Umweltauswirkungen wurde unter Berücksichtigung der Vorbelastungen der Umweltzustand in den schutzgutspezifisch ermittelten Untersuchungsräumen erfasst sowie die zu erwartende Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans (Prognose-Null-Fall) dargestellt.

Weiterhin wurden auf der Grundlage einer Vorhabenbeschreibung die potenziellen Umweltauswirkungen und Wirkfaktoren ermittelt (vgl. Unterlage 12). Die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt in der Auswirkungsprognose. Sie dient der Ermittlung und Beurteilung der vorhabenbedingt zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter bzw. ihre Funktionen. Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt in zwei aufeinander aufbauenden methodischen Schritten. Dabei wird in einem ersten Schritt die Wirkintensität der unterschiedlichen vorhabenspezifischen Wirkfaktoren anhand der Dauer, Stärke und Reichweite dieser Wirkungen ermittelt. Dabei werden auch die Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgutfunktion sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung berücksichtigt.

In einem zweiten Schritt erfolgt die Bewertung der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen in Anlehnung an die BKompV, gemäß welcher sich die Erheblichkeit aus der Verknüpfung der Wirkintensität, d. h. der Dauer, Stärke und Reichweite der Projektwirkungen mit der jeweiligen Bedeutung der Schutzgutfunktionen ergibt. Für die Bewertung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit dem Vorhaben verbunden sind, findet die Verknüpfungsmatrix aus Anlage 3 Nr. 1 BKompV Anwendung.

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt dann schutzgutspezifisch anhand lokalisierter Konflikte, den Konfliktbereichen, für Sachverhalte mit mittleren bis sehr hohen Konflikten, für die bei Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Dabei wird berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes sowie durch Maßnahmen ausgeschlossen oder vermindert werden können.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Basis der ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge. Dazu erfolgt eine schutzzielbezogene Gesamtbetrachtung der erheblichen Umweltauswirkungen und des Ausgleichs.

Sofern von dem Vorhabenträger zusätzlich im Rahmen der Unterlage 13 dargelegt wird, welche Auswirkungen das Vorhaben nicht hat, ist dies nicht Teil der zusammenfassenden Darstellung. In Bezug auf die vorbeschriebenen Schutzgüter wirkt sich das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt wie folgt aus:

a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, ist vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Gesundheit zu betrachten. Darüber hinaus können Umweltauswirkungen beim Menschen auch auftreten, ohne dass damit eine Gesundheitsgefahr oder Beeinträchtigung verbunden wäre, da vom Schutzgut auch das menschliche Wohlbefinden umfasst ist. Hinzu kommen Umweltauswirkungen auf Siedlungsräume, sensible Nutzungen sowie Siedlungsfreiräume, die überwiegend visueller Art sind. Es wurden hierfür die folgenden Parameter herangezogen:

- Wohn-/ Wohnmischbauflächen
- Sondergebiete zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen (Flächen besonderer funktionaler Prägung)
- Wohngebäude im Außenbereich
- Erholungsrelevante siedlungsnahen Flächen
- Erholungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Campingplätze/ Ferien- und Wochenendaussiedlungen
- Rad, Reit- und Wanderwege
- Wälder mit Immissions-, Lärm-, Sicht- oder Klimaschutzfunktion
- Vorbelastungen: Industrie-/ Gewerbeflächen, Lineare Infrastrukturen, Flughäfen, Windkraftanlagen/ Windparks, Solaranlagen, militärische Anlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen
- Schall- und EMF-Werte

Der im Untersuchungsrahmen festgelegte und im UVP-Bericht des Vorhabenträgers nachvollziehbar angewandte Untersuchungsraum beträgt für das Schutzgut Mensch 400 m beidseits des äußeren ruhenden Leiterseils.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befinden sich mehrere Siedlungsstrukturen, insbesondere Wohnbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen. Hinzu kommen Einzelsiedlungen mit Wohnhäusern, Einzelgehöfte, Kleingartenanlagen sowie Wochenend- und Ferienaussiedlungen.

Zu den für die Erholungswirkung relevanten Räumen gehören Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie innerstädtische Grünflächen einschließlich Friedhofsflächen und Kleingartenanlagen.

Im Untersuchungsraum bestehen Vorbelastungen durch die 380-kV-Bestandsleitungen LH-10-3024 und LH-10-3023 von Helmstedt über Hattorf nach Wahle, die durch das Vorhaben verstärkt werden sollen, sowie folgende weitere Hoch- und Höchstspannungsleitungen: 110-kV DB-Leitung Nr. 534 Lehrte – Solpke DB-Energie, 110-kV DB-Leitung Nr. 586 Abzweig UW Braunschweig DB-Energie, 110-kV-Freileitungen der Avacon (LH-10-1812 Braunschweig/N – Gamsen BKB Helmstedt und LH-10-1818 Hattorf – Moritzburg) sowie eine 380-kV-Leitung der

TenneT TSO GmbH LH-10-3007 Wahle – Stadorf). Darüber hinaus stellen nahe der Bestandsstrasse befindliche Windparks eine Vorbelastung dar. Durch den Untersuchungsraum verlaufen die BAB 2 und BAB 39, die Bundesstraßen B 4, B 214 und B 244, Landesstraßen sowie drei Bahntrassen. Visuelle Belastungen, aber auch Schadstoffbelastungen gehen von den Industrie- und Gewerbeflächen sowie landwirtschaftlichen Produktionsanlagen aus, die sich im Untersuchungsraum befinden.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Unter den in Kapitel 4 der Unterlage 13 – UVP-Bericht benannten potenziellen Umweltauswirkungen sind die Umweltauswirkungen

- Störreiz Schall (5-1)
- anlagebedingte optische Reizauslöser (5-2)
- betriebsbedingte Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder (7-1)

für das Schutzgut Mensch in diesem Vorhaben besonders relevant.

Die potenzielle baubedingte Umweltauswirkung „Stoffliche Einwirkungen (6)“, d. h. Auswirkungen durch abgasbedingten Schadstoffeintrag und Verschmutzung bzw. Sichtbeeinträchtigung durch Staubwirbelung, ist bei Einhaltung gesetzlicher Normen, des Standes der Technik und einer entsprechenden Bauausführung für das Schutzgut Menschen nicht relevant.

Baubedingter Störreiz Schall (5-1)

Unter dem Wirkfaktor „baubedingter Störreiz Schall“ werden alle akustischen Emissionen gefasst, die während des Baus entstehen können. Hierzu zählen baubedingte Geräuschemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen (Baggerarbeiten, Bohrungen, Fräsungen). Aufgrund der insgesamt geringen Quellpegel können direkte physische Schädigungen durch Schall i. d. R. ausgeschlossen werden. Durch die akustischen Emissionen kann es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit kommen.

Anlagebedingte optische Reizauslöser (5-2)

Anlagebedingt kommt es durch den Raumanpruch der Masten, der Leitung bzw. der Nebenanlagen sowie durch Nutzungsänderungen (ggf. Nutzungseinschränkungen) auf den Flächen im Schutzstreifen zu Funktionsverlusten und visuellen Störungen.

Die Wirkungen der Rauminanspruchnahme durch den neuen Mast sind im Rahmen der Prognose der Umweltauswirkungen ebenfalls zu berücksichtigen. Allein durch die Umbeseilung ergibt sich keine relevante Änderung der Ausdehnung der Trasse, es sind dabei keine Mastneubauten oder -erhöhungen geplant. Lediglich durch die Änderung der Leitungseinführung in das Umspannwerk Helmstedt Ost erfolgt der Mastneubau eines Donaumasts mit einer kleinräumigen Änderung der Trasse. Der neue Mast 003N (LH-10-3025) hat dabei eine geringere Höhe als der zu ersetzende Mast, sodass keine Erhöhung der Leitungen im Raum stattfindet.

Für die überwiegenden Bereiche des Vorhabens sind Kulisseneffekte von vornherein ausgeschlossen, da sich der Status quo der Freileitung bezüglich Höhe und Traversenbreite nicht ändert, es erfolgt lediglich eine Umbeseilung. Im Bereich der Änderung der Leitungseinführung wird das Vorhaben in einem durch vorhandene Freileitungen bereits stark vorbelasteten Gebiet umgesetzt, sodass bereits Kulissenwirkungen bestehen. Diese werden vorhabenbedingt nicht verstärkt, da die Masthöhe gleichbleibt und der geplante Trassenverlauf näher an bestehende Leitungen heranrückt, während die alte Leitung zurückgebaut wird.

Oberirdische Bauwerke können zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder Störung bzw. Unterbrechung von Sichtbeziehungen führen. Da die Freileitung bereits Bestand hat, ist von einer marginalen Auswirkung auszugehen, die ausschließlich durch die geplante Masthöhung von Mast 046 (LH-10-3023) um 2,50 m hervorgerufen wird.

Betriebsbedingte nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder (7-1)

Betriebsbedingt treten bei Freileitungen elektrische und magnetische Felder (emF) auf, die für die menschliche Gesundheit relevant sein können. Hinzu kommen Geräuschimmissionen, die bei bestimmten Wettersituationen auftreten und vom Menschen als „Knistern“ wahrgenommen werden. Es handelt sich dabei um die so genannten Koronageräusche.

Innerhalb des begrenzten räumlichen Umfangs der vorhabenbedingten Wirkungen durch emF und Lärm sind diese potenziell mit einer hohen Belastungsintensität für das Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit verbunden. Durch die Umbeseilung kann es zu einer geringen Erhöhung von elektrischen und magnetischen Feldern kommen.

Die betriebsbedingt auftretenden Immissionsbelastungen (Koronageräusche) können sich auf die menschliche Gesundheit und auf die Erholungs- und Wohnfunktion auswirken. Dieser Wirkfaktor ist daher beim Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu betrachten.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Erheblichkeitsabschätzung ist anhand der in Unterlage 13 (UVP-Bericht), Kap. 7, S. 162 i. V. m. Kap. 7.1.1.1, S. 165 angeführten methodischen Maßstäbe nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden. Die Erheblichkeitsabschätzung ergibt sich aus der Verknüpfung der Wirkintensität, d. h. der Dauer, Stärke und Reichweite der Projektwirkungen mit der jeweiligen Bedeutung der Schutzgutfunktionen.

Im Hinblick auf den Menschen und die menschliche Gesundheit wurden Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion betrachtet. Dabei wurden sowohl Wirkungen der Flächeninanspruchnahme wie auch Emissionen berücksichtigt.

In den folgenden Wirkprognosen wurden anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, ermittelt:

(1) Beeinträchtigung der Wohn- oder Wohnumfeldfunktionen durch die Störung von Sichtbeziehungen

Auslösende Wirkfaktoren: Optische Reizauslöser / Bewegung (5-2)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Umbeseilung der Bestandsleitung, durch die sich im Landschaftsbild kaum optische Veränderungen ergeben werden. Bauliche Veränderungen sind lediglich im Bereich des UW Helmstedt Ost vorgesehen. Dort soll die Leitung auf kurzer Strecke im Verlauf umgelegt werden und ein Mast neu gebaut werden. Gleichzeitig werden demgegenüber drei Maste zurückgebaut (070 (LH-10-3024), 002 und 003 (LH-10-3025)). Der neu zu errichtende Mast (Mast 003NLH-10-3025) befindet sich nicht im Nahbereich bewohnter Gebiete und in einem Umfeld, das bereits durch das Umspannwerk mit Stromfreileitungen im Vorder- und im Hintergrund vorbelastet ist. Eine Störung von Sichtbeziehungen im Wohnumfeld kann somit ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sind nicht erforderlich, da keine beeinträchtigenden Wirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Es kommt zu keinen erheblichen Auswirkungen durch optische Reizauslöser auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen.

(2) Beeinträchtigung der Wohn- oder Wohnumfeldfunktionen durch den Baustellenbetrieb

Auslösende Wirkfaktoren: Störreize Schall (5-1)

Durch das Vorhaben werden weder temporär noch dauerhaft Flächen mit Funktionen für die Wohnnutzung in Anspruch genommen. Im Bereich des Masts 074 der Leitung LH-10-3023 und des Masts 003 der Leitung LH-10-2024 wird kleinflächig um den Mast herum im Schutzstreifen der Bestandsleitung Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion als Arbeitsfläche beansprucht. Da hier jedoch die Leiterseile der Bestandsleitung verlaufen sind nur niedrige Gehölze betroffen, die ggf. gerodet werden müssen. Bei Mast 074 (LH-10-3023) werden dabei lediglich randlich wenige Gehölze des Walds mit Immissionsschutzfunktion (Fläche von insgesamt ca. 460 ha) auf rund 700 m² entnommen, die Gehölzfläche des Immissionsschutzwalds insgesamt bleibt jedoch durchgehend bestehen bzw. erhalten. Bei Mast 003 (LH-10-3024) befinden sich im Bestand im Bereich der Arbeitsfläche nur wenige Einzelgehölze, welche keine Immissionsschutzwirkung entfalten. Relevante Auswirkungen auf die Immissionsschutzfunktion der betroffenen Wälder können vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.

Die im UR vorhandenen Wohngebäude befinden sich teilweise im Außenbereich und teilweise innerhalb geschlossener Siedlungen. Sie weisen hinsichtlich der Wohnfunktion eine hohe Bedeutung auf. Vorbelastungen bestehen durch die Lärmimmissionen der Verkehre auf den größeren Verkehrsstraßen wie insbesondere den Autobahnen A2 und A39, aber auch durch gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Es ist damit zu rechnen, dass es während der Bauzeit durch den Materialtransport, vor allem aber durch den Betrieb von Baumaschinen im Bereich der Baustellen für den Neu- bzw. Rückbau der Maste 003N LH-10-3025 bzw. 070 LH-10-3024, 002 und 003 LH-10-3025 zu temporären Geräuschemissionen kommt. Bereiche mit Wohn- und Wohnumfeldfunktionen befinden sich jedoch nicht in Reichweite dieser durch den Baustellenbetrieb entstehenden Geräuschemissionen, sodass relevante Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

In unmittelbarer Nähe zur Leitung befinden sich keine geschlossenen Wohnsiedlungen, sondern nur punktuell Einzelgebäude mit Wohnnutzung, die potenziell durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden könnten. Im Bereich der Maste, an denen lediglich die Umbeseilung erfolgt, ist insgesamt mit einer nur kurzen Bauzeit von ca. zwei bis vier Wochen zu rechnen. In dieser Zeit ist auch nur tags und auch nur da zeitweise mit Lärmemissionen z. B. durch Materialtransporte zu rechnen. Vor diesem Hintergrund ist auch hier nicht mit relevanten Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen zu rechnen.

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen kommen entsprechend den Vorgaben der AVV Baulärm Baumaschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz. Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sind aufgrund der Geringfügigkeit der voraussichtlichen bauzeitlichen Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der von den Baumaßnahmen ausgehenden Lärmimmissionen ist festzustellen, dass in vereinzelt Bereichen mit hoher Bedeutung der Wohn- und Wohnfunktion mit Beeinträchtigungen sehr geringer Stärke zu rechnen ist. Die geringfügige baubedingte Beanspruchung von Immissionsschutzwald wird als nicht relevant eingeschätzt.

Aufgrund des temporären Auftretens ausschließlich während des Baus (Dauer „gering“) und der sehr geringen Stärke der auftretenden Immissionen im Nahbereich der Leitung (Reichweite „gering“) ist die Wirkintensität mit „sehr gering“ zu bewerten. Erhebliche Auswirkungen entstehen nicht.

(3) Beeinträchtigung der Wohn- oder Wohnumfeldfunktionen durch betriebsbedingte Geräuschemissionen durch Koronaentladungen und durch elektrische und magnetische Felder

Auslösende Wirkfaktoren: Störreize Schall (5-1), Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder (7-1)

Die betriebsbedingt möglichen Belastungen in Bereichen mit Wohnfunktionen, d. h. in den für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Bereichen, durch elektrische und magnetische Felder wurden in einem Gutachten detailliert untersucht (vgl. Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern nach 26. BImSchV, Unterlage 11.1).

Die maximalen Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder an allen maßgeblichen Immissionsorten liegen deutlich unter den Grenzwerten von 5 kV/m für die elektrische Feldstärke bzw. 100 µT für die magnetische Flussdichte.

Es ist in keinem Fall mit Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu rechnen. Da sowohl die elektrische Feldstärke als auch die magnetische Flussdichte mit zunehmendem Abstand zur Leitung abnehmen, kann aus den Berechnungsergebnissen geschlossen werden, dass es im gesamten übrigen UR ebenfalls zu keinen Auswirkungen relevanter Wirkintensität auf die Wohn- oder Wohnumfeldfunktionen kommt.

Zur Ermittlung der betriebsbedingten Wirkungen durch Lärm wurde in einem Gutachten eine detaillierte Geräuschimmissionsprognose nach den Vorgaben der TA Lärm erarbeitet, in der die durch den geplanten Betrieb zu erwartenden Geräuschimmissionen durch Koronaentladungen im Bereich der zu schützenden Nutzungen in der Nachbarschaft der Leitung ermittelt und beurteilt wurden (vgl. Schallgutachten, Unterlage 11.2).

Die Einhaltung der Richtwerte gemäß TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten entlang der Leitungstrasse wurde in der beiliegenden Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm (Unterlage 11.2) geprüft. Im Zuge dieser Prüfung konnte dargelegt werden, dass die Grenzwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass alle lärmempfindlichen Bereiche mit Wohnnutzung hoher Bedeutung im UR keiner erheblichen Belastung durch Lärm aufgrund der möglichen Koronaentladungen ausgesetzt sein werden.

Besonders sensible Einrichtungen befinden sich nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens und weitere, weniger empfindliche Bereiche sind keinen relevanten Auswirkungen ausgesetzt.

Die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchVV wurden im Immissionsschutzbericht (Unterlagen 11.1) geprüft (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVV), 2015) und umfassend erfüllt.

Spezielle Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sind aufgrund der Geringfügigkeit der voraussichtlichen Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen nicht vorgesehen.

Es ist nur mit sehr geringen Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen durch elektrische und magnetische Felder zu rechnen.

Trotz der durchgehenden Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm kann es betriebsbedingt zeitweise an drei Stellen im UR kleinflächig zu Lärmimmissionen durch Koronaentladungen geringer Intensität kommen, diese treten jedoch nur kurzzeitig auf und führen nicht zu signifikanten Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen. Erhebliche Auswirkungen durch betriebsbedingte Geräuschimmissionen durch Koronaentladungen und durch elektrische und magnetische Felder treten vor diesem Hintergrund nicht auf.

(4) Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Lärm oder sonstige durch die Baumaßnahmen oder -verkehre verursachte Wirkungen

Auslösende Wirkfaktoren: Störreize Schall (5-1)

Durch das Vorhaben werden keine Sport- und Freizeitanlagen beansprucht oder auch beeinträchtigt. Lediglich eine Gerüstfläche tangiert die Sportanlage an der Peiner Straße (L321). Daraus lässt sich jedoch keine Beeinträchtigung der Nutzung ableiten. Im Bereich der Umbe-seilung liegen einzelne Arbeitsflächen und Trommel-/Windenplätze sowie Zufahrtswege innerhalb von im Regionalplan des Regionalverbands Großraum Braunschweig ausgewiesenen Vorrangflächen Freiraum für die siedlungsnaher Erholung, und die Zufahrt zu Mast 084 (LH-10-3023) verläuft randlich durch die Grünanlage nördlich Hattorf. Es werden jedoch nur offene, meist landwirtschaftliche Nutzflächen temporär in Anspruch genommen und keine erholungsrelevanten Infrastrukturen. Mögliche Auswirkungen durch Lärm beschränken sich auf den Transportverkehr. Diese Lärmimmissionen treten nur kurzzeitig während der Bauphase auf und auch in diesem Zeitraum nur abschnittsweise zeitlich versetzt und nicht durchgehend dauerhaft, sodass nur von Auswirkungen sehr geringer Wirkintensität auf die Erholungsnutzung ausgegangen werden kann.

An neun Stellen quert die Leitung für die Erholung regional bedeutsame Wegeverbindungen, diese werden jedoch nicht dauerhaft unterbrochen oder umgeleitet. An fünf Querungsstellen ist unmittelbar während der Bauarbeiten entweder ein Sicherungsposten vorgesehen oder es kommt kurzzeitig zur Sperrung des Weges. Einzelne ausgewiesene Wanderwege werden ggf. teilweise als Zugang zu den Maststandorten genutzt, so bei den Maststandorten 028 und 029 und 048 sowie 057 der Leitung LH-10-3023. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Nutzung des Weges während der Bauzeit unterbrochen werden muss. Im Verlauf der Leitung LH-10-3024 wird der als Reiterpfad DR2 ausgewiesene Weg als Zugang zum Mast 063 und der Radfernweg N10 als Zugang zu Mast 065 genutzt. Auch die Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch Lärm beschränkt sich auf wenige kurze Momente, in denen Transporte durchgeführt werden müssen.

Hinsichtlich der ohnehin geringfügigen Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb kann der Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen auf dem neusten Stand der Technik zu einer verminderten Wirkintensität führen.

Die nur temporär, baubedingt, sehr kurzzeitig auftretenden Auswirkungen der Bautätigkeit auf die Erholungsnutzung werden hinsichtlich Dauer, Reichweite und Stärke als sehr gering eingeschätzt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch Lärm oder sonstige durch die Baumaßnahmen oder -verkehre verursachte Wirkungen können somit ausgeschlossen werden.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Als biotische Teile des Naturhaushalts bilden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ein enges Wirkungsgefüge. Die folgenden Ausführungen nehmen, sofern möglich, Bezug auf die jeweiligen Teilschutzgüter, wobei stellenweise Überschneidungen auftreten.

Das Vorhaben ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verbunden. Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind schutzgut- und artengruppenbezogen durch das planfestgestellte Vorhaben zu erwarten:

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Hinsichtlich des Teilschutzguts Tiere bietet der Untersuchungsraum gemäß Unterlage 13 u. a. für folgende Arten und Artengruppen besondere Lebensraumvoraussetzungen:

- Quartierpotenziale für baumbewohnende Fledermausarten an 166 Bäumen mit Eignung als Zwischenquartier (166), Sommerquartier (48), Wochenstube (14) und Winterquartier (4)
- Biber im Bereich kleinerer und größerer Fließgewässer (Abgrenzung von vier Funktionsräumen mit sehr hoher Bedeutung)
- Feldhamster auf geeigneten Ackerflächen (Nachweis 65 m nordwestlich vom Mast 004 (LH-10-3023))
- Amphibien an insg. 25 Gewässern (Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Seefrosch, Teichmolch, Kammmolch, Bergmolch), u. U. Wechselkröte (Nachweise aus 2017)
- Reptilien im Wald, in Feldgehölzen, an Fließgewässern und entlang von Zuwegungen zu Freileitungen (Blindschleiche, Wald- und Zauneidechse)
- Insekten: Nachtkerzenschwärmer auf Ruderalflächen und -säumen mit Bestand von Weidenröschen; Hirschkäfer (geringes Potenzial an zwei Eichen an Mastzufahrt zu 056 (LH-10-3023) und 006 (LH-10-3025))
- Avifauna im Bereich von offener bis halboffener Ackerflur, Grünland, Fließgewässern, Auen, Waldbeständen und Feldgehölzen mit 109 erfassten Arten (davon 99 Brutvogelarten und 291 Horste, davon 198 in Strommasten), insbesondere nennenswert sind die Brutvorkommen der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Grauammer

Hinsichtlich des Teilschutzguts Pflanzen gestaltet sich der Untersuchungsraum mit ca. 106 nach BKompV kartierten Biotoptypen als relativ vielfältig.

In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel der BKompV umfasst die Spanne der erfassten und am höchsten bewerteten Biotoptypen (hervorragend und sehr gut) die Biotoptypen Erlenbruchwälder nährstoffreicherer Standorte mit intaktem Wasserhaushalt – mittlere Ausprägung, Eichen-Hainbuchenwald staunasser bis frischer Standorte – mittlere Ausprägung, Eichen-Hainbuchenwald staunasser bis frischer Standorte – alte Ausprägung, Eichenwald feuchter bis frischer Standorte – mittlere Ausprägung, Eichenwald feuchter bis frischer Standorte – alte Ausprägung, Buchen(misch)wälder frischer, basenarmer Standorte – alte Ausprägung, trockene Sandkiefernwälder – mittlere Ausprägung, sonstige Hecken (insbesondere auf ebenen Rainen oder Böschungen) – mit Überhältern alter Ausprägung, Allee – alte Ausprägung, Streuobstbestand – mit mittlerem bis altem Baumbestand, annuelle Sandtrockenrasen und Silbergrasfluren, Heiden auf sandigen oder Silikat-Böden (Calluna-Heiden) – weitgehend intakt, artenreiche frische Mähwiese, sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland – bewirtschaftet und historische Garten- und Parkanlage.

In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel der BKompV finden sich erfasste und hoch bewertete Biotoptypen in Form von den Biotoptypen Wald- und Gehölzsäume oligo- bis eutropher, trockener bis nasser Standorte, Weiden-Sumpfwald, intakter Sumpfwald, Laub(misch)holzforste einheimischer Baumarten, Gebüsch nasser bis feuchter mineralischer Standorte außerhalb von Auen, (Weiden-)Gebüsch in Auen, Moor-Gebüsch (z. B. mit Weiden, Gagel), Feldgehölz frischer Standorte – alte Ausprägung, sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen) – mit Überhältern mittlerer Ausprägung, sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen) – mit Überhältern alter Ausprägung, Allee – mittlere Ausprägung, Allee – alte Ausprägung, Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten – alte Ausprägung, natürliche und naturnahe Fließgewässer, anthropogen mäßig beeinträchtigte Fließgewässer, vegetationslose bzw. -arme Sandfläche (mit bindigem Substrat), sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland – bewirtschaftet, krautige Ufersäume oder -fluren an Gewässern – naturnahe Ausprägung, trocken-warme Ruderalstandorte auf Sand-, Kies- und Schotterböden, Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden), Feldgehölz frischer Standorte – alte Ausprägung, und Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs – mittlere Ausprägung.

In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel der BKompV umfasst die Spanne der erfassten und mittel bewerteten Biotoptypen die Biotoptypen Vorwald nasser bis feuchter Standorte, Vorwald frischer Standorte, Erlenbruchwälder nährstoffreicherer Standorte mit intaktem Wasserhaushalt – junge Ausprägung, Eichen-Hainbuchenwald staunasser bis frischer Standorte – junge Ausprägung, Laub(misch)holzforste einheimischer Baumarten – junge Ausprägung, Laub(misch)holzforste einheimischer Baumarten – mittlere Ausprägung, Laub(misch)holzforste eingeführter Baumarten – mittlere Ausprägung, Laub(misch)holzforste eingeführter Baumarten – alte Ausprägung, Nadel(misch)forste einheimischer Baumarten – mittlere Ausprägung, sonstiges Gebüsch frischer Standorte, Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte und stark verbuschte Grünlandbrache, Feldgehölznasser bis feuchter Standorte – mittlere Ausprägung, Feldgehölz frischer Standorte – junge Ausprägung, Feldgehölz frischer Standorte – mittlere Ausprägung, sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen) – junge Ausprägung (ohne Überhälter) sowie Schnitthecken, Gehölzanpflanzungen und Hecken aus überwiegend nicht autochthonen Arten, Gehölzanpflanzungen und Hecken aus überwiegend nicht autochthonen Arten – mittlere Ausprägung/- mit Überhältern mittlerer Ausprägung, Gehölzanpflanzungen und Hecken aus überwiegend nicht autochthonen Arten – alte Ausprägung/- mit Überhältern alter Ausprägung, Kopfbaum/Kopfbaumreihe – mittlere Ausprägung, Allee – junge Ausprägung, Allee – mittlere Ausprägung, Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten – junge Ausprägung, Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten – mittlere Ausprägung, Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend nicht autochthonen Arten – mittlere Ausprägung/- mit Überhältern mittlerer Ausprägung, Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend nicht autochthonen Arten – alte Ausprägung/- mit Überhältern alter Ausprägung, naturnahe eutrophe Gewässer, inkl. sich selbst überlassene Abbaugewässer, naturnahe Fischzuchtgewässer (extensive Nutzung), natürliche und naturnahe temporäre stehende Gewässer (ohne Salztümpel), Schilf-Landröhricht, Rohrglanzgrasröhricht, extensiv genutztes, frisches Dauergrünland, feuchtes, intensiv genutztes Dauergrünland, Wald- und Gehölzsäume oligo- bis eutropher, trockener bis nasser Standorte, Kahlschläge und Fluren

der Lichtungen (mit überwiegend krautiger Vegetation), trocken-warme Ruderalstandorte auf Sand-, Kies- und Schotterböden, frische bis nasse Ruderalstandorte, artenarme Dominanzbestände von Poly-Kormonbildnern (z. B. von Adlerfarn oder Landreitgras), Feldgehölz frischer Standorte – junge Ausprägung, Feldgehölz frischer Standorte – mittlere Ausprägung, Gehölzanpflanzungen und Hecken aus überwiegend nicht autochthonen Arten – mittlere Ausprägung/- mit Überhältern mittlerer Ausprägung, Gehölzanpflanzungen und Hecken aus überwiegend nicht autochthonen Arten – alte Ausprägung/- mit Überhältern alter Ausprägung, Kleingartenanlagen, Grabeland, Gärten und private Grünflächen, strukturreich und historisches Dorfgebiet, z. B. Dorfkern, Dorfanger, Dorfplatz.

In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel der BKompV gehören zu den erfassten und am geringsten bewerteten Biotoptypen (gering und sehr gering) die Biotoptypen Nadel(misch)forste einheimischer Baumarten – junge Ausprägung, Gehölzanpflanzungen und Hecken aus überwiegend nicht autochthonen Arten – junge Ausprägung/- ohne Überhälter sowie Schnitthecken, Graben mit periodischer oder dauerhafter Wasserführung – naturferne Ausbildung/intensive Unterhaltung, Kanäle – naturferne Ausprägung, Zier- und Löschteich, Klär- bzw. Schönungsteich, frisches Ansaatgrünland, intensiv genutztes, frisches Dauergrünland, sonstige krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft, Neophyten-Staudenfluren, Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden), kleine vegetationsfreie Freiflächen, Tritt- und Parkrasen, Sportrasenplatz, Bauflächen und Baustelleneinrichtungsflächen, versiegelter oder sonstiger gepflasterter Verkehrs- und Betriebsweg (z. B. Straße), unbefestigte Straße/Feld- und Forstweg bzw. Verkehrsweg mit wassergebundener Decke, versiegelter oder sonstiger gepflasterter Weg, geschotterter Weg oder Weg mit wassergebundener Decke, teilbefestigter Platz (z. B. Rasengitter), Gleiskörper, wasserbauliche Anlagen, z. B. Schleusen, Wehre, Leitwerke, sonstige Verkehrsanlagen, lockeres Einzelhausgebiet, Industrie- und Gewerbefläche inkl. typischen Freiräumen, Einzelgebäude im Außenbereich – sonstige Einzelgebäude/-gehöfte, und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm und Feststoffdeponien (z. B. Hausmüll, Bauschuttdeponie) – in Betrieb.

Hinsichtlich des Teilschutzguts biologische Vielfalt kann auf die zuvor beschriebenen Teilschutzgüter verwiesen werden. Die biologische Vielfalt des UR in der naturräumlichen Region Weser-Aller-Flachland und Ostbraunschweigisches Hügelland ist in der monotonen, meist intensiv genutzten Agrarlandschaft (ca. 80 % des UR inkl. 10 % Grünland) und mit ca. 5 % Siedlungsflächen stark eingeschränkt. Die Ausprägungen der Biotope innerhalb der Natura 2000-Gebiete, welche zugleich Biotopverbundflächen sind (Okerniederung, LH-10-3023: Mast 026 – 027), Waldflächen des Heiligen Holz und Flechtorfer Holz (LH-10-3023: Mast 073)), weisen dagegen einen meist naturnahen und halbnatürlichen Natürlichkeitsgrad auf, sodass diesen Flächen eine besondere (hohe bis hervorragende) Bedeutung für die biologische Vielfalt zukommt. Außerhalb von Schutzgebieten kommen größere Biotopausprägungen mit meist naturnahem und halbnatürlichem Natürlichkeitsgrad im Bereich Tiefes Moor (LH-10-30-24: Mast 003 – 005), den Waldflächen nördlich von Neindorf (LH-10-3024: Mast 019 – 022) und östlich von Rhode (LH-10-3024: Mast 033) sowie im Umfeld des Lappwaldsees vor (hohe bis hervorragende Bedeutung). Von besonderer (hoher bis sehr hoher) Bedeutung für die biologische Vielfalt sind aufgrund der struktur- und artenreichen Ausprägung die frischen Mähwiesen und angrenzenden Gebüsche und Sumpfwälder bei Hattorf (LH-10-3023: Mast 081 – 085).

Prägend im Sinne einer Vorbelastung in Bezug auf die Teilschutzgüter ist im Untersuchungsraum gemäß Unterlage 13 vor allem die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Zusätzlich bestehen Vorbelastungen durch verschiedene Infrastrukturen wie die vorhandenen Bestandsleitungen LH-10-3025, LH-10-3024 und LH-10-3023 sowie durch weitere Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, die abschnittsweise parallel zu den Bestandsleitungen verlaufen oder diese queren. Durch den Untersuchungsraum verlaufen die BAB 2, die BAB 39, die Bundesstraßen B 4, B 244, B 214 sowie die Bahnstrecken Nr. 1900 Braunschweig – Helmstedt, Nr. 1959 Weddel – Fallersleben und Nr. 1902 Braunschweig – Gifhorn. Darüber hinaus stellen der Mittellandkanal sowie nahe der Bestandstrasse befindliche Windparks eine Vorbelastung dar.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Unter den in Kapitel 4 der Unterlage 13 – UVP-Bericht benannten potenziellen Umweltauswirkungen sind die Umweltauswirkungen

- (temporäre) Überbauung / Versiegelung (1-1)
- direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (2-1)
- baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste (4-1)
- anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust (4-2)
- Störreize Schall, Licht, Erschütterungen / Vibrationen (5-1, 5-3, 5-4)
- optische Reizauslöser (5-2)

für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt in diesem Vorhaben besonders relevant.

(Temporäre) Überbauung / Versiegelung (1-1):

Zu temporären Überbauungen bzw. Versiegelungen kommt es durch die Einrichtung der Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen einschließlich der Errichtung temporärer Gewässerquerungen und -überfahrten. Dadurch entstehende Folgewirkungen sind die temporären Verluste von Habitat- und Biotopflächen. Die möglichen Auswirkungen auf Pflanzenbestände werden unter dem Wirkfaktor 2-1 „Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen“ behandelt.

Nach Abschluss der Arbeiten werden alle Überbauungen oder Versiegelungen rückgebaut, sodass die beanspruchten Flächen ihre schutzgutspezifischen Funktionen wieder weitgehend übernehmen können.

Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (2-1):

Die Baufeldfreimachung bedingt den Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, was zu einer Tötung von Individuen von Tieren (Amphibien, Reptilien, Fischotter, Biber, Feldhamster,

Haselmaus, baumbewohnenden Fledermäuse, Brutvögel, Nachtkerzenschwärmer) führen kann.

Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste (4-1):

Die Baugruben können eine Barriere- und Fallenwirkung auf bodengebundene Tierarten ausüben. Dieser Wirkfaktor ist hinsichtlich des Teilschutzgutes Tiere relevant.

Kollisionen relevanter Arten mit Baustellenfahrzeugen können ausgeschlossen werden. Offene Flächen werden von Amphibien und Reptilien i. d. R. gemieden. Zudem sind Amphibien ebenso wie Fledermäuse überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv, während die Bauarbeiten i. d. R. tagsüber stattfinden. Das Risiko von Vogelkollisionen und Kollisionen flugfähiger Wirbelloser sind aufgrund der langsamen Fahrweise der Baufahrzeuge nicht signifikant erhöht und daher nicht betrachtungsrelevant.

Während der Bauphase können Arbeitsflächen und Zuwegungen bei linienhafter Ausprägung und entsprechender Dimensionierung als Barrieren zwischen Lebens- bzw. Teillebensräumen von Tieren wirken, sodass es zu Ver- bzw. Behinderung von Austauschbewegungen und Wechselbeziehungen bzw. zur Fragmentierung von Lebensräumen kommen kann. Hiervon sind vor allem bodengebundene Arten mit kleinen Aktionsräumen (z. B. Amphibien, Reptilien oder auch Säuger) betroffen. Aufgrund der Dimensionierung der Arbeitsflächen (punktuell) und Zuwegungen (Fahrspur ca. 4,0 m breit) ist für die genannten Artengruppen ein Queren oder Umgehen der Flächen jedoch problemlos möglich. Hinsichtlich der flugfähigen Artengruppen ist ein Überfliegen der Baustellen grundsätzlich möglich. Eine Barrierewirkung entsteht somit nicht. Durch Arbeitsflächen, Zuwegungen und Gerüststellflächen entsteht keine Fallenwirkung.

Auch die temporären Verrohrungen können Austauschbewegungen bzw. Wechselbeziehungen in Gräben und Bächen geringfügig einschränken. Vor dem Hintergrund, dass es sich zu 99 % um Erweiterungen bestehender Verrohrungen handelt, die Standorte also bereits eine Einschränkung aufweisen, sowie die hier potenziell relevanten Arten(gruppen) Amphibien und Biber nicht rein wassergebunden leben bzw. auch an Land mobil sind, entfalten diese jedoch keine Barrierewirkung. Der Wirkfaktor ist daher für das Schutzgut Tiere nicht betrachtungsrelevant.

Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust (4-2):

Für fliegende Arten besteht eine Kollisionsgefahr insbesondere mit der Beseilung. Hinsichtlich des Teilschutzgutes Tiere ist eine vertiefende Betrachtung im Verschwenkungsbereich erforderlich.

Indirekt kann es zu einem höheren Prädatorendruck kommen, da die Maste von Greifvögeln als Ansitzwarten genutzt werden. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Leitung wird eine Relevanz der Auswirkung durch Prädatorendruck jedoch ausgeschlossen.

Störreize Schall, Licht, Erschütterungen / Vibrationen (5-1, 5-3, 5-4)

Aufgrund der insgesamt geringen Quellpegel können direkte physische Schädigungen durch Schall i. d. R. ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von Tieren insbesondere durch Lärm ist lediglich im direkten Umfeld von Rammbohrungen möglich, wenn diese durchgeführt werden (Teilschutzgut Tiere). Beeinträchtigungen durch Lärm sind insbesondere bei Vögeln und anderen, sich akustisch verständigende Arten möglich. Hier sind bei Dauerlärm umwelt-erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren möglich. Aufgrund der lediglich bei feuchter Witterung auftretenden Geräusche und, da nicht bekannt ist, dass Tiere durch Schallemissionen durch Koronaentladung beeinträchtigt werden können, erfolgt keine weitere Betrachtung dieses Wirkfaktors beim Teilschutzgut Tiere.

Des Weiteren können sich Störungen infolge technischer Lichtquellen wie Scheinwerfern von Baufahrzeugen und -maschinen sowie Baustrahlern ergeben. Die Bautätigkeiten werden i. d. R. tagsüber und nicht im Winter durchgeführt, sodass keine relevanten Lichtemissionen zu erwarten sind.

Baubedingt kann es z. B. durch Baggararbeiten, Fräsungen oder Bohrungen temporär zu Vibrationen im Vorhabenbereich kommen. Die Erschütterungen durch Rammung von Pfählen für den Neubaumast können im Einzelfall auf empfindliche Tierarten erhebliche Auswirkungen haben.

Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht) (5-2)

Dieser Wirkfaktor umfasst alle visuell wahrnehmbaren Reize außer Licht, die einen negativen Einfluss auf die Schutzgüter ausüben können. Während der Bauphase treten diese Reize durch den Baustellenverkehr sowie durch Baufahrzeuge und menschliche Anwesenheit auf. Dieser Wirkfaktor ist für das Teilschutzgut Tiere relevant.

Im Bereich der Änderung der Leitungseinführung wird das Vorhaben in einem durch vorhandene Freileitungen bereits stark vorbelasteten Gebiet umgesetzt, sodass bereits Kulissenwirkungen bestehen. Diese werden vorhabenbedingt nicht verstärkt, da die Masthöhe gleich bleibt und der geplante Trassenverlauf näher an bestehende Leitungen heranrückt, während die alte Leitung zurückgebaut wird. Zusätzliche Meideeffekte durch Kulissenwirkung in relevantem Ausmaß werden daher ausgeschlossen.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Erheblichkeitsabschätzung ist anhand der Unterlage 13 (UVP-Bericht), Kap.7 i. V. m. Kap. 7.2. S. 172 ff. nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

(1) Verlust von Biotopen durch dauerhafte Überbauung/Versiegelung

Auslösende Wirkfaktoren: Überbauung/Versiegelung (1-1)

Vorhabenbedingt kommt es durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust von vorhandenen Biotoptypen. Dies beschränkt sich auf den Neubaumast (LH-10-3025: Mast 003N) und eine Fundamentverstärkung aufgrund einer Masterhöhung (LH-10-3023: Mast 046). Die unterirdische Versiegelung beträgt insgesamt ca. 437 m², welche wieder mit Boden überschüttet und begrünt werden. Die oberirdische Versiegelung beträgt daher nur ca. 4 m². Betroffen ist der Biotoptyp „Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm und Tonboden)“ beim Neubaumast. Die oberirdische Versiegelung beim Mast mit Fundamentverstärkung bleibt unverändert.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf das Teilschutzgut Biotoptypen wird die Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß beschränkt. Eine Inanspruchnahme schwer wiederherstellbarer Biotope wird vermieden. Durch den Mastrückbau (Maßnahme A 7) werden 6 m² Fläche in unmittelbarer Nähe zur dauerhaften Flächeninanspruchnahme entsiegelt. Mit der Maßnahme A 5 werden auf den überschütteten unterirdischen Fundamenten höherwertige Ruderalfluren entwickelt.

Durch die Anlage von oberirdischen Fundamenten (4 m² am Neubaumast) ergibt sich ein vollständiger Verlust der dortigen Biotope mit dauerhafter Wirkung, sodass insgesamt von einer erheblichen Auswirkung auszugehen ist (Konflikt B-01). Für die unterirdische Versiegelung ist durch die anschließende Biotopentwicklung von keiner erheblichen Auswirkung auszugehen.

(2) Beeinträchtigung von Biotopen durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsflächen (inkl. Gerüststellflächen) und Zuwegungen

Auslösende Wirkfaktoren: Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (2-1)

Bei der Umbeseilung werden im Bereich aller Maste Arbeitsflächen nötig, die ohne Bodenabtrag gestaltet werden. Dadurch werden die vorhandenen Biotoptypen temporär in Anspruch genommen. Sie werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Für die Zuwegungen und Gerüstflächen werden Gehölz- und Waldbiotope teilweise gerodet.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf das Teilschutzgut Biotoptypen wird die Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß beschränkt. Eine Inanspruchnahme schwer wiederherstellbarer Biotope wird vermieden.

Bei der Beanspruchung gesetzlich geschützter Biotope werden Lastverteilungsplatten (Maßnahme V 14) verlegt, um die Wirkung zu minimieren.

Mit der Maßnahme V 15 (V 15.1 – V 15.5) werden Biotope nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt.

Im Bereich geringwertiger Offenlandbiotop werden insgesamt keine erheblichen Auswirkungen verursacht. Auch im Bereich höherwertiger Offenlandbiotop entstehen in Verbindung mit der Maßnahme V 14 keine erheblichen Auswirkungen.

In den Bereichen, in denen temporär für Zuwegungen und Arbeitsflächen Heideflächen in Anspruch genommenen werden, ist trotz der angesetzten Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen (Konflikt B-02) zu rechnen, da sich Zwergstrauchheiden nur langsam regenerieren.

Im Bereich von Zuwegungen und Arbeitsflächen des Vorhabens werden Rodungen von Gehölz- und Waldbiotop erforderlich, welche eine lange Regenerationszeit (deutlich > 9 Jahre) besitzen. Dies bedingt eine hohe Wirkintensität im Bereich dieser Biotoptypen, womit von erheblichen Auswirkungen (Konflikt B-03) auszugehen ist. Wo nur ein Rückschnitt erforderlich ist, ist nicht von einer erheblichen Auswirkung auszugehen.

Im Bereich der Gerüststellflächen innerhalb von Gehölz- und Waldbiotop wird eine Rodung der Vegetation notwendig. Aufgrund der langen Regenerationszeit führt dies zu erheblichen Auswirkungen (Konflikt B-04).

(3) Beeinträchtigung von Biotop durch dauerhafte Aufwuchsbeschränkung

Auslösende Wirkfaktoren: Direkte Veränderung von Vegetations- /Biotopstrukturen (2-1)

Auf der Leitung LH-10-3024 zwischen Mast 069 und 070N und der Leitung LH-10-3025 zwischen Mast 004 und 003N ist durch die Änderung der Leitungseinführung im neuen Schutzstreifen dauerhaft eine Aufwuchsbeschränkung auf einer Fläche von ca. 4,45 ha notwendig.

Der Bereich des Mastneu- und Rückbaus und die damit einhergehende Verlagerung des Schutzstreifens befindet sich außerhalb von Waldbiotop, sodass keine neuen Waldschneisen mit ihr einhergehenden Auswirkungen vorgesehen sind.

Erhebliche Auswirkungen werden aufgrund der geringen Reichweite und Stärke der Aufwuchsbeschränkung ausgeschlossen.

(4) Verlust/Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Tierindividuen durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsflächen (inkl. Gerüststell- und Mastflächen) sowie Zuwegungen

Auslösende Wirkfaktoren: Überbauung / Versiegelung (1-1), Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (2-1)

Während der Baufeldfreimachung und der Anlage von insgesamt 64 temporären Verrohrungen zur Überfahrt von Gräben / Bächen, kommt es zu temporärem Lebensraumverlusten / -beeinträchtigungen. Insbesondere wenig mobile Tierarten und Nestlinge können von der baubedingten Flächeninanspruchnahme betroffen sein. Ferner sind Beeinträchtigungen für Indivi-

duen von höhlen- oder gehölbewohnenden Arten (v. a. Fledermäuse und Vögel) im Zusammenhang mit Gehölzentfernungen zur Baufeldfreimachung und Rückschnitten u. a. zur Freihaltung des Lichtraumprofils möglich.

Durch die naturschutzfachliche Optimierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen wurden hochwertige Habitate soweit möglich nicht oder geringer beansprucht. Die zu beanspruchenden Arbeitsflächen und Zuwegungen aus überwiegend intensiv genutzten Acker- und Wirtschaftsgrünlandflächen und begleitenden Ruderalfluren werden temporär beansprucht und nach der Bauausführung in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahme V 15).

Für Offenlandhabitate der Brutvögel und Landlebensräume der Amphibien ist aufgrund der Wiederherstellung der ursprünglichen Biotoptypen bei ausreichend vorhandenen Ausweichmöglichkeiten auf umliegende Flächen, einer kurzen Regenerationszeit sowie der räumlichen Begrenzung auf den unmittelbaren Eingriffsbereich von einer sehr geringen Vorhabenwirkung auszugehen. Dies gilt gleichermaßen für Lebensräume, welche aufgrund der sehr kleinflächigen Betroffenheit von einzelnen Grabenabschnitten, Landlebensräumen und Einzelbäumen mit Herstellung des Lichtraumprofils die Funktion an Biotopstrukturen verlieren.

Für den Bluthänfling stellt der dauerhafte (Regeneration > 9 Jahre) und fast vollständige Verlust von Heckenstrukturen am Mast 44 für mehrere Jahre in einem sehr hoch bewerteten Funktionsraum eine erhebliche Auswirkung dar (Konflikt BV-01). Kompensationsflächen im funktionalen Zusammenhang zum Lebensraumverlust für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konnten nicht gefunden werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist insofern erforderlich. Zur Sicherung des Erhaltungszustandes ist die Maßnahme „Anlage von Heckenstrukturen“ (A_{FCS} 2) vorgesehen, sodass im Bereich der entfallenden Lebensraumstrukturen die Wiederherstellung von Hecken auf ca. 925 m² vorzunehmen ist.

Um die Auswirkungen auf den Naturhaushalt bezüglich Gehölzflächen auszugleichen bzw. zu ersetzen und zur Vermeidung von Verlusten und Beeinträchtigung von Tierindividuen durch die Baufeldfreimachung, werden folgende Ausgleichs- und Ersatz- sowie Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt:

- A 3 – Ausgleich von Gehölzbiotopen
- A 4 – Ausgleich von Waldbiotopen
- A 8 – Aufforstung gemäß Waldgutachten
- E 1 – Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM) Maßnahmenkomplex
- E 1.1. – 1.3 Sukzessionswald, Waldrandgestaltung, Anlage von Kleinstrukturen
- V 0 – Umweltbaubegleitung
- V 15 – Maßnahmenkomplex Wiederherstellung von Biotopen auf Arbeitsflächen
- V_{AR} 1 – Baufeldfreimachung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit

- VAR 2 – Bauzeitenregelung Amphibien
- VAR 3 – Amphibienschutzzaun
- VAR 5 – Bauzeitenregelung Brutvögel
- VAR 6 – Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten
- VAR 7 – Vergrämung von Offenlandarten
- VAR 9 – Schutzmaßnahme für Reptilien
- VAR 11 – Auflagen für die Herstellung des Lichtraumprofils und Gehölzeingriffe im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung
- VAR 12 – Besatzkontrolle Brutvögel
- VAR 13 – Schutzmaßnahme Feldhamster
- AFCs 2 – Anlage von Heckenstrukturen

Potenzielle Individuenverluste und damit einhergehende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch baubedingte Beseitigung und Beanspruchung von Lebensraumstrukturen der Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse können durch die Maßnahmen VAR 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 12, und 13 in Verbindung mit V 0 wirksam vermieden werden. Erhebliche Auswirkungen durch diesen Wirkpfad sind für Bluthänfling, Kolkraben, Turm-, Baum-, und Wanderfalke wahrscheinlich (Konflikt BV-01 und BV-02).

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat demgegenüber ergeben, dass bezüglich des Tötens von Baumfalken, Rohrweihen, Rot- und Schwarzmilanen und ihren Entwicklungsformen und der Störung von Rohrweihen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sowie Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zu beantragen waren (vgl. B.IV.2.c).

(5) Individuenverluste durch Bautätigkeiten und Fallenwirkung sowie Beeinträchtigungen durch Zerschneidungs-/Barrierewirkungen aufgrund Baubetrieb

Auslösende Wirkfaktoren: Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste (4-1)

Infolge der bauzeitlichen Tätigkeiten kann es aufgrund von Aushub von Fundamenten zu Individuenverlusten kommen.

Die Baugruben können eine Fallenwirkung mit einhergehenden Individuenverlusten bewirken. Dies gilt gleichermaßen für Verstecke unter Bodenplatten oder in losen Aufschüttungen. Für Insekten kann sich aus der künstlichen Beleuchtung eine Fallenwirkung ergeben.

Eine Fallenwirkung durch Baugruben kann insbesondere für die nachgewiesenen Zauneidechsen und für Amphibien zu Individuenverlusten führen. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind die entsprechenden Bereiche in Abhängigkeit der betroffenen Ausgangsbiotope sowie

ihrer Regenerierbarkeit wieder nutzbar. Der Wirkraum für die baubedingte Fallenwirkung umfasst die Baugrube zum Aushub eines Fundamentes für den Mastneubau (Mast 003N, LH-10-3025). Der Funktionsraum ist für die Zauneidechsen von mittlerer Bedeutung, die Auswirkungen sind sehr gering und bleiben daher bei der naturschutzfachlichen Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen außer Betracht. Gleiches gilt für die betroffenen Aktionsräume der Vorkommen der Wechselkröte (Funktionsraum mittlerer Bedeutung) in deren potenziellen Sommer- bzw. Winterlebensräumen (Masten 067-070N (LH-10-3024), Masten 001-006 (LH-10-3025)).

Kollisionen relevanter Arten mit Baustellenfahrzeugen können ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4).

Zur Verminderung der baubedingten Fallenwirkung ist vor Baubeginn die strukturelle Vergrämung und das Abfangen von Zauneidechsen vorgesehen (VAR 9 – Schutzmaßnahme Reptilien). Zusätzlich wird ein temporärer Schutzzaun im Bereich der Arbeitsfläche um Mast 003N errichtet, um ein Wiedereinwandern von Individuen zu verhindern. Weiterhin sind Vergrämuungsmaßnahmen (Masten 067-070N (LH-10-3024), Masten 001-006 (LH-10-3025)) sowie eine schonende Gehölzentfernung und Zäunungen (Mast 004 (LH-10-3025)) zum Schutz der Wechselkröte vorgesehen.

Für die Auswirkungen auf Tierindividuen durch diesen Wirkpfad sind keine erheblichen Auswirkungen von Tieren zu prognostizieren. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich der Zauneidechse und der Wechselkröte können unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.

(6) Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten und zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen durch den Baubetrieb

Auslösende Wirkfaktoren: Akustische Reize (Schall) (5-1), Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht) (5-2), Erschütterungen / Vibrationen (5-4)

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu nennenswerten Störungen von planungsrelevanten Tierarten (insbesondere Vögel und Säugetierarten wie Fledermäuse, Biber, Fischotter) durch Aktivitäten wie Schallemissionen, optische Reize und Erschütterungen in den angrenzenden Bereichen der Arbeitsflächen und Zuwegungen kommen. Lärm, Erschütterungen und Vibrationen sowie optische Reize (Anwesenheit von Menschen, Baumaschinen, Fahrzeugen, Licht) können zu Flucht- und Meideverhalten, erhöhter Prädationsrate oder Ausfall des Fortpflanzungserfolgs führen.

Die Bauzeit für Mastneu- und -umbau beträgt zwischen 7 und 16 Wochen, für den Mastrückbau sind bis zu sechs Wochen Bauzeit vorgesehen. Im restlichen Planungsraum sind die Schall- und Erschütterungsemissionen auf sechs Wochen und die Tageszeit begrenzt und finden pro Maststandort zeitlich gestaffelt statt.

Es handelt sich dabei nicht um kontinuierliche Schallkulissen, sondern um Bauarbeiten mit Schallpausen, wodurch die Arten nur kurz betroffen sind, sofern die Bauarbeiten in empfindlichen Lebensphasen stattfinden. Nach Ende der Bauzeit ist die Nutzung der Flächen wieder möglich.

Um Störungen zu reduzieren, wird eine Reihe von Maßnahmen angewendet, welche die Nutzung bestehender Wege, die zeitliche Parallelisierung von Arbeiten zur Verkürzung der Gesamtbauzeit, Bauzeitenregelungen (VAR 5 Brutvögel, VAR 10 Biber), Besatzkontrollen (VAR 12) sowie das Aufstellen von Sichtschutzzäunen vorsieht, jeweils in Kombination mit einer Umweltbaubegleitung (V 0) während der Bauzeiten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme VAR10 sind erhebliche Auswirkungen aufgrund der geringen störungsbedingten Wirkintensität für den Biber nicht abzuleiten.

Gleiches gilt für die nicht störungsempfindlichen Brutvögel. Durch die geringe Dauer (max. vier bis sechs Wochen in zwei Jahren) und Reichweite der Störungen, sind keine erheblichen Auswirkungen für diese Arten abzuleiten.

Für die Arten Baumfalke, Schwarzmilan und Rotmilan können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch eine mögliche Entnahme von Gelegen oder Jungtieren aus dem Nest/Horst bzw. für die Rohrweihe durch störungsbedingte Tötung und störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population trotz Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (V 0, VAR 5, VAR 12) nicht sicher ausgeschlossen werden. Mit der Lage der Horste in Funktionsräumen mindestens hoher Bedeutung ergeben sich erhebliche Auswirkungen für störungsempfindliche Brutvögel (Konflikt BV-03). Für den Bluthänfling trifft dies durch die Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte zu. Die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen mit Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands für den Bluthänfling sowie ohne Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands für Baumfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Rohrweihe vor.

(7) Beeinträchtigung von Tierhabitaten durch dauerhafte Aufwuchsbeschränkung (Wartungs- und Pflegearbeiten)

Auslösende Wirkfaktoren: Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (2-1)

Im Bereich des geplanten Schutzstreifens kommt es durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Überbauung durch Fernleitung) zu einem Verlust von Tierhabitaten. Hiervon können planungsrelevante wenig mobile Tierarten sowie Tierarten mit Bindung an spezielle Habitatstrukturen (z. B. Höhlenbäume) betroffen sein.

Der Schutzstreifen befindet sich im Funktionsraum hervorragender Bedeutung für Brutvögel (BV16). Von den Brutvögeln können potenziell Halbhöhlen-, Höhlen- und Nischenbrüter betroffen sein. Für xylobionte Käfer und Fledermäuse sind die Funktionsräume derzeit von sehr geringer bis mittlerer Bedeutung, die Auswirkungen durch diesen Wirkpfad werden als sehr gering eingestuft und bleiben daher bei der naturschutzfachlichen Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen außer Betracht.

(8) Verlust von Tierindividuen und -habitaten durch dauerhafte Überbauung/Versiegelung im Bereich von oberirdischen Bauwerken

Auslösende Wirkfaktoren: Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (2-1), Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust (4-2)

Im Bereich der oberirdischen Bauwerke (Mastneubau, Änderung der Leitungsführung) kommt es zu einem Verlust von Tierlebensräumen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung) und Silhouettenwirkung. Von diesem anlagebedingten Lebensraumverlust können planungsrelevante Tierarten mit geringer Mobilität sowie Tierarten mit Bindung an spezielle Habitatstrukturen (z. B. Höhlenbäume) betroffen sein (Vögel, Fledermäuse, Reptilien).

Der prognostizierte Lebensraumverlust beträgt ca. 400 m². Da der Mastneubau bzw. die Silhouettenwirkung für diesbezüglich empfindliche Arten (Offenlandarten wie Feldlerche) auch in die unmittelbare Umgebung wirkt, ist eine geringe bis mittlere Reichweite abzuleiten.

Der neue Schutzstreifen umfasst eine Fläche von ca. 4,45 ha auf einer Länge von ca. 900 m. Die Flächen im Schutzstreifen gehen als Lebensraum für Tiere jedoch nicht verloren, die Nutzung der Flächen als Grünland und Acker bleibt erhalten. Die betroffenen Flächen liegen im Funktionsraum BV16, dem eine herausragende Bedeutung für Brutvögel zugewiesen wurde, obwohl Vorbelastungen der Flächen durch die bestehende Freileitung, Windenergieanlagen und anteilig intensive landwirtschaftliche Nutzung bestehen. Höhlenbäume innerhalb des Schutzstreifens weisen keine besondere Habitateignung auf und bleiben daher bei der naturschuttfachlichen Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen unberücksichtigt.

Der Rückbau der Leitung zwischen den Masten 001 und 004 einschließlich zweier Masten (Mast 002 - 003 LH-10-3025) ist eine vorhabensbedingte Maßnahme, die den Verlust von Tierlebensräumen durch dauerhafte Überbauung und Versiegelung (Schutzstreifen und Mastneubau) vollständig kompensiert (V 15.1/.2 - Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen / von Biotopflächen des Offenlandes).

Die Erheblichkeit der Auswirkungen wird durch den Anteil des Verlustes an der Gesamtfläche gleicher oder ähnlicher Lebensräume im UR bestimmt. Aufgrund der Rückbaumaßnahmen der Masten 002 und 003 (LH-10-3025) bleiben die Habitatfunktionen im UR vollständig erhalten und es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere durch diesen Wirkpfad zu prognostizieren.

(9) Individuenverluste durch anlagenbedingte Zerschneidungs-/Barrierewirkungen (Leitungsanflug/Kollision)

Auslösende Wirkfaktoren: Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust (4-2)

Im Bereich der Änderung der Leitungseinführung (Mast 001 über 003N bis 004) kommt es durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Freileitung) zu Barriere- oder Fallenwirkungen. Insbesondere an den schlechter sichtbaren Erdseilen, die zudem am weitesten in den Flugraum hineinragen, kann es zu Kollisionen mit Brut-, Zug- oder Rastvögeln kommen. Das Risiko erhöht sich bei ungünstigen Witterungsbedingungen.

Der Wirkraum für das anlagenbedingte Kollisionsrisiko für Vögel wird mit dem maximal zu berücksichtigenden zentralen Aktionsraum von 3.000 m für freileitungssensible Vogelarten um die Leitung im Bereich der Änderung der Leitungseinführung angenommen.

Die vorhabenbedingte Wirkintensität hinsichtlich des Verlusts und Beeinträchtigung von Tieren durch Leitungsanflug/Kollision wird aufgrund der dauerhaften Wirkung als mittel eingestuft. Die Reichweite der betroffenen Arten ist über den zentralen und weiteren Aktionsraum von Vögeln mit über 500 m als hoch einzustufen, wobei die Stärke der anlagenbedingten Kollision von Vögeln mit der Freileitung gering einzuschätzen ist, da es bei geringem Konfliktrisiko zu keinen populationsrelevanten Beeinträchtigungen der Arten kommt (vgl. Unterlage 15). Zudem befindet sich die neue Leitungstrasse 90 m bis max. 130 m westlich des bisherigen Trassenverlaufs, wodurch eine bereits bestehende Beeinträchtigung des Gebietes besteht.

Mit Rückbau der Leitung zwischen Mast 002 – 004 (ca. 950 m) nehmen die Stärke und Reichweite und damit die Wirkintensität durch die Trassenverschiebung mit zukünftig kürzer Streckenführung (ca. 680 m) ab. In Folge nimmt die ungestörte Fläche des betroffenen Funktionsraums mit hervorragender Bedeutung (BV16) und des angrenzenden Funktionsraums mit sehr hoher Bewertung (BV17) für Brutvögel durch die Trassenverschiebung zu bzw. die Beeinträchtigungsintensität ab. Die Kulissenwirkung bleibt aufgrund der geringfügigen Erhöhung eines Masts um 2,50 m und dem nahen Verlauf der geplanten Trasse entlang der Bestandstrasse größtenteils bestehen. Daher ist für die Beeinträchtigung von Tierindividuen durch diesen Wirkpfad keine erheblich nachteilige, sondern eine positive Auswirkung zu prognostizieren.

c) Schutzgut Fläche

Die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Fläche im Untersuchungsraum erfolgte anhand des Natürlichkeitsgrads der Flächen entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Für die Beurteilung der Belange des Schutzgutes Fläche wird die Raumnutzung herangezogen entsprechend den folgenden, im Untersuchungsrahmen festgelegten Kriterien:

- versiegelte Flächen oder stark verdichtete Flächen
- sonstige anthropogen überprägte unversiegelte Flächen mit geringem Natürlichkeitsgrad
- sonstige Flächen mit mittlerem oder hohem Natürlichkeitsgrad

Zur Differenzierung des Natürlichkeitsgrads der Flächen wird die Realnutzung anhand der Biotoptypen bewertet. Für das Schutzgut Fläche wurden folgende Kriterien definiert:

- versiegelte Flächen oder stark verdichtete Flächen
- sonstige anthropogen überprägte unversiegelte Flächen mit geringem Natürlichkeitsgrad

- sonstige Flächen mit mittlerem oder hohem Natürlichkeitsgrad

Als Untersuchungsraum wird gemäß Unterlage 13 ein Bereich in einem Umkreis bis 100 m um die Maststandorte, 50 m um Arbeitsflächen und Gerüste sowie von 25 m um Zuwegungen und Verrohrungen betrachtet.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Die geplante Trasse überspannt überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen, Intensivgrasländer), welche einen nur geringen bis mittleren Natürlichkeitsgrad aufweisen. Fast ein Zehntel des UR wird bereits von vorhandener, v. a. Verkehrsinfrastruktur beansprucht, wohingegen nur ca. 3,7 % frei bzw. nahezu frei von anthropogener Überprägung sind. Zu den Standorten mit hervorragendem Natürlichkeitsgrad werden zum einen alte Waldstandorte, zum anderen naturnahe Wiesen- und Feuchtstandorte wie „Nährstoffreiche Nasswiese“, „Rohrglanzgras-Landröhricht“, „Schilf-Landröhricht“, „Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch“ und „Weiden-Sumpfwald“ gerechnet.

Im UR werden nicht nur versiegelte, sondern auch unversiegelte Flächen wie beispielsweise Parkanlagen, Sportplätze und Friedhöfe als stark verdichtete bzw. stark veränderte Flächen berücksichtigt. Folgende Biotoptypen werden als versiegelte oder verdichtete Fläche eingestuft: „Autobahn/Schnellstraße“, „Baustelle“, „Freizeitgrundstück“, „Gewerbegebiet“, „Gleisanlage“, „Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft“, „Landwirtschaftliche Lagerfläche“, „Naturferner Klär- und Absetzbecken“, „Parkplatz“, „Sonstiges Bauwerk“, „Sportplatz“, „Straße“, „Stromverteilungsanlage“, „Weg“. Sie nehmen im UR einen Flächenanteil von ca. 9,2 % ein.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die Inanspruchnahme von Flächen wird im Hinblick auf dauerhaft oder temporär versiegelte Flächen sowie im Hinblick auf dauerhafte oder temporäre Nutzungsumwandlungen beurteilt.

Unter den in Kap. 4 der Unterlage 13 – UVP-Bericht benannten potenziellen Umweltauswirkungen ist die Umweltauswirkung

- (temporäre) Überbauung / Versiegelung (1-1)

für das Schutzgut Fläche in diesem Vorhaben besonders relevant.

Überbauung / Versiegelung (1-1)

In der Bauphase werden Flächen zur Baustelleneinrichtung (Zuwegungen, Montageflächen, Trommel- und Windenplätze sowie Schutzgerüste) temporär in Anspruch genommen. Zudem kommt es im Bereich des Neubaumasts zur Versiegelung durch die oberirdischen Bestandteile des Mastfundaments. Der Wirkfaktor umfasst folglich Beeinträchtigungen des Bodens durch Überbauung und Versiegelung und führt zum vollständigen Verlust der dortigen Bodenfunktionen und dem Verlust natürlicher und unbeplanter Fläche (Schutzgüter Boden und Fläche).

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Erheblichkeitsabschätzung ist anhand der in Unterlage 13 (UVP-Bericht), Kap. 7, S. 162 i. V. m. Kap. 7.3., S. 204 angeführten methodischen Maßstäbe nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

Die Inanspruchnahme von Flächen wird anhand von temporärer Versiegelung mit anschließender Wiederherstellung der Nutzungsfunktion und dauerhafter Versiegelung unterschieden. Die Bewertung der Erheblichkeit ist nicht anhand der Verknüpfung der Wirkintensität, d. h. der Dauer, Stärke und Reichweite der Projektwirkungen mit der jeweiligen Bedeutung der Schutzgutfunktion erfolgt. Vielmehr wurde eine Betrachtung anhand der tatsächlich beanspruchten Flächengrößen vorgenommen. Diese Bilanzierung ist ausreichend geeignet, um die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche durch das Vorhaben bewerten zu können.

(1) Temporäre Flächeninanspruchnahme

In der Bauphase werden Flächen zur Baustelleneinrichtung (Zuwegungen, Montageflächen, Trommel- und Windenplätze sowie Schutzgerüste) temporär in Anspruch genommen.

Durch Arbeitsflächen und Zuwegungen kommt es zur temporären Nutzung bereits versiegelter Flächen auf 126.441 m². Es entfallen ebenfalls 1.936 m² der Flächeninanspruchnahme durch temporäre Versiegelung auf sonstige Flächen mit hohem Natürlichkeitsgrad, 64.980 m² auf sonstige Flächen mit mittlerem Natürlichkeitsgrad und 657.322 m² auf sonstige anthropogen überprägte unversiegelte Flächen mit geringem Natürlichkeitsgrad.

Die temporäre anderweitige Inanspruchnahme, z. B. durch das Stellen von Schutzgerüsten, betrifft 2.479 m² bereits versiegelte Fläche. Außerdem werden 98.019 m² sonstige anthropogen überprägte unversiegelte Flächen mit geringem Natürlichkeitsgrad, 13.158 m² sonstige Flächen mit mittlerem Natürlichkeitsgrad sowie 654 m² sonstige Flächen mit hohem Natürlichkeitsgrad durch temporäre Baustelleneinrichtung beansprucht.

Im Falle der Herstellung von Arbeitsflächen, Zuwegungen und Schutzgerüsten kommt es zur anschließenden Nutzungswiederherstellung. Die temporäre Versiegelung mit anschließender Auffüllung von Boden und die temporäre Flächennutzung stellen Wirkungen von geringer Intensität dar. Es ergibt sich daraus kein erheblicher Flächenverbrauch.

(2) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Durch den Neubau von einem Mast 003N (LH-10-3025) wird dauerhaft Fläche in Anspruch genommen. Die oberirdische dauerhafte Neuversiegelung beträgt durch die vier Eckstiele eines Mastfundamentes 4 m² (oberirdisches Neubaufundament). Der Neuversiegelung von Fläche steht der Rückbau von drei Masten gegenüber (vgl. Maßnahme A 7 „Mastrückbau“) mit einer Gesamtfläche von ca. 6 m².

Die unterirdisch liegende Flächeninanspruchnahme wird beim Schutzgut Boden mit betrachtet.

d) Schutzgut Boden

Die Beschreibung und Bewertung der Bodenverhältnisse im Untersuchungsraum erfolgte anhand der natürlichen Bodenfunktionen und der Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Auf dieser Grundlage wurden Räume mit einer hohen, sehr hohen oder hervorragenden Bedeutung des Schutzgutes Boden gutachterlich abgegrenzt.

Für das Schutzgut Boden wurden die folgenden Parameter definiert:

-
- Bodeneigenschaften, Bodenart, Bodentyp,
 - Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit/Ertragsfähigkeit, Ausgleichskörper,
 - im Wasserkreislauf/Retentionsvermögen, Puffer- und Filterfunktion, Böden mit besonderem Standortpotenzial/Extremstandorte,
 - organische Böden (Moore/Moorböden),
 - stauwasserbeeinflusste Böden,
 - grundwasserbeeinflusste Böden,
 - erosionsgefährdete Böden,
 - verdichtungsempfindliche Böden,
 - Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung (seltene Böden),
 - Geotope,
 - Funktionen des Waldes für den Bodenschutz (Bodenschutzwälder gemäß § 12 BWaldG, Schutzwald nach Landesrecht),
 - großflächige Belastungen des Bodens (Deponien, Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altdeponien, Altbergwerke und Tagebaue) sowie Kriegsrelikte (Verminutungsflächen, Blindgänger usw.)

Als Untersuchungsraum wird gemäß Unterlage 13 ein Bereich in einem Umkreis bis 100 m um die Maststandorte, 50 m um Arbeitsflächen und Gerüste sowie von 25 m um Zuwegungen und Verrohrungen betrachtet.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Im Untersuchungsraum des Vorhabens kommen gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen BK50 vorwiegend lehmige Böden im Bereich der Geestplatten vor.

Im östlichen UR der Leitung herrschen Parabraunerden vor, im Westen Pseudogley und weniger dominant Pseudogley-Braunerde. Entsprechend wird der Osten des UR von Pseudogley dominiert, der in Richtung Westen in Braunerde übergeht. In der Niederung zwischen Oker und Aue herrschen Podsol und Gley-Podsol vor. Auf den Burgdorf Peiner Geestplatten dagegen dominieren wieder Braunerde und in den Auenbereichen Gley-Parabraunerde und Gley.

Als Besonderheit ist der Spargelkulturboden auf Bänderbraunerde bei Bortfeld hervorzuheben. Im Süden im Bereich der Aue finden sich Gley und Niedermoorböden. Letztere sind auch als Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt hervorzuheben. Weitere Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt befinden sich bei Mast 003 bis 005 (LH-10-3024) (Moor bei Heiligendorf) und zwischen Mast 051 und Mast 052 (LH-10-3024) bei Süplingenburg. Bis auf den „ehemaligen Moorgley unter Acker“ sind diese Böden auch als Böden mit besonderer Relevanz für den Klimaschutz einzustufen.

Bezüglich der natürlichen Bodenfunktion gibt es im Untersuchungsraum einen Funktionsraum mit hervorragender Bedeutung. Diese Pseudogley-Schwarzerde befindet sich bei Mast 056 und 057 (LH-10-3024) und stellt eine Fläche mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit und sehr hohem Wasserspeichervermögen auf regional und landesweit seltenen Böden dar. Von sehr hoher Bedeutung sind Böden mit sehr hoher oder hervorragender Bodenfruchtbarkeit und/oder mit sehr hohem oder hervorragendem Wasserspeichervermögen. Sie befinden sich im Bereich der Leitung LH-10-3023 bei den Masten 003 bis 011, 018, 020, 026, 027, 059 und 064 und im Bereich der Leitung LH-10-3024 bei den Masten 003, 004, 014, 035, 036, 039, 051, 052, 056 bis 070 und im gesamten Bereich der Leitung LH-10-3025.

Hinsichtlich der kultur- und naturhistorischen Archivfunktion des Bodens sind Wölbäcker entlang der Bestandsleitung zwischen Groß Schwülper (Mast 030 (LH-10-3023)) und Almke (Mast 026 (LH-10-3024)) zu finden. Seltene Böden, z. B. Parabraunerde-Pseudogley, podsolierter Regosol oder auch Pseudogley-Schwarzerde, kommen bei Neubrück (Mast 028 und 029 (LH-10-3023)), in der nördlich zwischen Flechtorf und Hattorf (Mast 076 und 084 (LH-10-3023)) und in der zwischen Almke und Barmke (Mast 027 bis 045 (LH-10-3024)) verlaufenden Trasse, sowie westlich von Emmerstedt (Mast 055 bis 057 (LH-10-3024)) vor.

Im UR befinden sich weder Bodenschutzwälder gemäß § 12 BWaldG oder Schutzwald nach Landesrecht, noch sind (potenziell) sulfatsaure Böden im UR vorhanden.

Vorbelastungen bestehen insbesondere im Rahmen von Altablagerungen. Diese finden sich u. a. südöstlich Zuwegung zu Mast 005 und östlich der Zuwegung zu Mast 052 (LH-10-3023), südlich der Zuwegung zu den Masten 005 und 006, nordöstlich Arbeitsfläche Mast 013 und südlich der Zuwegung zwischen Mast 019 und 020 (LH-10-3024). In der Aue der Oker bei Schwülper im Bereich des Masts 027 der LH-10-3023 sind Erwartungsflächen für Bodenbelastung ausgewiesen. Zum einem, da der Bereich potenziell überflutungsgefährdet ist und in der Geschiebefracht Belastungen erwartet werden, zum anderem, da in der Fläche auffällige Schwermetallgehalte in den Bodeneinheiten lokalisiert sind.

Weiterhin sind die vorhandenen Bodenversiegelungen durch die vorhandenen Siedlungsflächen (Wendeburg, Vordorf, Abbesbüttel, Lehre, Brunsrohre, Wolfsburg, Almke, Ahmstorf) sowie die Verkehrsstraßen (Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Schienenwege) zu nennen.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Die Baumaßnahme umfasst den Neubau eines Masts, eine Masterrhöhung inklusive Fundamentverstärkung sowie den Rückbau von drei Masten. Dabei erfolgen kleinräumig Eingriffe in

den Boden. Im Rahmen der Bauphase (Neu-, Rückbau und Umbeseilung) werden weiterhin Flächen temporär für Bauflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen. Infolge der Veränderung der Bodenstruktur bzw. des Bodengefüges können Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. In Abhängigkeit der Bodenart sind diese Funktionen entweder wiederherstellbar und die Auswirkungen damit nur temporär, oder sie sind nicht wiederherstellbar und damit dauerhaft.

Unter den in Kap. 4 der Unterlage 13 – UVP-Bericht benannten potenziellen Umweltauswirkungen sind die Umweltauswirkungen

- (temporäre) Überbauung / Versiegelung (1-1)
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (3-1), (Mechanische Einwirkungen (5-5))
- Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (3-3),
- Stoffliche Einwirkungen (6)

für das Schutzgut Boden in diesem Vorhaben potenziell eintretend.

Überbauung / Versiegelung (1-1)

Aufgrund der Versiegelung des Neubaumasts sind grundsätzlich erhebliche potenzielle Auswirkungen möglich. Der Wirkfaktor kann grundsätzlich zur Einschränkung bis hin zum vollständigen Verlust der dortigen Bodenfunktionen führen.

Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (3-1), (Mechanische Einwirkungen (5-5))

Im Bereich von Arbeitsflächen und Zuwegungen kann es auf Böden mit sehr hoher Verdichtungsempfindlichkeit durch die temporäre Inanspruchnahme zu Beeinträchtigungen oder Störungen des Bodengefüges und damit der Bodenfunktionen kommen. Zu nennen sind hier z. B. Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge während der Bauphase.

Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (3-3)

Im Falle baubedingt langanhaltender Wasserhaltungsmaßnahmen im Bereich von grundwassernahen Standorten können sich durch die Veränderung des Bodenwasserhaushaltes mittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben.

Im Bereich des Mastneubaus (Mast 003N, LH-10-3025) kann beim Einsatz von Pfahlfundamenten, die in bis zu 30 m Tiefe ragen können, das Antreffen von Grundwasser nicht ausgeschlossen werden, was eine Baugrubenwasserhaltung erforderlich machen könnte. Dafür muss für die Dauer der Fundamenterrichtung der Grundwasserspiegel im Umfeld des Mastneubaus abgesenkt werden, was eine Veränderung des Bodenwasserhaushalts mit sich führen kann.

Stoffliche Einwirkungen (6)

Für das Schutzgut sind durch baubedingte Emissionen Staub- und Schadstoffeinträge in Böden, mit Veränderungen von Böden und dem Grundwasser, möglich. Mit Abschwemmungen

oder der Einleitung von Grubenwasser können stoffliche Einträge in Form von Staub-, Schwebstoffen und Sedimenten in den Boden verbunden sein.

Vorhabenbezogen können stoffliche Einträge zu Beeinträchtigungen des Bodens durch Verrieselung des aus der Wasserhaltung abgepumpten Wassers führen.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Erheblichkeitsabschätzung ist anhand der in Unterlage 13 (UVP-Bericht), Kap. 7, S. 162 i. V. m. Kap. 7.4., S. 205 ff. angeführten methodischen Maßstäbe nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

(1) Verlust/Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch dauerhafte Überbauung/Versiegelung im Bereich von oberirdischen Bauwerken

Auslösende Wirkfaktoren: Überbauung / Versiegelung (1-1), (Mechanische Einwirkungen (5-5))

Im Bereich des einen Neubaumasts 003 (LH-10-3025) und der Fundamentverstärkung am Mast 046 (LH-10-3023) kommt es zur dauerhaften Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung). Die Fundamente werden mit mindestens 80 cm Boden wieder überdeckt. Die natürlichen Bodenfunktionen können somit in diesen Bereichen wiederhergestellt werden. Nur die oberirdischen Bestandteile des Neubaumasts Mast 003N (LH-10-3025) (ca. 4 m²) führen zu einem vollständigen Verlust der dortigen Bodenfunktionen. Hiervon ist Parabraunerde am betroffen. Im Falle der Versiegelung sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung möglich.

Die Beeinträchtigungen durch Versiegelung können durch den Rückbau der drei Maste (A 7 „Mastrückbau“) und durch weitere Kompensationsmaßnahmen (E 1 „Ökologisches Trassenmanagement-Maßnahmenkomplex“) ausgeglichen werden. Generell finden „Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz“ (V 16) ihre Anwendung.

Aufgrund des vollständigen Verlustes und der dauerhaften Wirkung im Bereich der oberirdischen Versiegelung des Neubaumasts ist insgesamt von einer hohen Wirkintensität auf die Bodenfunktionen auszugehen. Da über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus keine Wirkungen zu erwarten sind, ist die Reichweite als sehr gering zu bewerten. Dadurch ergibt sich eine mittlere Wirkintensität. In Verbindung mit der geringen Bedeutung der Archivfunktion des Bestandes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

(2) Verlust oder Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme im Bereich von Arbeitsflächen und Zuwegungen

Auslösende Wirkfaktoren: Überbauung / Versiegelung (1-1), Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (3-1), (Mechanische Einwirkungen (5-5))

Die Gerüste innerhalb der Gerüststellflächen werden punktuell im Boden verankert. Schweres Gerät kommt nicht zum Einsatz.

Für Baustraßen auf verdichtungsempfindlichen Böden ist der Einsatz von Lastverteilungsplatten sowie eine Aufschotterung mit Verzicht auf Oberbodenabtrag vorgesehen (V 17). Die Befestigung wird nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zurückgebaut. In jedem Fall sind für die Arbeiten geeignete Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen. Generell erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme eine Wiederherstellung der Oberflächen (V 18). Weiterhin finden die „Allgemeinen Maßnahmen zum Bodenschutz“ (V 16) ihre Anwendung.

Trotz der zum Teil hohen Empfindlichkeit der Böden im UR gegenüber Verdichtungen ergeben sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, in Verbindung mit der kurzzeitigen Flächeninanspruchnahme (Dauer: gering) sowie der nicht über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgehenden Auswirkungen (Reichweite: gering), keine erheblichen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen durch die Anlage temporärer Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen. Im Bereich der Gerüststellflächen sind aufgrund der Ausführung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen treten temporär während der Bauphase (Dauer: gering) und unter Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen (V17) auf. Erhebliche Auswirkungen für die Archivfunktion werden ausgeschlossen.

(3) Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen inkl. Stoffeintrag

Auslösende Wirkfaktoren: Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (3-3), Stoffliche Einwirkungen (6)

Das abgepumpte Wasser wird vor der Verrieselung gereinigt (Maßnahme V 19). Stoffeinträgen in Boden können somit vermieden werden. Weiterhin finden die „Allgemeinen Maßnahmen zum Bodenschutz“ (V16) ihre Anwendung. Erhebliche Auswirkungen auf die Bodenfunktionen durch stoffliche Einwirkungen können aufgrund der ergriffenen Maßnahme ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen durch die Wasserhaltungsmaßnahmen sind temporär, auf die Dauer der Errichtung des Fundamentes beschränkt (Dauer = sehr gering). Sie sind auf das direkte Umfeld des Fundamentneubaus begrenzt (Reichweite = gering). Zudem kommen im Bereich des Neubaumasts keine hydromorphen Böden vor, welche gegenüber Austrocknung empfindlich sind. Erhebliche Auswirkungen, die eine Veränderung des Bodenwasserhaushalts mit sich führen, werden ausgeschlossen.

Die Bedeutung der Archivfunktion der Böden im Bereich des UW Helmstedt Ost und damit auch im Bereich des Neubaumasts wurde mit „sehr gering“ bewertet. Erhebliche Auswirkungen auf Böden mit Archivfunktion werden ausgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen durch stoffliche Einwirkungen auf Böden mit Archivfunktion können aufgrund der ergriffenen Maßnahme ebenfalls ausgeschlossen werden.

e) Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst alle Fließ- und Stillgewässer an der Erdoberfläche sowie Grundwasservorkommen. Die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser im Untersuchungsraum erfolgte in Anlehnung an die methodische Systematik der BKompV anhand der Quantität und Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie der Hochwasserschutzfunktion. Auf dieser Grundlage wurden Funktionsräume für das Schutzgut Wasser gutachterlich abgegrenzt. Beim Schutzgut Wasser erfolgt in Anlehnung an Anlage 1 BKompV eine verbal-argumentative Sachverhaltsdarstellung.

Für die Bestandserfassung werden die im Untersuchungsrahmen festgelegten, nachfolgend aufgelisteten Schutzgutparameter herangezogen:

- Fließgewässer
- Stillgewässer
- Gebiete mit geringem Grundwasserflurabstand < 2 m
- Gebiete mit geringem/sehr geringem Geschütztheitsgrad des Grundwassers
- Wasserschutzgebiete
- Heilquellenschutzgebiete
- Einzugsgebiete von (Trink-)Wassergewinnungsanlagen (TWGG)
- festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG/ Überschwemmungsgefährdete Gebiete
- Hochwasserrisikogebiete
- Deponien, Altablagerungen, bekannte Altlastenobjekte bzw. Altlastenverdachtsflächen, bei denen eine Mobilisation von Schadstoffen im Grundwasser durch das Vorhaben eintreten könnte
- Gebiete oder Vorhaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß HWRM-RL
- Gebiete oder Vorhaben zur Umsetzung der WRRL (GEK)
- Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG
- schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder
- schutzgutrelevante Waldfunktionen

Als Untersuchungsraum wird gemäß Unterlage 13 ein Bereich in einem Umkreis bis 100 m um die Maststandorte, 50 m um Arbeitsflächen und Gerüste sowie von 25 m um Zuwegungen und Verrohrungen betrachtet.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Das Vorhaben befindet sich hauptsächlich in der Flussgebietseinheit (FGE) Weser im Koordinierungsraum Aller und nur zu einem kleinen Teil (zwischen UW Helmstedt Ost bis zur Regelsonengrenze) in der FGE Elbe im Koordinierungsraum Saale.

Im UR befinden sich sieben berichtspflichtige OWK. Der Mittellandkanal ist ein Gewässer 1. Ordnung mit naturferner Ausprägung und quert die Leitung LH-10-3023 zwischen Mast 007 und Mast 008 (OWK DERW_DENI_16057) und bei Mast 052 (OWK DERW_DENI_14047) im Norden von Abbesbüttel. Es gibt drei Gewässer 2. Ordnung im UR. Die Aue/Erse (OWK DERW_DENI_16035), die Oker ab Schunter (OWK DERW_DENI_15036) und die Lange Welle (OWK DERW_DENI_15066). Es gibt zwei Gewässer 3. Ordnung im UR. Die Helenriede/Essenroderriede (OWK DERW_DENI_14057) und den Heiligendorfer Bach (OWK DERW_DENI_15048). Im UR gibt es zudem acht Gräben, welche Gewässer 3. Ordnung darstellen und weitere Gräben ohne Gewässerordnung über den UR verteilt. Der überwiegende Teil dieser Gräben ist naturfern und hat daher eine nur geringe Bedeutung.

Berichtspflichtige Stillgewässer liegen nicht im UR. Es gibt aber einige kleinere Stillgewässer im UR, wie z. B. Waldtümpel, Klär- und Schönungsteiche, naturnahe Fischteiche, Klär- und Absetzteiche, Zier- und Löschteiche und naturnahe Fischzuchtgewässer.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete gibt es im UR entlang der OWK Aue/Erse (ÜSG Aue und ÜSG Erse) und Oker ab Schunter (ÜSG Oker-1 LK Gifhorn und LK Peine).

Im Untersuchungsraum gibt es keine Funktionsräume mit hervorragender Bedeutung.

Von sehr hoher Bedeutung ist die Schutzzone I des Wasserschutzgebiets Groß Schwülper. Die Oker ist aufgrund ihrer natürlichen Einstufung und des mäßigen ökologischen Potenzials das einzige Gewässer mit einer hohen Bedeutung.

Der UR erstreckt sich über sieben Grundwasserkörper (GWK).

Von hoher Bedeutung sind dabei die Grundwasserkörper mit gutem mengenmäßigen und chemischen Zustand Oker mesozoisches Festgestein rechts (DEGB_DENI_4_2107) und Triaslandschaft Börde (DEGB_DEST_SAL_GW_066).

Die Bereiche der Schutzzone III der drei Wasserschutzgebiete Groß Schwülper, Wedelehne, Groß Brunsrode sind ebenfalls von hoher Bedeutung.

Die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie gemäß § 27 und § 47 WHG wurden in einer gesonderten Unterlage geprüft (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 18).

Waldflächen mit Flussuferschutzfunktion gemäß Waldfunktionskartierung kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Bei der im Untersuchungsraum nahezu flächendeckend vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzung muss von Stoffeinträgen in das Grundwasser ausgegangen werden. Auch sind einige

Altlastenflächen im Untersuchungsgebiet vorhanden (siehe auch Kap. B. III.2. d. (aa), Schutzgut Boden).

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Unter den in Kap. 4 der Unterlage 13 – UVP-Bericht benannten potenziellen Umweltauswirkungen sind die Umweltauswirkungen

- Überbauung / Versiegelung (1-1)
- Veränderung des Bodens bzw. des Untergrunds (3-1)
- Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (3-3)
- baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste (4-1)
- stoffliche Einwirkungen (6)

für das Schutzgut Wasser in diesem Vorhaben besonders relevant.

Überbauung / Versiegelung (1-1)

Für das Schutzgut Wasser können die dauerhafte Überbauung und Versiegelungen Auswirkungen auf die Versickerungsrate und somit die Grundwasserneubildung haben. Da es sich überwiegend um eine Umbeseilungsmaßnahme handelt, sind diese Auswirkungen jedoch von untergeordneter Bedeutung. Dem Mastneubau von Mast 003N (LH-10-3025) steht der Rückbau von drei Bestandsmasten gegenüber (vgl. Maßnahme A7.)

Veränderung des Bodens bzw. des Untergrunds (3-1)

Durch die Bodenarbeiten sowie durch die Anlage von Mastfundamenten kann es zu einer Veränderung/Zerstörung der gewachsenen Bodenstruktur und des Bodengefüges kommen. Grundwasserschützende Deckschichten können beeinträchtigt oder zerstört werden, sodass sich u. a. die Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge über das Sickerwasser erheblich erhöht.

Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (3-3)

Auswirkung auf das Schutzgut Wasser können sich zum einen hinsichtlich des Grundwassers durch die Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten aufgrund der Verdichtung von Boden ergeben, die zu einer verringerten Grundwasserneubildungsrate bei gleichzeitig erhöhtem Oberflächenabfluss führt. Zum anderen können durch baubedingt erforderliche Verrohrungen von Gräben / Bächen Gewässerstrukturen an Oberflächengewässern verändert werden.

Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste (4-1)

Die temporären Verrohrungen können Austauschbewegungen bzw. Wechselbeziehungen in Gräben und Bächen geringfügig einschränken. Dieser Wirkfaktor ist hinsichtlich des Schutzguts Wasser relevant. Vor dem Hintergrund, dass es sich zu 99 % um Erweiterungen beste-

hender Verrohrungen handelt, die Standorte also bereits eine Einschränkung aufweisen, sowie die hier potenziell relevanten Arten(gruppen) Amphibien und Biber nicht rein wassergebunden leben bzw. auch an Land mobil sind, entfalten diese jedoch keine Barrierewirkung.

Stoffliche Einwirkungen (6)

Durch den Baustellenbetrieb kann es zu Staub- und Schadstoffemissionen kommen. Für das Schutzgut Wasser sind ggf. auftretende Sedimentfahnen in Oberflächengewässern beim (Aus-)Bau und Rückbau von Verrohrungen aufgrund der kurzen Dauer und geringen Ausdehnung ohne Relevanz. Sedimenteintrag infolge des Baustellenbetriebes ist für das Schutzgut Wasser relevant. Die Verrieselung der Baugrubenwasserhaltungen kann zu Stoffeinträgen in Boden und Grundwasser führen. Je nach chemischer Beschaffenheit des geförderten Wassers können Veränderungen des Bodens und des Wassers hervorgerufen werden. Hinsichtlich Schutzgut Wasser und Boden sind stoffliche Einwirkungen der Verrieselung betrachtungsrelevant.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

In Anlehnung an die BKompV ergibt sich die Erheblichkeit aus der Verknüpfung der Wirkintensität, d. h. der Dauer, Stärke und Reichweite der Projektwirkungen mit der jeweiligen Bedeutung der Schutzgutfunktionen.

Die Erheblichkeitsabschätzung ist anhand der in Unterlage 13 (UVP-Bericht), Kap. 7, S. 162) angeführten methodischen Maßstäbe nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden. Da eine Beeinträchtigung der Hochwasserschutzfunktion durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnte, wurde für diese auf eine Herleitung der Erheblichkeitsmaßstäbe verzichtet.

Für das Schutzgut Wasser sind durch das Vorhaben nach Ermittlung von ausschließlich sehr geringen Wirkintensitäten und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

(1) Temporäre Veränderung der Gewässerstruktur und Hydrodynamik von Fließgewässern bei Gewässerquerung

Auslösende Wirkfaktoren: Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (3- 3), Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste (4-1)

Die meisten Verrohrungen, die überwiegend der Überfahrt von kleineren Gräben dienen, sind Erweiterungen schon bestehender Verrohrungen, welche nach Abschluss der Bauphase in den ursprünglichen Zustand zurückgebaut werden. Bei Essenrode ist ein Gewässer 3. Ordnung mit geringer Bedeutung von einer Errichtung einer Verrohrung betroffen. Hierbei handelt es sich am Mast 059 (LH-10-3023) um die Brunsbüttelerriede. Das Gewässer verläuft direkt unter dem Bestandsmast. Ähnlich verhält es sich bei Mast 025 (LH-10-3024) bei dem ein Gewässer 3. Ordnung, der Almkerbach, temporär verrohrt wird. Durch die Verrohrung sind geringfügige, temporäre Veränderungen der Gewässerstruktur (Verlust der Uferstrukturen und Gewässersohle) während der zweijährigen Bauphase zu erwarten. Der Abfluss durch das

Rohr bleibt weiterhin gewährleistet. Die übrigen Verrohrungen sind an kleineren naturfernen Gräben zu finden. Die Veränderungen der Gewässerstruktur sind an diesen Gewässern ebenfalls gering, lokal sowie temporär und aufgrund der geringen Bedeutung der Gräben als irrelevant einzustufen. Die Erweiterung/Errichtung von Verrohrungen kann möglicherweise zu einer Erhöhung der Barrierewirkung für Gewässerorganismen führen.

Nach Abschluss der zweijährigen Bauphase erfolgt der Rückbau der Verrohrungen in den möglichst ursprünglichen Zustand (Maßnahme V 15.3). Die Verrohrungen werden so eingebaut, dass der Höhenunterschied zwischen Verrohrung und Gewässersohle < 10 cm und der Durchmesser des Rohres gleich groß oder größer als der der bereits bestehenden Verrohrung ist (Maßnahme V 20).

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die hydrologischen Verhältnisse durch die temporären Verrohrungen (vorwiegend Erweiterungen) wird als gering eingestuft, da der Eingriffsbereich eng räumlich begrenzt und die Dauer auf max. zwei Jahre beschränkt bleibt. Zudem werden Gewässer 1. und 2. Ordnung sowie Gewässer von besonderer Bedeutung (hochwertiger ökologischer, gewässermorphologischer Zustand etc.) nicht betroffen sein.

(2) Temporäre Veränderung der Abflussverhältnisse durch Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Bodenversiegelung/-verdichtung sowie baubedingten Sedimenteintrag

Auslösende Wirkfaktoren: Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (3- 3), stoffliche Wirkungen (6)

Zur Veränderung der Abflussverhältnisse aufgrund der Erhöhung des Oberflächenabflusses kommt es entlang der Bestandstrasse nur im direkten Umfeld der Arbeitsflächen und Zuwegungen infolge der Versiegelung/Verdichtung der Böden. Außerdem kann es durch den Baustellenbetrieb (Uferbefahrung) zu Sedimenteinträgen in die Oberflächengewässer kommen.

Grundsätzlich werden vorhandene Wege für die Zuwegungen sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen für die Arbeitsflächen mittels Lastverteilungsplatten oder Geotextil und Schotter (Maßnahme V 17) ertüchtigt bzw. geschützt. Nach Abschluss der zweijährigen Bauphase erfolgt der Rückbau der Arbeitsflächen und Zuwegungen in den möglichst ursprünglichen Zustand (Maßnahme V 18). Wenn der Abstand zu Gewässern nicht eingehalten werden kann und das Ufer befahren werden muss, dann müssen Erosionsschutzsperrern errichtet werden, um Sedimenteinträge in die Gewässer zu verhindern (Maßnahme V 16).

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse infolge Versiegelung/Verdichtung ist aufgrund der räumlichen und zeitlichen Beschränkung als sehr gering zu bewerten. Der baubedingte Sedimenteintrag, der während des Baubetriebs entstehen kann, wird mit Einhaltung der Maßnahme V 16 verhindert, sodass keine Auswirkungen zu erwarten sind.

(3) Dauerhafte Veränderung der Grundwasserverhältnisse infolge von Versiegelung

Auslösende Wirkfaktoren: Überbauung / Versiegelung (1-1)

Im Bereich des Mastneubaus (Mast 003N, LH-10-3025) am UW Helmstedt Ost und der Fundamentverstärkung (Mast 043, LH-10-3023) kommt es durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) zu einer Veränderung des Versickerungsverhaltens. Insgesamt werden beim Neubaumast ca. 437 m² unterirdisch neu versiegelt. Für die oberirdische Neuversiegelung ergeben sich 4 m².

Durch die Maßnahme A 7 „Mastrückbau“ werden die Pfahlfundamente der Masten 070 (LH-10-3024), 002, 003 (LH-10-3025) zurückgebaut. Die somit entsiegelte Fläche von 6 m² steht den Beeinträchtigungen durch Versiegelung (Mastneubau) entgegen und mindert diese.

Die Auswirkungen durch Versiegelung sind als sehr kleinräumig im Verhältnis zur Größe der GWK anzusehen bzw. verschieben sich die Versickerung und Grundwasserneubildung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang (Umströmung der Fundamente), sodass keine signifikanten Auswirkungen auf den Grundwasserkörper (GWK) entstehen. Außerdem werden durch den Mastrückbau (vgl. A 7) 6 m² Fläche wieder entsiegelt. Die zu erwartenden Auswirkungen sind somit als sehr gering zu bewerten.

(4) Temporäre Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten

Auslösende Wirkfaktoren: Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (3-1)

Durch den Bodenaushub im Bereich des Mastneubaus (Mast 003N (LH-10-3025)) und Mastrückbaus (Mast 070 (LH-10-3024) und Mast 002, 003 (LH-10-3025)) werden infolge der Veränderung der Bodenstruktur die Grundwasserverhältnisse verändert. Das Reduzieren bzw. Entfernen von Grundwasserdeckschichten in diesen Bereichen kann Beeinträchtigungen des Grundwassers in Form von Stoffeinträgen nach sich ziehen. Von den Auswirkungen sind die mit einer hohen Bedeutung bewerteten GWK Oker mesozoisches Festgestein rechts (DEGB_DENI_4_2107) und Triaslandschaft Börde (DEGB_DEST_SAL_GW_066) im Bereich des UW Helmstedt Ost betroffen.

Der Aushub und Wiedereinbau des Bodens wird fachgerecht ausgeführt. Die Bodenschichten werden getrennt gelagert und nach Ausführung der Fundamentarbeiten in korrekter Schichtung wieder eingebracht, sodass die ursprüngliche Bodenstruktur möglichst wiederhergestellt wird (Maßnahme V 16, V 18).

Die baubedingten Eingriffe in die Bodenstruktur sind temporär auf eine ca. halbjährliche Bauphase beschränkt (Dauer = gering) und auf den unmittelbaren Bereich der Arbeitsflächen begrenzt und im Verhältnis zur Größe der GWK sehr kleinräumig (Reichweite = sehr gering). Auch die Stärke der Auswirkungen wird als „gering“ eingestuft. Durch die fachgerechte Aus-

führung der Bodenarbeiten sind außerdem nur geringfügige Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse zu erwarten. Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Grundwasser schützenden Deckschichten sind somit sehr gering.

(5) Temporäre Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Bodenversiegelung/-verdichtung und Verringerung der Grundwasserneubildung

Auslösende Wirkfaktoren: Überbauung / Versiegelung (1-1), Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (3-1)

Zur Verringerung der Versickerung und Grundwasserneubildung aufgrund der Erhöhung des Oberflächenabflusses kommt es entlang der Bestandstrasse nur im direkten Umfeld der Arbeitsflächen und Zuwegungen infolge der Versiegelung/Verdichtung der Böden.

Grundsätzlich werden die Zuwegungen (sofern nicht bereits vorhandene befestigte und versiegelte Wege genutzt werden können) sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen für die Arbeitsflächen mittels Lastverteilungsplatten oder Geotextil und Schotter (Maßnahme V 17) ertüchtigt bzw. geschützt. Nach Abschluss der Bauphase erfolgt der Rückbau der Arbeitsflächen und Zuwegungen in den möglichst ursprünglichen Zustand (Maßnahme V 18).

Die Auswirkungen durch Versiegelung/Verdichtung sind temporär auf die zweijährige Bauphase beschränkt und als sehr kleinräumig im Verhältnis zur Größe der GWK anzusehen bzw. verschieben sich die Versickerung und Grundwasserneubildung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Signifikante Auswirkungen auf den GWK entstehen somit keine.

(6) Temporäre Grundwasserabsenkung und Stoffeintrag durch Wasserhaltungsmaßnahmen

Auslösende Wirkfaktoren: Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (3-3), Stoffliche Einwirkungen (6)

Im Bereich des Mastneubaus (Mast 003N (LH-10-3025)) kann beim Einsatz von Pfahlfundamenten, die in bis zu 30 m Tiefe ragen können, das Antreffen von Grundwasser nicht ausgeschlossen werden, was eine Baugrubenwasserhaltung erforderlich machen könnte. Dadurch kommt es zu einem temporären (für die Dauer der Fundamenterrichtung) Absinken des Grundwasserspiegels im Umfeld des Mastneubaus. Außerdem können infolge der Verrieselung des abgepumpten Wassers stoffliche Einträge zu Beeinträchtigungen des Grundwassers führen. Das abgepumpte Wasser wird vor der Verrieselung gereinigt (Maßnahme V 19).

Die Auswirkungen durch die Grundwasserabsenkung sind temporär, auf die Dauer der Errichtung des Fundamentes beschränkt. Sie sind im Verhältnis zur Größe der GWK sehr kleinräumig und auf das direkte Umfeld des Fundamentneubaus begrenzt (Reichweite = sehr gering). Signifikante Auswirkungen auf den GWK entstehen somit keine.

Für den Maststandort 003N (LH-10-3025) wird der Antrag auf Erlaubnis zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG sowie die Erlaubnis zur Versickerung in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestellt.

(7) Veränderung der Hochwasserschutzfunktion

Auslösende Wirkfaktoren:

Im „nachrichtlich festgesetzten“ ÜSG (Verordnungsfläche) der Aue/Erse, das von der Bestandsleitung in drei Bereichen gequert wird, befinden sich mehrere Arbeitsflächen vollständig oder teilweise (Maste 001-003, 007, 018, 019, 020 (LH-10-3023)), eine Zuwegung (Mast 003 (LH-10-3023)) und ein Schutzgerüst (Mast 001 (LH-10-3023)). Im nach WHG festzusetzenden ÜSG befinden sich Arbeitsflächen der Maste 002, 003, 019 (LH-10-3023) sowie die Zuwegung am Mast 003 (LH-10-3023). Im ÜSG der Oker ab Schunter liegt nur ein kleiner Teil der Arbeitsfläche am Mast 027 (LH-10-3023).

Der Umgang mit sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt nicht auf Flächen innerhalb des ÜSG (Maßnahme V 16). Die Arbeitsflächen werden ausschließlich durch Geotextil und Schotter (Maßnahme V 17) vor dauerhaften Veränderungen geschützt. Nach Abschluss der zweijährigen Bauphase erfolgt der Rückbau der Arbeitsflächen und Zuwegungen in den möglichst ursprünglichen Zustand (Maßnahme V 18).

Durch die Umbeseilung der Bestandstrasse wird die Hochwasserschutzfunktion der ÜSG nicht beeinflusst. Somit sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Hochwasserschutzfunktion zu erwarten.

(8) Temporäre Veränderung der Struktur von Gewässerrandstreifen bei Gewässerquerung und durch Flächeninanspruchnahme in Arbeitsflächen und Zuwegungen

Auslösende Wirkfaktoren: Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (3-3)

Gewässerrandstreifen werden durch die Umbeseilung der Bestandstrasse an vier Fließgewässern 3. Ordnung temporär in Anspruch genommen. Die Brunsbüttelerriede und die Hehlenriede/Essenroderriede verlaufen mit ihren Gewässerrandstreifen direkt unter den Arbeitsflächen der Maste 059 und 064 (LH-10-3023) und am Mast 059 (LH-10-3023) / Brunsbüttelerriede wird eine Verrohrung errichtet. Der Gewässerrandstreifen des Almkerbaches liegt teilweise in der Arbeitsfläche am Mast 025 (LH-10-3024). Der Rhoderbach und seine Gewässerrandstreifen verlaufen unter der Arbeitsfläche am Mast 030 (LH-10-3024). Für diese vier Gewässer und ihre Gewässerrandstreifen muss die Befreiung von Verboten gemäß § 38 Abs. 4 WHG erfolgen (vgl. Unterlage 17 „Wasserrechtliche Anträge“). Außerdem ist darauf zu achten, dass Geräte und Materialien nicht im Bereich der Gewässerrandstreifen, sondern in den außerhalb des Gewässerrandstreifens liegenden Bereichen der Arbeitsfläche abgestellt bzw. gelagert werden.

Die Arbeitsflächen werden ausschließlich durch Geotextil und Schotter (Maßnahme V 17) vor dauerhaften Veränderungen geschützt. Nach Abschluss der zweijährigen Bauphase erfolgt der Rückbau der Verrohrung und Arbeitsflächen in den möglichst ursprünglichen Zustand (Maßnahme V 15.3, V 18).

Infolge der Veränderungen der Gewässerrandstreifen durch Herstellung von Arbeitsflächen entstehen geringe Veränderungen der hydrologisch/hydrodynamischen Verhältnisse. Im Bereich der erforderlichen Verrohrungen kommt es zu einem temporären Verlust des Gewässerrandstreifens. Da nach Abschluss der Bauphase der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird, ergeben sich nur geringe Auswirkungen. Der Eingriffsbereich ist räumlich eng begrenzt und die Dauer bleibt auf die zweijährige Bauphase beschränkt. Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist als gering einzustufen.

(9) Temporäre Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Bodenversiegelung/-verdichtung und Verringerung der Grundwasserneubildung

Auslösende Wirkfaktoren: Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (3-3)

Die Schutzzone I des WSG Groß Schwülper grenzt an die Zuwegung von Mast 033 (LH-10-3023) und die Schutzzone III des WSG Groß Brunsrode an die Zuwegung von Mast 072 und Mast 073 (LH-10-3023). Beide Bereiche werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Die Schutzzonen III der WSG Groß Schwülper und Wedelheine sind durch Arbeitsflächen und Zuwegungen von den vorhabenbedingten Auswirkungen betroffen. Zur Verringerung der Versickerung und Grundwasserneubildung aufgrund der Erhöhung des Oberflächenabflusses kommt es nur im direkten Umfeld der Arbeitsflächen und Zuwegungen infolge der Versiegelung/Verdichtung der Böden.

Grundsätzlich werden vorhandene Wege für die Zuwegungen sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen für die Arbeitsflächen mittels Lastverteilungsplatten oder Geotextil und Schotter (Maßnahme V 17) ertüchtigt bzw. geschützt. Nach Abschluss der Bauphase erfolgt der Rückbau der Arbeitsflächen und Zuwegungen in den möglichst ursprünglichen Zustand (Maßnahme V 18). Der Umgang mit sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt nicht auf Flächen innerhalb des WSG (Maßnahme V 16).

Die Auswirkungen durch Versiegelung/Verdichtung sind temporär auf die zweijährige Bauphase beschränkt. Die Versickerung und Grundwasserneubildung verschieben sich lediglich geringfügig im WSG. Erhebliche Auswirkungen auf die WSG entstehen somit keine.

f) Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft und Klima betrifft die Luft hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und insbesondere hinsichtlich des Auftretens möglicher luftfremder Schadstoffe, während das Klima vor allem kleinklimatische Auswirkungen betrifft.

Die Beschreibung der klimatischen Verhältnisse im UR erfolgt anhand des Großklimas und allgemeiner Klimaparameter wie langjähriger Jahresmittelwerte von Temperatur und Niederschlag. Als konkret räumliche Kriterien des Umweltzustands werden die Merkmale der Umwelt beschrieben, die durch das Vorhaben beeinflusst werden können. Dies sind für die Schutzgüter Klima und Luft:

- bedeutsame regionalklimatische Verhältnisse wie Kalt-/Frischluftentstehungsgebiete mit Siedlungsbezug,
- Wälder mit Klimaschutzfunktion und ggf. schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder (Waldschutzgebiete) und
- Flächen mit Klimaschutzfunktionen wie Treibhausgasspeicher oder -senken (z. B. Wälder und Moore).

Der Untersuchungsraum umfasst 100 m um die Maststandorte, 50 m um Arbeitsflächen und Schutzgerüste und 25 m um Zuwegungen und Verrohrungen.

(aa) Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands in den Einwirkungsreichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Der Untersuchungsraum des Vorhabens besteht vornehmlich aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Waldflächen kommen ebenfalls vereinzelt vor.

Es kommen keine Funktionsräume mit hervorragender oder sehr hoher Bedeutung bezüglich der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion vor. Eine hohe Bedeutung für die Frisch- und Kaltluftentstehung haben die Waldbereiche im Untersuchungsraum bzw. die Okerau zwischen Groß Schwülper und Neubrück.

Es gibt im Untersuchungsraum einen Funktionsraum mit hervorragender Bedeutung für den Klimaschutz, und zwar das naturbelassene Niedermoor bei Hattorf. Die Moorböden beim Umspannwerk Wahle sowie bei Süplingenbourg und die Wälder entlang des Untersuchungsraumes sind wegen ihrer Kohlenstoffspeicherfunktion von hoher Bedeutung. Vorbelastungen sind nicht bekannt.

Im Kap. 6.8 der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die vorkommenden Funktionsräume detailliert beschrieben und in Anlage 6 dargestellt (vgl. Unterlage 13, S. 147 ff.).

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Unter den in Kap. 4 der Unterlage 13 – UVP-Bericht benannten potenziellen Umweltauswirkungen sind die Umweltauswirkungen

- (temporäre) Überbauung / Versiegelung (1-1)
- direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (2-1)
- stoffliche Einwirkungen (6)

für das Schutzgut Luft und Klima in diesem Vorhaben besonders relevant.

(Temporäre) Überbauung / Versiegelung (1-1)

Während der Bauphase der Freileitung und beim Rückbau der Bestandsleitung werden Flächen für Zuwegungen und Bauflächen temporär in Anspruch genommen. Zudem werden bauzeitlich Schleifgerüste und Schutzgerüste sowie Provisorien errichtet. Überbaute und versiegelte Flächen können sich auf die lokalklimatischen sowie lufthygienischen Verhältnisse auswirken.

(Temporäre) Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (2-1)

Die Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich kann für das Schutzgut Luft und Klima in diesem Vorhaben potenziell relevant sein. Dies betrifft die Herstellung der benötigten Zuwegungen und Arbeitsflächen. Hierfür wird Boden abgetragen, wodurch Biotope / Vegetationsstrukturen temporär in Anspruch genommen werden. Teilweise können hierfür auch Gehölze rückgeschnitten oder gänzlich gerodet werden, was sich auf die lokalklimatischen Verhältnisse auswirken kann.

Stoffliche Einwirkungen (6)

Durch den Baustellenbetrieb können Luftschadstoffimmissionen und sonstige stoffliche Einträge (Abgase und Schadstoffeinträge) auftreten. Beim Einbau von Zuschlagstoffen (Sand, Kies) sowie beim Befahren unbefestigter Wege können Staubemissionen entstehen.

Diese temporären lufthygienischen Belastungen sind aufgrund der kurzen Einwirkdauer (nur temporär während der Bauphase) vernachlässigbar und daher für die Betrachtung nicht relevant.

Durch die Umbeseilung kann es zu einer geringen Erhöhung von elektrischen und magnetischen Feldern kommen. Weiterhin besteht die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Temperaturverhältnisse in Form einer Erhöhung der Temperatur der Leiterseile verändern. Die Wärme der Leiterseile wird über die Luft abgeführt.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Erheblichkeitsabschätzung ist anhand der Unterlage 13 (UVP-Bericht), Kap. 7 i. V. m. Kap. 7.6.1.2, S. 228 ff. nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

Beeinträchtigung der lufthygienischen und klimatischen Ausgleichsfunktionen bzw. Klimaschutzfunktion durch temporäre Flächeninanspruchnahme oder direkte Veränderung der Vegetationsstrukturen

Auslösende Wirkfaktoren: Überbauung/Versiegelung (1-1), Veränderung von Vegetationsstrukturen (2-1)

Durch die Herstellung der benötigten Zuwegungen und Arbeitsflächen werden Böden versiegelt bzw. Gehölzflächen entfernt. Von dieser Bodenversiegelung sind das Moor bei Hattorf,

die Moorböden beim UW Wahle und Süpplingenburg sowie der grundwassernahe Grünlandbereich (Kaltluftentstehungsgebiet) zwischen Groß Schwülper und Neubrück betroffen. Die Versiegelung der Moorböden im Bereich der Zuwegungen und Arbeitsflächen erfolgt jedoch nur kleinräumig und temporär während der Bauphase.

Durch Gehölzrodungen sind einige der Frischluftentstehungsgebiete bzw. Treibhausgasspeicher und -senken, wie der Klimaschutzwald bei Ehmén und Hattorf, sowie weitere Waldflächen entlang der Leitungstrasse geringfügig betroffen. Diese Flächen besitzen eine hervorragende bzw. hohe Bedeutung für die lufthygienische Ausgleichsfunktion bzw. Klimaschutzfunktion.

Immissionsbelastungen in Form von stofflichen Einträgen oder Luftschadstoffen treten nur kurzzeitig, lokal und in geringem Umfang auf.

Durch die Maßnahmen, wie der Einsatz von Lastverteilungsplatten bzw. Geotextil und Schotter (Maßnahme V 17), der Rückbau der Arbeitsflächen in den ursprünglichen Zustand (Maßnahme V 18) sowie die Wiederherstellung von Gehölz- und Waldflächen (Maßnahme A 3, A 4) werden Beeinträchtigungen gemindert. Durch die Maßnahmen A 3 „Ausgleich von Gehölzbiotopen“ und A 4 „Ausgleich von Waldbiotopen“ werden die Waldflächen wiederhergestellt. Durch die Maßnahme A 8 (Aufforstung gemäß Waldgutachten) wird auf externen Flächen der Verlust von Waldfunktionen durch Aufforstung von 11.405 m² kompensiert. Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist als sehr gering zu bewerten. Der Verlust funktionsrelevanter Waldflächen wird ebenfalls mit „sehr gering“ bewertet. Aufgrund der Kleinräumigkeit werden nur lokal die kleinklimatischen Verhältnisse verändert. Insgesamt sind keine negativen Beeinträchtigungen auf die lufthygienischen und klimatischen Ausgleichsfunktionen bzw. Klimaschutzfunktion zu erwarten.

g) Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft deckt das Landschaftsbild ab und ist daneben selbst Element des Landschafts- und Naturhaushaltes²⁴. Landschaftsbild meint dabei die ästhetische Funktion von Natur und Landschaft und die Erholungsfunktion; Landschaftshaushalt hingegen umfasst das Wirkungsgefüge zwischen den Landschaftsfaktoren Relief, Boden, Gewässer, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenpopulationen sowie menschlicher Gesellschaft²⁵. Im vorliegenden Vorhaben sind im Schutzgut Landschaft insbesondere auch die Aspekte „landschaftsbezogene Erholung außerhalb der Siedlungsräume“ und „Schutzgebiete, deren Schutzzweck sich auf die Belange Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung erstreckt“, berücksichtigt.

Der im Untersuchungsrahmen festgelegte und im UVP-Bericht des Vorhabenträgers nachvollziehbar angewandte Untersuchungsraum umfasst 1.500 m beiderseits der Bestandsleitung.

²⁴ Hamacher, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, 2. Auflage, 2023, UVPG § 2 Rn. 33.

²⁵ Zu den Definitionen siehe Appold, in: Hoppe, UVPG, 3. Aufl. 2007, § 2 Rn. 38.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Durch die sehr weitgehende Überschneidung der Untersuchungsräume für den Neubau und den Rückbau wird die Beschreibung des Umweltzustandes im Folgenden für beide Untersuchungsräume zusammengefasst.

Die Landschaft des Untersuchungsgebiets ist in weiten Teilen dominiert von der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Flächen werden durch Fließgewässer mit ihren Niederungen, gegliedert. Hier werden im Hinblick auf die Naherholung wichtige Funktionen erfüllt. Der Bereich mit weniger stark strukturierten Agrarflächen ist dagegen landschaftlich weniger attraktiv. Die Landschaft wird durch die Baggerseen ehemaliger und aktiver Tagebaue geprägt. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird hier aufgrund des geringen Anteils an gliedernden, charakteristischen Landschaftsmerkmalen als gering eingestuft.

Im Bereich der Fließgewässer ist die Strukturierung und Nutzungsvielfalt durch Waldbereiche und Grünländer höher ausgeprägt. Eingebettet in die Ackerlandschaft sind zahlreiche kleinere Ortschaften sowie Abgrabungsflächen. Innerhalb und zwischen den weitläufigen Ackerlandschaften liegen kleinere Waldgebiete aus Laub-, Nadel sowie Mischwald. Diese Bereiche werden teilweise intensiv forstwirtschaftlich genutzt.

Im weiteren Verlauf vollzieht sich der Übergang in eine hügeligere, stärker bewaldete, aber dennoch offene und weite Muldenlandschaft. Der Charakter der Landschaft bleibt jedoch weiterhin landwirtschaftlich bestimmt. Größere Waldgebiete ragen im Bereich der Autobahn A39 eher nur randlich in den UR. Den Waldgebieten innerhalb des UR kommt generell eine hohe Bedeutung für die siedlungsnaher Erholungsfunktion zu. Der übrige UR ist für die Erholungsnutzung nur von mittlerer Bedeutung.

Von hoher Bedeutung sind die Offenlandbereiche im Untersuchungsraum, die als Landschaftsschutzgebiete geschützt sind. Diese stellen u. a. Gewässerniederungen mit strukturierenden Einzelgehölzen und die Übergangsbereiche zu den Wäldern dar.

Der dargelegte Umweltzustand im Schutzgut Landschaft findet auch in den verschiedenen Gebietsausweisungen der Landes- und Regionalplanung (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung, Vorranggebiete siedlungsnaher Freiraum, Vorbehaltsgebiete ruhige Erholung), die Teile des Untersuchungsraums abdecken. Dies gilt auch für die vorhandenen Wander- und Radwanderwege. Besonders bedeutsame Aussichtspunkte sind im UR nicht vorhanden. Darüber hinaus liegen verschiedene schutzgutrelevante Natur- und Landschaftsschutzgebiete, ein Naturpark (Elm-Lappwald), Naturdenkmale, nationale Naturmonumente, geschützte Landschaftsbestandteile und Kulturdenkmale im Untersuchungsraum.

Im Untersuchungsraum bestehen Vorbelastungen durch die Bestandsleitungen LH-10-3023, LH-10-3024, LH-10-3025 sowie weitere Hoch- und Höchstspannungsleitungen, die abschnittsweise parallel zur Bestandsleitung verlaufen oder diese queren. Funkmastanlagen und Windenergieanlagen, aber auch der Mittellandkanal, bewirken erheblichen Vorbelastungen des Landschaftsbildes. Durch den Untersuchungsraum verlaufen die BAB A2, A39, mehrere Bundesstraßen, Landesstraßen sowie Bahnstrecken. Auch die überwiegend an den Ortsrändern

befindlichen Gewerbegebiete und landwirtschaftlichen Produktionsanlagen sowie Deponien wirken sich negativ auf das Landschaftsbild aus. Sie bewirken visuelle Veränderungen und zum Teil zu Lärmbelästigungen. Visuelle Belastungen, aber auch Geruchsbelastungen gehen von Kläranlagen aus, die sich im Untersuchungsraum befinden.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Unter den in Kap. 4 der Unterlage 13 – UVP-Bericht benannten potenziellen Umweltauswirkungen sind die Umweltauswirkungen

- (temporäre) Überbauung / Versiegelung (1-1)
- direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (2-1)
- akustische Reize (5-1)
- optische Reizauslöser (5-2)

für das Schutzgut Landschaft in diesem Vorhaben besonders relevant.

(Temporäre) Überbauung / Versiegelung (1-1)

Während der Umbeseilung der Freileitung und beim Rückbau der Masten 070 (LH-10-3024), 002 und 003 (LH-10-3025) der Bestandsleitung werden Flächen für Zuwegungen und Bauflächen temporär in Anspruch genommen. Zudem werden bauzeitlich Schleifgerüste und Schutzgerüste sowie Provisorien errichtet. Die dadurch entstehende Trennwirkung zusammenhängender Landschaftsteile ist zeitlich und räumlich begrenzt.

Gleichwohl können die Erlebbarkeit und Erholungswirksamkeit der Landschaftsräume durch die baubedingte Trennwirkung von Baustellenflächen sowie die Errichtung von temporären Gewässerüberquerungen und -überfahrten temporär unterbrochen werden.

Beim Fundamentneubau findet eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme statt, die jedoch in geringem Umfang und punktuell auftritt. Der Flächenverlust kann zu einem dauerhaften Verlust von landschaftsbildprägender Vegetation und einer technischen Überprägung führen.

-(Temporäre) Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (2-1)

Durch die Baufeldfreimachung können Vegetationsstrukturen beansprucht werden, die die Landschaft strukturieren und prägen. Für Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen sowie Baustraßen und Zuwegungen wird Boden abgetragen, wodurch Biotope temporär in Anspruch genommen werden. Teilweise können hierfür auch Gehölze rückgeschnitten oder gänzlich gerodet werden.

Akustische Reize (5-1)

Während der Baumaßnahmen können akustische Emissionen entstehen. Hierzu zählen baubedingte Geräuschemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen. Durch diese Emissionen kann es zu Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft in Hinblick auf die Erholungsfunktion kommen.

Optische Reizauslöser (5-2)

Während der Bauphase treten Emissionen wie Schall, Licht und Bewegung auf. Visuell wahrnehmbare Reize können durch den Baustellenverkehr und durch Baufahrzeuge auftreten. Lichtemissionen sind hierbei zu vernachlässigen, da die Maßnahmen i. d. R. tagsüber durchgeführt werden. Im Baustellenbetrieb ergeben sich stoffliche Emissionen durch Baufahrzeuge an den Maststandorten. Bei trockener Witterung können sich Stäube entwickeln. Diese Auswirkungen beschränken sich auf den Baustellenbereich und treten nur kurzzeitig und in geringem Umfang auf.

Die Änderung der Leitungsführung wird durch die bestehenden Freileitungen abgemindert, die eine Vorbelastung darstellen. Die Kulissenwirkung bleibt aufgrund der geringfügigen Erhöhung eines Masts um 2,50 m und dem nahen Verlauf der geplanten Trasse entlang der Bestandstrasse größtenteils bestehen. Zur weiteren Minderung wird die Bestandstrasse rückgebaut. Die Überprägung des Landschaftsbildes durch oberirdische Bauwerke kann zu Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder Störung bzw. Unterbrechung von Sichtbeziehungen führen.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Erheblichkeitsabschätzung ist anhand der Unterlage 13 (UVP-Bericht), Kap. 7 i. V. m. Kap. 7.7.1.2, S. 228 ff. nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

(1) Verlust / Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft durch dauerhafte Überbauung sowie die Rodung prägender Gehölze

Auslösende Wirkfaktoren: Überbauung/Versiegelung (1-1), Veränderung von Vegetationsstrukturen (2-1), Optische Reizauslöser (5-2)

Bauliche Veränderungen in Form von dauerhafter Überbauung sind nur in Form des Neubaus eines Masts (Mast 003N LH-10-3025) vorgesehen und wirken sich nicht auf das Landschaftsbild in Form von optischen Veränderungen aus. Der neu zu errichtende Mast befindet sich dabei in einer geringwertigen Landschaft, die von Vorbelastungen (Umspannwerk, Stromfreileitungen) geprägt ist.

Die Stärke, Reichweite und Dauer der Wirkungen werden als gering eingestuft. Demnach ist von einer geringen Wirkintensivität auf das Landschaftsbild auszugehen.

Durch den trassennahen Ersatzneubau des Masts zur Bestandstrasse entstehen im Hinblick auf Sichtbetroffenheiten hochwertiger Landschaftsbildräume keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber der Bestandssituation. Verluste landschaftsprägender Gehölze sind nur in sehr geringem Umfang zu erwarten. Der geplante Rückbau dreier Masten (Ausgleichsmaßnahme A 7 gemäß Kap. 13.3 UVP-Bericht) wirkt für das Landschaftsbild entlastend.

Insgesamt sind keine negativen Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht erforderlich.

(2) Verlust / Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft durch Veränderung der Landschaftsstrukturen und Verlärmung

Auslösende Wirkfaktoren: Überbauung/Versiegelung (1-1), Veränderung von Vegetationsstrukturen (2-1), Akustische Reizauslöser (5-1)

Auswirkungen durch Lärm der Baumaschinen und Transportverkehr beschränken sich auf die Bauzeit. Diese Wirkungen treten nur kurzzeitig während der Bauphase auf. Die zu erwartenden Lärmimmissionen treten außerdem nur tagsüber auf und sind über den Baustellenbereich hinaus nicht als Zusatzbelastung in Hinsicht auf bestehende Grundbelastungen durch Verkehrs- und andere Baugeräusche wahrzunehmen.

Im Bereich des Mastneubaus und des Rückbaus von drei Masten ist von einer umfangreicheren Lärmentwicklung auszugehen. Aufgrund der geringen Bedeutung der Landschaft für die Erholung in diesem Bereich sind diese Wirkungen nicht erheblich anzusehen.

Die Stärke und Dauer der Wirkungen werden als gering eingestuft. Die Reichweite der möglichen Beeinträchtigungen von Erholungslandschaften wird als mittel eingestuft. Demnach ist von einer geringen Wirkintensivität auf das Landschaftsbild auszugehen.

Insgesamt sind keine negativen Beeinträchtigungen der Erholungseignung der Landschaft zu erwarten, da die Erholungseignung der Landschaft im Eingriffsort nicht verändert wird. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht erforderlich.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Teilschutzgut kulturelles Erbe umfasst geschützte oder schützenswerte Kulturdenkmale (Bau- und Bodendenkmale) einschließlich deren Umgebungsschutzbereiche. Das Teilschutzgut sonstige Sachgüter umfasst Wälder mit hervorgehobenen Nutzfunktionen sowie Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit.

Für die Bestandsdarstellung und -bewertung (Umweltzustand) wird das Vorkommen folgender Parameter herangezogen:

- Baudenkmale und Bauensembles
- Umgebungsschutzbereiche von Baudenkmalen
- Bodendenkmale
- Bodendenkmalverdachtsflächen
- Grabungsschutzgebiete
- UNESCO-Weltkulturerbestätten
- Gründendenkmale

- archäologisch bedeutsame Landschaften

Der Untersuchungsraum für das Teilschutzgut kulturelles Erbe, sowie für das Teilschutzgut sonstige Sachgüter umfasst 200 m beiderseits der jeweiligen äußeren, ruhenden Leiterseile sowie der baubedingt genutzten Flächen (z.B. Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen, Provisorien). Der Untersuchungsraum für das Teilschutzgut kulturelles Erbe, beträgt 1.500 m beiderseits der geplanten Neubauleitung.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Vorhabens sowie Vorbelastungen

Für das Teilschutzgut kulturelles Erbe wurden im UVP-Bericht (vgl. Unterlage 13 (UVP-Bericht), Kap. 6.10.3) zahlreiche Baudenkmale im Untersuchungsraum ermittelt. Die meisten befinden sich innerhalb von Ortschaften. Grenzsteine Ehrenmale, Mauern, Großsteingräber, landwirtschaftliche Baudenkmale sowie Brücken sind im Untersuchungsraum gleichmäßig, ohne Häufung verteilt.

Bodendenkmale, u. a. archäologische Einzelfunden, weisen zwischen Wendeburg und Meine eine höhere Funddichte auf, sind aber im gesamten Untersuchungsgebiet vorkommend. Über die bekannten Funde hinaus ist im Untersuchungsgebiet mit möglichen archäologischen Denkmälern zu rechnen.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Unter den in Kap. 4 der Unterlage 13 – UVP-Bericht benannten potenziellen Umweltauswirkungen sind die Wirkfaktoren:

- Überbauung / Versiegelung (1-1)
- Veränderung des Bodens bzw. des Untergrunds (3-1)
- optische Reizauslöser (5-2),
- Erschütterungen (5-4)

für das Schutzgut in diesem Vorhaben besonders relevant.

Überbauung / Versiegelung (1-1)

Beim Fundamentneubau findet eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Bauwerk und die bauzeitlichen Zuwegungen statt. Durch die Flächeninanspruchnahme können Einwirkungen auf den Boden hervorgerufen werden, welche zu einer dauerhaften Beeinträchtigung sowie zu einem Verlust von oberflächennahen Bodendenkmälern führen kann, indem diese durch Überbauung zerstört oder in ihrer Lage und Beschaffenheit verändert werden können.

Veränderung des Bodens bzw. des Untergrunds (3-1)

Die Baumaßnahme umfasst den Neubau eines Masts sowie den Rückbau von drei Masten. Dabei erfolgen kleinräumig Eingriffe in den Boden. Die Umweltauswirkung kann für das Teil-

schutzgut kulturelles Erbe in diesem Vorhaben potenziell relevant sein. Konkrete Auswirkungen können durch das unmittelbare Aufgraben von Siedlungsspuren in archäologisch relevanten Bereichen u. Ä. entstehen.

Optische Reizauslöser (5-2)

Das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter kann potenziell durch die Störung von Sichtbeziehungen von Denkmalen betroffen sein, was eine Beeinträchtigung des Erlebens von Kulturstätten und sonstigen Sachgütern zur Folge hätte.

Im Bereich des Umspannwerkes Helmstedt Ost ist der Neubau eines Masts (Mast 003N LH-10-3025) vorgesehen, drei Masten werden zurückgebaut. Potenziell kann insbesondere eine Neuanlage von Masten Störungen im Erleben kultureller Kulissen hervorrufen.

Erschütterungen (5-4)

Es kann potenziell durch die Erschütterungen bei der Rammung von Pfählen für den Neubaumast zu einer Schädigung von Boden- und Baudenkmalen im näheren Umfeld der Baumaßnahme kommen.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Erheblichkeitsabschätzung ist anhand der in Unterlage 13 (UVP-Bericht), Kap. 7, S. 162 i. V. m. Kap. 7.8., S. 233 ff. angeführten methodischen Maßstäbe nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

(1) Direkter Verlust oder Beeinträchtigung von Elementen des kulturellen Erbes durch dauerhafte Überbauung/Versiegelung und/oder Veränderungen des Untergrundes

Auslösende Wirkfaktoren: Überbauung / Versiegelung (1-1), Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes (3-1).

Bekannte Baudenkmale und bekannte archäologische Fundstellen liegen nach aktuellem Stand nicht im Baufeld.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf bekannte Bodendenkmale sowie innerhalb von Bodendenkmalverdachtsflächen sind demgemäß gegenwärtig nicht zu erwarten, wenngleich die Bodendenkmalverdachtsflächen nicht abgegrenzt wurden und eine tatsächliche Beeinträchtigung vorab nicht sicher prognostiziert werden kann. Potenzielle Auswirkungen durch unmittelbare Einwirkung sind nach gegenwärtigem Wissensstand nicht zu besorgen. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind daher voraussichtlich nicht erheblich.

(2) Indirekte Beeinträchtigung von Elementen des kulturellen Erbes durch Verbauung von Sichtbeziehungen oder baubedingte Erschütterungen

Die Erheblichkeit für das Schutzgut ergibt sich aus der Wirkintensität durch das Vorhaben und der Empfindlichkeit der Kulturobjekte (vgl. Unterlage 13, Kap. 7.8.1.1)

Der neu zu errichtende Mast (Mast 003N LH-10-3025) befindet sich nicht innerhalb oder im Nahbereich von Baudenkmalen oder Baudenkmalensembles, sodass es zu keinen Störungen des kulturellen Erlebens kommen kann. Für das Schutzgut besteht keine erhebliche Beeinträchtigung.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern als eigenständiges Schutzgut zu berücksichtigen. Umweltmediale Wechselwirkungen können als Schutzgut der Gefahr entgegenwirken, dass bei der Realisierung eines Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Mediums bewirkt werden kann²⁶.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sind Wechselwirkungen insbesondere dadurch berücksichtigt worden, dass schutzgutübergreifende Wirkungsketten und synergetische Wirkungen Eingang in die Prüfung jedes Schutzgutes gefunden haben. Darüber hinaus wurden die ökologischen Wirkzusammenhänge in einem eigenen Kapitel dargestellt. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde genügt die Unterlage 13 in dieser Hinsicht, um im Rahmen der behördeneigenen Prüfung die Wechselwirkungen als eigenständiges Schutzgut zu beurteilen.

Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Wechselwirkungen sowie systemanalytische Prognosen von ökosystemaren Wirkungen (z.B. mathematische Simulationsmodelle) einbeziehen, können aufgrund fehlender bzw. unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnisse über die ökosystemaren Wirkungszusammenhänge nicht in einer Umweltverträglichkeitsprüfung erarbeitet werden und sind in der Regel auch nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich. Planerische Entscheidungen, die aufgrund einer prognostischen Einschätzung zukünftiger tatsächlicher Entwicklungen getroffen werden müssen, sind hinsichtlich ihrer Prognose rechtmäßig, wenn diese unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist²⁷.

In Bezug auf die zu erwartenden Auswirkungen und die Ergebnisse der Erfassung und Bewertung der Bestandssituation sind vorliegend die folgenden Wechselwirkungen potenziell möglich und im Rahmen der Betrachtung der Schutzgüter berücksichtigt worden:

- Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit: Klima und Luft (Lärmimmissionen)

²⁶ Hamacher, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, 2. Auflage, 2023, § 2 UVPG Rn. 36.

²⁷ BVerwG, Urt. v. 7.7.1978 – IV C 79.76, BVerwGE 56, 100 (121 f.).

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit (Aufwuchsbeschränkung), Fläche und Boden (Inanspruchnahme, Verdichtung), Wasser (Grundwasserabsenkung)
- Boden und Fläche: Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Archivfunktion), Wasser (Grundwasserabsenkung), Wasser (Risiko Schadstoffeintrag durch Verrieselung)
- Wasser: Boden und Fläche (Versiegelung und Bodenverdichtung) Mensch und menschliche Gesundheit (Trink- Hochwasserschutz, Altlasten), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Barriere- und Fallenwirkung)
- Klima und Luft: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Gehölzrodungen, Frischluftentstehung, Treibhausgasemissionen), Boden und Fläche (Inanspruchnahme klimarelevanter Flächen),
- Landschaft: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (Erholungsnutzung, optische Reizauslöser), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Gehölzrodungen), Klima und Luft (Lärmimmissionen)
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Fläche und Boden (Überbauung, Versiegelung, Erschütterungen), Klima und Luft (Lärmimmissionen), Landschaft (Störung von Sichtbeziehungen).

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Angesichts der umfassenden Bestandserhebungen und Analyse der vorhabenspezifischen Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens schließt es die Planfeststellungsbehörde aus, dass sich über die in der Umweltverträglichkeits- und FFH-Verträglichkeitsstudie sowie im LBP inklusive dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. sonstige Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist. Komplexwirkungen, die über die bereits prognostizierten Einzelwirkungen hinausgehen, sind mithin nicht ersichtlich.

3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG bewertet die zuständige Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren²⁸. Sie findet als selbstständiger Verfahrensschritt getrennt von der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben statt.

Nachfolgend erfolgt für jedes vom planfestgestellten Vorhaben betroffene Schutzgut die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG.

²⁸ Peters/Balla/Hesselbarth, UVPG, 4. Aufl. 2019, § 25 Rn. 7.

a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind wie folgt zu bewerten:

Durch die Umbeseilung und der damit verbundenen baulichen Maßnahmen im Anschlussbereich an das Umspannwerk Helmstedt Ost ist nur von sehr geringen Auswirkungen durch baubedingte sowie dauerhafte Lärmimmissionen durch Koronaentladungen in vereinzelt Bereichen mit hoher und sehr hoher Bedeutung der Wohn- und Wohnfunktion auszugehen. Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder treten nicht auf. Aufgrund der geringfügigen Auswirkungen durch Lärm oder sonstige durch die Baumaßnahmen oder -verkehre verursachte Wirkfaktoren ist zudem festzustellen, dass Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung auch in den Freiräumen für die siedlungsnah Erholung ausgeschlossen werden können. Erhebliche Auswirkungen sind nicht festzustellen (s. B.III.2.a).

Es ist allerdings zu beachten, dass die Erholungseignung beim Schutzgut Landschaft bewertet wurde (s. B.III.2.g). Die dort abgegrenzten Funktionsräume mit z. T. sehr hoher Bedeutung sind im Sinne der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ebenfalls für Mensch und Gesundheit relevant.

Insgesamt ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, welches partiell eine hohe Bedeutung einnimmt, ergeben sich zum Teil erhebliche Auswirkungen. Diese sind wie folgt zu bewerten:

Biotope

Vier Konflikte betreffen die temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Biotoptypen (z. B. Heideflächen, Gehölz- und Waldbiotope). Insgesamt sind in kleinflächigen Bereichen dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (oberirdische Fundamentbestandteile) erheblicher Auswirkungen zu erwarten. Innerhalb der temporären Flächeninanspruchnahmen werden erhebliche Auswirkungen für die Entnahme von Gehölz- und Waldbiotope prognostiziert. Insgesamt wurden 18 Waldbestände ermittelt, zu denen eine Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach dem NWaldLG erfolgte. Durch die Maßnahmen A 3 „Ausgleich von Gehölzbiotopen“ und A 4 „Ausgleich von Waldbiotopen“ werden die Waldflächen wiederhergestellt. Darüber hinaus wurde ein Erstaufforstungsbedarf von 11.405 m² auf externen Flächen für den Verlust von Waldfunktionen ermittelt.

In den Bereichen, in denen temporär für Zuwegungen und Arbeitsflächen Heideflächen in Anspruch genommen werden, ist ebenfalls mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, da sich die Heide nur sehr langsam regenerieren kann.

Vorhabenbedingte Auswirkungen werden durch Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Arbeitsflächen vermieden und gemindert. Daher wird eingeschätzt, dass dort, wo erhebliche Beeinträchtigungen nach § 30 BNatSchG vorliegen, die Ausnahmevoraussetzungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG jedenfalls erfüllt sind.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustands für die teilweise in Anspruch genommenen LRT-Flächen, können für das Vorhaben aufgrund der ergriffenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Nachgewiesene Standorte von geschützten Pflanzenarten oder mit Flächen mit einer hohen Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen werden nicht in Anspruch genommen. Auswirkungen durch das Vorhaben werden somit ausgeschlossen.

Tiere

Für das Schutzgut Tiere kommt es zu erheblichen Auswirkungen, die durch eine Reihe von Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden müssen. Gesamtheitlich betrachtet wird durch die geplanten Maßnahmen der überwiegende Teil der erheblichen Auswirkungen behoben. Wo dies nicht möglich ist, sind jedenfalls die Voraussetzungen für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt.

Für den Verlust von Lebensstätten für Brutvögel sind Nisthilfen für Mastbrüter einzurichten, um Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Heckenstrukturen für den Bluthänfling können erst nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt werden, was zu mehrjährigen Verzögerungen führt und somit einen Konflikt (BV-01) darstellt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor. Um Störungen für Brutvögel während der Bauphase (Konflikt BV-03) zu vermeiden oder zu mindern, werden Maßnahmen wie "Bauzeitenregelung Brutvögel" und die "Besatzkontrolle Brutvögel" umgesetzt. Auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen bauzeitlichen Beschränkungen ist jedoch nicht vollumfänglich ausgeschlossen, dass die Altvögel das betroffene Nest während der Brutzeit aufgeben und es in diesem Zusammenhang zu für die lokale Population relevanten Verlusten von Gelegen und Jungvögeln kommt. Hierfür ist eine Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor (vgl. B.IV.2.c).

Die weiteren zum Teil erheblichen bauzeitlichen, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf Tiere können durch einen Maßnahmenkomplex aus u. a. Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, Wiederherstellung beeinträchtigter Lebensräume, Wuchshöhenbeschränkung von Gehölzen und Herstellung von Lichtraumprofilen vermindert und vermieden werden.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der aufgeführten Maßnahmen bezüglich der Auswirkungen auf Biotope sowie auf Lebensräume von Pflanzen und Tieren ergeben sich keine Hinweise auf eine nachteilige Veränderung der Biodiversität im betrachteten Raum. Die Vielfalt an Arten, an Lebensräumen und der innerartlichen Variabilität bleiben erhalten. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden somit ausgeschlossen.

c) Schutzgut Fläche

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind wie folgt zu bewerten:

Durch die Umbeseilung und der damit verbundenen baulichen Maßnahmen im Anschlussbereich an das Umspannwerk Helmstedt Ost ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Aufgrund der Nutzungswiederherstellung aller temporär in Anspruch genommenen Flächen ergibt sich kein erheblicher Flächenverbrauch. Der dauerhaften Neuversiegelung von 4 m² durch die Fundamenteile oberhalb der Bodenoberfläche des Maststandorts 003N (LH-10-3025) können 6 m² freiwerdende Fläche durch den Rückbau von drei Masten mit Pfahlfundamenten gegenübergestellt werden (vgl. Maßnahme A 7 „Mastrückbau“).

Die Flächenbilanz für das Schutzgut Fläche ist somit ausgeglichen und es ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen.

d) Schutzgut Boden

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind wie folgt zu bewerten:

Durch die Umbeseilung und der damit verbundenen baulichen Maßnahmen im Anschlussbereich an das Umspannwerk Helmstedt Ost ergeben sich erhebliche Auswirkungen. Diese wirken nur auf die natürlichen Bodenfunktionen durch die oberirdische Versiegelung im Bereich des Mastneubaus am Maststandort 003N (LH-10-3025) im Bereich von Parabraunerde (s. B.III.2.d). Dies stellt aufgrund der sehr hohen Bedeutung der Schutzgutausprägung bei gleichzeitig hoher Wirkintensität eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden in besonderer Schwere dar. Die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung können jedoch durch den Rückbau von drei Masten (A 7 „Mastrückbau“) und durch weitere Kompensationsmaßnahmen (E 1 „Ökologisches Trassenmanagement -Maßnahmenkomplex) ausgeglichen

werden (vgl. Unterlage 13, Kap. 13.3). Generell finden „Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz“ (V 16) ihre Anwendung. Die Auswirkungen sind demnach als neutral zu bewerten.

Andere erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können in ihrer Gesamtheit durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert werden (vgl. Unterlage 13, Kap. 13.2).

e) Schutzgut Wasser

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind wie folgt zu bewerten:

Durch die Verrohrungen sind neben der Brunsbüttelerriede und dem Almkerbach überwiegend kleinere Gräben von höchstens geringer Bedeutung betroffen. Das Vorhaben löst lediglich geringe Auswirkungen auf Oberflächengewässer aus. Erhebliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer können demnach insgesamt ausgeschlossen werden. Für die betroffenen OWK kann eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials sowie des chemischen Zustandes unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist in Bezug auf den Schutz der OWK mit den Zielen der WRRL vereinbar.

Die Auswirkungen durch die Grundwasserabsenkung sind temporär und auf die Dauer der Errichtung des Fundamentes des Neubaumasts 003N und der Fundamentverstärkung von Mast 046 beschränkt. Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse infolge der Umbeseilung der Bestandsleitung sind insgesamt maximal als „sehr gering“ anzusehen. Für die betroffenen GWK kann ebenfalls eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes unter Berücksichtigung der Maßnahmen ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist in Bezug auf den Schutz der GWK mit den Zielen der WRRL vereinbar (vgl. Unterlage 18). Auch das Trendumkehrgebot wird nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Es ergeben sich folglich keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser.

Für den Maststandort 003N (LH-10-3025) hat der Vorhabenträger einen Antrag auf Erlaubnis zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG sowie die Erlaubnis zur Versickerung in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestellt.

Von der Freileitung LH-10-3023 werden die zwei Wasserschutzgebiete Groß Schwülper und Wedelheine, jeweils in der Schutzzone III, gequert. Im Bereich der Wasserschutzgebiete können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind für das Vorhaben keine weiteren Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für die Arbeiten im Wasserschutzgebiet erforderlich.

Auch die Hochwasserschutzfunktion wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die bestehende Freileitung quert die Fließgewässer Aue und Oker und ihre ausgewiesenen ÜSG. Durch die geplanten Maßnahmen (Umbeseilung) an der Freileitung ergeben sich keine baulichen Änderungen, die den Wasserabfluss in den ÜSGs behindern könnten. In den ÜSGs ist kein

Rückbau oder Neubau von Masten geplant. Die Anforderungen an bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten nach den §§ 78 Abs. 5 und 78a Abs. 2 WHG werden vom Vorhabenträger erfüllt.

Für die Benutzung der Gewässerrandstreifen an den vier Gewässern Brunsbüttelerriede, Hehlenriede/Essenroderriede, Almkerbach und Rhoderbach muss eine Befreiung gemäß § 38 WHG beantragt (vgl. Unterlage 17) und erteilt werden. Vorhabenbedingt entstehen im Bereich der Gewässerrandstreifen nur geringe Auswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf Gewässerrandstreifen können ausgeschlossen werden.

Durch die Umbeseilung und der damit verbundenen baulichen Maßnahmen im Anschlussbereich an das Umspannwerk Helmstedt Ost ergeben sich zusammenfassend keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser.

f) Schutzgut Luft und Klima

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind wie folgt zu bewerten:

Durch Überbauung / Versiegelung und direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen sind Flächen mit hervorragender oder hoher Bedeutung für die lufthygienische oder klimatische Ausgleichsfunktion bzw. Klimaschutzfunktion (Moorböden, grundwassernahe Grünlandbereiche) betroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind der Einsatz von Lastverteilungsplatten bzw. Geotextil und Schotter (Maßnahme V 17), der Rückbau der Arbeitsflächen in den möglichst ursprünglichen Zustand nach Abschluss der Bauphase (Maßnahme V18) und die Wiederherstellung der entfernten Gehölz- und Waldflächen (Maßnahme A 3, A 4).

Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist als sehr gering zu bewerten, da die Versiegelung der Mooreböden im Bereich der Zuwegungen und Arbeitsflächen nur kleinräumig und temporär erfolgt. Der Verlust funktionsrelevanter Waldflächen wird aufgrund der Kleinräumigkeit ebenfalls als sehr gering bewertet.

Für das Schutzgut Klima und Luft ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die klimatischen oder lufthygienischen Ausgleichsfunktionen oder Klimaschutzfunktionen.

g) Schutzgut Landschaft

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind wie folgt zu bewerten:

Das Landschaftsbild im Eingriffsbereich besitzt hinsichtlich seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit eine geringe Bedeutung und ist aufgrund von technischer Überprägung vorbelastet.

Bauliche Veränderungen aufgrund der temporären Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zufahrten sind nicht als erheblich einzustufen, weil die Flächen nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederhergestellt und das Landschaftsbild somit erhalten bleibt.

Die dauerhafte Überbauung beschränkt sich auf die Errichtung eines Masts (Mast 003N LH-10-3025). Entlastend wirkt hier der Rückbau zweier Bestandsmasten. Es ergeben sich Auswirkungen geringer Stärke, Dauer und Reichweite auf das Landschaftsbild.

Insgesamt ist von einer geringen Wirkintensität der beschriebenen Wirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen. Aufgrund der geringen Bedeutung der Landschaft und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen im Eingriffsraum ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert und die -eignung der Landschaft.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zur Bewertung wurden in einem ersten methodischen Schritt die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren anhand der Dauer, Stärke und Reichweite dieser Wirkungen ermittelt. In einem zweiten Schritt erfolgte die Bewertung der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen anhand der Wirkintensität und der Bedeutung der jeweiligen Schutzgutfunktion.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind wie folgt zu bewerten:

Die Standorte der Kulturerbestätten sowie der Kulturdenkmale im Untersuchungsraum sind nicht von der Baumaßnahme betroffen. Der einzig neu zu errichtende Mast (Mast 003N LH-10-3025) wird in der Nähe des Umspannwerkes Helmstedt Ost errichtet. In diesem Bereich befindet sich eine Verdichtung an vorhandenen Masten im Bestand. Das Umfeld ist daher stark technisch vorgeprägt. Auch im Bereich der Fundamentverstärkung am Mast 046 (LH-10-3023) ist für den Bau der Bestandsleitung bereits in den Boden eingegriffen worden und folglich die Wahrscheinlichkeit von vorkommenden Bodendenkmalen gering. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen eines Baudenkmal-Ensembles. Über die bekannten Funde hinaus ist überall mit möglichen archäologischen Denkmalen zu rechnen, sodass dem UR insgesamt eine mindestens mittlere Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Kulturelles Erbe zukommt.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern folgt keine Umweltauswirkung, die die Einzelbewertungen in einem neuen Licht erscheinen ließe oder sonst Aspekte aufzeigt, die zu einer anderen Bewertung nach den Maßstäben des § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG führt.

4. Zusammenfassung

Wie in der zusammenfassenden Darstellung dargelegt, führt das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter. Auf dieser Grundlage wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bewertet. Dabei wurden negative, neutrale und positive Wirkungen auf die Umweltziele ermittelt. Die begründete Bewertung wird bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Die im Rahmen der Deckblattänderung geänderte technische Planung beinhaltet z. T. Arbeitsflächen und Zuwegungen außerhalb der kartierten Bereiche. Für diese Bereiche wurde einzelfallbezogen fachgutachterlich eingeschätzt, ob über die Kartierdaten in Kombination mit den o. g. Recherchedaten und Luftbilddauswertung Interpolationen/Analogieschlüsse v. a. im Hinblick auf Auswirkungen auf festzustellende Betroffenheiten und die Maßnahmenkonzeption möglich sind. Eine Interpolation ist für alle eingriffsrelevanten Bereiche möglich. Demnach liegen keine Hinweise auf relevante Informationsdefizite vor. Neue Betroffenheiten sowie Änderungen des Maßnahmenkonzepts ergeben sich hierdurch nicht. Die Maßnahmen VAR 1 und VAR 7 vermeiden erhebliche Beeinträchtigungen für die in diesen Bereichen betroffenen Offenland- und Gehölzbiotope.

IV. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss das Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

1. Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Eine solche liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und, in den Fällen, in denen sich das Vorhaben – wie hier – nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden²⁹. Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass jenes vernünftiger Weise geboten erscheint³⁰. Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden³¹.

Die Voraussetzungen werden durch das planfestgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (sogleich a)) und seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung (sodann b)) erfüllt.

a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Bei dem Projekt handelt es sich um das Vorhaben Nr. 10 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, sodass seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG und § 1 S. 3 NABEG.

²⁹ NdsOVG, Urt. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10, juris, Rn. 25.

³⁰ St.Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1/15, juris, Rn. 11; soweit ersichtlich *zuletzt* BVerwG, Beschluss von 22.06.2023 – 7 VR 3/23, juris Rn. 23.

³¹ BVerwG, Beschl. v. 25.02.2014 – 7 B 24/13, juris, Rn. 9.

b) Energiewirtschaftliche Bedeutung

Ungeachtet der soeben dargestellten gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist das planfestgestellte Vorhaben gemessen an der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG auch aufgrund seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung vernünftiger Weise geboten.

Der Bedarf resultiert vornehmlich aus dem mit der Energiewende beförderten und notwendigen Anstieg erneuerbarer Energien³². Dadurch werden zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können³³. Als eine der wirksamsten und zentralen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes wurde die Einzelmaßnahme Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Hattorf – Wahle erstmalig im Netzentwicklungsplan Strom 2012 als Maßnahme 24a des Projekts 33 identifiziert³⁴, womit die Übertragungskapazität zwischen Sachsen-Anhalt und Niedersachsen erhöht und Überlastungen vermieden werden sollen³⁵.

Ferner wurde die Notwendigkeit der Netzverstärkung der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Hattorf – Wahle in der Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom 2035 vom 14.01.2022 als Startnetz³⁶ bestätigt. Der im zweiten Entwurf vorliegende Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) nimmt das Vorhaben Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Hattorf – Wahle erneut in das Startnetz auf.³⁷ Durch die hohen Leitungsflüsse von Ost nach West ist die vorhandene 380kV-Bestandsleitung bereits heute sehr stark belastet³⁸. Sowohl der steigende Übertragungsbedarf der Erneuerbaren Energien als auch der Übertragungsbedarf an konventioneller Energieleistung wirken sich belastend auf die Leitung aus. Bei einem Ausfall eines Stromkreises würde die Versorgungssicherheit gefährdet. Unter Berücksichtigung des bestehenden Auslastungsgrades und mit Blick auf den zukünftigen Anstieg erneuerbarer Energien kann der Übertragungsbedarf allenfalls durch das planfestgestellte Vorhaben sichergestellt werden. Zudem haben die Untersuchungen der Bundesnetzagentur gezeigt, dass das Vorhaben in allen drei betrachteten Szenarien die Sicherheit auf den Stromkreisen zwischen Wolmirstedt und Helmstedt sowie auf den Stromkreisen zwischen Helmstedt, Hattorf und Wahle verbessert³⁹. Beim Ausfall eines parallelen Stromkreises in der Stunde 323 des Szenarios B 2030 wäre der Stromkreis zwischen Wolmirstedt und Helmstedt ohne das Vorhaben mit 136% belastet wird⁴⁰. Durch das Vorhaben kann die Auslastung auf

³² Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, S. 11 bis 13.

³³ Ebd.

³⁴ Vgl. allgemein zur Unverzichtbarkeit der im Netzentwicklungsplan Strom 2012 ausgewiesenen Vorhaben zu § 1 BBPlG: BT-Drs. 17/12638, S. 13, 16; Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 190 f.

³⁵ Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 190 f.; grundlegend: BT-Drs. 17/12638, S. 20

³⁶ Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom 2035 vom 14.01.2022, S. 31.

³⁷ 2. Entwurf des Netzentwicklungsplan 2037/2045 Teil 1 vom 12.06.2023, S. 200.

³⁸ Siehe hierzu ausführlich: Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, Kap. 1.3.2.2, S. 6.

³⁹ Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2030 (2019) der Bundesnetzagentur, S. 144.

128% reduziert werden. Insoweit verfolgt das planfestgestellte Vorhaben das Ziel einer möglichst sicheren und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

2. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

a) Immissionsschutz

Dem Vorhaben stehen auch keine Vorschriften des Immissionsschutzrechts entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten.

Das planfestgestellte Vorhaben, die Leistungserhöhung, Umbeseilung und der Betrieb der Höchstspannungsfreileitung, unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, welches gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Gleichwohl sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 S.1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hier sind vor allem elektrische und magnetische Felder (s. B.IV.2.a)(aa)) sowie die vorhabenbedingten Lärmimmissionen (s. B.IV.2.a)(bb) und Luftschadstoffe (s. B.IV.2.a)(cc) von Relevanz. Im Einzelnen:

(aa) Elektrische und magnetische Felder

Der Betrieb der Freileitung verursacht ein magnetisches und ein elektrisches Feld. Die Zulässigkeit derartiger Immissionen richtet sich nach der 26. BImSchV, die als Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 BImSchG erlassen wurde und die Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG konkretisiert.

Höchstspannungsleitungen mit einer Spannung von 380 Kilovolt und einer Frequenz von 50 Hertz fallen als ortsfeste Anlagen (Niederfrequenzanlage) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV in den Anwendungsbereich der Verordnung. Nach § 3 der 26. BImSchV sind Freileitungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei

Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz – wie hier – die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen, § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV. Die Grenzwerte müssen daher nicht flächendeckend eingehalten werden, sondern nur dort, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG demnach nicht gegeben:

Tabelle 6: Gesetzliche Grenzwerte nach 26. BImSchV

Frequenz(f) in Hz	Grenzwerte	
	magnetische Flussdichte in μT (effektiv)	elektrische Feldstärke in (kV/m) (effektiv)
50	100	5

Die Grenzwerte sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von Rechts wegen nicht zu beanstanden⁴¹. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Denn die auf den Empfehlungen der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO)⁴² basierenden Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV werden fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen. Ausgehend davon hat der Bundesverordnungsgeber im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 unter Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse von seinem weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht und die bisher geltenden Grenzwerte in zulässiger Weise bestehen lassen⁴³.

Der Vorhabenträger hat in den vorgelegten Gutachten nachvollziehbar dargelegt, dass beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens die Vorgaben der 26. BImSchV sicher eingehalten werden.

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte Gutachten zur Bewertung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte hat alle Immissionsorte (IO) im Einwirkungsbereich von 400 m vom planfestgestellten Vorhaben ermittelt und die Immissionsbelastung an den der Leitung nächstgelegenen Immissionsorten untersucht (vgl. Unterlage 11.1). Insgesamt wurden

⁴¹ BVerwG, Urt. v. 04.04.2019 – 4 A 6/18, juris, Rn. 28 m.w.N.

⁴² BT-Drs. 17/12372, S. 10.

⁴³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33-38; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16, juris, Rn. 28.

im Abschnitt 10 B 8 Immissionsorte erkannt, die weniger als 20 m von der Bodenprojektion der ruhenden äußeren Leiter der 380-kV-Freileitung entfernt liegen. Sie gelten somit als maßgebliche Immissionsorte (MIO) – im Sinne der 26. BImSchV sowie des Abschnitts II.3.1 der LAI-Hinweise (2014) zur 26. BImSchV⁴⁴. Jeweils ein MIO wurde in den Mastbereichen 41-42, 80-81, 12-13, 13-14, 19-20, 20-21, 27-28 und 65-66 ermittelt. Da alle anderen Immissionsorte des Vorhabens mehr als 20 m von der Bodenprojektion der ruhenden äußeren Leiter der 380-kV-Freileitung entfernt sind, kann davon ausgegangen werden, dass an diesen die Grenzwerte eingehalten werden. Deshalb wurden keine weiteren maßgeblichen Immissionsorte im Sinne der 26. BImSchV bewertet.

Den Berechnungen wurden die maximale Betriebsspannung von 420 kV, welche über die Nennspannung von 380 kV hinausgeht, sowie der maximale betriebliche Dauerstrom (maximaler betrieblicher Dauerstrom gemäß Abschnitt II.3.3 der LAI-Hinweise) von 4.000 A sowie im Bereich der Leitungsmitnahme LH-10-3023 (Stromkreis 110-kV-SK 120 Hattorf – Moritzburg, Bereich Mast 77 – Mast 87) eine Nennspannung von 123 kV und ein maximal betrieblicher Dauerstrom von 555 A sowie im Bereich der Leitungsmitnahme LH-10-3023 (Stromkreis 110-kV-SK 123 Hattorf – Moritzburg Bereich Mast 77 – Mast 87) eine Nennspannung von 123 kV und ein maximal betrieblicher Dauerstrom von 547 A zugrunde gelegt. Ausgehend davon wurden die folgenden Belastungen in einer Höhe von 1 m an den MIO auf den betrachteten Grundstücken sowie zusätzlich an auf den Grundstücken befindlichen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen unter Heranziehung der Gebäudehöhe errechnet.

Tabelle 7: Berechnete magnetische Flussdichte und elektrische Feldstärke an den Immissionsorten

Lfd. Nr. maßgeblicher Immissionsort	Maximalwert auf dem Grundstück		Maximalwert am Objekt	
	Elektrische Feldstärke	Magnetische Flussdichte	Elektrische Feldstärke	Magnetische Flussdichte
1	4,0 kV/m	32,0 µT	3,2 kV/m	25 µT
2	1,9 kV/m	20,0 µT	0,1 kV/m	1 µT
3	2,1 kV/m	20,0 µT	1,4 kV/m	25 µT
4	3,2 kV/m	30,0 µT	3,1 kV/m	37 µT
5	0,2 kV/m	9,0 µT	0,2 kV/m	4 µT
6	0,2 kV/m	8,0 µT	0,2 kV/m	4 µT
7	4,0 kV/m	35,0 µT	0,2 kV/m	3 µT
8	1,9 kV/m	19,0 µT	0,6 kV/m	11 µT

⁴⁴ Siehe Ziff. II.3.1 der LAI Hinweise 2014 „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)“, worauf in Abschnitt 5.1.2 der LAI- Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Hinweise zur schalltechnischen Beurteilung bei der Umstellung von Übertragungsnetzen auf das Betriebskonzept des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB) (2022) verwiesen wird.

Die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte von 100 μ T für die magnetische Flussdichte und 5 kV/m für die elektrische Feldstärke werden weit unterschritten. An der Grundstücksgrenze zur Leitung hin schöpft der höchste ermittelte Wert am IO 7 den Grenzwert für die magnetische Flussdichte mit 35,0 μ T zu maximal 35,0% und am IO 1 und IO 7 für die elektrische Feldstärke mit jeweils 4,0 kV/m zu maximal 80% aus.

Da alle anderen in Betracht kommenden Immissionsorte weiter entfernt von der Leitung sind und die elektrischen sowie die magnetischen Felder mit zunehmender Entfernung stark abnehmen, ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte für weiter entfernte Immissionsorte erst recht eingehalten werden. Deshalb mussten auch keine weiteren Immissionsorte untersucht werden.

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten erschöpfen sich bei einer Hochspannungsleitung allerdings nicht in der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG durch Einhaltung der in der 26. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte. Zusätzlich sind nach § 4 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Es ist dazu nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) eine Minimierungsprüfung durchzuführen. Dabei verlangt § 4 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV nicht die Ausschöpfung des technisch-wissenschaftlich möglichen Minimierungspotentials, sondern eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit ein vernünftiges Optimum. Verlangt ist keine Vorsorge vor Immissionen durch elektromagnetische Felder „um jeden Preis“ und auf Kosten anderer, in § 1 Abs. 1 EnWG genannter Ziele. Die Norm erweist sich danach – insoweit vergleichbar dem § 50 Satz 1 BImSchG – nicht als konkurrenzlos, sondern kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände hinter anderen Belangen zurücktreten⁴⁵.

Diese Minimierungsprüfung hat der Vorhabenträger durchgeführt. Zunächst war nach Nr. 3.2.1 der 26. BImSchVVwV im Wege einer Vorprüfung festzustellen, ob sich im Einwirkungsbereich der Leitung maßgebliche Minimierungsorte befinden. Nur dann muss eine Minimierungsprüfung überhaupt durchgeführt werden. Für Niederfrequenzanlagen der vorliegenden Art umfasst der Einwirkungsbereich einen Abstand von 400 m zur Leitung. Befinden sich maßgebliche Minimierungsorte hingegen innerhalb eines Bewertungsabstandes von 20 m um die Bodenprojektion des ruhenden äußersten Leiterseils, muss eine individuelle Minimierungsprüfung bezogen auf den maßgeblichen Minimierungsort durchgeführt werden. Anderenfalls genügt eine Prüfung des Minimierungspotentials nur an den maßgeblichen Bezugspunkten.

Der Vorhabenträger hat im Vorhaben Nr. 10 BBPIG, Einzelmaßnahme Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Hattorf – Wahle, Abschnitt B, 67 maßgebliche Minimierungsorte (MMO) ermittelt. Die MMO 1-8 liegen innerhalb des Bewertungsabstandes. 59 Minimierungsorte liegen außer-

⁴⁵ BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7/19 u.a., juris, Rn. 44.

halb des Bewertungsabstandes. Die in Abschnitt 5.3.1 der 26. BImSchVVWV zusammengefassten Minimierungsmaßnahmen wurden in der folgenden Reihenfolge geprüft, da sie einander beeinflussen und auch kombinierte Maßnahmen zu berücksichtigen sind:

- Abstandsoptimierung (5.3.1.1)
- Elektrische Schirmung (5.3.1.2)
- Minimierung der Seilabstände (5.3.1.3)
- Optimierung der Mastkopfgeometrie (5.3.1.4)
- Optimieren der Leiteranordnung (5.3.1.5)

Der Vorhabenträger hat diese Maßnahmen im Einzelnen geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass sich nach Prüfung der potentiellen Minimierungsmaßnahmen gegenüber dem Planungsstand keine Maßnahmen zur Minimierung der Feldstärken ergeben, die technisch machbar, zulässig und verhältnismäßig erscheinen. Maßnahmen, die alle drei Kriterien erfüllen, sind vom Vorhabenträger bereits in der Planungsphase berücksichtigt worden.

Das Vorhaben hält auch die Anforderungen nach § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV ein, wonach Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten zu vermeiden sind, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können. Es kann nach für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarer Darlegung des Vorhabenträgers im Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern nach der 26. BImSchV davon ausgegangen werden, dass vereinzelt und nur äußerst kleinräumig sowie ausschließlich in Bereichen von Unland, Wald bzw. Acker Feldstärken im Bereich der in Ziff. II 3.6 der LAI-Hinweise (LAI Hinweise 2014 „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)) genannten Feldstärken ermittelt wurden, wobei die maximal ermittelte Feldstärke unterhalb von 10 kV/m liegt. Innerhalb dieser Bereiche sind keine ortsfesten nicht geerdeten metallischen Gegenstände vorhanden und der Zugang von etwaigen großen Maschinen beschränkt sich auf einen eingeschränkten Nutzerkreis zu beschränkten Zeiten. Anhaltspunkte für das Auftreten erheblicher Belästigungen oder Schäden durch Wirkungen wie Funkenentladungen liegen daher nicht vor.

Der Vorhabenträger hat in den vorgelegten Gutachten somit nachvollziehbar dargelegt, dass beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens die Vorgaben der 26. BImSchV sicher eingehalten werden. Den beiden privaten Einwendungen kann daher nicht gefolgt werden. Eine Gesundheitsbeeinträchtigung aufgrund des Betriebs der Höchstspannungsfreileitung ist aufgrund der Einhaltung der vorgenannten Vorgaben nicht zu befürchten. Die in den Einwendungen angeführte Abstandsempfehlung von 1 m je kW hat keine gesetzliche Grundlage. Wie bereits dargelegt, sind die Grenzwerte nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von Rechts wegen nicht zu beanstanden. Die Grenzwerte sind ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Zudem hat der Vorhabenträger in der Einwendungserwiderung nachvollziehbar dargelegt, dass die Ortslage Brunsrode nicht als maßgeblicher Immissionsort zu betrachten ist, da sich sämtliche Wohngrundstücke deutlich weiter als 20 m vom äußersten ruhenden Leiterseil der 380-kV-Leitung befinden. An der nächstgelegenen Wohnungsgrundstücksecke bzw. Gebäudeecke der Ortslage beträgt die elektrische Feldstärke 0,0 kV/m am Gebäude und 0,1 kV/m am Grundstück. Die magnetische Flussdichte beträgt 1 µT am Gebäude und Grundstück. Der Vorhabenträger hat ferner nach-

vollziehbar dargelegt, dass die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Immissionsberichtes zum Vorhaben belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte an sämtlichen maßgeblichen Immissionsorten gewährleistet ist bzw. dass diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. Dies gilt ebenfalls für die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchV. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Ebenso kann den Einwendungen nicht gefolgt werden, wonach über das betreffende Grundstück die Hochspannungsleitung verlaufe und durch die geplante Maßnahme auf dem Grundstück erhebliche zusätzliche Emissionen entstehen würden, wodurch die ökologische landwirtschaftliche/gärtnerische Nutzung des Grundstücks auch einen immer längeren Aufenthalt der Arbeitskräfte unter der Höchstspannungsleitung bedinge, der erheblich eingeschränkt oder unzumutbar werde. Eine zukünftig vorgesehene Nutzung des Grundstücks als Pferdewiese erscheine dann kaum realisierbar. Hierauf hat der Vorhabenträger erwidert und nachvollziehbar dargelegt, dass die antragsgegenständliche Leitung das betroffene Grundstück selbst nicht überspannt, sondern auf circa 0,77 % seiner Fläche durch den Schutzbereich der Leitung berührt wird. Ferner hat der Vorhabenträger klargestellt, dass die reine Umbeseilung zu keinen zusätzlichen Immissionen auf dem genannten Flurstück führt. Die vom Betrieb der Leitung ausgehenden Emissionen stellen zudem auch bei selten vorkommender Volllast von 4000 A keine gesundheitliche Belastung dar. Die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte werden bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung nach wie vor eingehalten. Die Berechnungen der Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Immissionsberichtes zum Vorhaben belegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte an sämtlichen maßgeblichen Immissionsorten gewährleistet ist, bzw. dass diese deutlich unterschritten werden und somit alle Schutzanforderungen erfüllt sind.

Der Landkreis Helmstedt hat eingewandt, dass die Höchstspannungsleitung über ein Gewerbegebiet in Flechtorf führt und im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Rückwinkel & Rückanger II mit örtlicher Bauvorschrift zugl. 1. Änderung Rückwinkel & Rückanger“ liegt und im Rahmen des Immissionsberichts noch von einer nicht bebauten Fläche (Luftbild Karte 05, Blatt 05) ausgegangen worden sei. Aktuell sei jedoch eine Industriehalle im Bereich der Hochspannungsleitung umgesetzt worden. Der Vorhabenträger hat im Erörterungstermin mitgeteilt, dass dies nachträglich immissionsrechtlich bewertet wurde und die Einhaltung der immissionsrechtlichen Anforderungen gegeben sei, so dass die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf sieht.

(bb) Schall

Schall- bzw. Lärmimmissionen entstehen beim Betrieb der Freileitung, aber auch beim Bau derselben. Die Zulässigkeit von betriebsbedingten Lärmimmissionen richtet sich nach der

technischen Anleitung Lärm (TA Lärm)⁴⁶, die als normkonkretisierende und auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift⁴⁷ für das Zulassungsverfahren verbindlich ist und mit ihren Immissionsrichtwerten zugleich festlegt, wann schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Für baubedingte Lärmimmissionen ist hingegen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (AVV Baulärm)⁴⁸ nach § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblich.

(1) Betriebsbedingte Immissionen

Der Vorhabenträger hat bis zum 29. September 2022 den bearbeiteten Plan sowie weitere Unterlagen – darunter das schalltechnische Gutachten – zur Beurteilung der von der Anlage im Betrieb verursachten Geräuschimmissionen (vgl. Unterlage 11.2) eingereicht. Die Bundesnetzagentur hat deren Vollständigkeit am 30. September 2022 bestätigt. Zwischenzeitlich hat sich die Beurteilungsgrundlage aufgrund der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) geändert. Nach § 49 Abs. 2b EnWG gelten nunmehr „witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen [...] unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 und § 22 BImSchG als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm. Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nummer 6.1 der TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. Die in Nummer 6.3 der TA Lärm genannten Werte dürfen nicht überschritten werden. Nummer 7.2 Absatz 2 Satz 3 der TA Lärm ist nicht anzuwenden.“

Grundlage bei der Beurteilung der Geräuschimmissionen im schalltechnischen Gutachten war allein die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm, insbesondere die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm. Da im Ergebnis der vorliegenden Geräuschprognose die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten tlw. deutlich unterschritten werden, kann im Umkehrschluss gefolgert werden, dass die Anforderungen nach § 49 Abs. 2b EnWG erst recht eingehalten werden. Denn hiernach kann bei seltenen Ereignissen wie witterungsbedingten Anlagengeräuschen der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 der TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. Es ist deshalb unschädlich, dass die Beurteilung der Geräuschsituationen anhand der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm vorgenommen wurden. Es kann darüber hinaus festgehalten werden, dass die Rechtsänderung keinen Einfluss auf den aktuellen Beschluss hat.

Die TA Lärm enthält in Nr. 6.1 Immissionsrichtwerte, die eine Anlage einhalten muss. Allerdings gelten diese Werte nicht flächendeckend, sondern nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm nur

⁴⁶ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

⁴⁷ BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2/07, BVerwGE 129, 209, Rn. 12.

⁴⁸ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – v. 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 v. 01.09.1970).

an maßgeblichen Immissionsorten. Dort darf die Gesamtbelastung den Immissionsrichtwert nicht überschreiten. Die Gesamtbelastung setzt sich nach Nr. 2.4 TA Lärm aus der Vor- und der Zusatzbelastung zusammen. Zusatzbelastung ist die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Belastung, Vorbelastung ist hingegen die Belastung aus allen anderen der TA Lärm unterliegenden Quellen. Wo ein maßgeblicher Immissionsort liegt, für den der Immissionsrichtwert einzuhalten ist, ergibt sich aus Nr. 2.3 der TA Lärm i.V.m. Anhang Nr. A.1.3 TA Lärm. Danach befinden sich die maßgeblichen Immissionsorte vor Fenstern von schutzbedürftigen Räumen. Schutzbedürftige Räume sind nach DIN 4109 Wohnräume einschließlich Wohndielen, Schlafräume einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien, Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume (ohne Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Einrichtungen. Zusätzlich ist die Untersuchungspflicht für Lärmimmissionen auf den Einwirkungsbereich einer Anlage beschränkt. Dieser umfasst nach Nr. 2.2 TA Lärm nur Flächen, auf denen die Anlage einen Beurteilungspegel verursacht, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Flächen, auf denen das Geräusch der Anlage mehr als 10 dB(A) unter dem geltenden Immissionsrichtwert liegt, sind damit von vornherein nicht zu betrachten, unabhängig von der Frage, wie hoch die Belastung auf dieser Fläche aus anderen Quellen ist. Hintergrund dieser Regelung ist die in solchen Fällen geringe Zunahme der Lärmbelastung: Wäre ein Immissionsort, an dem ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) gilt, bereits aus anderen Quellen (Vorbelastung) mit einem solchen Wert belastet und käme dann eine weitere Belastung von 35 dB(A) oder weniger hinzu, würde die Gesamtbelastung aufgrund der logarithmischen Addition der Pegel nur um 0,4 dB steigen. Da die Gesamtpegel nach DIN 1333 gerundet werden, kommt es zur Abrundung und somit im Ergebnis nicht zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels an einem maßgeblichen Immissionsort.

Dies vorweggeschickt, ist im vorliegenden Fall die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm unter jedem Gesichtspunkt gesichert:

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Gutachten hat die Vorgaben der TA Lärm richtig angewendet und die Immissionsbelastung prognostisch an insgesamt 23 zutreffend ausgewählten Immissionsorten untersucht.

Nr. 6.1 TA Lärm verlangt die Einhaltung folgender Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden an den maßgeblichen Immissionsorten:

Tabelle 8: Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65	50
urbane Gebiete	63	45

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Nach Nr. 6.6 TA Lärm kommt es für die Zuordnung der vom Lärm betroffenen Grundstücke zu den jeweiligen Gebieten auf die Festsetzungen in Bebauungsplänen an. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind demgegenüber entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Für Außenbereichsgrundstücke im Sinne von § 35 BauGB kann nicht der gleiche Schutz beansprucht werden wie für reine Wohngebiete⁴⁹. Vielmehr wird entsprechend der Schutzbedürftigkeit ein Wert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts angesetzt, was der Schutzbedürftigkeit von Kern-, Dorf- und Mischgebieten entspricht⁵⁰.

Die betrachteten Immissionsorte wurden zutreffend ausgewählt (vgl. Kapitel 3.5.2, 3.5.3 und 3.5.4 der Schallimmissionsprognose, Unterlage 11.2) und die entsprechenden Immissionsrichtwerte nach erfolgter Gebietseinstufung zutreffend zugeordnet:

- Das als Immissionsort IO 1 betrachtete Wohnhaus Mühlenstraße 44A liegt nicht im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Aufgrund des faktischen Gebietscharakters in Zusammenschau mit den Ausweisungen in den unmittelbar benachbarten Bebauungsplänen wurde für das Wohnhaus eine Gebietseinstufung als allgemeines Wohngebiet (WA) angesetzt.
- Als Immissionsort IO 2 wurde das zur Trasse nächstgelegene Wohnhaus Meerdorfer Straße 23A am Ortsrand von Rüper berücksichtigt. Aufgrund des faktischen Gebietscharakters im Bereich des Immissionsortes (Wohnhäuser im Übergang zum Außenbereich, unmittelbar benachbarte Hotel- und Restaurantnutzung, teils landwirtschaftliche Flächen/Nutzhallen am Ortsrand) wurde eher von einer Schutzbedürftigkeit entsprechend eines Dorfgebietes (MD) ausgegangen, wegen der nicht eindeutigen Gebietseinstufung und einer im südöstlichen Bereich tendenziell überwiegenden Wohnnutzung vorsorglich auch eine Beurteilung anhand einer Gebietseinstufung als allgemeines Wohngebiet (WA) vorgenommen.

⁴⁹ BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 2018, 332 (Rn. 23).

⁵⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 2018, 332 (Rn. 23).

- Für das Wohnhaus Triffstraße 26 (IO 3.2) wurde gemäß dem geltenden Bebauungsplan die Gebietseinstufung als allgemeines Wohngebiet (WA) übernommen. Für das Wohnhaus Teichstraße 20 (IO 3.1) wurde mangels Bebauungsplans nach dem faktischen Gebietscharakter eine Einstufung als Dorfgebiet (MD) vorgenommen.
- Für den nördlichen Ortsrand von Vordorf – östlich der Weststraße und nördlich der Teichstraße liegt ein Bebauungsplan vor, der das Gebiet als Dorfgebiet ausweist, in dessen Bereich die (unbebaute) nördliche Grenze des Geltungsbereichs als Immissionsort IO 4.2 liegt. Das Wohnhaus Weststraße 2 (Immissionsort IO 4.1) liegt westlich der Weststraße und nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Entsprechend des faktischen Gebietscharakters ist ebenfalls eine Gebietseinstufung als Dorfgebiet (MD) erfolgt.
- Das Anwesen Abbelsbütteler Straße 14 (Immissionsort IO 5) stellt ein Einzelgehöft im Außenbereich dar, das Wohnnutzungen, aber auch weitere Gebäude wie beispielsweise eine Windmühle, erfasst. Dafür wurde nachvollziehbar die Schutzbedürftigkeit entsprechend eines Mischgebiets (MI) angesetzt.
- Das zur Freileitungstrasse nächstgelegene Wohnhaus Hafenstraße 31A (Immissionsort IO 6.1) liegt in einem als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesenen Bereich. Weiter nordöstlich von diesem Bereich, am Ende der Straße Loggenbarg, befindet sich ein separates Anwesen (IO 6.2) im Außenbereich. Dafür wurde die Schutzbedürftigkeit entsprechend eines Mischgebiets (MD) angesetzt.
- Als Immissionsort IO 7 wird das zur Freileitungstrasse nächstgelegene Wohnhaus berücksichtigt, dass sich in einem ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiet (WA) befindet.
- Das Wohnhaus Kurze Kamp 4 (Immissionsort IO 8.1) liegt in einem als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesenen Bereich. Die weiter östlich, jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Wohnhäuser Kurze Kamp 2, 2a und 2b liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Kurze Kamp“. Auf Basis des Flächennutzungsplans und nach erfolgter Einschätzung der Gemeinde Lehre hat der Gutachter ebenfalls eine Gebietseinstufung als allgemeines Wohngebiet (WA) für den Immissionsort IO 8.2 (Wohnhaus Kurze Kamp 2b) berücksichtigt.
- Bei dem Immissionsort IO 9 handelt es sich um eine ausschließlich gewerblich genutzte Halle etwa in Höhe von Mast LH-3023-80. Der IO 9 und liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rückwinkel & Rückanger II“ in einem eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe). Seitens der durch die Gutachter durchgeführten Ortseinsicht befinden sich dort keine schutzbedürftigen Wohnnutzungen, an der Nordfassade jedoch Fensterflächen zu (etwaigen) Büronutzungen. Vorsorglich wurde daher das zur Trasse nächstgelegene und „am stärksten betroffene“ Fenster an der Nordfassade als IO berücksichtigt. Dabei wurde der Immissionsrichtwert der Tagzeit von 65 dB(A) für ein Gewerbegebiet auch für die Nachtzeit angesetzt, da für eine Büronutzung zur Nachtzeit kein höherer Schutzanspruch besteht.
- Als Immissionsort IO 10 wurde ein Campingplatz mit FKK-Sportplatz (FKK-Sportpark Wolfsburg) berücksichtigt und entsprechend den Orientierungswerten nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 40 dB(A) in Ansatz gebracht.

- Bei dem Immissionsort IO 11 (Lütjer Weg 33) handelt es sich um ein Einzelgehöft mit Wohnhaus und weiteren (Lager-)Hallen, u.a. mit gewerblich genutzter Imkerei. Das Anwesen befindet sich im Außenbereich, sodass die Schutzbedürftigkeit entsprechend einem Mischgebiet (MI/MD) angesetzt wurde.
- Im Bereich nördlich des Sportplatzes TSV Neindorf befinden sich einzelne Wohnhäuser im Außenbereich, sodass vorsorglich drei Immissionsorte – Am Waldsportplatz 2b (IO 12.1), Am Waldsportplatz 3 (IO 12.2) und Am Waldsportplatz 4 (IO 12.3) berücksichtigt und die Schutzbedürftigkeit entsprechend eines Mischgebietes angesetzt wurde.
- Als Immissionsort IO 13 wurde das Wohnhaus Kleiner Fahrweg 34 berücksichtigt, das sich in einem ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiet (WA) befindet.
- Das Anwesen in Form eines Einzelgehöfts, welches verschiedene Stallungen/Gehege (o.Ä.), ggfs. auch landwirtschaftliche Gebäude/Nutzflächen sowie ein zum Wohnen genutztes Gebäude (IO 14) enthält, befindet sich im Außenbereich. Es wurde die Schutzbedürftigkeit entsprechend der eines Mischgebietes angesetzt.
- Als Immissionsort IO 15 wurde das zur Freileitung nächstgelegene Wohnhaus Dorfstraße 42 berücksichtigt, das sich im Bebauungszusammenhang im Sinne von § 34 BauGB befindet. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Dorfgebiet ausgewiesen, was dem Gebietscharakter entsprechend beurteilt und in Ansatz gebracht wurde.
- Als Immissionsort IO 16 wurde der zur Freileitungstrasse (unbebaute) südwestliche Bereich an der zulässigen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Am Sandblessen III“ berücksichtigt. Der IO 16 befindet sich in einem ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiet (WA).
- Bei dem IO 17 handelt es sich um eine Kleingartenanlage, die Sport-, Freizeit- und Erholungszwecken dient. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor. Es wurde entsprechend den Orientierungswerten nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 55 dB(A) in Ansatz gebracht.

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Gutachten hat für die Immissionsorte folgende Beurteilungspegel für die Bildung der Beurteilungspegel für die Geräuschzusatzbelastung ermittelt (vgl. Kapitel 5.2, Unterlage 11.2).

Dabei liegen die Immissionsorte IO 1 bis IO 9 im Bereich der Leitung LH-10-3023 und die Immissionsorte IO 10 bis IO 17 im Bereich der Leitung LH-10-3024. Im Bereich der Leitung LH-10-3025 wurden dagegen keine potentiellen Immissionsorte innerhalb des Untersuchungsraums identifiziert, da die zu den hier gegenständlichen Masten nächstgelegenen Gebäude/Orts- bzw. Stadtränder deutlich mehr als einen Kilometer entfernt liegen, sodass diese nicht weiter zu untersuchen waren.

Tabelle 9: Bildung der Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung LZUS auf Basis der berechneten Langzeit-Mittelungspegel LAT (LT) sowie eines (etwaigen) Tonzuschlags KT (Leitung LH-3023 und Leitung LH-3024), Gegenüberstellung mit den einzuhaltenden Immissionsrichtwerten (IRW)

Immissionsort	Abstand In m	Geräuschimmission			IRW nachts In dB(A)
		nachts $L_{AT}(LT)$ in dB(A)	K_T in dB	L_{ZUS} In dB(A)	
IO 1 Whs. Mühlenstraße 44A, Ortsrand 38176 Zweidorf	ca. 210	33,1	0	<u>33</u>	40
IO 2 Whs. Meerdorfer Straße 23A, Ortsrand 38176 Rüper	ca. 400	25,3	0	<u>25</u>	45 (40)
IO 3.1 Whs. Teichstraße 20, Ortsrand 38176 Neubrück	ca. 355	27,7	0	<u>28</u>	45
IO 3.2 Whs. Triftstraße 26, Ortsrand 38176 Neubrück	ca. 370	26,7	0	<u>27</u>	40
IO 4.1 Whs. Weststraße 2, Ortsrand 38533 Vordorf	ca. 410	27,6	0	<u>28</u>	45
IO 4.2 unbebauter Ortsrand „MD II“, Ortsrand 38533 Vordorf	ca. 250	31,5	0	<u>32</u>	45
IO 5 Whs. Abbesbütteler Straße 14, Außenbereich südöst- lich von 38527 Meine	ca. 240	31,4	0	<u>31</u>	45
IO 6.1 Whs. Hafenstraße 31A, Ortsrand 38525 Abbesbüttel	ca. 250	28,7	0	<u>29</u>	40
IO 6.2 Einzelgehöft Außenbereich Loggenbarg, Ortsrand 38525 Abbesbüttel	ca. 125	35,1	0	<u>35</u>	45
IO 7 Whs. Wegfeld 8, Ortsrand 38165 Essenrode	ca. 240	31,9	0	<u>32</u>	40
IO 8.1 Whs. Kurze Kamp 2B, Ortsrand 38165 Klein Brunsrode	ca. 440	31,6	0	<u>32</u>	40
IO 8.2 Whs. Kurze Kamp 2B, Ortsrand 38165 Klein Brunsrode	ca. 365	33,0	0	<u>33</u>	40

Immissionsort	Abstand In m	Geräuschimmission nachts			IRW nachts In dB(A)
		$L_{AT}(LT)$ in dB(A)	K_T in dB	L_{ZUS} In dB(A)	
IO 9 Büronutzung Gewerbegebiet Rückwinkel & Rückanger II, Nikolaus-Otto-Straße, 38165 Flechtorf	ca. 40	43,6	3	<u>47</u>	65
IO 10 Campingplatz Barnstorfer Straße, nordwestlich von 38444 Heiligendorf	ca. 410	26,5	0	<u>27</u>	40
IO 11 Whs. Lütjer Weg 33, 38444 Heiligendorf	ca. 430	25,7	0	<u>26</u>	45
IO 12.1 Whs. Am Waldsportplatz 2b, 38446 Neindorf	ca. 70	38,0	3	<u>41</u>	45
IO 12.2 Whs. Am Waldsportplatz 3, 38446 Neindorf	ca. 70	38,2	3	<u>41</u>	45
IO 12.3 Whs. Am Waldsportplatz 4, 38446 Neindorf	ca. 70	37,9	3	<u>41</u>	45
IO 13 Whs. Kleiner Fahrweg 34, Ortsrand 38446 Almke	ca. 225	32,2	0	<u>32</u>	40
IO 14 Einzelgehöft Am Hagen 5, südöstlich von 38446 Almke	ca. 85	39,1	3	<u>42</u>	45
IO 15 Whs. Dorfstraße 42, Ortsrand 38368 Ahmstorf	ca. 250	31,3	0	<u>31</u>	45
IO 16 Unbebauter Ortsrand „Am Sandblessen 3“, 36368 Rennau	ca. 170	35,1	0	<u>35</u>	40
IO 17 Kleingartenanlage, nordöstlich von 38376 Süpplingenburg	ca. 155	35,7	0	<u>36</u>	55

Ausgehend davon liegen entsprechend der ermittelten Beurteilungspegel wegen einer Unterschreitung der Richtwerte um mindestens 10 dB (A) gemäß Nr. 2.2 TA Lärm die Immissionsorte IO 2, IO 3.1 und IO 3.2, IO 4.1, IO 4.2, IO 5, IO 6.1, IO 6.2, IO 9, IO 10, IO 11, IO 15 und IO 17 außerhalb des Einwirkungsbereichs der Freileitungstrasse. An den Immissionsorten IO

1, IO 7, IO 8.1, IO 8.2, und IO 13 ist die Zusatzbelastung im Sinne von N. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm wegen der jeweiligen Unterschreitung des Richtwertes um mindestens 6 dB(A) als nicht relevant anzusehen.

An den Immissionsorten IO 12.1 bis IO 12.3 (Unterschreitung des Nacht-Richtwertes um 4 dB(A)), IO 14 (Unterschreitung des Nacht-Richtwertes um 3 dB(A)) und IO 16 (Unterschreitung des Nacht-Richtwertes um 5 dB(A)) ist wegen der Unterschreitung der Richtwerte um weniger als 6 dB(A) zur Prüfung der immissionsrechtlichen Verträglichkeit eine weitergehende Untersuchung hinsichtlich der Geräuschgesamtbelastung unter Einbeziehung einer etwaigen Geräuschvorbelastung erfolgt. In der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Schallimmissionsprognose wurden im Umfeld der Immissionsorte IO 12.1 bis IO 12.3 (Kap. 6.1.1; Unterlage 11.2) verschiedene potentielle gewerblich/industrielle Vorbelastungsemitter vorgefunden, bei welchen im maßgeblichen Nachtzeitraum von eher eingeschränkten Betriebstätigkeiten und Geräuschemissionen ausgegangen wird. Dabei ist eine weitergehende Abschätzung der Relevanz durch eine pauschale Vorbelastungsbetrachtung erfolgt, die nachvollziehbar in dem Gutachten dargelegt wurde. Ausgehend davon wurden im Umfeld der Immissionsorte IO 12.1 bis IO 12.3 ein Transportbetonwerk (ca. 450 m südwestlich der maßgeblichen Immissionsorte), ein Agrarunternehmen (ca. 400 m südwestlich der maßgeblichen Immissionsorte) und eine Biogasanlage (ca. 1.500 m westlich der maßgeblichen Immissionsorte) betrachtet. Die dafür in Ansatz gebrachten flächenbezogenen Schallleistungspegel wurden auf Basis einer typisierenden Ermittlung geeigneter Werte anhand von Erfahrungswerten gemäß Nr. A.2.3.2 TA Lärm ermittelt. Zudem wurden die flächenbezogenen Schallleistungspegel derart iterativ bestimmt, dass im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes an den für die Vorbelastungsbereiche maßgeblichen Immissionsorten (IO Vorbelastung 1 und IO Vorbelastung 2) eine vollständige Ausschöpfung der Nachtrichtwerte resultiert. Ausgehend davon wurden für das Transportbetonwerk, für das Agrarunternehmen und für die Biogasanlage jeweils in Summe ein Gesamt-Schallleistungspegel von L_{WA} 94 dB (A) angenommen und die im Vergleich zu den Immissionsorten IO 12.1 bis 12.3 deutlich näher zum Transportbetonwerk und dem Agrarunternehmen gelegene schutzbedürftige Wohnnutzungen IO Vorbelastung 1: (Einzelgehöft mit Wohnhaus Juliushöh 2) und IO Vorbelastung 2 (Einzelgehöft mit Wohnhaus Juliushöh 4) herangezogen. Ausgehend davon wurden mittels Schallausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 eine Vorbelastung am Immissionsort IO 12.1 ein Beurteilungspegel für die Vorbelastung nachts von L_{vor} =18 dB(A), am Immissionsort 12.2 ein Beurteilungspegel für die Vorbelastung nachts von L_{vor} =24 dB(A) und am Immissionsort 12.3 ein Beurteilungspegel für die Vorbelastung nachts von L_{vor} =25 dB(A) abgeschätzt. Für die nördlich der Leitungssektion LH-3024 verlaufende Freileitungstrasse, einer zwei-systemigen 110 kV-Freileitung der Avacon Netz GmbH sowie der ca. 400 m nordwestlich der Immissionsorte verlaufenden zwei-systemigen 110 kV-Freileitung der DB-Energie ist aufgrund einer gegenüber 380 kV-Freileitungen deutlich niedrigeren Spannungsniveaus keine relevante Geräuschenstehung zu erwarten bzw. sind Koronageräusche an 110 kV-Freileitungen generell nicht geeignet, selbst den strengstmöglichen von 35 dB(A) nach der TA Lärm zu überschreiten. Nach dem Ergebnis der konservativen Abschätzung ist keine Vorbelastung gegeben, die in Zusammenschau mit der Zusatzbelastung zu einer Überschreitung der Richtwerte nachts führen kann (L_{GES} in dB(A): jeweils 41; IRW nachts in dB(A): 45).

Für den Immissionsort IO 14 wurden im Umfeld keine potentiellen Vorbelastungsemitter ermittelt. Es waren keine geräuschrelevanten gewerblich/industrielle Anlagen im Anwendungsbereich der TA-Lärm feststellbar. Für die nördlich der Leitungssektion LH-3024 verlaufende Freileitungstrasse, einer zwei-systemigen 110 kV-Freileitung der Avacon Netz GmbH, ist aufgrund einer gegenüber 380 kV-Freileitungen deutlich niedrigeren Spannungsniveaus keine relevante Geräuschemission zu erwarten bzw. sind Koronageräusche an 110 kV-Freileitungen generell nicht geeignet, selbst den strengstmöglichen von 35 dB(A) nach der TA Lärm zu überschreiten. Der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung (nachts) entspricht damit dem Beurteilungspegel der Gesamtbelastung (L_{GES} 41 dB(A)) am Immissionsort IO 14 und hält den Richtwert nachts (IRW nachts 45 dB(A)) ein.

Am Immissionsort IO 16 wurden keine relevanten Geräuschimmissionen festgestellt. Nordwestlich des IO 16 und in sehr großer Entfernung ist eine Quarzsandgewinnungsanlage befindlich (ca. 2000 m westlich der maßgeblichen Immissionsorte). Vorsorglich wurde auch hier eine weitergehende pauschale Vorbelastungsbetrachtung vorgenommen. Ausgehend davon wurde für die Quarzsandgewinnungsanlage (Anlage bzw. Gebiet zur Gewinnung und Aufbereitung Quarzsand) in Summe ein Gesamt-Schalleistungspegel von L_{WA} 118 dB (A) angenommen und die zum Abbaugbiet deutlich näher gelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen IO Vorbelastung 1: (Einzelgehöft an der Teichstraße) und IO Vorbelastung 2 (Austraße, Ortsrand Uhry) herangezogen. Daraus wurde als Vorbelastung am Immissionsort IO 16 ein Beurteilungspegel für die Vorbelastung nachts von L_{vor} =23 dB(A) abgeschätzt. Durch die nordöstlich der LH-3024 verlaufende 110 kV-Freileitung der Avacon Netz GmbH ist, wie auch bereits zum IO 14 dargelegt, kein weitergehender Vorbelastungsbeitrag anzunehmen. Unter Einbeziehung der abgeschätzten Vorbelastung hält der Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung nachts (L_{GES} in dB(A): 41) den Immissionsrichtwert nachts von 45 dB(A) ein.

Die von einer Freileitung ausgehenden Lärmimmissionen, auch Korona-Geräusche („Knistern“) genannt, sind stark witterungsabhängig. Bei trockener Witterung sind die Immissionen so gering, dass relevante Emissionen bzw. Immissionen praktisch ausgeschlossen werden können. Somit konnte sich die Ermittlung auf die Szenarien mit Niederschlag beschränken. Bei starkem Niederschlag treten dabei höhere Beurteilungspegel auf, was an der praktischen Hörbarkeit der Leitung wenig ändert, da in diesem Fall die Leitungsgeräusche durch Niederschlagsgeräusche überlagert werden. In die Berechnung sind diese Niederschlagsgeräusche aber nicht eingeflossen, da es sich nicht um Geräusche handelt, für welche die TA Lärm gilt.

Ferner können aufgrund der Geräuschcharakteristik der Koronaentladungen unzulässig hohe kurzzeitige Geräuschspitzen ausgeschlossen werden.

In dem vom Vorhabenträger vorgelegten Gutachten ist ferner eine Beurteilung tieffrequenter Geräusche gemäß Nr. 7.3 TA Lärm erfolgt, wobei zur Ermittlung am Immissionsort gemäß Nr. A.1.5 TA Lärm die DIN 45680 nebst Beiblatt 1 berücksichtigt wurde. An dem höchsten ermittelten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung am Immissionsort IO 14 wurde ein Wert noch um (gerundet) 2 dB unter dem Hörschwellenpegel im Terzband mit der Mittelfrequenz $f_M = 100$ Hz von $L_{HS, 100 \text{ Hz}} = 23,5$ dB ermittelt. Daher bestehen keine Anzeichen, dass für den vorgenannten Immissionsort sowie auch für alle anderen, tendenziell weniger stark betroffenen, Immissionsorte unzulässig hohe tieffrequente Geräuschimmissionen vorliegen.

Immissionsorte mit einer Schutzwürdigkeit von reinen Wohngebieten oder Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten wurden darüber hinaus gutachterlicherseits nachvollziehbar nicht ermittelt und auch nicht in Stellungnahmen und Einwendungen benannt.

In Anbetracht der derart geringen Lärmimmissionen ist auch dem Vorsorgegrundsatz nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG genüge getan.

(2) Bauzeitliche Lärmeinwirkungen

Grundsätzlich müssen alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme auch im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Hinsichtlich der Detailplanung zur Bauausführung gilt insoweit eine Ausnahme, als sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare, Probleme aufwirft. Eine solche rein technische Problematik kann aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn gewährleistet ist, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben beachtet werden. Dazu ist es notwendig, der Vorhabenträgerin aufzugeben, vor Baubeginn seine Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Soweit allerdings abwägungsbeachtliche Belange berührt werden, kann darüber nicht im Rahmen der Bauausführung, sondern muss im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden.⁵¹

Soweit es um Geräuschimmissionen von Baustellen geht, sind vorliegend abwägungserhebliche Belange berührt, über die im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden muss.

Für Baustellen gelten die Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Bewertung von Baulärm erfolgt anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm).

Die AVV Baulärm zielt auf den Schutz der Nachbarschaft. Zur Nachbarschaft gehören nur diejenigen Personen, die sich dem Baulärm nicht nachhaltig entziehen können, weil sie nach ihren Lebensumständen, die durch den Wohnort, den Arbeitsplatz oder die Ausbildungsstätte vermittelt werden können, den Einwirkungen dauerhaft ausgesetzt und daher qualifiziert betroffen sind. Hierzu gehören etwa die Eigentümer und Bewohner der im Einwirkungsbereich gelegenen Grundstücke und alle Personen, die im Einwirkungsbereich arbeiten. Keine Nachbarn sind dagegen Personen, die sich nur zufällig bzw. gelegentlich, d.h. ohne besondere per-

⁵¹ BVerwG, Beschluss vom 01.04.2016 - 3 VR 2.15, Rn. 23.

sönliche oder sachliche Bindungen, etwa aufgrund von Ausflügen oder Reisen oder als Kunden, im Einwirkungsbereich aufhalten. Solche Personen sind als „Publikum“ Teil der „Allgemeinheit“. Der Schutz der Nachbarschaft erfasst auch die zum Wohnen im Freien geeigneten und bestimmten unbebauten Flächen eines Wohngrundstücks. Der Schutzgegenstand des „Wohnens“ kennzeichnet einen einheitlichen Lebensvorgang, der die Nutzung des Grundstücks insgesamt umfasst.⁵²

Die AVV Baulärm konkretisiert das Schutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte, die in der Tabelle 10 aufgeführt sind.

Tabelle 10: Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (7.00 bis 20.00 Uhr)	Nacht (20.00 bis 7.00 Uhr)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können vorliegend eingehalten werden.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass bei der Umbeseilung mit keinen außerordentlichen Geräuschbelastungen durch Baufahrzeuge oder für die Umbeseilung eingesetzten Maschinen zu rechnen ist (Kapitel 5.3.2 der Unterlage 1). Danach ist ein höheres Aufkommen an Baulärm lediglich im Nahbereich des UW Helmstedt Ost beim Neubau des Masts

⁵² BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 - 7 A 11.11, Rn. 33f.

M003N der LH-10-3025 sowie beim Rückbau des Masts M070 der LH-10-3024 sowie der Masten M002 und M003 der LH-10-3025 zu erwarten. Auch hinsichtlich der Masterhöhung an Mast 046 (LH-10-3023) ist nicht mit außerordentlichen Geräuschbelastungen zu rechnen. Die eigentliche Masterhöhung wird innerhalb weniger Stunden durchgeführt. Die ebenfalls erforderliche Fundamentverstärkung erfolgt in Form der Erweiterung durch einen Plattensockel.

Der Mast 046 (LH-10-3023) befindet sich in etwa 450 m Entfernung zur nächsten Bebauung der Gemeinde Vordorf und etwa 550 m Entfernung zur nächsten Bebauung der Gemeinde Meine. Im unmittelbaren Bereich des UW Helmstedt Ost liegen keine Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Die nächstgelegene Bebauung dieser Art befindet sich in einer Entfernung von mehr als 1.500 m. Aufgrund der Entfernung zwischen den stattfindenden geräuschintensiveren Bauarbeiten und Gebäuden, welche zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, werden die durch die AVV Baulärm gestellten Anforderungen eingehalten. Zusätzlich wurde mit Nebenbestimmung A.V.1 angeordnet, dass der Vorhabenträger während der Bauzeit sicherzustellen hat, dass die Anforderungen der AVV-Baulärm einzuhalten sind. Damit wird der Forderung in der Einwendung des Landkreises Peine Genüge getan.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat mit Einwendung vorgetragen, dass in der Bauphase die Bestimmungen der AVV Baulärm und der 32. BImSchV sicherzustellen sei, was am jeweiligen Standort durch eine entsprechende Baustellenplanung umgesetzt werden könne. Die Einhaltung der AVV Baulärm ist bereits mit der Nebenbestimmung A.V.1 geregelt worden. Die Einhaltung der 32. BImSchV wird durch die Festlegung der Nebenbestimmung A.V.1 sichergestellt.

(cc) Luftschadstoffe

Für Luftschadstoffe von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gilt die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁵³. Luftschadstoffe entstehen beim Betrieb einer Freileitung unmittelbar am Leiterseil, weil dort durch die hohen Feldstärken Ionisationsprozesse stattfinden, die zur Bildung von Ozon und Stickoxiden führen können (Korona-Effekt). Einen Grenzwert für Ozon legt die TA Luft freilich nicht fest; für Stickstoffdioxid gilt ein Wert von 40 µg/m³ Luft als Jahresmittelwert nach Nr. 4.2.1 TA Luft. Für bodennahes Ozon sieht § 9 Abs. 1 der 39. BImSchV einen Zielwert von 120 µg/m³ Luft als höchsten Achtstundenmittelwert während eines Tages bei 25 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr vor. Allerdings gilt die 39. BImSchV nicht vorhaben- und anlagenbezogen.

Die Einhaltung dieser rechtlichen Vorgaben ist bei Freileitungen gesichert, ohne dass es dafür einer Prognose durch die für Luftschadstoffe übliche Ausbreitungsberechnung bedürfte. Die Entstehung von Ozon und Stickstoffoxiden durch den Korona-Effekt beschränkt sich nämlich auf den unmittelbaren Bereich um die Leitung selbst, weil nur dort die Feldstärke hoch genug ist. Schon ab einer Entfernung von mehr als vier Metern zum Leiterseil ist eine Erhöhung der Konzentration von Luftschadstoffen nicht mehr nachweisbar. Da das Leiterseil deutlich höher

⁵³ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) v. 18.08.2021.

aufgehängt wird, kann jedweder nachweisbare Effekt auf die Luftqualität im bodennahen Bereich ausgeschlossen werden, erst recht gilt dies für weiter entfernte Bereiche. Die Einhaltung der Vorschriften über Immissionen ist zudem auch bei Grenzwerten für die menschliche Gesundheit bei Luftschadstoffen nur dort zu beurteilen, wo sich Menschen regelmäßig aufhalten (Nr. 4.6.2.6 TA Luft, Anlage 3 B.1 der 39. BImSchV). Daher ist die geringfügige Schadstoffentstehung im unmittelbaren Nahbereich des Leiterseils rechtlich nicht relevant.

b) Natura 2000-Gebietsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den zwingenden Vorgaben zum Schutz von Natura 2000-Gebieten in Einklang. Der Vorhabenträger ist seiner Obliegenheit nach § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG nachgekommen und hat Natura 2000-Vorprüfungen (Unterlagen 16.1) sowie Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (Unterlagen 16.2) vorgelegt. Daraus ergibt sich jeweils, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten kommt.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. Führt ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich bereits dann gegeben, wenn ein Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebiets nachteilig berührt wird⁵⁴. Dem Projekt kann in diesem Fall lediglich über die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG noch die Zulassung ermöglicht werden.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind Europäische Vogelschutzgebiete Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL – Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG, also insbesondere auf das Naturschutzgebiet. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diejenigen, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2, Abs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL – Richtlinie

⁵⁴ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 Rn. 41.

92/43/EWG) aufgenommen wurden, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist.

Der Begriff des Projekts ist weit zu verstehen. Er erfasst alle planbaren menschlichen Handlungen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auswirken könnten⁵⁵. Bei abschnittsweiser Zulassung von Gesamtvorhaben ist das Projekt der jeweilige Abschnitt und nicht das der Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept⁵⁶.

Ist das betreffende Gebiet bereits durch eine Natura 2000-Verordnung des Landes gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG unter Schutz gestellt oder durch eine Unterschutzstellung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen, ergeben sich die Erhaltungsziele gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG grundsätzlich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften⁵⁷. Andernfalls sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben, zu ermitteln⁵⁸. Dies gilt auch in dem Fall, dass nur Bewirtschaftungserlasse, Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne für das jeweilige Natura 2000-Gebiet vorliegen, da solche Regelwerke bzw. Planungen nicht den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 BNatSchG genügen.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erfolgt zweistufig: Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können; ist dies nicht möglich, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung an⁵⁹. Die Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht⁶⁰. Demgegenüber geht es in der FFH-Verträglichkeitsprüfung darum, die in der Vorprüfung festgestellte Besorgnis durch den naturschutzfachlichen Gegenbeweis auszuräumen⁶¹. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht lückenhaft sein; sie muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf das betreffende Schutzgebiet auszuräumen⁶².

Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sämtliche Gesichtspunkte des Projekts zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten, die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können⁶³. In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

⁵⁵ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU:C:2018:882 Rn. 63 ff., PAS; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, BVerwGE 149, 31 Rn. 55.

⁵⁶ BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17, NuR 2018, 625 Rn. 7.

⁵⁷ BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07, NVwZ 2009, 1296 Rn. 47.

⁵⁸ BVerwG, Beschl. v. 09.12.2011 – 9 B 40.11, juris Rn. 3.

⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 Rn. 60.

⁶⁰ BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, NVwZ 2015, 656 Rn. 33.

⁶¹ BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09, NVwZ 2012, 176 Rn. 40.

⁶² EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-404/09, ECLI:EU:C:2011: 100, Alto Sil, m.w.N.

⁶³ EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 Rn. 120, Doel.

- Flächenverluste,
- Funktionsverluste und
- Beeinträchtigungen charakteristischer Arten.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder die erhaltungszielbestimmenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 2 Abs. 4 VSchRL können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste von Habitaten,
- Funktionsverluste von Habitaten und
- Beeinträchtigungen der Tiere oder Pflanzen selbst.

Zu Letzterem gehört auch, dass bei bestimmten erhaltungszielrelevanten Arten ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein kann, wenn für diese Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird⁶⁴. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasst die Verträglichkeitsprüfung darüber hinaus nicht nur die Lebensraumtypen und Arten, für die das betreffende Gebiet ausgewiesen wurde, sondern auch „sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten [...], soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen“⁶⁵.

Diese Auswirkungen können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein. Während Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der Vorprüfung noch keine Berücksichtigung finden dürfen⁶⁶, sind sie in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen; denn es ergibt aus der Sicht des Gebietschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Projekt verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Maßnahmen angeordnet und getroffen werden⁶⁷. Nicht anrechnungsfähig sind hingegen reine Ausgleichsmaßnahmen, andernfalls könnten die strengen Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG umgangen werden; zudem ist bei Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig ungewiss, ob sie tatsächlich die mit ihnen erstrebte Wirkung haben werden⁶⁸.

⁶⁴ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 Rn. 88.

⁶⁵ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 Rn. 40, Holohan u.a.

⁶⁶ EuGH, Urt. v. 12.04.2018 – C-323/17, ECLI:EU:C:2018:244 Rn. 40, People Over Wind.

⁶⁷ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 Rn. 53.

⁶⁸ EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, ECLI:EU:C:2014:330 Rn. 28 ff., T.C. Briels.

(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung

Voraussetzung für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen berührter Natura 2000-Gebiete ist die Ermittlung der Vorkommen und ggf. des Erhaltungszustands der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten innerhalb des prognostizierten Wirkraums des Projekts. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht möglich, wenn verlässliche und aktualisierte Daten zu den im Gebiet vorkommenden erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten fehlen⁶⁹.

Der Vorhabenträger ist gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Methode der Bestandserfassung ist dabei nicht gesetzlich festgelegt; die Methodenwahl muss aber die Standards der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten⁷⁰. Haben sich insoweit noch keine allgemeinen Standards herausgebildet, kommt der Planfeststellungsbehörde mangels übergeordneten Kontrollmaßstabs⁷¹ eine faktische Einschätzungsprärogative zu; die Bestandsaufnahme muss aber auch insofern plausibel und stimmig sein⁷².

Zur Ermittlung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete wurden von dem Vorhabenträger die für den Projekttyp einschlägigen Wirkfaktoren und Wirkreichweiten nach LLUR 2013⁷³ sowie dem Fachinformationssystem des BfN (FFH-VP Info)⁷⁴ ermittelt. Im Sinne eines konservativen Ansatzes wurden auch die Aktionsraumgrößen der maßgeblich bewertungsrelevanten Arten gemäß Bernotat et. al. 2018⁷⁵ berücksichtigt. Die dabei angestellten Überlegungen zu den möglicherweise relevanten Wirkfaktoren sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vollständig.

Als jeweiliger Betrachtungsraum wurde hierbei die Fläche des jeweiligen Schutzgebiets (FFH-Gebiet (GGB), Vogelschutzgebiet (SPA)) angesetzt. In begründeten Einzelfällen konnten sich für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile auch außerhalb der Gebietsgrenzen befinden und unter Umständen für einige wandernde, kollisionsgefährdete charakteristische Arten und die diesbezüglich relevanten FFH-Lebensraumtypen der Wirkraum artspezifisch größer ausfallen. Die Auswahl der betrachtungsrelevanten Natura 2000-Gebiete ergab sich aus der po-

⁶⁹ EuGH, Urt. v. 11.09.2012 – C-43/10, ECLI:EU:C:2012:560 Rn. 115, Achelooos.

⁷⁰ BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 Rn. 45.

⁷¹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.

⁷² BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 Rn. 28.

⁷³ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2013): Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsausbau auf der Höchstspannungsebene. 31 S. Flintbek.

⁷⁴ Wirkfaktoren des Projekttyps „10 Leitungen >> Energiefreileitungen - Hoch- u. Höchstspannung“ <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,9,0>.

⁷⁵ Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018.

tenziellen Betroffenheit der Schutzgebiete durch die Wirkfaktoren und der maximalen Reichweite der daraus resultierenden Umweltwirkungen. Die maximale Wirkreichweite bau- und betriebsbedingter Störungen wurde aus den Orientierungswerten für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen der Vogelarten aus Bernotat et al. 2018 und GARNIEL & MIERWALD (2010)⁷⁶ abgeleitet. Dementsprechend wurde für das planfestgestellte Vorhaben davon ausgegangen, dass sich potenzielle Vorhabenwirkungen auf Grund der visuellen Störreize und/oder Emissionen überwiegend auf einen Bereich von maximal 500 m um Arbeitsflächen beschränken, wobei Strukturen, Funktionen und funktionale Beziehungen im Umfeld mitberücksichtigt wurden. Der Wirkfaktor einer anlagebedingten Kollision mit kollisionsgefährdeten Brut- und Rastvogelarten wurde nicht betrachtet. Die hier gegenständliche Umbeseilung im Bereich der Schutzgebiete löst den Wirkfaktor nicht aus. Ferner liegt die Masterhöhung am Mast 46 (LH-10-3023) etwa 8 km von den FFH-Schutzgebieten und über 1,8 km vom EU-VSchG entfernt. Die Konfliktintensität der punktuellen Masterhöhung wird daher als geringfügig beurteilt.

Vor diesem Hintergrund wurden folgende Gebiete als betrachtungsrelevant untersucht (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.1, Kap. 1, S. 4, Kap. 3, S. 5; UL 16.2, Kap. 1.1 S. 9, Kap. 1.2.2.1 S. 19 f.):

- das FFH-Gebiet 369 „Dorm“ (DE 3731-331),
- das EU-Vogelschutzgebiet V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-401),
- das FFH-Gebiet 090 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) und
- das FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3629-301).

Im Rahmen der Vorprüfungen wurden zudem auch die so genannten „charakteristischen Arten“ ermittelt und betrachtet.

Die charakteristischen Arten erhaltungszielbestimmender Lebensraumtypen dienen der Bestimmung der Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps. Dabei sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts diejenigen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.

Diesen Anforderungen entsprechen die Bestandserfassungen des Vorhabenträgers. Die charakteristischen Arten wurden in für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarer Weise und am Vorsorgegrundsatz orientiert anhand mehrerer Leitfäden und Handbücher umfassend bestimmt (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.1, Kap. 3, S. 5 ff.; Unterlage 16.2,

⁷⁶ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Dr. Annick Garniel & Dr. Ulrich Mierwald vom KIfL – Kieler Institut für Landschaftsökologie (Bearb.) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Bonn, 115 S.

Kap. 1.2.4, S. 22 ff., Kap. 3.2.1, S. 54 ff., Kap. 3.2.1.2, S. 59, Kap. 4.2.1, S. 77 ff., Kap. 4.2.1.2, S. 82).

Für Gebiete, für die nicht bereits im Rahmen der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen ohne die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden konnten, wurden individuelle Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Diese orientieren sich methodisch an dem Leitfaden zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau von 2004⁷⁷ und an dem Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau von 2004⁷⁸ (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.2, Kap. 1.2.2, S. 19).

Schließlich ist die Prüfung kumulierender Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten notwendig, wenn die Verträglichkeitsprüfung eine Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle anzeigt. Nicht geprüft werden müssen kumulierende Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten jedoch, wenn von den zu prüfenden Projekten keine relevanten Wirkungen ausgehen.

Insgesamt ist das methodische Vorgehen des Vorhabenträgers aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fachlich nachvollziehbar und rechtlich vertretbar.

Das methodische Vorgehen ist vereinbar mit den Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission zur Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete von 2021⁷⁹. Einzelne begriffliche Abweichungen begründen sich in einer unterschiedlichen Terminologie des BNatSchG und der Leitlinien, sorgen jedoch nicht für inhaltliche Abweichungen.

(cc) Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete

Ausgehend von den o.g. rechtlichen Grundlagen und der dargelegten Methodik hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der vom Vorhabenträger dazu eingereichten belastbaren Unterlagen zunächst im Wege einer Vorprüfung geprüft, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Soweit dies der Fall ist, bedurfte es keiner weiteren Prüfung. Soweit jedoch Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele im Rahmen der Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden konnten, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

⁷⁷ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Berlin.

⁷⁸ ARGE KIFL / TGP (Kieler Institut für Landschaftsökologie, Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr & Trüper Godesen Partner) (2004): Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. – F+E-Vorhaben 02.221/2002/LR i. A. des BMVBW. Kiel.

⁷⁹ Bekanntmachung der Kommission Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2021/C 437/01 (OJ C, C/437, 28.10.2021, p. 1, CELEX: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028\(02\)\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028(02)))).

(1) Natura 2000-Vorprüfungen

Für das folgende FFH-Gebiet wurden die Erhaltungsziele von dem Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst und der Vorhabenträger konnte bereits im Rahmen der Vorprüfungen nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben zu erwarten sind:

Tabelle 11: Natura 2000-Gebiete, für die bereits in der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Leitung: Mastnr.	Lage des Vorhabens
Dorm (DE 3731-331) (369)	GGB	LH-10-3024: 040-049	Umbeseilung Bestandsleitung: außerhalb, mehr als 530 m von der Schutzgebietsgrenze des GGB entfernt

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche der jeweiligen Leitungen aufgeführt, die sich im spezifischen Untersuchungsraum des genannten Gebietes befinden

GGB = Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung = FFH-Gebiet

SPA = Special Protection Area = europäisches Vogel-Schutzgebiet

GBB 369 „Dorm“ (DE 3731-331)

Aufgrund der Distanz des Gebiets zum Vorhaben von mehr als 530 m sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet ausgeschlossen. Da sämtliche Arbeitsflächen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen liegen, entstehen auch durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen keine direkten Auswirkungen auf die nach Anhang I der FFH-RL im Schutzgebiet vorkommenden Lebensraumtypen⁸⁰ (LRT) (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.2, Kap. 4.3.1, Tabelle 2, S. 10 ff.). In Anbetracht dessen, dass die maximale Effektdistanz der charakteristischen Arten des LRT (Vögel mit 500 m) nicht unterschritten wird, scheiden ebenso Auswirkungen auf diese durch baubedingte temporäre Emissionen (Störreize in Form von Lärm, Bewegung) und mithin indirekte Beeinträchtigungen der LRT aus. Als relevante Wirkfaktoren verbleiben für die nach Anhang II der FFH-RL betrachtungsrelevanten Arten Kammmolch, Hirschkäfer, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr die Flächenbeanspruchung von relevanten Teillebensräumen außerhalb der Schutzgebietsflächen durch temporäre Überbauung und direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen (1-1, 2-1) sowie baubedingte Emissionen durch Schall und optische Reizeauslöser (5-1, 5-2) (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.2, Kap. 4.3.2, Tabelle 3, S. 12 f.).

Der Vorhabenträger konnte insoweit nachvollziehbar darlegen, dass unter Berücksichtigung der maximal möglichen Intensitäten und Reichweiten der Wirkprozesse des Vorhabens Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Kammmolchs, Hirschkäfers sowie der Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs ausgeschlossen werden können. Aufgrund

⁸⁰ LTR 1340*, 3140, 3150, 6210, 6430, 7220*, 9110, 9130, 9150, 9160, 91E0*.

der Distanz des Vorhabengebiets zum Schutzgebiet kommt es schon nicht zu Beeinträchtigungen der Lebensräume dieser Arten. Der Landkreis Helmstedt als Untere Naturschutzbehörde teilt die Einschätzung des Vorhabenträgers. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass es durch das Vorhaben zu keinen relevanten Betroffenheiten funktionaler Beziehungen des betrachteten Gebiets zu umliegenden Schutzgebieten⁸¹ kommt (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.1, Kap. 4.4, S. 14, Kap. 7, S. 24).

Insgesamt ist somit nicht zu erwarten, dass die hervorgerufenen Vorhabenwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Dorm“ (DE 3731-331) verursachen. Die Wirkfaktoren des Vorhabens erreichen das FFH-Gebiet „Dorm“ nicht und es sind auch keine Auswirkungen auf die für das Schutzgebiet maßgeblichen Lebensräume oder Populationen außerhalb der Gebietsgrenzen erkennbar. Vor diesem Hintergrund ist eine Prüfung kumulierender Wirkungen durch andere Pläne und Projekte und auch die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Das Vorhaben wird als verträglich im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG eingestuft.

(2) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Für folgende FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden die Erhaltungsziele von dem Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst und der Vorhabenträger konnte im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben zu erwarten sind:

Tabelle 12: Natura 2000-Gebiete, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Leitung: Masten	Lage des Vorhabens	Maßnahmen iSd. Maß- nahmenliste in Kap. B.I.5
Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg (DE 3630-401) (V48)	SPA	LH-10-3023: 072-080	Umbeseilung der Bestandsleitung: teilweise innerhalb (Mast 073) Arbeitsfläche von ca. 1.600 m ² : innerhalb	Keine
Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker	GGB	LH-10-3023: 026-027	Umbeseilung der Bestandsleitung: außerhalb Arbeitsflächen: außerhalb	VAR2, VAR3

⁸¹ FFH-Gebiete 445 „Lutterlandbruch“ (DE 3730-333), NSG „Lutterlandbruch“ (BR 101), LSG „Mittlere Schunter“ (HE 13), Naturpark „Elm-Lappwald“.

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Leitung: Masten	Lage des Vorhabens	Maßnahmen iSd. Maß- nahmenliste in Kap. B.I.5
(DE 3021-331) (090)			Zuwegungen: außerhalb	
Eichen-Hainbu- chenwälder zwi- schen Braun- schweig und Wolfsburg (DE 3629-301) (101)	GGB	LH-10-3023: 072-080	Umbeseilung der Bestandslei- tung: teilweise innerhalb (Mast 073) Arbeitsfläche von ca. 1.600 m ² : innerhalb	VAR2, VAR3 VAR4, VAR11

Unter *Mastr.* sind die Mastbereiche der jeweiligen Leitungen aufgeführt, die sich im spezifischen Untersuchungsraum des genannten Gebietes befinden

GGB = Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung = FFH-Gebiet

SPA = Special Protection Area = europäisches Vogel-Schutzgebiet

SPA 48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-401)

Der Mast 073 (LH-10-3023) und die um diesen im Waldgebiet Heiligenholz angelegte Arbeitsfläche von ca. 1.600 m² (davon: ca. 1.400 m² Stangenholz, ca. 190 m² Weg, ca. 10 m² Randbereich eines Grabens) sind im EU-Vogelschutzgebiet gelegen. Aufgrund der im Schutzgebiet nachgewiesenen Revierzentren bzw. Brutvorkommen waren folgende Vogelarten vertieft zu betrachten (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.2, Kap. 2.2.1.2, S. 33 f., Kap. 2.2.3.2, S. 35 f., Kap. 2.2.3.3, S. 36 f., Kap. 2.3, S. 37 ff.):

- Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzspecht, Rotmilan und Wespenbussard nach Anhangs I der VSch-RL sowie
- Nachtigall und Pirol nach Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL.

Der Vorhabenträger konnte insoweit für jede der vorstehenden Vogelarten nachvollziehbar darlegen, dass unter Berücksichtigung der maximal möglichen Intensitäten und Reichweiten der Wirkprozesse des Vorhabens entweder schon keine Beeinträchtigungen der Art ausgelöst wurden oder diese jedenfalls als geringfügig einzustufen waren.

Für die Vogelarten Neuntöter, Schwarzspecht, Rotmilan und Wespenbussard können aufgrund der Entfernung des Artvorkommens zum direkten Eingriffsbereich und mangelnder Habitategnung der dort angrenzenden Vegetation jegliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben (z.B. Inanspruchnahme von Lebensräumen, Tierverlust, Störungen) ausgeschlossen werden. Demgegenüber sind Beeinträchtigungen des Mittelspechts durch temporäre Störungen oder Zerstörung von Habitatstrukturen (Verlust einer Baumhöhle) oder Tierverlust, ebenso der

Nachtigall durch temporäre Inanspruchnahme von geeigneten Teilhabitaten, geringe temporären Störung sowie Tierverlust und des Pirols durch dauerhafte Inanspruchnahme von Habitatstrukturen und geringe temporären Störungen nicht vollständig auszuschließen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch bereits als gering oder jedenfalls als nicht erheblich zu bewerten und haben somit keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art im Schutzgebiet (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.2, Kap. 2.3, S. 37 ff.).

Der Vorhabenträger hat weiter nachvollziehbar dargelegt, dass es zu keinen relevanten Betroffenheiten funktionaler Beziehungen des betrachteten Gebiets zu umliegenden FFH-Gebieten⁸², europäischen Vogelschutzgebieten⁸³ sowie anderen umliegenden ökologisch wertvollen Flächen durch das Vorhaben kommt (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.2, Kap. 2.1.5, S. 31 f.). Zudem sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets 48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-401) durch andere Pläne und Projekte nicht bekannt, sodass eine Prüfung der kumulierenden Wirkungen nicht erforderlich ist (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.2, Kap. 2.5, S. 42). Mangels verfestigten Planungsstands bedarf es insbesondere nicht der Berücksichtigung der angekündigten 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolfsburg (Lehmkuhlenfeld, östliche Erweiterung im Ortsteil Hattorf).

Insgesamt lässt sich somit feststellen, dass die Leistungserhöhung der 380 kV-Leitungen im Abschnitt Regelzonengrenze – Wahle des Vorhabens V10B keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des EU-Vogelschutzgebiets 48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-401) verursacht. Das Vorhaben wird als verträglich im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG eingestuft.

GGB 090 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331)

Aufgrund der Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet, den dortigen Habitatstrukturen und potentiellen oder nachgewiesenen Artvorkommen wurden folgende LRT nach Anhang I der FFH-RL sowie folgende Arten nach Anhang II der FFH-RL unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Sensibilität gegenüber den vorhabenbedingten Wirkfaktoren als vertieft zu betrachten ermittelt (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.2, Kap. 3.2.1, S. 54 f., Kap. 3.2.1.2, S. 59 f., Kap. 3.2.3.2, S. 61 f., Kap. 3.2.3.3, S. 62 ff.):

- LRT 3260⁸⁴ mit der charakteristischen Art Eisvogel,
- LRT 6430⁸⁵ mit der charakteristischen Art Rohrammer, Biber, Fischotter, Bechsteinfledermaus und Kammmolch.

⁸² FFH-Gebiete: 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Helmstedt“ (DE 3629-301), 102 „Beienroder Holz“ (DE 3036-301), 090 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331), 092 „Drömling“ (DE 3431-331).

⁸³ EU-Vogelschutzgebiete: V47 „Barnbruch“ (DE 3530-401), V46 „Drömling“ (DE 3530-401).

⁸⁴ LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion.

⁸⁵ LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe.

Der Vorhabenträger konnte insoweit für beide LRT und die vorstehenden Arten nachvollziehbar darlegen, dass unter Berücksichtigung der maximal möglichen Intensitäten und Reichweiten der Wirkprozesse des Vorhabens entweder schon keine Beeinträchtigungen ausgelöst wurden oder diese jedenfalls nicht als erheblich einzustufen waren.

Für den LRT 6430 und den Biber können aufgrund der Entfernung des Baubereichs zu den artgeeigneten Lebensraumstrukturen und der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten Beeinträchtigungen durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen und bauzeitliche Störungen ausgeschlossen werden (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.2, Kap. 3.3.1.2, S. 65, Kap. 3.3.2.1, S. 66). Das Vorhaben erzeugt auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 3260 als maßgeblicher Gebietsbestandteil und der Erhaltungsziele der Arten Fischotter, Bechsteinfledermaus und Kammmolch (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.2, Kap. 3.6, S. 69). Die bauzeitlichen Störwirkungen, Emissionen (z.B. optische Reize und Anwesenheit von Menschen in Verbindung mit Lärm) sind auf vier bis sechs Wochen begrenzt und führen aufgrund der Abstände des Baubereichs zu den jeweiligen essenziellen Lebensraumstrukturen der Arten Fischotter, Bechsteinfledermaus, Kammmolch und der charakteristischen Art Eisvogel des LRT 3260 nicht zur Aufgabe der Lebensräume oder populationsrelevanten Tierverlusten (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.2, Kap. 3.3.1.1, S. 64 f., Kap. 3.3.2.2, S. 66, Kap. 3.3.2.3, S. 66 f., Kap. 3.3.2.4, S. 67 f.). Für den Kammmolch sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch temporäre Flächeninanspruchnahmen von Landlebensräumen und damit einhergehende einzelne Individuenverluste nicht auszuschließen, da der Vorhabensbereich innerhalb des Aktionsradius der Art liegt. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund des geringen temporären Flächenverlusts an potentiellen Landlebensräumen (ca. 1.500 m²) in Anbetracht der im weiteren Umfeld ausreichend vorhandenen Lebensraumstrukturen und des guten Erhaltungszustands der Population nicht als erheblich zu bewerten. Das Risiko der Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung wird zudem über die artenschutzrechtliche Maßnahme „Amphibienschutzzaun“ (VAR3) unter Beachtung einer Bauzeitenregelung (VAR2) ausgeschlossen. Diese Maßnahmen sind jedoch nicht erforderlich, um die Erheblichkeitsschwelle zu unterschreiten, da, wie vorstehend ausgeführt, die Beeinträchtigungen an sich schon nicht als erheblich einzustufen waren.

Der Vorhabenträger hat weiter nachvollziehbar dargelegt, dass es zu keinen relevanten Betroffenheiten funktionaler Beziehungen des betrachteten Gebiets zu umliegenden FFH-Gebieten⁸⁶, europäischen Vogelschutzgebieten⁸⁷ sowie anderen umliegenden ökologisch wertvollen Flächen durch das Vorhaben kommt (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.2, Kap. 3.1.5, Tabelle 8, S. 53 f.). Auch konnten im Ergebnis der Prüfung der kumulierenden Wirkungen durch andere Pläne und Projekte keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 090 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) durch andere Pläne und Projekte festgestellt werden (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG,

⁸⁶ FFH-Gebiete: 090 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331), 292 „Ise mit Nebenbächen“ (DE 3229-331), 086 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ (DE 3127-331), 301 „Entenfang Boye und Bruchbach“ (DE 3226-331), 081 „Örtze mit Nebenbächen“ (DE 3026-301), 077 „Böhme“ (DE 2924-301), 276 „Lehrde und Eich“ (DE 3022-331).

⁸⁷ EU-Vogelschutzgebiete: V47 „Barnbruch“ (DE 3530-401), V23 „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401).

Unterlage 16.2, Kap. 3.5, S. 68 f.). Dem liegt zugrunde, dass vorhabenbedingt nur unerhebliche Beeinträchtigungen des LRT 3260 nach Anhang I der FFH-RL und der Arten nach Anhang II der FFH-RL Bechsteinfledermaus, Fischotter und Kammmolch vorliegen und die durch das kumulativ zu betrachtenden Projekt „Ersatzbrücke über die Oker bei Schwülper im Zuge der L321 (2019)“ ausgelösten Beeinträchtigungen des Wanderkorridors mit Ruhe-/Fraßplätzen des Fischotters durch Maßnahmen zur Beschränkung der Bauzeiten und bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen minimiert bzw. vermieden werden können. Dies führt in der Summe beider Projekte lediglich zu einer ca. zweiwöchigen Beeinträchtigung eines Teillebensraumes des Fischotters.

Insgesamt lässt sich somit feststellen, dass die Leistungserhöhung der 380 kV-Leitungen im Abschnitt Regelzonengrenze – Walle des Vorhabens V10 keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets 090 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) verursacht. Das Vorhaben wird als verträglich im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG eingestuft.

GGB 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3629-301)

Der Mast 073 (LH-10-3023) und die um diesen im Waldgebiet Heiligenholz angelegte Arbeitsfläche von ca. 1.600 m² (davon: ca. 1.400 m² Stangenholz, ca. 190 m² Weg, ca. 10 m² Randbereich eines Grabens) sind im FFH-Gebiet gelegen. Eine vertiefende Betrachtung der nach Anhang I der FFH-RL im Schutzgebiet vorkommenden LRT 6430⁸⁸, 9130⁸⁹ und 9160⁹⁰ war allerdings nicht notwendig, da diese durch das Vorhaben nicht betroffen werden und somit Beeinträchtigungen auch ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden konnten (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.2, 4.2.3.2, S. 84 f.). Der Vorhabenträger hat insoweit nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der Distanz von über 18 m zum Baubereich, kein LRT durch direkte Flächeninanspruchnahmen betroffen ist und es nicht zu indirekten Auswirkungen durch vorhabenbedingte Störwirkungen und Emissionen (Lärm, Erschütterung) für die charakteristischen Arten Sumpfrohrsänger, Schwarzspecht, Buntspecht, Kernbeißer, Mittelspecht, Kleinspecht und Pirol der LRT in Ermangelung der Feststellung des Artvorkommens kommt (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.2, Kap. 4.2.1.2, S. 82 f.). Die Reviere der Vogelarten wurden weit außerhalb der jeweiligen LRT (> 100 m), für den sie charakteristisch sind, kartiert. Gleiches war auch hinsichtlich der potenziellen Quartiere der Fledermäuse festzustellen.

Als vertieft zu betrachten verbleiben unter Berücksichtigung der jeweiligen Sensibilität gegenüber den vorhabenbedingten Wirkfaktoren folgende Arten nach Anhang II der FFH-RL, deren Artvorkommen innerhalb des FFH-Gebiets jeweils im Rahmen der Bestanderfassung festgestellt wurde (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.2, Kap. 4.2.1, S. 77 ff., Kap. 4.2.1.2, S. 82 f., Kap. 4.2.3.3, S. 85 ff.):

⁸⁸ LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe.

⁸⁹ LRT 9130: Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum).

⁹⁰ LRT 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum].

- Biber, Kammmolch und Mopsfledermaus.

Der Vorhabenträger konnte insoweit für die vorstehenden Arten nachvollziehbar darlegen, dass unter Berücksichtigung der maximal möglichen Intensitäten und Reichweiten der Wirkprozesse des Vorhabens ausgelöste Beeinträchtigungen nicht als erheblich einzustufen waren.

Baubedingte populationsrelevante Individuenverluste durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Bibers, Kammmolchs und der Mopsfledermaus (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.2, Kap. 4.6, S. 92). Für den Biber und Kammmolch liegen aufgrund baubedingter und kurzzeitiger Flächeninanspruchnahmen zwar Beeinträchtigungen von Teilhabitaten vor, diese sind jedoch aufgrund der Kleinteiligkeit und kurzzeitigen vorhabenbedingten Beanspruchung nicht als erheblich zu bewerten (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.2, Kap. 4.3.2.1 S. 88 f., Kap. 4.3.2.3, S. 90 f.). Bauzeitliche Störwirkungen, Emissionen (z.B. optische Reize und Anwesenheit von Menschen in Verbindung mit Lärm) sind auf vier bis sechs Wochen begrenzt und führen aufgrund der Abstände des Baubereichs zu den jeweiligen essenziellen Lebensraumstrukturen der Arten (Biber = Biberburg, Mopsfledermaus = Wochenstuben, Kammmolch = natürliches Stillgewässer) nicht zur Aufgabe der Lebensräume oder populationsrelevanten Individuenverlusten (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.2, Kap. 4.3.2.1 S. 88 f., Kap. 4.3.2.2, S. 89 f., Kap. 4.3.2.3, S. 90 f., Kap. 4.6, S. 92). Baubedingte, temporäre Flächenverluste potenzieller Jagdhabitats oder Flugrouten der Mopsfledermaus führen ebenfalls nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, da zur Anlegung der erforderlichen Arbeitsfläche nur eine kleinflächige (ca. 1.400 m²) und temporäre Inanspruchnahme des habitatgeeigneten Erlenbruchwalds junger Ausprägung (Stangenholz) erfolgt und die Arbeiten nur tagsüber stattfinden (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.2, Kap. 4.3.2.2, S. 89 f.). Außerhalb des Eingriffsbereichs verbleiben zudem in ausreichendem Umfang unbeeinträchtigte Strukturen, sodass ein Funktionsverlust durch temporären Vegetationsverlust ausgeschlossen ist.

Zudem wird das Risiko der Tötung und Verletzung einzelner Individuen der Art Kammmolch über die artenschutzrechtliche Maßnahme „Amphibienschutzzaun“ (V_{AR3}) unter Beachtung der Bauzeitenregelung (V_{AR2}) ausgeschlossen. Weiter werden zum Schutz der für die Mopsfledermaus quartiergeeigneten Höhlenbäume die Pflegeschnitte nur bis in den Grobstbereich (< 10 cm) durchgeführt (V_{AR11}), sodass Höhlen und qualitative günstige Quartiere an Stämmen und im Starkholz der Bäume nicht betroffen werden. Darüber hinaus werden die für die Mopsfledermaus quartiergeeigneten Höhlenbäume B206 und B073 durch die artenschutzrechtlich vorgesehene Maßnahme „Bauzeitlicher Biotopschutz“ (V_{AR4}) von den Arbeitsflächen abgegrenzt, wodurch eine Schädigung von Quartieren durch Bautätigkeiten ausgeschlossen werden kann. Diese Maßnahmen sind jedoch nicht erforderlich, um die Erheblichkeitsschwelle zu unterschreiten, da, wie vorstehend ausgeführt, die Beeinträchtigungen an sich schon nicht als erheblich einzustufen war.

Der Vorhabenträger hat ferner nachvollziehbar dargelegt, dass es zu keinen relevanten Betroffenheiten funktionaler Beziehungen des betrachteten Gebiets zu umliegenden FFH-

Gebieten⁹¹, europäischen Vogelschutzgebieten⁹² sowie anderen umliegenden ökologisch wertvollen Flächen durch das Vorhaben kommt (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.2, Kap. 4.1.5, S. 77). Zudem sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3629-301) durch andere Pläne und Projekte nicht bekannt, sodass eine Prüfung der kumulierenden Wirkungen nicht erforderlich ist (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.2, Kap. 4.5, S. 91). Mangels verfestigten Planungsstands bedarf es insbesondere nicht der Berücksichtigung der angekündigten 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolfsburg (Lehmkuhlenfeld, östliche Erweiterung im Ortsteil Hattorf).

Insgesamt lässt sich somit feststellen, dass die Leistungserhöhung der 380 kV-Leitungen im Abschnitt Regelzonengrenze – Wahle des Vorhabens V10B keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3629-301) verursacht. Das Vorhaben wird als verträglich im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG eingestuft.

c) Besonderer Artenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch in Einklang mit den zwingend zu beachtende Vorgaben des Artenschutzrechts.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Näher zu prüfen war nur das besondere Artenschutzrecht, da im Bereich der Planung und Zulassung von Vorhaben das allgemeine Artenschutzrecht letztlich ohne Relevanz ist. Das allgemeine Artenschutzrecht beansprucht zwar ebenfalls strikte Geltung, doch stehen die Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG unter dem Vorbehalt des vernünftigen Grundes, der hier mit dem Bau und Betrieb von Infrastrukturvorhaben im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist⁹³. Weitergehende Verbote sieht § 39 Abs. 5 S. 1 BNatSchG vor. Hiervon regelt jedoch § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG für die nach § 15 zulässigen Eingriffe – wie in diesem Fall (s. dazu B.IV.2.f) – eine Legalausnahme.

Demnach bedurften vorliegend lediglich die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG einer eingehenderen Prüfung. Die Vorschrift sieht in Bezug auf die besonders geschützten Arten Zugriffsverbote vor. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zwar handlungsbezogen ausgestaltet und kennt kein spezielles Prüferfordernis wie bspw. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, doch ist nach ständiger Rechtsprechung in der Vorhabenzulassung gleichwohl zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt⁹⁴.

⁹¹ FFH-Gebiete: 102 „Beienroder Holz“ (DE 3630-301).

⁹² EU-Vogelschutzgebiete: V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-401).

⁹³ Lau, in Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 39 Rn. 7.

⁹⁴ Siehe nur BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- a) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- b) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- c) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- d) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Arten besonders geschützt sind, regelt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Welche Arten streng geschützt sind, ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Hinzu kommt, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß Absatz 5 Satz 1 der Vorschrift für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG diese Verbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gelten. Ausweislich des Satzes 5 sind im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur die in Anhang IV Buchst. a FFH-RL aufgeführte Tierarten, die europäischen Vogelarten und die Arten näher zu prüfen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, beschränkt sich das prüfpflichtige Artenspektrum mithin auf die Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Da es sich vorliegend um ein nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassenes Vorhaben handelt, konnte sich folglich hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen die besondere artenschutzrechtliche Prüfung auf diese Arten beschränken. Für die Zwecke der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zunächst unterstellt, dass es sich bei allen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens um unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG handelt. Ob dies tatsächlich der Fall ist, wurde sodann im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft (s. Kap. B.IV.2.f)).

Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 44 Abs. 5 BNatSchG bewirkt darüber hinaus noch weitere Privilegierungen. So liegt nach Satz 2 der Vorschrift ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen

Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Zudem gelten nach § 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchst. b FFH-RL aufgeführten Arten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Neben den ausdrücklich in § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG genannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (im Folgenden: CEF-Maßnahmen) können zur Verhinderung des Eintritts von Verbotsverwirklichungen auch sonstige Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, obgleich dies nicht explizit geregelt ist⁹⁵. Es stellt aus Sicht des Artenschutzes nämlich keinen Unterschied dar, ob die durch ein Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von vornherein als artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden⁹⁶.

Grundvoraussetzung für eine belastbare artenschutzrechtliche Prüfung ist indes zunächst das Wissen darum, welche gegenüber den Wirkungen des Vorhabens empfindlichen prüfrelevanten besonders geschützten Arten im Wirkraum des Vorhabens überhaupt vorkommen. Dabei gilt anders als im europäischen Gebietsschutzrecht nicht der Maßstab der Gewissheit, sondern der Maßstab der praktischen Vernunft⁹⁷. Was genau vor diesem Hintergrund ermittelt werden muss, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten sowie den zu erwartenden Auswirkungen des betreffenden Vorhabens ab⁹⁸. Die Ermittlungen müssen nicht erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung erfasst werden können⁹⁹. Sie müssen dabei dem grundsätzlich individuenbezogenen Schutzansatz des besonderen Artenschutzes Rechnung tragen. Dazu sind Daten erforderlich, denen sich in Bezug auf den Untersuchungsraum die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie

⁹⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 (Rn. 111); BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, NVwZ 2016, 1710 (Rn. 144).

⁹⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53).

⁹⁷ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 (Rn. 123); BVerwG, Urt. v. 9.7.2009 – 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123 (Rn. 45).

⁹⁸ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

⁹⁹ BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 243).

deren Lebensstätten entnehmen lassen¹⁰⁰. Regelmäßig geboten sind die Auswertung vorhandener Erkenntnisse und Bestandserfassungen vor Ort. In den meisten Fällen wird erst eine aus diesen beiden Quellen gewonnene Gesamtschau eine hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen¹⁰¹.

Wird auf vorhandene Erkenntnisse zurückgegriffen, ist auf eine ausreichende Aktualität der Datengrundlage zu achten. Soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein bestimmter Arten zulassen, können die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen und späteren Beurteilungen zugrunde gelegt werden¹⁰². Es kann zudem mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und – soweit der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann – auch Worst-Case-Annahmen gearbeitet werden¹⁰³. Im Einzelfall können auch Stichproben ausreichend sein¹⁰⁴. Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten sind¹⁰⁵.

Soweit und solange es noch an gesicherten Methodenstandards und Erkenntnissen hinsichtlich der Bestandserfassung oder der Bewertung von Befunden fehlt, kommt der Planfeststellungsbehörde de facto eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen¹⁰⁶. Liegen der behördlichen Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragen im Auftrag des Vorhabenträgers von Fachgutachtern erstellte Ausarbeitungen zugrunde, die Angaben zur Methodik sowie Bezugnahmen auf Werke über Methodenstandards oder Leitfäden enthalten, und so grundsätzlich Aufschluss über die bei ihrer Erstellung angewendeten Methoden und die damit erzielten Ergebnisse gewähren, so kann sich die Planfeststellungsbehörde diesen Ausarbeitungen anschließen; die dafür tragenden wesentlichen Erwägungen hat sie indes zu dokumentieren¹⁰⁷.

Unter Beachtung all dessen war festzustellen, dass das planfestgestellte Vorhaben aus Sicht des besonderen Artenschutzes zulässig ist. Für die Mehrzahl der relevanten Arten führt das Vorhaben nicht zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, sodass sich hinsichtlich dieser die Frage nach einer etwaigen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG nicht stellt. Lediglich für die Arten Baumfalke, Schwarzmilan und Rotmilan können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch eine mögliche Entnahme von Gelegen oder Jungtieren aus dem Nest/Horst bzw. für die Rohr-

¹⁰⁰ BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).

¹⁰¹ BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).

¹⁰² BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹⁰³ BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).

¹⁰⁴ BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).

¹⁰⁵ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹⁰⁶ BVerwG, Urt. v. 23.4.2014 – 9 A 25.12, BVerwGE 149, 289 (Rn. 90); siehe hierzu auch BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.

¹⁰⁷ NdsOVG, Urt. v. 25.10.2018 – 12 LB 118/16, juris, Rn. 212.

weihe durch störungsbedingte Tötung und störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht sicher ausgeschlossen werden. Für den Bluthänfling trifft dies durch die Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte zu.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen vor.

(bb) Methodik

Zur Ermittlung der vorhabenssensiblen Arten wurden seitens des Vorhabenträgers Kartierungen sowie eine ausführliche Daten- und Literaturrecherche durchgeführt. Es erfolgte sowohl eine Biotoptypenkartierung als auch eine Kartierung der europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie. Eine zusammenfassende Darstellung all dessen findet sich im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 15, Kap. 4). Die zugrundeliegenden Daten wurden auf Aktualität und Plausibilität geprüft. Es haben in den Jahren 2020 und 2021 umfangreiche Kartierungen stattgefunden (ÖKOPLAN 2022¹⁰⁸). Der Datenstand wird insgesamt als aktuell bewertet. Das zugrunde liegende Kartierkonzept wurde in Anlehnung an aktuelle und allgemein anerkannte Methodenstandards (ALBRECHT et al. 2014¹⁰⁹, SÜDBECK et al. 2005¹¹⁰) entwickelt. Gegenstand der im Rahmen der Deckblattänderung vom 01.09.2023 geänderten technischen Planung waren z. T. Arbeitsflächen und Zuwegungen außerhalb der kartierten Bereiche. Für diese erfolgte eine einzelfallbezogene fachgutachterliche Einschätzung, ob über die Kartierdaten in Kombination mit den Recherchedaten und Luftbilddauswertung Interpolationen bzw. Analogieschlüsse vor allem im Hinblick auf Auswirkungen auf festzustellende Betroffenheiten und die Maßnahmenkonzeption möglich waren. Im Ergebnis war eine Interpolation für alle eingriffsrelevanten Bereiche möglich, sodass keine Hinweise auf relevante Informationsdefizite vorlagen. Es ergaben sich hierdurch weder neue Betroffenheiten noch Änderungen des Maßnahmenkonzepts.

In Bezug auf die Auswahl der relevanten Arten wurde sodann eine Abschichtung derjenigen Arten vorgenommen, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben z.B. aufgrund ihrer Unempfindlichkeit oder ihres räumlichen Vorkommens von vornherein ausgeschlossen werden

¹⁰⁸ Faunistische und vegetationskundliche Untersuchungen für die geplante Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wühle, Abschnitt Regelzonengrenze – Wühle im Auftrag von Froelich & Sporbeck für Tennet TSO GmbH.

¹⁰⁹ Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G. & Grünfelder, C. (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzfachbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FE 02.0332/2011/LRB) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

¹¹⁰ Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (HRSg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

konnte. Dies betraf die folgenden Artengruppen: Säugetiere, Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Weichtiere (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 15, Kap. 4.2, S. 24 ff.).

Für alle übrigen Arten erfolgte nach der Relevanzprüfung eine vertiefende Prüfung im Hinblick auf die projektbedingten, artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen mittels entsprechender Formblätter (NLSTBV 2011¹¹¹), welche eine Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse sowie eine fachgutachterlich begründete Prognose zur Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG enthalten. Für die Arten nach Anhang IV FFH-RL erfolgte dazu eine Art-für-Art-Betrachtung, soweit sich nicht aufgrund einer sehr ähnlichen Bestands- und Betroffenheitssituation bei mehreren Arten eine gemeinsame Darstellungsweise angeboten hat (z. B. bei Fledermäusen).

Eine einzelfallbezogene Betrachtung der Brutvögel wurde ausschließlich für bestimmte Vogelarten vorgenommen, diese sind

- prioritäre Arten gemäß Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf (NLWKN 2011A¹¹²),

sowie in Anlehnung an NLSTBV (2011)

- Arten des Anhangs I der EU-VSchRL,
- Arten der aktuell gültigen Roten Liste NI (einschl. Regionalliste) bzw. D mit Gefährdungsgrad (Status 1, 2, 3 und R)
- Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren (z. B. Saatkrähe, Dohle, Graureiher, Kormoran, Lachmöwe, Sturmmöwe, Mehlschwalbe),
- streng geschützte Arten.

Vogelarten, die diesen Kriterien nicht entsprachen, wurden bei ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten zusammengefasst als Gilde betrachtet. Für einen Großteil der planungsrelevanten Zug- und Rastvögel erfolgte aufgrund der zu erwartenden geringen Beeinträchtigungen ebenfalls keine einzelfallbezogene Betrachtung (prioritäre Arten und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der EU-VSchRL gemäß NLWKN 2011A, 2011B¹¹³, Arten der

¹¹¹ NLSTBV (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) (2011): Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag. Stand März 2011.

¹¹² NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (2011A): Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf. Stand September 2011.

¹¹³ NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (2011B): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Stand 2011.

Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands und Arten, die in KRÜGER et al. 2020 aufgeführt werden¹¹⁴), sondern diese Arten wurden, soweit sinnvoll, entsprechend ihren Standortansprüchen und Verhaltensweisen in Gilden zusammengefasst betrachtet.

Im Anhörungsverfahren hat der Landkreis Gifhorn darauf hingewiesen, dass im Jahr 2022 die aktualisierte 9. Fassung (Stand Oktober 2021) der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens von Krüger und Sandkühler erschienen ist¹¹⁵. Diesem Umstand wurde mit der Deckblattänderung vom 01.09.2023 und der dortigen ergänzenden Prüfung der Gartengrasmücke Rechnung getragen.

In die Beurteilung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG konnten – soweit erforderlich – Maßnahmen zur Vermeidung sowie in Bezug auf das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einbezogen werden. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtete sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. In den Fällen, in denen trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgte eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Zu den Prüfungsabläufen im Einzelnen:

Hinsichtlich der planrelevanten Arten ist zunächst zu prüfen, ob das planfestgestellte Vorhaben zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Dabei relevante Wirkbeziehungen sind u.a. die Tötung von Individuen durch Leitungsanflug sowie im Zuge der Gehölzbeseitigung und Baufeldfreimachung. Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG liegt ein Verstoß des Tötungs- und Verletzungsverbots nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Wann das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, lässt sich nicht im strengen Sinne „beweisen“, sondern unterliegt einer wertenden Betrachtung¹¹⁶. Das mit dem Vorhaben verbundene Risiko darf nicht den Risikobereich übersteigen, der mit einem solchen Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist. Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um „unberührte Natur“ handelt, sondern

¹¹⁴ Krüger, T., Ludwig, J., Scheiffarth, G. & Brandt, T. (2020): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 4. Fassung, Stand 2020. INN 2/2020: 49-72.

¹¹⁵ Krüger, T. & K. Sandkühler (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz: (Hrsg.). INN 2/2022: 111-174.

¹¹⁶ OVG LSA, Urt. v. 20.01.2016 – 2 L 153/13, juris, Rn. 65.

um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windenergieanlagen oder eben auch Hochspannungsleitungen verbunden ist¹¹⁷. Es ist daher bei der Frage, ob das Vorhaben zu einer signifikanten Risikoerhöhung führt, nicht außer Acht zu lassen, dass solche Vorhaben zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und somit besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch das Vorhaben gesprochen werden kann¹¹⁸. Es ist nicht die Intention des Tötungs- und Verletzungsverbots, menschliches Verhalten im Rahmen des sozial Üblichen und von der Allgemeinheit Gebilligten (sozialadäquates Verhalten) zu unterbinden¹¹⁹. Fehlt es an einem auf den Zugriff auf Tiere besonders geschützter Arten gerichteten Handeln und erhöht sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko nicht mehr, als dies mit typischen menschlichen Aktivitäten im Naturraum immer verbunden ist, liegt dies im Bereich des Erlaubten¹²⁰.

Das Abstellen auf eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ändert indes nichts an dem individuenbezogenen Schutzansatz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wie auch der Wortlaut des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG ausdrücklich klarstellt. Relevant ist daher, wie sich das Vorhaben auf die einzelnen Exemplare auswirkt¹²¹. Das hindert indes nicht daran, bei der wertenden Bestimmung der Signifikanz auch Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der jeweiligen Art zu berücksichtigen¹²². Anhand dieses allgemeinen, nicht jedoch anhand eines im Umfeld des konkreten Vorhabens bereits anderweitig gesteigerten Verletzungs- und Tötungsrisikos bemisst sich die Signifikanz der Risikoerhöhung¹²³. Wichtige Kenngrößen für die Bestimmung der Signifikanz sind dabei neben den artspezifischen Verhaltensweisen und der Biologie der Art die zeitgleiche Anwesenheit einer großen Anzahl von Tieren im Gefahrenbereich des Vorhabens bzw. die Häufigkeit, mit der die Tiere den Gefahrenbereich des Vorhabens frequentieren oder sich sonst hier aufhalten¹²⁴.

Die Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos (KSR) von Freileitungsvorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der „Arbeitshilfe arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (BERNOTAT et al. 2018¹²⁵) sowie der Methodik „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen –

¹¹⁷ BVerwG, Beschl. v. 8.3.2018 – 9 B 25.17, juris, Rn. 11; BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 83).

¹¹⁸ BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 (Rn. 141).

¹¹⁹ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 74).

¹²⁰ BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 83).

¹²¹ NdsOVG, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17, juris, Rn. 280.

¹²² BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 75).

¹²³ BVerwG, Beschl. v. 20.03.2018 – 9 B 43.16, juris, Rn. 53.

¹²⁴ Lau, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 67.

¹²⁵ Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 Seiten.

Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung“ (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021¹²⁶). Für die Gefährdungseinschätzung wird die artbezogene Einstufung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI) herangezogen. Anhand der vMGI-Klasse (A bis E) kann eine Aussage darüber getroffen werden, wie bedeutsam der Wirkfaktor Kollision mit einer Freileitung bei der jeweiligen Art – im Vergleich zu allen anderen natürlichen und anthropogenen Risiken, denen die Tiere auch sonst ausgesetzt sind – grundsätzlich ist. Geprüft werden generell Arten der vMGI-Klassen A bis C, d.h. Arten, für gemäß der Arbeitshilfe – abstrakt – eine sehr hohe, hohe bzw. mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung und eine Beeinträchtigungsrelevanz bei geringem, mittlerem bzw. hohem konstellationsspezifischem Risiko angenommen werden kann (vgl. Bernotat & Dierschke 2021, Tab. 10-5 und 10-6). Hinsichtlich Gastvogelarten besteht zudem nur eine Prüfrelevanz, soweit es sich um regelmäßig genutzte und räumlich erfassbare bzw. abgrenzbare Bereiche z. B. im Rahmen von Rastvogelgebieten handelt und nicht um sporadische, unregelmäßige bzw. zufällige Rastvorkommen (vgl. Bernotat et al. 2018).

In der Regel keine Prüfrelevanz wird für Arten mit geringer oder sehr geringer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klassen D und E) unterstellt, da für diese nur bei einem sehr hohen bis extrem hohen konstellationsspezifischen Risiko die Möglichkeit einer relevanten Beeinträchtigung bestünde. Für diese Arten wird i. d. R. davon ausgegangen, dass sich das Mortalitätsrisiko bei einem Ersatzneubauvorhaben nicht signifikant erhöht (vgl. Bernotat & Dierschke 2021, Tab. 10-5 und 10-6).

Für die Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos (KSR) für das Vorhaben wurden folgende Parameter berücksichtigt (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 15, Anlage 1, S. 210 – 213):

1. konkrete vorhabenbedingte Konfliktintensität
2. betroffene Individuenzahlen bzw. ihre Nutzungsfrequenz im Gefahrenbereich
3. Entfernung des Vorhabens sowie
4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und ihre Wirksamkeit.

Die vorhabenbezogene Konfliktintensität wird abschnittsweise für die Freileitung ermittelt, alle anderen Kriterien separat für jede Art. Die Einstufung des KSR erfolgt anhand der verschiedenen konkreten Parameter-Konstellationen in den Formblättern zur Prüfung der Verbotstatbestände (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 15, Kapitel 5.2, S. 58 ff.).

Was darüber hinaus die baubedingte Tötung von prüfrelevanten Tieren angeht, so gilt diesbezüglich ebenfalls § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG. Wie dargelegt, ist die danach erforderliche

¹²⁶ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021):

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

signifikante Risikoerhöhung erst dann gegeben, wenn es um Tiere geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen im Vorhabenbereich ungewöhnlich stark von den Risiken der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen betroffen sind, sich diese Risiken auch durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich etwaiger Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen und es somit zu einer deutlichen Steigerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt, die nicht mehr unterhalb des Gefahrenbereichs bleibt, der mit dem betreffenden Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden¹²⁷. Verbleiben nur wenige einzelne Tiere unerkannt im Baufeld, so wird jene Schwelle nicht überschritten, auch wenn einzelne dieser Tiere verletzt oder getötet werden¹²⁸.

Da die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die Brutvogelarten Baumfalke, Rot-, Schwarzmilan, Rohrweihe und Bluthänfling nicht ausgeschlossen werden konnten, war dahingehend die Prüfung der Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 15, Kap. 7, S. 195 ff.).

(cc) Säugetiere

Näher untersucht wurden die in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetiere Biber, Feldhamster und diverse Fledermausarten. Der Fischotter konnte hingegen nicht durch die Sichtung und Nachweise von Spuren (Bau, Rutschen, Nagespuren) im Untersuchungsraum festgestellt werden. In den Bereichen, in welchen ein kleinräumiges Erfassungsdefizit im Wirkungsbereich vorliegt, wird über Analogieschlüsse unter Berücksichtigung der Biotopkartierung und Luftbilder eingeschätzt, dass keine weiteren als die nachgewiesenen Vorkommen zu betrachten sind.

Die nachfolgende Tabelle führt die Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Säugetieren nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf. In der Spalte „Leitung: Mastnr.“ sind die Mastbereiche der jeweiligen Leitungen (LH-10-3023, LH-10-3024, LH-10-3025) aufgeführt, deren artspezifischer Untersuchungsraum sich mit Habitaten mit Artnachweisen oder -potenzialen überlagert. Soweit aus den Unterlagen nach § 21 NABEG ersichtlich, wurde in dieser zwischen Nachweisen (**Fettdruck**) und Habitatpotenzialen differenziert. Diese Angaben entsprechen der Verortung des jeweiligen Artvorkommens und der ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 15, Kap. 5, S. 34 ff.).

¹²⁷ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 91).

¹²⁸ BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 83).

Tabelle 13: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Säugetieren unter den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie

Art	Leitung: Mastnr.	Wirkfakto- ren	Verbotstatbe- stand möglich	Vermei- dungs-maß- nahme	Eintritt Ver- botstatbe- stand
Biber (<i>Castor fiber</i>)	LH-10-3023: 008, 022/023, 026, 073	1-1, 2-1, 4- 1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	VAR10	nein
Feldhams- ter (<i>Cricetus cricetus</i>)	LH-10-3023: 003, 004 , 005, 049, 050, 051	1-1, 2-1, 5- 1, 5-2, 5-3, 5-4	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V0, VAR13	nein
Gehölzbe- wohnende Fleder- mausar- ten ¹²⁹	gesamter UR LH-10-3024: 070N LH-10-3025: 001	1-1, 2-1	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	VAR1, VAR4, VAR11	nein

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche der jeweiligen Leitungen aufgeführt, deren artspezifischer Untersuchungsraum sich mit Habitaten mit Artnachweisen oder -potenzialen überlagert.

Durch die vorhabenimmanenten ebenso wie die spezifischen artenschutzrechtlichen Maßnahmen kommt es im Ergebnis nicht zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf Säugetiere.

Biber

Für Biber sind folgende Auswirkungen betrachtungsrelevant (s. Kap. B.III.2.b)(bb); Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 15, Kap. 3.2.4, Tabelle 1):

- baubedingte Tötung von Individuen und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Maßnahmen des Tiefbaus bzw. der Gründung (Erdaushub der Maststandorte, sonstige Fundamentarbeiten, Baugrubenwasserhaltung und Eingriffe in Drainagen) sowie durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustellen, Materiallagerflächen, Zufahrten, Wegebau und Lagerung Bodenaushub),

¹²⁹ Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Große Bartfledermaus/ Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*).

- baubedingte Barriere- und Fallenwirkung durch Maßnahmen des Tiefbaus bzw. der Gründung (Erdaushub der Maststandorte, sonstige Fundamentarbeiten, Baugrubenwasserhaltung und Eingriffe in Drainagen),
- baubedingte Beunruhigung/Vergrämung/Störung durch verschiedene Störreize (Schall, Licht, Erschütterungen/Vibrationen) temporärer Emissionen (Baustellenbetrieb, sonstige Fundamentarbeiten, Einleitung von Baugrubenwasserhaltungen).

Mit der Bauzeitenregelung für den Biber (VAR10) wird dem Auslösen des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die nachtaktiven Tiere entgegengewirkt. Die Baustelleneinrichtung sowie die Umbeseilung werden im Umfeld des nachgewiesenen Biberbaus bei Mast 073 (LH-10-3023) außerhalb der Aktivitätszeit des Bibers, d. h. nur tagsüber und mit Abstand zur Morgen- und Abenddämmerung, durchgeführt.

Darüber hinaus sind Tötungen des Bibers im Zusammenhang mit einer Beschädigung oder Zerstörung von Biberburgen sowie durch das Hineinfallen in Baugruben während der Wanderungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), ebenso wie Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) von vornherein ausgeschlossen, da sich die (potenziellen) Gewässer einschließlich ihrer Uferstrukturen außerhalb von Flächeninanspruchnahmen/Versiegelung durch die Errichtung von Arbeitsflächen, Zuwegungen oder Mastfundamente befinden und im näheren und weiteren Umfeld der Fundamentarbeiten für den Mast 073 (LH-10-3023) keine Vorkommen der Art nachgewiesen wurden.

Feldhamster

Für Feldhamster sind folgende Auswirkungen betrachtungsrelevant (s. Kap. B.III.2.b)(bb); Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 15, Kap. 3.2.4, Tabelle 1):

- baubedingte Tötung von Individuen und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Maßnahmen des Tiefbaus bzw. der Gründung (Erdaushub der Maststandorte, sonstige Fundamentarbeiten, Baugrubenwasserhaltung und Eingriffe in Drainagen) sowie durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustellen, Materiallagerflächen, Zufahrten, Wegebau und Lagerung Bodenaushub),
- baubedingter Habitatverlust bzw. Minderung der Standortqualität durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustellen, Materiallagerflächen, Zufahrten, Wegebau und Lagerung Bodenaushub),
- baubedingte Beunruhigung/Vergrämung/Störung durch verschiedene Störreize (Schall, Licht, Erschütterungen/Vibrationen) temporärer Emissionen (Baustellenbetrieb, sonstige Fundamentarbeiten, Einleitung von Baugrubenwasserhaltungen).

Aufgrund der vorgesehenen Schutzmaßnahmen für Feldhamster (Maßnahme VAR13) kommt es nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Vor Baubeginn werden dazu in den relevanten Bereichen (Mast 003 – 005, 049 – 051 (LH-10-3023)) alle Eingriffsbereiche auf Äckern durch einen Fachkundigen auf aktive Feldhamsterbaue geprüft. Werden keine Baue gefunden, werden die direkten Eingriffsflächen derart gestaltet, dass eine nachfolgende Besiedlung durch den Feldhamster ausgeschlossen ist, z. B. durch das Herstellen einer Schwarzbrache. Gelingt hingegen ein Nachweis des Vorkommens, werden die Tiere

nach einer Frühjahrskontrolle bis spätestens Ende Mai vor Geburt der Jungen am Bau abgefangen. Zur Verhinderung des Wiedereinwanderns, wird zudem zuvor die Abgrenzung der Arbeitsflächen und Zuwegung in Ackerbereichen durch Fachpersonal mit Schutzzäunen vorgenommen. Die Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme V0) begleitet.

Gehölzbewohnende Fledermäuse

Für gehölzbewohnende Fledermausarten sind folgende Auswirkungen betrachtungsrelevant (s. Kap. B.III.2.b)(bb); Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 15, Kap. 3.2.4, Tabelle 1):

- baubedingte Tötung von Individuen und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Maßnahmen des Tiefbaus bzw. der Gründung (Erdaushub der Maststandorte, sonstige Fundamentarbeiten, Baugrubenwasserhaltung und Eingriffe in Drainagen) sowie durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustellen, Materiallagerflächen, Zufahrten, Wegebau und Lagerung Bodenaushub),
- baubedingte Beeinträchtigung direkt an Arbeitsflächen angrenzender Vegetations- oder Biotopstrukturen durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustellen, Materiallagerflächen, Zufahrten, Wegebau und Lagerung Bodenaushub),
- baubedingte Beunruhigung/Vergrämung/Störung durch verschiedene Störreize (Schall, Licht, Erschütterungen/Vibrationen) temporärer Emissionen (Baustellenbetrieb, sonstige Fundamentarbeiten, Einleitung von Baugrubenwasserhaltungen),
- betriebsbedingte Veränderung bzw. Entwertung von Habitaten durch Wuchshöhenbeschränkungen und andere Instandhaltungsmaßnahmen (Wartungs- und Pflegearbeiten).

Im Untersuchungsraum konnten insgesamt 166 Strukturbäume mit Baumhöhlen, -spalten und ähnlichen Strukturen nachgewiesen werden, die potentielle Quartiere für gehölzbewohnende Fledermausarten darstellen. Es wird angenommen, dass die hier betrachteten Fledermausarten einen Verbund mehrerer Quartiere nutzen, diese häufig wechseln und daher nicht zwingend auf ein einzelnes Zwischenquartier angewiesen sind, wie dies z. B. bei Fledermausarten, die historische Gebäude bewohnen, oder bei traditionellen Winterquartieren, der Fall ist.

Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von potenziellen Lebensstätten durch Gehölzentfernung können durch die winterliche Fällung zwischen Oktober und Februar (Maßnahme V_{AR1}) vermieden werden, da die betroffenen Baumhöhlen nur ein Potenzial als Zwischenquartier aufweisen und im Winter somit nicht besetzt sind. Daneben kommt es aufgrund des bauzeitlichen Biotopschutzes (Maßnahme V_{AR4}) und der Auflagen für die Herstellung des Lichtraumprofils und Gehölzeingriffe im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung (Maßnahme V_{AR11}) nicht zu weiteren Tötungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder zur Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch den Verlust von Zwischenquartieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Daneben bedarf es entgegen der Forderung des Landkreises Gifhorn nicht zusätzlich der Umsetzung einer CEF-Maßnahme, welche die Schaffung von Ersatzquartieren (Flachkästen) an vorhandenen Bäumen vorsieht. Der Vorhabenträger hat insoweit nachvollziehbar und zutreffend ausgeführt, dass nur wenige Bäume mit potentiellen Zwischenquartieren für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme (fünf Bäume)

oder Wuchshöhenbeschränkungen (ein Baum) betroffen seien. Da sich im 500 m-Radius der betroffenen Bäume jeweils mindestens fünf weitere erfasste Strukturbäume befänden, bliebe die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang auch ohne CEF-Maßnahmen erhalten. Bei schonenden Baumkürzungen (Maßnahme VAR11) würden auch potentielle Zwischenquartiere in niedriger Höhe erhalten. Vor diesem Hintergrund bleibt insgesamt die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt, sodass hier kein Erfordernis zur Umsetzung einer CEF-Maßnahme besteht.

Darüber hinaus konnte ein vorhabenbedingtes Auslösen des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden, da den Bautätigkeiten innewohnende Störungen nur eine geringe Reichweite und überschaubarer Dauer (wenige Wochen) aufweisen. Es wird angenommen, dass sich auch Pfahlgründungen nicht erheblich nachteilig auswirken, da in deren Wirkungsbereich keine potentiellen Winterquartiere gelegen sind und hingegen bei Sommerquartieren und Wochenstuben ein häufiger Standortwechsel naturgemäß typisch ist.

(dd) Reptilien

Anhand von Sichtbeobachtung und Kontrollen von künstlichen Verstecken wurden im Untersuchungsraum in geeigneten Habitaten (27 Flächen) drei Reptilienarten festgestellt: Blindschleiche, Waldeidechse und Zauneidechse. Von den nachgewiesenen Arten ist lediglich die Zauneidechse im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und wurde daher näher untersucht. In der Spalte „Leitung: Mastnr.“ der nachfolgenden Tabelle wurde zwischen Nachweisen (**Fett-druck**) und Habitatpotenzialen differenziert.

Tabelle 14: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Reptilien unter den Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie

Art	Leitung: Mastnr.	Wirkfaktoren	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahme	Eintritt Verbotsstatbestand
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	LH-10-3023: 027-029, 052, 053 , 071 LH-10-3024: 069 , 070 LH-10-3025: 001-003, 004-006	1-1, 2-1, 4-1	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	VAR9	nein

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche der jeweiligen Leitungen aufgeführt, deren artspezifischer Untersuchungsraum sich mit Habitaten mit Artnachweisen oder -potenzialen überlagert.

Für Zauneidechsen sind folgende Auswirkungen betrachtungsrelevant (s. Kap. B.III.2.b)(bb); Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 15, Kap. 3.2.4, Tabelle 1):

- baubedingte Tötung von Individuen und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Maßnahmen des Tiefbaus bzw. der Gründung (Erdaushub der Maststandorte, sonstige Fundamentarbeiten, Baugrubenwasserhaltung und Eingriffe in Drainagen) sowie durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustellen, Materiallagerflächen, Zufahrten, Wegebau und Lagerung Bodenaushub),
- baubedingter Habitatverlust bzw. Minderung der Standortqualität durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustellen, Materiallagerflächen, Zufahrten, Wegebau und Lagerung Bodenaushub),
- baubedingte Beeinträchtigung direkt an Arbeitsflächen angrenzender Vegetations- oder Biotopstrukturen durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustellen, Materiallagerflächen, Zufahrten, Wegebau und Lagerung Bodenaushub),
- baubedingte Barriere- und Fallenwirkung durch Maßnahmen des Tiefbaus bzw. der Gründung (Erdaushub der Maststandorte, sonstige Fundamentarbeiten, Baugrubenwasserhaltung und Eingriffe in Drainagen),
- anlagebedingter Habitatverlust durch dauerhafte Flächen- und Rauminanspruchnahme (Mast, Leiterseil, Erdseil, Fundamente und Zufahrten).

Zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ist die Durchführung verschiedener Schutzmaßnahmen für Reptilien (Maßnahme VAR9) vorgesehen. In den in Arbeitsflächen und Zuwegungen liegenden nachgewiesenen Reptilienlebensräumen werden zur Attraktivitätsminderung und Beseitigung von Versteckmöglichkeiten Maßnahmen zur „strukturellen Vergrämung“ von Reptilien vorgenommen. Die vergränten Bereiche werden im April, wenige Tage nach der ersten Mahd, mit einem temporären und nicht überkletterbaren Schutzzaun ab-/ausgezäunt, um ein Rück-/Einwandern aus dem nicht vergränten in den vergränten Bereich zu verhindern. Der Zaun bleibt bis zur Beendigung der Baumaßnahme bestehen. Soweit trotz Vergrämung noch Individuen angetroffen werden, werden diese unmittelbar nach der Einzäunung fachgerecht und möglichst vollständig abgefangen und in die angrenzenden, nicht beeinträchtigten Areale umgesetzt. Erst nachdem in den abgezäunten Flächen alle Tiere abgesammelt (drei Negativkontrollen bei optimalen Witterungsbedingungen und zur optimalen Tageszeit während der Aktivitätszeit der Zauneidechse im Rahmen des Abfangens und Umsetzens im Anschluss an das Zaunstellen) wurden, wird eine Baufreigabe erteilt. Hinsichtlich des Masts 004 (LH-10-3025) ist aufgrund der Lage (direkt am Hang des Lappwaldsees) eine vollständige Einzäunung der Arbeitsfläche technisch bzw. aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht möglich. Die Fläche wird daher nach Vergrämung und teilweiser Einzäunung in Kombination mit Abfangen und Umsetzen ggf. noch vorhandener Tiere durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme V0) abschnittsweise zur sofortigen Herrichtung der Arbeitsfläche freigegeben, sodass anschließend eine Habitateignung ausgeschlossen ist.

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) hat die zur Umsetzung der Maßnahme VAR9 vorgesehenen Einzelmaßnahmen als aus fachlicher Sicht unzureichend kritisiert, da aus den Unterlagen nicht hervorgehe, dass die als Ziel der Vergrämung und für eine eventuelle Umsetzung vorgesehenen Flächen als Habitat für die Zauneidechse geeignet und noch

nicht besiedelt seien. Der Vorhabenträger hat hierauf nachvollziehbar erwidert, dass die Ausweichbereiche im räumlichen Kontext der Vergrämbungsbereiche Bestandteil derselben Habitatkomplexe seien, sodass ein Besatz in den Ausweichhabitaten gemäß der vorhabenbezogenen Kartierung grundsätzlich vorhanden sei. Eine insoweit – hier fehlende – konkrete Untersuchung zur Tragkapazität der Flächen bedürfe es nach dem fachlichen Standard nicht. Auf Grundlage der Kartierung habe die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens keinen nachhaltigen negativen Effekt auf die Population ergeben. Im Falle der teils von Vergrämbungsmaßnahmen betroffenen Reptilienhabitate (RE15, RE16, RE18) seien die Vergrämbungsbereiche in ihrer Ausdehnung sehr schmal und die räumlich anschließenden Ausweichbereiche (in denselben, kartierten Habitaten) im Verhältnis großräumig, sodass mit der Vergrämbungsmaßnahme das Erreichen der Tragkapazität der verbleibenden Flächen nicht anzunehmen sei. Auch hinsichtlich der weiteren Flächeninanspruchnahme (RE14, RE21) würden jeweils weniger als 18 % bzw. 23 % der Fläche des Reptilienhabitats beansprucht, sodass der Großteil der Habitatfläche inkl. der erforderlichen essenziellen Strukturen weiterhin zur Verfügung stehe und damit auch für die Aufnahme der vergrämbten Individuen geeignet sei. Ferner sei vorgesehen, dass Fällungen und Beräumung, wenn möglich, von Hand vorzunehmen seien. Vor diesem Hintergrund löse die Vergrämbungsmaßnahme selber keine Verbotstatbestände aus.

Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf. Da die vorhabenbedingte Inanspruchnahme temporär erfolgt und nur ca. 14 % der Gesamtfläche (ca. 2,33 ha von insgesamt 16,44 ha) der betroffenen Habitate betrifft, bleibt die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit den angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten, Lebensräumen gewahrt.

Soweit das LAU weiter zeitliche Hinweise für die Mahd, die Entfernung unterirdischer Gehölzstubben und das Abfangen erteilt hat, hat der Vorhabenträger klargestellt, dass sich die von ihm vorgeschlagenen Zeiträume am vorgesehenen Termin (Dezember 2023) des hiesigen Planfeststellungsbeschlusses orientieren und es daher nicht möglich sei, die oberirdische Gehölzentfernung und anschließende Erst-Mahd auf den vom LAU präferierten Zeitraum Mitte Oktober bis Mitte November bzw. Ende November zu konkretisieren. Ausweislich des Maßnahmenblattes VAR9 werden daher die oberirdische Gehölzentfernung bis Ende Februar mit anschließender Erst-Mahd, die Entfernung unterirdischer Gehölzstubben ab April und ab Mitte April, mit Beginn der Aktivitätszeit der Zauneidechse, etwa alle drei Wochen Mahdgänge vorgesehen. Hinsichtlich des Abfangens erfolgt die Beendigung sowie mögliche Verlängerung des (mindestens an drei aufeinanderfolgenden Tagen) vorgesehenen Fangzeitraumes durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme V0) entsprechend dem Bestand und den Gegebenheiten vor Ort. Der Vorhabenträger präferiert das Abfangen vormittags und/oder nachmittags bzw. am frühen Abend durchzuführen. Dieses Vorgehen erweist sich zielführender als eine zeitlich festgelegte Abfangperiode.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers.

Darüber hinaus gelten die Schutzmaßnahmen für Reptilien (Maßnahme VAR9) ausweislich ihrer Zielsetzung auch für die nicht im Anhang IV der FFH-RL gelisteten Arten Waldeidechse und Blindschleiche. Damit hat der Vorhabenträger der mit der Unteren Naturschutzbehörde

Wolfsburg erzielten Einigung in der Besprechung offener Punkte vom 12.05.2023 Rechnung getragen.

Auf den Hinweis des Landkreis Gifhorn als Untere Naturschutzbehörde war die Nebenbestimmung unter A.V.6.a) aufzunehmen. Demnach befinden sich zwischen den Masten 027 und 029 (LH-10-3023) Reptilienhabitate mit Nachweisen auf die nach § 44 BNatSchG besonders geschützten Arten der Waldeidechse und Blindschleiche. Die Vermeidungsmaßnahme VAR9 war vor diesem Hintergrund auf den fraglichen Mastbereich auszuweiten.

(ee) Amphibien

Im Untersuchungsraum wurden des Weiteren mehrere in Anhang IV FFH-RL gelistete Amphibienarten nachgewiesen. Im Einzelnen sind dies der Kammmolch und die Wechselkröte.

In den Bereichen, in denen ein kleinräumiges Erfassungsdefizit im Wirkungsbereich vorliegt, wird über Analogieschlüsse unter Berücksichtigung der Biotopkartierung und Luftbilder und weiterer Daten eingeschätzt, dass lediglich im Bereich der Oker ein potenzielles Vorkommen des Kammmolches zu betrachten ist. Die Wechselkröte wird wegen der Überschneidung ihres Aktionsraums mit dem Wirkungsbereich des Vorhabens betrachtet. In der Spalte „Leitung: Mastnr.“ der nachfolgenden Tabelle wurde zwischen Nachweisen (**Fettdruck**) und Habitatpotenzialen differenziert.

Tabelle 15: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Amphibien unter den Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie

Art	Leitung: Mastnr.	Wirkfaktoren	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungsmaßnahme	Eintritt Verbotstatbestand
Kamm- molch (<i>Triturus cristatus</i>)	LH-10-3023: 026/ 027 , 072, 073 , 074 LH-10-3024: 005/006	1-1, 2-1, 4-1	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V0, VAR2, VAR3	nein
Wechsel- kröte (<i>Bufo viridis</i>)	LH-10-3024: 067-070N LH-10-3025: 001-006	1-1, 2-1, 4-1	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V0, VAR2, VAR3	nein

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche der jeweiligen Leitungen aufgeführt, deren artspezifischer Untersuchungsraum sich mit Habitaten mit Artnachweisen oder -potenzialen überlagert.

Für die näher untersuchten Amphibienarten sind folgende Auswirkungen betrachtungsrelevant (s. Kap. B.III.2.b)(bb); Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 15, Kap. 3.2.4, Tabelle 1):

- baubedingte Tötung von Individuen und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Maßnahmen des Tiefbaus bzw. der Gründung (Erdaushub der Maststandorte, sonstige Fundamentarbeiten, Baugrubenwasserhaltung und Eingriffe in Drainagen) sowie durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustellen, Materiallagerflächen, Zufahrten, Wegebau und Lagerung Bodenaushub),
- baubedingter Habitatverlust bzw. Minderung der Standortqualität durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustellen, Materiallagerflächen, Zufahrten, Wegebau und Lagerung Bodenaushub),
- baubedingte Beeinträchtigung direkt an Arbeitsflächen angrenzender Vegetations- oder Biotopstrukturen durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustellen, Materiallagerflächen, Zufahrten, Wegebau und Lagerung Bodenaushub),
- baubedingte Barriere- und Fallenwirkung durch Maßnahmen des Tiefbaus bzw. der Gründung (Erdaushub der Maststandorte, sonstige Fundamentarbeiten, Baugrubenwasserhaltung und Eingriffe in Drainagen),
- hinsichtlich Kammmolch zudem: betriebsbedingte Veränderung bzw. Entwertung von Habitaten durch Wuchshöhenbeschränkungen und andere Instandhaltungsmaßnahmen (Wartungs- und Pflegearbeiten).

Es kommt vor dem Hintergrund der „Bauzeitenregelung Amphibien“ (Maßnahme VAR2) und des Einsatzes von Amphibienschutzzaunen (Maßnahme VAR3) nicht zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Die Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung begleitet (Maßnahme V0).

Ausweislich des Maßnahmenblatts VAR2 ist der Fall des unvermeidbaren Einsatzes von großen bzw. schweren Maschinen zur Gehölzentnahme auf die Zeit beschränkt, in denen der Boden durch Bodenfrost weitgehend geschützt ist. Damit werden die Bedenken des Landkreises Gifhorn, dass große bzw. schwere Maschinen auch auf ungeschützten Bodenflächen zum Einsatz kommen könnten, ausgeräumt. Die Entfernung der Wurzelstöcke erfolgt hingegen außerhalb des Überwinterungszeitraumes (Überwinterung vom 01.10. bis 30.04.) zwischen Ende April bis Mitte Juli (innerhalb der aquatischen Phase des Kammmolches) bzw. bis Mitte Juni (innerhalb der Reproduktionsphase der Wechselkröte).

Für den Fall, dass die Bauarbeiten nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnen oder längere Unterbrechungen der Arbeiten während der Aktivitätszeiten der Arten stattfinden, ist vorgesehen, die für die Art relevanten Arbeitsflächen bis zur Aufnahme der Arbeiten entweder unattraktiv zu gestalten (z. B. durch Kurzhalten der Vegetation, Entfernung von Versteckmöglichkeiten) oder mit einem Amphibienschutzzaun (Maßnahme VAR3) abzusperren. Daneben werden die Arbeitsflächen zwischen den Masten 067-070N (LH-10-3024) und den Masten 001-006 (LH-10-3025) während der Aktivitätsphase der Wechselkröte (Ende April bis Ende September) regelmäßig durch die UBB kontrolliert und witterungsinduziert entstehende temporäre Kleinstgewässer kurzfristig verfüllt, um ein Einwandern der Wechselkröte in das Baufeld und damit die Tötung von Individuen zu vermeiden.

Soweit das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) auf ein Vorkommen des im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Moorfrosches (*Rana arvalis*) hingewiesen hat, besteht kein weiterer Prüfungs- und Handlungsbedarf. Der Vorhabenträger hat insoweit nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben aufgrund der Entfernung von ca. 3 km zum Lappwald sowie ca. 2 km zur Ortslage Harbke außerhalb des Aktionsradius der Art (max. 1 km) liegt und im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen ein Vorkommen des Moorfrosches im Untersuchungsraum des Vorhabens nicht bestätigt werden konnte. Die Nachweise der Art gemäß LAU im weiteren Umfeld des Vorhabens (maßgeblich im Bereich des Tagebau Wulfersdorf, Lappwaldsee) stammen ferner aus dem Jahr 2014, womit es an der erforderlichen hinreichenden Aktualität der Daten mangelt.

(ff) Schmetterlinge

Für den Untersuchungsraum wurde das Potenzial für Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers anhand der Biotoptypenkartierung erfasst. Als Ergebnis wurden Flächen abgegrenzt, in welchen ein potenzielles Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers aufgrund von Futter-/Wirtspflanzen nicht ausgeschlossen werden konnte.

Tabelle 16: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Schmetterlingen unter den Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie

Art	Leitung: Mastnr.	Wirkfakto- ren	Verbotstatbe- stand möglich	Vermei- dungsmaß- nahmen	Eintritt Verbots- tatbe- stand
Nachtker- zenschwär- mer (<i>Proserpi- nus proser- pina</i>)	LH-10-3023: 071, 082, 083 LH-10-3024: 045, 047	1-1, 2-1	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V0	nein

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche der jeweiligen Leitungen aufgeführt, deren artspezifischer Untersuchungsraum sich mit Habitaten mit Artnachweisen oder -potenzialen überlagert.

Für Nachtkerzenschwärmer sind folgende Auswirkungen betrachtungsrelevant (s. Kap. B.III.2.b)(bb); Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 15, Kap. 3.2.4, Tabelle 1):

- baubedingte Tötung von Individuen und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Maßnahmen des Tiefbaus bzw. der Gründung (Erdaushub der Maststandorte, sonstige Fundamentarbeiten, Baugrubenwasserhaltung und Eingriffe in Drainagen) sowie durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustellen, Materiallagerflächen, Zufahrten, Wegebau und Lagerung Bodenaushub),

- baubedingter Habitatverlust bzw. Minderung der Standortqualität durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustellen, Materiallagerflächen, Zufahrten, Wegebau und Lagerung Bodenaushub).

Im Eingriffsbereich des Vorhabens befinden sich keine Potentialflächen des Nachtkerzenschwärmers, sodass baubedingte Tötungen des Nachtkerzenschwärmers und seiner Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von potentiellen Lebensstätten nicht zu besorgen sind. Die Funktionalität der potentiellen Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Das Vorliegen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit auch ohne das Ergreifen von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Insofern haben sich auch die seitens der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR im Anhörungsverfahren vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des möglichen Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Nachtkerzenschwärmers (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) erledigt.

(gg) Brutvögel

Im Untersuchungsrahmen konnten 99 Brutvogelarten (ohne Durchzügler und Rastvögel) nachgewiesen werden. Hinsichtlich der Brutvögel spielen vor allem das mit der Freileitung verbundene Kollisionsrisiko sowie die mit der Bauphase verbundene potenzielle Störung eine Rolle. Die nachfolgende Tabelle stellt die Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die europäischen Brutvogelarten dar, die einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen wurden (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 15, Kap. 5.2.1, S. 55 ff.). Soweit aus den Unterlagen nach § 21 NABEG ersichtlich, wurde in der Spalte „Leitung: Mastnr.“ zwischen Nachweisen (**Fettdruck**) und Habitatpotenzialen differenziert.

Tabelle 17: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den europäischen Brutvogelarten

Art	Leitung: Mastnr.	Wirkfaktoren	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ACEF/FCS-Maßnahmen	Eintritt Verbotsstatbestand
Baumfalke (<i>Falco sub-buteo</i>)	gesamter weiter UR LH-10-3023: 003/004, 006/007, 033, 056/057, 064, 074/075	1-1, 2-1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V0, VAR5, VAR6, VAR12, ACEF1	ja, aber Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Art	Leitung: Mastnr.	Wirkfaktoren	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ACEF/FCS-Maßnahmen	Eintritt Verbotsstatbestand
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	LH-10-3023: 085/086, 070-072, 038-044, 033 bis LH-10-3024: 047, 041-043, 008	1-1, 2-1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	VAR1, AFCS2	ja, aber Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	LH-10-3023: 011 LH-10-3024: 070/070N LH-10-3025: 001	1-1, 2-1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	VAR1, VAR7	nein
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	LH-10-3023: 026/027, 072 LH-10-3024: 044-046 LH-10-3025: 002-005	1-1, 2-1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	VAR1	nein
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	LH-10-3023: 007, 047 LH-10-3024: 008, 025/026, 028, 036/037, 065, 069	1-1, 2-1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	nein	keine	nein
Garten-grasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	LH-10-3023: 040, 077-078 LH-10-3024: 044 LH-10-3025: 004	1-1, 2-1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	VAR1	nein

Art	Leitung: Mastnr.	Wirkfaktoren	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ACEF/FCS-Maßnahmen	Eintritt Verbotsstatbestand
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	LH-10-3023: 001, 029, 052, 072-078 LH-10-3024: 043-045, 069 LH-10-3025: 004	1-1, 2-1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	nein	keine	nein
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	LH-10-3023: 027/028, 077, 082 LH-10-3024: 048	1-1, 2-1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	nein	keine	nein
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	LH-10-3023: 007/008, 072/073 LH-10-3024: 003/004	1-1, 2-1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	VAR11	nein
Kranich (<i>Grus grus</i>)	LH-10-3023: 067, 072-075 LH-10-3025: 002-005	1-1, 2-1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	nein	keine	nein
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	LH-10-3023: 007/008, 017/018, 026-029, 072-076 LH-10-3024: 004 LH-10-3025: 004, 072	1-1, 2-1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	VAR1	nein
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	gesamter enger UR LH-10-3023: 073, 076-077	1-1, 2-1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	nein	keine	nein

Art	Leitung: Mastnr.	Wirkfakto- ren	Verbotstatbe- stand möglich	Vermei- dungs-/ A _{CEF} /FCS- Maßnahmen	Eintritt Verbots- tatbe- stand
	LH-10-3024: 029, 061 LH-10-3025: 005/006, H003				
Mit- telspecht (<i>Dendroco- pos me- dius</i>)	LH-10-3023: 073	1-1, 2-1, 5- 1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	VAR11	nein
Nachtigall (<i>Luscinia megarhyn- chos</i>)	gesamter enger UR LH-10-3023: 001, 016, 030, 041, 051-053, 064, 068, 071- 078, 088 LH-10-3024: 001/002, 004, 017, 019, 029, 032, 035, 040, 043/044, 045, 070 LH-10-3025: 002, 004-006	1-1, 2-1, 5- 1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	VAR1	nein
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	LH-10-3023: 056, 076, 086	1-1, 2-1, 5- 1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	VAR1	nein
Pirol (<i>Orio- lus oriolus</i>)	LH-10-3023: 027-029, 052, 072-075, 083 LH-10-3024: 005	1-1, 2-1, 5- 1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	nein	keine	nein

Art	Leitung: Mastnr.	Wirkfaktoren	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ACEF/FCS-Maßnahmen	Eintritt Verbotsstatbestand
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	LH-10-3023: 045, 085	1-1, 2-1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	VAR1, VAR7	nein
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	LH-10-3024: 002, 003, 043/044	1-1, 2-1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 § 44 Abs. 1 Nr. 3	VAR5, VAR12	ja, aber Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	gesamter weiter UR LH-10-3023: 006, 019, 020, 025/026, 077/078 LH-10-3024: 033/034	1-1, 2-1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2	V0, VAR5, VAR12	ja, aber Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	LH-10-3023: 027-029, 073/074, 077-079	1-1, 2-1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 2	V0, VAR5, VAR12	ja, aber Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	LH-10-3023: 027/028, 071-077	1-1, 2-1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	nein	keine	nein
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	Einzelne Beobachtungen im weiten UR	1-1, 2-1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	nein	keine	nein
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	gesamter enger UR LH-10-3023:	1-1, 2-1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	VAR1, VAR11	nein

Art	Leitung: Mastnr.	Wirkfaktoren	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ ACEF/FCS- Maßnahmen	Eintritt Verbots- tatbe- stand
	029, 064, 073, 074, 082 LH-10-3024: 069 LH-10-3025: 004				
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	LH-10-3023: 020, 024, 064, 072, 078/079 LH-10-3024: 014/015	1-1, 2-1, 5- 1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	nein	keine	nein
Turmfalke (<i>Falco tin- nunculus</i>)	Flächendeckend im engen UR LH-10-3023: 001, 009, 012, 024, 052, 056, 064, 067, 070, 075, 082, 083 LH-10-3024: 002, 003, 004, 005, 012, 014, 017, 029, 030, 034, 039, 042, 047, 053, 056, 064	1-1, 2-1, 5- 1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	VAR6, ACEF1	nein
Wander- falke (<i>Falco peregrinus</i>)	LH-10-3024: 041	1-1, 2-1, 5- 1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	VAR6, ACEF1	nein
Wendehals (<i>Jynx tor- quilla</i>)	LH-10-3023: 074 LH-10-3024:	1-1, 2-1, 5- 1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	nein	keine	nein

Art	Leitung: Mastnr.	Wirkfakto- ren	Verbotstatbe- stand möglich	Vermei- dungs-/ A _{CEF/FCS} - Maßnahmen	Eintritt Verbots- tatbe- stand
	004, 069, 070 LH-10-3025: 004, 005				

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche der jeweiligen Leitungen aufgeführt, deren artspezifischer Untersuchungsraum sich mit Habitaten mit Artnachweisen oder -potenzialen überlagert.

Für Brutvögel sind folgende Auswirkungen betrachtungsrelevant (s. Kap. B.III.2.b)(bb); Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 15, Kap. 3.2.4, Tabelle 1, S. 22):

- baubedingte Tötung von Individuen und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Maßnahmen des Tiefbaus bzw. der Gründung (Erdaushub der Maststandorte, sonstige Fundamentarbeiten, Baugrubenwasserhaltung und Eingriffe in Drainagen) sowie durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustellen, Materiallagerflächen, Zufahrten, Wegebau und Lagerung Bodenaushub),
- baubedingte Beunruhigung/Vergrämung/Störung durch verschiedene Störreize (Schall, Licht, Erschütterungen/Vibrationen) temporärer Emissionen (Baustellenbetrieb, sonstige Fundamentarbeiten, Einleitung von Baugrubenwasserhaltungen),
- anlagebedingter Habitatverlust durch dauerhafte Flächen- und Rauminanspruchnahme (Mast, Leiterseil, Erdseil, Fundamente und Zufahrten),
- anlagebedingtes Kollisionsrisiko durch dauerhafte Flächen- und Rauminanspruchnahme (Mast, Leiterseil, Erdseil, Fundamente und Zufahrten).

Darüber hinaus ist für Brutvögel mit kleinem Aktionsraum auch baubedingter Habitatverlust bzw. die Minderung der Standortqualität durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustellen, Materiallagerflächen, Zufahrten, Wegebau und Lagerung Bodenaushub) und für gehölzbewohnende Vogelarten die betriebsbedingte Veränderung bzw. Entwertung von Habitaten durch Wuchshöhenbeschränkungen und andere Instandhaltungsmaßnahmen (Wartungs- und Pflegearbeiten) betrachtungsrelevant.

In den Formblättern zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 15, Kap. 5.2.1.) wurden, unter Bezugnahme auf die Maßnahmenblätter in Anhang 3 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 14.4), die Zugriffsverbote mit Blick auf die Avifauna geprüft. Die Prüfung ergab, dass es für die Mehrheit der planungsrelevanten Brutvogelarten – soweit es überhaupt der Ergreifung von Vermeidungsmaßnahmen bedurfte – durch den Einbezug der Umweltbaubegleitung (Maßnahme V0), die Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Gehölzrodung (Maßnahme V_{AR1}), die Bauzeitenregelung für Brutvögel auf Freileitungsmasten (Maßnahme V_{AR5}), die Beseitigung von

Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten (Maßnahme V_{AR}6), die Vergrämung von Brutvögeln vor Baubeginn und im Zuge der Bauarbeiten (Maßnahme V_{AR}7), die Auflagen für die Herstellung des Lichtraumprofils und Gehölzeingriffen im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung (Maßnahme V_{AR}11), die Besatzkontrolle vor Baubeginn und im Zuge der Bauarbeiten (Maßnahme V_{AR}12) und die Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzungs- und Biotoptypen auf in Anspruch genommenen Arbeitsflächen (Maßnahme V_{AR}15) nicht zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände^A kommt. Als Ersatz für Nist-/Horststandorte der Arten Baumfalke, Turmfalke, Wanderfalke und Kolkrabe werden im Umfeld der Nachweispunkte und im Regelfall außerhalb der Stördistanz der Arten artgeeignete Nisthilfen (z.B. Kunsthorste, Nistkästen aus Holzbeton, Gitterroste) an geeigneten Stellen angebracht, damit die Funktion als Brutstandort erhalten bleibt (Maßnahmen A_{CEF}1).

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass im Rahmen der Vergrämuungsmaßnahme V_{AR}7 bereits begonnene Bruten nicht ohne Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörde unterbrochen werden.

In Erwiderung auf die Stellungnahme der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR hat der Vorhabenträger hinsichtlich Maßnahme V_{AR}7 zutreffend klargestellt, dass Prämisse bei der Vermeidung von bauzeitlichen Tötungen von Individuen von Offenland-Brutvogelarten die Bauzeitenregelung sei. Wenn bautechnisch lokal eine Baufeldfreimachung nicht außerhalb der Brutzeit möglich sei, werde eine Vergrämung vorgenommen. Vor diesem Hintergrund erfolgt bereits eine Minimierung der Vergrämungswirkung. Der Vorhabenträger hat insoweit nachvollziehbar dargelegt, dass aus der eintretenden Störwirkung durch die Vergrämuungsmaßnahme keine Erheblichkeit i. S. d. Störungstatbestandes resultiere, da es sich um eine lokal und zeitlich begrenzte Maßnahme handle, die nur wenige Brutpaare (maximal 4 Brutpaare der Feldlerche und maximal 3 Brutpaare des Rebhuhns) über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren betreffe, sodass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolge. Die Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR hat ferner auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.03.2014¹³⁰ verwiesen, wonach durch Kartierungen nachzuweisen ist, dass geeignete Flächen für Reviersverschiebungen bzw. Ausweichlebensräume vorhanden sind. Dem ist entgegenzuhalten, dass in Bezug auf das Rebhuhn und die Feldlerche baubedingt nur kleine Teilflächen größerer Habitate, in denen die Lage der Brutplätze jährlich variiert (kein ausgeprägtes Territorialverhalten, jährlich neue Auswahl der Brutstandorte), betroffen sind (vgl. Unterlage 15, S. 84, 114). Es ist für die Arten vor diesem Hintergrund möglich, während der Bauzeit im selben Habitat außerhalb des vorhabenbezogenen Wirkraums zu brüten¹³¹.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Maßnahme V_{AR}7 im Sinne der zitierten Rechtsprechung geeignet die Verwirklichung des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen.

Weiter wird dem Vorhabenträger ergänzend zum Maßnahmenblatt V_{AR}12 über die Festlegung einer Nebenbestimmung (s. Kap. A.V.6.b) aufgegeben, die Untere Naturschutzbehörde über

¹³⁰ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.03.2014 – 9 C 6/12, juris Rn. 61.

¹³¹ vgl. Urteile vom 12.03.2008 - BVerwG 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 Rn. 132 und vom 17.01.2007 a. a. O. Rn. 43 ff.

die im Zuge der Besatzkontrolle in den an das Baufeld angrenzenden Bereichen aufgefundenen Nistplätze bzw. Horste störungsempfindlicher Brutvögel zu informieren und die weiterführenden Maßnahmen nach dem Maßnahmenblatt V_{AR5} (Wegebau, Arbeitszeitbeschränkung, Brutplatzüberwachung) mit ihr abzustimmen.

Darüber hinaus wird ergänzend zum Maßnahmenblatt A_{CEF1} über die Festlegung einer Nebenbestimmung (s. Kap. A.V.6.b) aufgegeben, dass bei der Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Nist-/Hostausgleichs festgestellte Bruten auf den Freileitungsmasten selbst miteinzubeziehen sind. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, bei der Feststellung mangelnder Funktionsfähigkeit im Rahmen der Erfolgskontrollen, das im Maßnahmenblatt vorgesehene 1:2 Verhältnis des Nist-/Hostausgleichs in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu erhöhen.

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Für die Brutvogelarten Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan kann hingegen die Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch eine mögliche Entnahme von Gelegen oder Jungtieren aus dem Nest/Horst bzw. für die Rohrweihe durch störungsbedingte Tötung und störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht sicher ausgeschlossen werden. Für den Bluthänfling trifft dies durch die Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte zu. Dementsprechend war die Prüfung der Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 15, Kap. 7, S. 195 ff.). Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen mit Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands für den Bluthänfling (Maßnahme A_{FCS2}) sowie ohne Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands für den Baumfalken, Schwarzmilan, Rotmilan und die Rohrweihe vor.

Die Belange zur Energiesicherheit überwiegen gegenüber dem Tötungs- bzw. Zerstörungsverbot des Artenschutzrechtes. Der Vorhabenträger hat insoweit nachvollziehbar dargelegt, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG für das Vorhaben vorliegen. Das Vorhaben dient der Energiesicherheit und fördert somit primär das Wohl der Allgemeinheit, sodass von einem überwiegenden öffentlichen Interesse ausgegangen werden muss. Zumutbare Alternativen in räumlicher, zeitlicher oder technischer Form sind nicht gegeben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Arten Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Rohrweihe bei Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Art und Dauer des Eingriffs sowie der Verbreitung, Bestandsentwicklung und Zustand der Populationen ohne weitere kompensatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden. Für den Bluthänfling gilt dies nur mit Ergreifen einer Maßnahme zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands. Dazu werden nach Abschluss der Bauarbeiten der ursprüngliche Biotoptyp, der baubedingt temporär in Anspruch genommenen Hecken innerhalb der Arbeitsflächen im Bereich des Masts 044 (LH-10-3023), das Bruthabitat des Bluthänflings, durch die ortsgleiche und naturnahe Anpflanzung entsprechender neuer Hecken weitestgehend wiederhergestellt (Maßnahme A_{FCS2}). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass, soweit die für die Maßnahme A_{FCS2} vorgesehenen Ausgleichsfläche im Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung (Abzweig

Lehrte – Solpke, BL534) der Deutschen Bahn Energie GmbH (DB Energie) gelegen ist, einzuhalten. Die Aufwuchshöhenbeschränkungen unterliegt. Eine gezielte Anpflanzung von Überhältern ist in diesem Bereich untunlich, da jederzeit ein sicherer Energietransport gewährleistet sein muss. Gleichwohl hat eine solche Aufwuchshöhenbeschränkung keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung des fraglichen Bruthabitats.

(hh) Rastvögel

Im Untersuchungsraum kommen zudem zahlreiche Rast- und Zugvögel vor, insgesamt konnten 53 Arten festgestellt werden. Als relevanter Wirkpfad ist insbesondere die Gefahr der Kollision mit dem Erdseil der Freileitung zu nennen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die europäischen Rastvogelarten, die aufgrund ihrer Prüfrelevanz einer vertieften Betrachtung unterzogen wurden, dargestellt. Im Vorfeld abgeschichtet wurden folgende Arten: Baumfalke, Bluthänfling, Braunkehlchen, Buchfink, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldsperling, Fischadler, Flusssuferläufer, Goldammer, Goldregenpfeifer, Grauammer, Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Merlin, Raubwürger, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rohrweihe, Rotdrossel, Saatkrähe, Seeadler, Sperber, Star, Steinschmätzer, Turmfalke, Wacholderdrossel, Waldlaubsänger, Wanderfalke, Wendehals, Wiedehopf und Wiesenweihe. Für diese konnte eine Betroffenheit durch das Vorhaben entweder aufgrund ihrer Unempfindlichkeit oder ihres räumlichen Vorkommens von vornherein ausgeschlossen werden.

Zudem befinden sich keine wertvollen Gastvogellebensräume des Landes Niedersachsen (NLWKN 2018) im Untersuchungsraum, sodass keine vorhabenbedingte Betroffenheit vorliegt und sich die nachfolgend dargestellte Betrachtung ausschließlich auf die vorhabenbezogen erfassten Daten bezieht.

Tabelle 18: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den europäischen Rastvogelarten

Art	Leitung: Mastnr.	Wirkfaktoren	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs- maßnahmen	Eintritt Verbots- tatbe- stand
Blässgans (<i>Anser albi- frons</i>)	LH-10-3023: 026, 047	1-1, 2-1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	keine	nein
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	LH-10-3023: 022/023 LH-10-3025: 004	1-1, 2-1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 4-2	nein	keine	nein

Art	Leitung: Mastnr.	Wirkfaktoren	Verbotstatbe- stand möglich	Vermei- dungs- maßnah- men	Eintritt Verbots- tatbe- stand
Gänsesä- ger (<i>Mergus merganser</i>)	LH-10-3023: 022/023, 083/084	1-1, 2-1, 5-1, 5- 2, 5-3, 5-4, 4-2	nein	keine	nein
Graugans (<i>Anser an- ser</i>)	LH-10-3023: 007, 065 LH-10-3024: 064 LH-10-3025: 004	1-1, 2-1, 5-1, 5- 2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	keine	nein
Höcker- schwan (<i>Cygnus o- lor</i>)	LH-10-3023: 007, 064	1-1, 2-1, 5-1, 5- 2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	keine	nein
Kana- dagans (<i>Branta ca- nadensis</i>)	LH-10-3023: 022/023	1-1, 2-1, 5-1, 5- 2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	keine	nein
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	LH-10-3023: 026, 032 LH-10-3024: 004, 026, 042	1-1, 2-1, 5-1, 5- 2, 5-3, 5-4, 4-2	nein	keine	nein
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	LH-10-3023: 002, 017, 058, 064, 074 LH-10-3024: 041	1-1, 2-1, 5-1, 5- 2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	keine	nein
Kranich (<i>Grus grus</i>)	LH-10-3023: 019 LH-10-3024: 054	1-1, 2-1, 5-1, 5- 2, 5-3, 5-4, 4-2	nein	keine	nein

Art	Leitung: Mastnr.	Wirkfaktoren	Verbotstatbe- stand möglich	Vermei- dungs- maßnah- men	Eintritt Verbots- tatbe- stand
Lachmöwe (<i>Larus ri- dibundus</i>)	LH-10-3025: 004	1-1, 2-1, 5-1, 5- 2, 5-3, 5-4, 4-2	nein	keine	nein
Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>)	LH-10-3025: 004	1-1, 2-1, 5-1, 5- 2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	keine	nein
Reiherente (<i>Aythya fuli- gula</i>)	LH-10-3023: 022/023, 064 LH-10-3025: 004	1-1, 2-1, 5-1, 5- 2, 5-3, 5-4, 4-2	nein	keine	nein
Ringdrossel (<i>Turdus tor- quatus</i>)	LH-10-3024: 018	1-1, 2-1, 5-1, 5- 2, 5-3, 5-4, 4-2	nein	keine	nein
Rotmilan (<i>Milvus mil- vus</i>)	LH-10-3023: 061	1-1, 2-1, 5-1, 5- 2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	keine	nein
Saatgans (<i>Anser fa- balis</i>)	LH-10-3023: 007, 047, 065 LH-10-3024: 051, 064	1-1, 2-1, 5-1, 5- 2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	keine	nein
Schnatter- ente (<i>Anas strepera</i>)	LH-10-3023: 022/023, 064 LH-10-3025: 004	1-1, 2-1, 5-1, 5- 2, 5-3, 5-4, 4-2	nein	keine	nein
Silbermöwe (<i>Larus ar- gentatus</i>)	LH-10-3023: 006, 023 LH-10-3024: 064 LH-10-3025: 004	1-1, 2-1, 5-1, 5- 2, 5-3, 5-4, 4-2	nein	keine	nein

Art	Leitung: Mastnr.	Wirkfaktoren	Verbotstatbe- stand möglich	Vermei- dungs- maßnah- men	Eintritt Verbots- tatbe- stand
Silberreiher (<i>Cas- merodius al- bus</i>)	LH-10-3023: 059-063 LH-10-3024: 039	1-1, 2-1, 5-1, 5- 2, 5-3, 5-4, 4-2	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	keine	nein
Stockente (<i>Anas pla- tyrhynchos</i>)	LH-10-3023: 022/023, 064 LH-10-3025: 004	1-1, 2-1, 5-1, 5- 2, 5-3, 5-4, 4-2	nein	keine	nein
Weißstorch (<i>Ciconia ci- conia</i>)	UW Wahle	1-1, 2-1, 5-1, 5- 2, 5-3, 5-4, 4-2	nein	keine	nein

Unter *Mastnr.* sind die Mastbereiche der jeweiligen Leitungen aufgeführt, deren artspezifischer Untersuchungsraum sich mit Habitaten mit Artnachweisen oder -potenzialen überlagert.

Für Rastvögel sind folgende Auswirkungen betrachtungsrelevant (s. Kap. B.III.2.b)(bb); Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 15, Kap. 3.2.4, Tabelle 1, S. 22):

- baubedingte Beunruhigung/Vergrämung/Störung durch verschiedene Störreize (Schall, Licht, Erschütterungen/Vibrationen) temporärer Emissionen (Baustellenbetrieb, sonstige Fundamentarbeiten, Einleitung von Baugrubenwasserhaltungen),
- anlagebedingter Habitatverlust durch dauerhafte Flächen- und Rauminanspruchnahme (Mast, Leiterseil, Erdseil, Fundamente und Zufahrten),
- anlagebedingtes Kollisionsrisiko durch dauerhafte Flächen- und Rauminanspruchnahme (Mast, Leiterseil, Erdseil, Fundamente und Zufahrten),
- hinsichtlich gehölbewohnenden Vogelarten zudem: betriebsbedingte Veränderung bzw. Entwertung von Habitaten durch Wuchshöhenbeschränkungen und andere Instandhaltungsmaßnahmen (Wartungs- und Pflegearbeiten).

In den Formblättern zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 15, Kap. 5.2.2, S. 156. ff.) wurden, unter Bezugnahme auf die Maßnahmenblätter in Anhang 3 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 14.4), die Zugriffsverbote mit Blick auf die Avifauna geprüft. Ohne dass es der Ergreifung von Vermeidungsmaßnahmen bedarf, kommt es hinsichtlich der Rastvogelarten nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen. Aus diesem Grund war auch die Prüfung der Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat der Landkreis Gifhorn zur Minderung des Kollisionsrisikos von Vögeln in avifaunistisch wertvollen Bereichen, insbesondere in der Okeraue, wo Vogelzug nicht ausgeschlossen werden könne, um die vorsorgliche Anbringung von Vogelschutzmarkern an den Freileitungen gebeten. Der Vorhabenträger hat daraufhin nachvollziehbar dargelegt, dass es für die Netzverstärkungs- und Umbeseilungsmaßnahme des Einsatzes von Vogelschutzmarkern nicht bedürfe. Gemäß der angewandten Beurteilungsmethodik nach Bernotat & Dierschke (2021) ergebe sich für das Vorhaben zwischen Mast 001 und 088 (LH-10-3023) sowie Mast 001 und 068 (LH-10-3024) keine Relevanz des anlagebedingten Kollisionsrisikos und zwischen Mast 069 und 070 (LH-10-3024) sowie Mast 001 und 004 (LH-10-3025) nur eine geringe Konfliktintensität bzgl. dieses Wirkfaktors. Dementsprechend sei in Unterlage 15 (Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) artbezogen geprüft worden, inwiefern ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch das Vorhaben entstehe bzw. ob in der Folge ggf. konfliktmindernde Maßnahmen (wie z. B. Vogelschutzmarker) vorzuhalten seien. Im Ergebnis dieser Prüfung sei ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für keine der Arten (sowohl Brut- als auch Gastvögel) im Untersuchungsraum festgestellt worden, sodass kein Erfordernis bestehe, die Anbringung von Vogelschutzmarkern vorzusehen. Die vom Landkreis Gifhorn angesprochene Okeraue befinde sich im Bereich zwischen den Masten 026 und 027 (LH-10-3023), in welchem die Nutzung der Bestandsleitung mit geringfügigen Anpassungen in Form der Umbeseilung, jedoch ohne Mastneubau und ohne zusätzliche Seile, erfolge. Ein Vorhaben dieser Ausprägung werde im Hinblick auf die Konfliktintensität als nicht relevant eingestuft und finde dementsprechend keine Berücksichtigung bei der Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos gemäß Bernotat & Dierschke (2021). Darüber hinaus hat der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass Vogelschutzmarker aufgrund der größeren Fläche für Eis- und Windlast zu statischen Problemen führen können und deshalb dem NOVA-Prinzip entgegenstehe. Mastsanierungen oder -neubauten hätten zusätzliche Eingriffe zur Folge und sind aus Sicht des Vorhabenträgers unverhältnismäßig. Insbesondere dann, wenn sie rein vorsorglich angebracht werden sollen. Da sich für das Vorhaben die Erforderlichkeit der Anbringung von Vogelschutzmarkern somit nicht ableiten lässt, sieht die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich keinen Anpassungsbedarf und folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers.

(ii) Vogelarten in Lebensraumgilden

In den Lebensraumgilden wurden weitere prüfrelevante Arten in Abhängigkeit ihrer Lebensraumansprüche (insbesondere mit Blick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. die Aufzucht von Jungtieren) zusammengefasst. Sie wurden über Kartierungen und Potenzialabschätzungen ermittelt.

Nachfolgend werden die Zuordnung der europäischen Vogelarten zu den Lebensraumgilden (Tab. 7) und die Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG zu diesen (Tab. 8) dargestellt.

Tabelle 19: Zuordnung europäischer Vogelarten zu den Lebensraumgilden

Lebensraumgilde	Arten
Bodenbrüter des Offenlandes	Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)
Brutvögel der Fließ- und Stillgewässer inkl. Ufer und Röhrichte	Graugans (<i>Anser anser</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)
Gehölzfreibrüter inklusive Gehölzbodenbrüter	Amsel (<i>Turdus merula</i>), Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Gehölz(halb)höhlenbrüter	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Haubenmeise (<i>Lophophanes cristatus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Sumpfmeise (<i>Poecile palustris</i>), Tannenmeise (<i>Periparus ater</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)

Tabelle 20: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den in Lebensraumgilden zusammengefassten europäischen Vogelarten

Art	Verortung	Wirkfaktoren	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ACEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Bodenbrüter des Offenlandes	Offene Kulturlandschaft zwischen Wahle und Helmstedt (Acker- und Grünlandflächen, Brachen, Säume, durchsetzt mit Gewässern und Gehölzen)	1-1, 2-1, 4-2, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	VAR1, VAR7	nein
Brutvögel der Fließ- und Stillgewässer inkl. Ufer und Röhrichte	Gewässer (Still- und Fließgewässer) im gesamten UR	1-1, 2-1, 4-2, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	VAR1	nein
Gehölzfreibrüter inklusive Gehölzbodenbrüter	flächige und lineare Gehölze sowie Einzelbäume LH-10-3023: 022, 028, 040, 076 LH-10-3024: 001, 022, 033, 049, 069, LH-10-3025: 004, 006	1-1, 2-1, 4-2, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 § 44 Abs. 1 Nr. 3	V0, VAR1, VAR6, ACEF1	nein
Gehölz(halb)-höhlenbrüter	flächige und lineare Gehölze sowie Einzelbäume im gesamten engen UR LH-10-3024: 069	1-1, 2-1, 4-2, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	VAR1, VAR11	nein

Art	Verortung	Wirkfaktoren	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ ACEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
	LH-10-3025: 004				

Unter „*Verortung*“ sind die Bereiche aufgeführt, deren artspezifischer Untersuchungsraum sich mit Habitaten mit Artnachweisen oder -potenzialen überlagert.

Für die Vogelarten, die in Lebensraumgilden betrachtet wurden, sind ebenfalls folgende Auswirkungen betrachtungsrelevant (s. Kap. B.III.2.b)(bb); Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 15, Kap. 3.2.4, Tabelle 1, S. 22):

- baubedingte Beunruhigung/Vergrämung/Störung durch verschiedene Störreize (Schall, Licht, Erschütterungen/Vibrationen) temporärer Emissionen (Baustellenbetrieb, sonstige Fundamentarbeiten, Einleitung von Baugrubenwasserhaltungen),
- anlagebedingter Habitatverlust durch dauerhafte Flächen- und Rauminanspruchnahme (Mast, Leiterseil, Erdseil, Fundamente und Zufahrten),
- anlagebedingtes Kollisionsrisiko durch dauerhafte Flächen- und Rauminanspruchnahme (Mast, Leiterseil, Erdseil, Fundamente und Zufahrten),
- hinsichtlich der gehölzbewohnenden Vogelarten zudem insbesondere: betriebsbedingte Veränderung bzw. Entwertung von Habitaten durch Wuchshöhenbeschränkungen und andere Instandhaltungsmaßnahmen (Wartungs- und Pflegearbeiten).

In den Formblättern (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 15, Kap. 5.2.1 S. 141 ff.) des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden, unter Bezugnahme auf die Maßnahmenblätter in Anhang 3 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 14.4), die Zugriffsverbote mit Blick auf die Avifauna geprüft. Durch die Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Gehölzrodungen (Maßnahme V_{AR1}), die Beseitigung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten (Maßnahme V_{AR6}), die Vergrämung von Offenlandarten vor Baubeginn und im Zuge der Bauarbeiten (Maßnahme V_{AR7}) sowie die Maßnahmen für die Herstellung des Lichtraumprofils und für Gehölzeingriffe im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung (Maßnahme V_{AR11}) kommt es nicht zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Weiterhin wird durch die Anbringung artgeeigneter Nisthilfen für Mastbrüter vor Baubeginn im Umfeld der Nachweispunkte und im Regelfall außerhalb der Stördistanz der Arten (Maßnahme ACEF1) die ökologische Funktion betroffener (potenzieller) Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Durch die umweltfachliche Baubegleitung wird die fachgerechte Installation der Nisthilfen sichergestellt (Maßnahme V0).

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Wirkraum der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens befinden sich überdies auch Landschaftsschutzgebiete (s. B.IV.2.d)(aa)), Naturschutzgebiete (s. B.IV.2.d)(bb)), Naturparke (s. B.IV.2.d)(cc)) und Nationale Naturmonumente (s. B.IV.2.d)(dd)). Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks oder Biosphärenreservate sind hingegen nicht berührt. Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Teile ist damit ausgeschlossen.

(aa) Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet „Aue-Dummbbruchgraben und Pferdekoppel – Wüstung Glinde“ (PE 00042)

Das LSG „Aue-Dummbbruchgraben und Pferdekoppel – Wüstung Glinde“ wurde mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Aue-Dummbbruchgraben“ und „Pferdekoppel-Wüstung Glinde“ in den Gemeinden Vechelde und Wendeburg im Landkreis Peine vom 25. September 1984¹³² (LSG-VO „Aue-Dummbbruchgraben und Pferdekoppel – Wüstung Glinde“) festgesetzt, § 19 NNatSchG. In § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der LSG-VO „Aue-Dummbbruchgraben und Pferdekoppel – Wüstung Glinde“ ist der Schutzzweck für das LSG niedergelegt. Das LSG weist eine Größe von ca. 1.000 ha auf und ist im Landkreis Peine in den Gemeinden Vechelde und Wendeburg in Niedersachsen verortet. Die vom planfestgestellten Vorhaben umfasste vorhandene Leitungstrasse LH-10-3023 verläuft im Bereich der Masten 001 bis 004 durch das LSG „Aue-Dummbbruchgraben und Pferdekoppel – Wüstung Glinde“.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In § 3 Nr. 1 - 13 der LSG-VO „Aue-Dummbbruchgraben und Pferdekoppel – Wüstung Glinde“ sind alle im LSG verbotenen Handlungen aufgelistet. Gemäß § 3 Nr. 1 der LSG-VO „Aue-Dummbbruchgraben und Pferdekoppel – Wüstung Glinde“ ist es im LSG verboten,

„Flurgehölze aller Art, wie Feldgehölze, gewässerbegleitende Gehölze, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken und Gebüsche zu roden oder anderweitig zu beseitigen; unbenommen bleiben fachgerechte Pflegerückschnitte von Hecken zur Sicherung ihrer Funktionen, Rückschnitte von Sträuchern und Aufastungen von Bäumen im Wege- und Straßenbereich zur Aufrechterhaltung der Befahrbarkeit sowie die einzelstammweise Nutzung von Feldhecken und Feldgehölzen, soweit deren Wirkung auf das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und ihr Fortbestand gesichert bleibt“.

¹³² vgl. ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 24 v. 03.12.1984 S. 265 bzw. ABl. für den Landkreis Peine Nr.4 vom 19. Februar 2001.

Nach § 4 Abs. 1 der LSG-VO „Aue-Dumbruchgraben und Pferdekoppel – Wüstung Glinde“ ist in dem Fall, dass durch eine nach § 3 Nr. 1 - 13 verbotene Handlung der Charakter des LSG nicht verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen. Darüber hinaus kann gemäß § 4 Abs. 2 von den Verboten des § 3 eine Befreiung nach Maßgabe des § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) a. F.¹³³ gewährt werden.

Vorliegend sind mangels eines Verstoßes gegen die nach § 3 Nr. 1 - 13 der LSG-VO „Aue-Dumbruchgraben und Pferdekoppel – Wüstung Glinde“ geltenden Verbote weder eine Ausnahme noch eine Befreiung erforderlich. Dem liegt zugrunde, dass sich durch das planfestgestellte Vorhaben keine dauerhaften Veränderungen des Landschaftsbilds und somit auch keine Einschränkungen der Erholungseignung des Gebiets ergeben. Im Bereich der Masten 001 bis 004 (LH-10-3023), insbesondere am Mast 003, werden landwirtschaftlich genutzte Flächen lediglich bauzeitlich für Materiallagerung, Gerüste und Spannvorrichtungen beansprucht. Die Baustellenzufahrt erfolgt über vorhandene Feldwege. Dauerhafte Landschaftseingriffe sind nicht geplant und landschaftsprägende Gehölze werden nicht gerodet.

Landschaftsschutzgebiet „Erse-Aue“ (PE 00040)

Das LSG „Erse-Aue“ wurde mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Erse-Aue“ in der Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn und den Gemeinden Edemissen und Wendeburg, Landkreis Peine vom 16.04.2020 (LSG-VO „Erse-Aue“) festgesetzt. In § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der LSG-VO „Erse-Aue“ ist der allgemeine und besondere Schutzzweck für das LSG niedergelegt. Das LSG weist eine Größe von ca. 730 ha auf und ist im Landkreis Gifhorn in der Samtgemeinde Meinersen (Gemarkung Ohof) und im Landkreis Peine in der Gemeinde Wendeburg (Gemarkungen Rüper, Wendeburg und Wense), und der Gemeinde Edemissen (Gemarkungen Wipshausen, Voigtholz-Ahlemissen, Alvesse, Rietze, Eickenrode und Plockhorst) in Niedersachsen verortet. Die vom planfestgestellten Vorhaben umfasste vorhandene Leitungstrasse LH-10-3023 verläuft im Bereich der Masten 019 bis 020 durch das LSG „Erse-Aue“. Die beiden Maststandorte 019 und 020 liegen ebenfalls innerhalb des LSG.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In § 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 - 16 der LSG-VO „Erse-Aue“ sind alle im LSG verbotenen Handlungen aufgelistet. Hinsichtlich dieser werden in § 4 Abs. 1 der LSG-VO „Erse-Aue“ Freistellungsmöglichkeiten vorgesehen. Gemäß § 6 Abs. 1 der LSG-VO „Erse-Aue“ kann von den Verboten des § 3 eine Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG gewährt werden. Weiter kann gemäß § 6 Abs. 3 der LSG-VO „Erse-Aue“ eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten gewährt werden, wenn sich diese im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

¹³³ Außer Kraft am 1. März 2010 durch Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104).

Vorliegend bedarf es mangels eines Verstoßes gegen die nach § 3 der LSG-VO „Erse-Aue“ geltenden Verbote keiner Befreiung. Dem liegt zugrunde, dass sich durch das planfestgestellte Vorhaben keine dauerhaften Veränderungen des Landschaftsbilds und somit auch keine Einschränkungen der Erholungseignung des Gebiets ergeben. Im Bereich der beiden Masten 019 und 020 (LH-10-3023) werden landwirtschaftlich genutzte Flächen lediglich bauzeitlich für Materiallagerung und Gerüste beansprucht. Die Baustellenzufahrt erfolgt über vorhandene Feldwege. Dauerhafte Landschaftseingriffe sind nicht geplant und landschaftsprägende Gehölze werden nicht gerodet. Die Leistungsverstärkung und Umbeseilung stellen somit insbesondere keine nach § 3 Abs. 2 Nr. 11 der LSG-VO „Erse-Aue“ verbotene äußerlich wesentliche Veränderung einer baulichen Anlage dar.

Landschaftsschutzgebiet „Okeraue und angrenzende Landschaftsteile“ (PE 00007)

Die Verordnung¹³⁴ des festgesetzten LSG „Okeraue und angrenzende Landschaftsteile“ wurde mit der Änderung der Verordnungen für die Landschaftsschutzgebiete PE3, PE7, PE11, PE13-32, PE36, PE40 im Bereich der Gemeinden Edemissen, Wendeburg, Ilsede, Lahstedt, Lengede, Vechelde und der Stadt Peine, alle im Landkreis Peine vom 16.12.1992 (Änderungsverordnung) entsprechend der landespflegerischen Erfordernisse aktualisiert. In § 3 der Änderungsverordnung ist der Zweck dieser Verordnung sowie der besondere Schutzzweck für das LSG niedergelegt. Das LSG liegt im Landkreis Peine in Niedersachsen. Die vom planfestgestellten Vorhaben umfasste vorhandene Leitungstrasse LH-10-3023 verläuft in der Nähe des Masts 026 auf ca. 80 m durch das LSG „Okeraue und angrenzende Landschaftsteile“.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 - 14 der Änderungsverordnung sind alle im LSG verbotenen Handlungen aufgelistet. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 der Änderungsverordnung ist es insbesondere verboten

„bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsflächen, ortsfeste Kabel-, Draht- und Rohrleitungen, Zäune, Werbeanlagen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze) zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind [...]“.

Hinsichtlich der Verbote des § 4 werden in § 5 Abs. 1 der Änderungsverordnung Freistellungs-möglichkeiten vorgesehen. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 der Änderungsverordnung kann von den Verboten des § 4 auf Antrag eine Befreiung unter den Voraussetzungen der Naturschutzgesetzte gewährt werden. In Satz 2 verweist die Regelung dazu auf § 53 NNatG a. F. als maßgebliche Vorschrift. Nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 3 GG hat jedoch die neuere Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Vorrang, wonach eine Befreiung auf Antrag gewährt werden kann, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

¹³⁴ Verordnung vom 14.12.1971, veröffentlicht im Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 15.02.1972.

Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG).

Das LSG hat gemäß § 3 Abs. 3 der Änderungsverordnung folgenden besonderen Schutzzweck:

„Erhalt des durch Gehölze gegliederten Grünlandes zum Teil feuchter Standorte, der extensiv genutzten Obstwiese sowie der kleinflächigen Standmagerrasen an den Wegrändern und der kleinen Teiche mit Bedeutung für z. T. gefährdete Arten und Lebensgemeinschaften. Erhalt der besonders nährstoffarmen, sehr trockenen Standorteigenschaften des Bodens im Bereich der Talsanddüne. Verbesserung der Leistungsfähigkeit der intensiv genutzten Acker- und Grünlandbereiche und der Nadelholzkomplexe für Arten und Lebensgemeinschaften.“

Die vom planfestgestellten Vorhaben umfasste vorhandene Leitungstrasse LH-10-3023 quert in der Nähe des Masts 026 auf ca. 80 m Strecke das LSG „Okeraue und angrenzende Landschaftsteile“. Dabei wird im Rahmen der zur Leistungsverstärkung vorgesehenen Umbeseilung ein kleiner Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen temporär für die zur Querung des vorhandenen Okerhangweges erforderlichen Gerüste beansprucht. Durch die Errichtung dieser Schutzgerüste wird gegen das Verbot der auch der nur vorübergehenden Errichtung baulicher Anlagen aller Art gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 der Änderungsverordnung verstoßen. Weitere Verbotstatbestände werden daneben durch das planfestgestellte Vorhaben nicht verwirklicht, da sich keine dauerhaften Veränderungen des Landschaftsbilds und somit auch keine Einschränkungen der Erholungseignung des Gebiets ergeben. Dauerhafte Landschaftseingriffe sind nicht geplant und landschaftsprägende Gehölze werden nicht gerodet. Gegenüber der Bestandssituation kommt es durch das planfestgestellte Vorhaben zu keiner maßgeblichen Veränderung des Charakters des Gebietes bzw. Schädigung des Naturraumes.

Eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 der Änderungsverordnung für die im Rahmen der Umbeseilungsmaßnahme vorzunehmende Errichtung von Schutzgerüsten im LSG „Okeraue und angrenzende Landschaftsteile“ wird durch die Planfeststellungsbehörde erteilt, da das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die hier vorübergehende Beeinträchtigung des LSG. Wie vorangehend erläutert wurde, wird durch das planfestgestellte Vorhaben ein durch die vorhandene Freileitungen LH-10-3023 vorgeprägter Bereich des LSG genutzt, sodass der Schutzzweck des LSG nicht erheblich beeinträchtigt wird. Zudem werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Schutzgerüste nur temporär beansprucht und nach Abschluss der Umbeseilungsmaßnahme dem Ausgangszustand entsprechend wiederhergestellt. Das planfestgestellte Vorhaben ruft im LSG somit keine der in § 2 der Änderungsverordnung genannten schädigenden Wirkungen hervor.

Landschaftsschutzgebiet „Essenrode-Grassel“ (GF 00028 / HE 00014)

Das LSG „Essenrode-Grassel“ wurde mit der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre im Landkreis Helmstedt, in der Stadt Braunschweig und in der Samtgemeinde Papenteich im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Essenrode-

Grassel“ HE 14 (GF 17, BS-S 8)¹³⁵ (LSG-VO „Essenrode-Grassel“) festgesetzt, § 19 NNatSchG. In der LSG-VO „Essenrode-Grassel“ sind keine allgemeinen oder besonderen Schutzzwecke für das LSG niedergelegt. Das LSG weist eine Größe von ca. 1.650 ha auf und ist im Landkreis Helmstedt in der Gemeinde Lehre, im Landkreis Gifhorn in der Samtgemeinde Papenteich und in der Stadt Braunschweig in Niedersachsen verortet. Die vom planfestgestellten Vorhaben umfasste vorhandene Leitungstrasse LH-10-3023 verläuft zwischen den Masten 057 bis 059 teilweise randlich durch das LSG „Essenrode-Grassel“. Die Maststandorte liegen jeweils außerhalb des LSG.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In § 2 Abs. 1, Abs. 2 a) – g) der LSG-VO „Essenrode-Grassel“ sind alle im LSG verbotenen Handlungen aufgelistet. Gemäß § 2 Abs. 2 e) der LSG-VO „Essenrode-Grassel“ ist es insbesondere verboten

„außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient“.

In besonderen Fällen können von den Verboten gemäß § 2 Abs. 3 der LSG-VO „Essenrode-Grassel“ Ausnahmen zugelassen werden.

Durch das planfestgestellte Vorhaben werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im LSG bauzeitlich für Materiallagerung, Gerüste und Spannvorrichtungen beansprucht. Die Baustellenzufahrt erfolgt über vorhandene Feldwege am Rande des LSG bzw. auf ca. 190 m über Ackerflächen auf der Leitungsachse im LSG. Da hier ein Befahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb der vorhandenen Wege erforderlich ist, wird diesbezüglich gegen das Verbot nach § 2 Abs. 2 e) der LSG-VO „Essenrode-Grassel“ verstoßen. Weitere Verbotstatbestände werden daneben durch das planfestgestellte Vorhaben nicht verwirklicht, da sich keine dauerhaften Veränderungen des Landschaftsbilds und somit auch keine Einschränkungen der Erholungseignung des Gebiets ergeben. Dauerhafte Landschaftseingriffe sind nicht geplant und landschaftsprägende Gehölze werden nicht gerodet. Gegenüber der Bestandssituation kommt es durch das planfestgestellte Vorhaben zu keiner maßgeblichen Veränderung des Charakters des Gebietes bzw. Schädigung des Naturraumes.

Eine Ausnahme gemäß § 2 Abs. 3 der LSG-VO „Essenrode-Grassel“ für das im Rahmen der Umbeseilungsmaßnahme notwendige Befahren des LSG „Essenrode-Grassel“ mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dort vorhandenen Wege wird durch die Planfeststellungsbehörde erteilt. Beeinträchtigungen des LSG „Essenrode-Grassel“ werden aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V15.1, V16, V17 und V18 vermieden und ausgeglichen. Die Realisierung des Vorhabens ist ferner aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme lagen vor.

¹³⁵ Vgl. Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 15. Dezember 1977 Nr. 24.

Landschaftsschutzgebiet „Tiefes Moor“ (WOB 00006)

Das LSG „Tiefes Moor“ wurde mit der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Wolfsburg vom 17.03.1977 Landschaftsschutzgebiet „Tiefes Moor“ bei Heiligendorf WOB 6 (LSG-VO „Tiefes Moor“) festgesetzt, § 19 NNatSchG. In der LSG-VO „Tiefes Moor“ sind keine allgemeinen oder besonderen Schutzzwecke für das LSG niedergelegt. Das LSG weist eine Größe von ca. 40 ha auf und ist im Bereich der Stadt Wolfsburg in Niedersachsen verortet. Die vom planfestgestellten Vorhaben umfasste vorhandene Leitungstrasse LH-10-3024 verläuft zwischen den Masten 003 bis 006 teilweise durch das LSG „Tiefes Moor“. Der Maststandort 005 liegt innerhalb des LSG und der Mast 003 steht unmittelbar auf der Schutzgebietsgrenze.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In § 2 Abs. 1, Abs. 2 a) – g) der LSG-VO „Tiefes Moor“ sind alle im LSG verbotenen Handlungen aufgelistet. Gemäß § 2 Abs. 2 e) der LSG-VO „Tiefes Moor“ ist es insbesondere verboten

„außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient“.

In besonderen Fällen können von den Verboten gemäß § 2 Abs. 3 der LSG-VO „Tiefes Moor“ Ausnahmen zugelassen werden.

Durch das planfestgestellte Vorhaben werden Flächen im Bereich der Masten 003 und 005 (LH-10-3024) im LSG bauzeitlich als Arbeitsflächen beansprucht. Die Zufahrt zu Mast 005 liegt auf einem vorhandenen Weg im LSG. Da die im LSG gelegenen Arbeitsflächen mit Kraftfahrzeugen außerhalb der im LSG vorhandenen Wege befahren werden, wird diesbezüglich gegen das Verbot nach § 2 Abs. 2 e) der LSG-VO „Tiefes Moor“ verstoßen. Weitere Verbotstatbestände werden daneben durch das planfestgestellte Vorhaben nicht verwirklicht, da sich keine dauerhaften Veränderungen des Landschaftsbilds und somit auch keine Einschränkungen der Erholungseignung des Gebiets ergeben. Dauerhafte Landschaftseingriffe sind nicht geplant und landschaftsprägende Gehölze werden nicht gerodet. Gegenüber der Bestandssituation kommt es durch das planfestgestellte Vorhaben zu keiner maßgeblichen Veränderung des Charakters des Gebietes bzw. Schädigung des Naturraumes.

Eine Ausnahme gemäß § 2 Abs. 3 der LSG-VO „Tiefes Moor“ für das im Rahmen der Umbe-seilungsmaßnahme notwendige Befahren der im LSG „Tiefes Moor“ gelegenen Arbeitsflächen mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dort vorhandenen Wege wird durch die Planfeststellungs-behörde erteilt. Beeinträchtigungen des LSG „Tiefes Moor“ werden aufgrund der vorgesehe-nen Vermeidungsmaßnahmen V15.1, V16, V17 und V18 vermieden und ausgeglichen. Die Realisierung des Vorhabens ist ferner aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interes-ses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme lagen vor.

Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ (WOB 00012 / HE 00013)

Das LSG „Mittlere Schunter“ wurde mit der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben im Landkreis Helmstedt und der kreisfreien Stadt Wolfsburg, Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ HE13 (WOB7) (LSG-VO „Mittlere Schunter“) festgesetzt, § 19 NNatSchG. In der LSG-VO „Mittlere Schunter“ sind keine allgemeinen oder besonderen Schutzzwecke für das LSG niedergelegt. Das LSG weist eine Größe von ca. 4.488,75 ha auf und ist im Landkreis Helmstedt in der Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben sowie in der Stadt Wolfsburg in Niedersachsen verortet. Die vom planfestgestellten Vorhaben umfasste vorhandene Leitungstrasse LH-10-3024 verläuft zwischen den Masten 045 bis 048 teilweise durch das LSG „Mittlere Schunter“. Der Maststandort 046 liegt innerhalb des LSG und der Mast 047 steht unmittelbar auf der Schutzgebietsgrenze.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In § 2 Abs. 1, Abs. 2 a) – g) der LSG-VO „Mittlere Schunter“ sind alle im LSG verbotenen Handlungen aufgelistet. Gemäß § 2 Abs. 2 e) der LSG-VO „Mittlere Schunter“ ist es insbesondere verboten

„außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient“.

Durch das planfestgestellte Vorhaben werden Flächen im Bereich der Masten 046 und 047 (LH-10-3024) im LSG bauzeitlich als Arbeitsflächen beansprucht. Die Zufahrt zu Mast 046 und 047 wird auf ca. 250 m über Ackerflächen im LSG geführt. Da hierzu ein Befahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb der vorhandenen Wege erforderlich ist, wird diesbezüglich gegen das Verbot nach § 2 Abs. 2 e) der LSG-VO „Mittlere Schunter“ verstoßen. Weitere Verbotstatbestände werden daneben durch das planfestgestellte Vorhaben nicht verwirklicht, da sich keine dauerhaften Veränderungen des Landschaftsbilds und somit auch keine Einschränkungen der Erholungseignung des Gebiets ergeben. Dauerhafte Landschaftseingriffe sind nicht geplant und landschaftsprägende Gehölze werden nicht gerodet. Gegenüber der Bestandssituation kommt es durch das planfestgestellte Vorhaben zu keiner maßgeblichen Veränderung des Charakters des Gebietes bzw. Schädigung des Naturraumes.

Eine Ausnahme gemäß § 2 Abs. 3 der LSG-VO „Mittlere Schunter“ für das im Rahmen der Umbeseilungsmaßnahme notwendige Befahren des LSG „Mittlere Schunter“ mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dort vorhandenen Wege wird durch die Planfeststellungsbehörde erteilt. Beeinträchtigungen des LSG „Mittlere Schunter“ werden aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V15.1, V16, V17 und V18 vermieden und ausgeglichen. Die Realisierung des Vorhabens ist ferner aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme lagen vor.

Im Umfeld des planfestgestellten Vorhabens liegen weiter folgende Landschaftsschutzgebiete nach § 26 Abs. 1 BNatSchG:

- Landschaftsschutzgebiet „Staatsforst Sophiental und angrenzende Forste“ (PE 00036): westlich der LH-10-3023 zwischen UW Wahle und Mast 009,
- Landschaftsschutzgebiet „Südbruch“ (PE 00035): östlich der LH-10-3023 im Bereich zwischen Mast 002 und 003,
- Landschaftsschutzgebiet „Zweidorfer Holz/Woltorfer Holz“ (PE 00011): westlich der LH-10-3023 im Bereich zwischen Mast 011 bis 016,
- Landschaftsschutzgebiet „Erseae“ (PE 00013): nordwestlich der LH-10-3023 im Bereich zwischen Mast 017 bis 020,
- Landschaftsschutzgebiet „Okertal“ (GF 00009): nördlich der LH-10-3023 im Bereich zwischen Mast 028 bis 030,
- Landschaftsschutzgebiet „Lappwald“ (HE 00015): östlich der LH-10-3023 im Bereich zwischen Mast 034 bis 040,
- Landschaftsschutzgebiet „Thune“ (BS 00012): südlich der LH-10-3023 im Bereich zwischen Mast 040 bis 044,
- Landschaftsschutzgebiet „Hohnstedter Holz und Wilshop“ (WOB 00009 / GF 00027): nördlich der LH-10-3023 im Bereich zwischen Mast 069 bis 081,
- Landschaftsschutzgebiet „Schuntertal“ (HE 00020): südlich der LH-10-3023 im Bereich zwischen Mast 077 bis 084,
- Landschaftsschutzgebiet „Hattorfer Holz“ (WOB 00008): nördlich der Leitungstrasse im Bereich Mast 082 (LH-10-3023) bis 003 (LH-10-3024),
- Landschaftsschutzgebiet „Dorm“ (HE 00026): westlich der LH-10-3024 im Bereich zwischen Mast 040 bis 047,
- Landschaftsschutzgebiet „St. Annenberg mit Lübbensteinen, Heidberg und angrenzenden Landschaftsteilen“ (HE 00019): nördlich der LH-10-3024 im Bereich zwischen Mast 057 bis 062.

Die vorstehend aufgelisteten LSG weisen jedoch keine Betroffenheit durch das Vorhaben auf, sodass dahingehend der Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bzw. nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ausgeschlossen werden kann.

(bb) Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (NSG-VO 2021a, NSG BR 176)

Das ca. 1.022 ha große NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ wurde durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ im Gebiet der Gemeinde Lehre, im Landkreis Helmstedt und im Gebiet der Gemeinde Meine im Landkreis Gifhorn vom 31.03.2021 (NSG-VO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“) zum NSG erklärt. In § 2 der NSG-VO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ ist der Schutzzweck für das NSG niedergelegt. Danach dient das NSG auch dem Schutz des FFH-Gebiets 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3629-301) sowie des EU-Vogelschutzgebiets V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-401). Das NSG ist im Landkreis Helmstedt in der Gemeinde Lehre und im Landkreis Gifhorn in der Gemeinde Meine in Niedersachsen

verortet. Die vom planfestgestellten Vorhaben umfasste vorhandene Leitungstrasse LH-10-3023 verläuft im Bereich der Masten 072 bis 073 durch das NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“.

Gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind in einem NSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. In § 3 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 - 17 der NSG-VO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ sind alle im NSG verbotenen Handlungen aufgelistet. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 der NSG-VO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ ist insbesondere untersagt

„1. stauden- und strauchreiche Waldinnenränder zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen, [...]

3. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

4. Röhrrichte zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, [...]

6. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

7. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten, [...]

13. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, [...]

17. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.“

Weiter darf gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 der NSG-VO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ das NSG außerhalb von Wegen in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Von diesen Verboten sind nach § 4 der NSG-VO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ Freistellungsmöglichkeiten vorgesehen. Gemäß § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6 sind freigestellt,

„6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.“

Darüber hinaus kann gemäß § 5 Abs. 1 der NSG-VO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Nach § 5 Abs. 2 kann auch eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten erteilt werden, wenn sich diese im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG i. V. m.

§ 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar erweisen und/oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

Das planfestgestellte Vorhaben verstößt gegen einzelne Verbote des § 3 Abs. 1, Abs. 2 der NSG-VO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“, da für die Umbeseilungsmaßnahme das NSG auch außerhalb der vorhandenen Wege betreten und befahren werden muss und kurzzeitige baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm entstehen. Im Waldgebiet Heiligenholz um den Mast 073 (LH-10-3023) bedarf es zudem vorhabenbedingt der Anlegung einer Arbeitsfläche von 1.600 m². Die Zufahrt zu dieser liegt außerhalb des NSG auf einem bestehenden Feldweg und der im NSG weiterführende unbefestigte Weg ist bereits Teil der genannten Arbeitsfläche. Die Arbeitsfläche nimmt folgende Biotope temporär in Anspruch:

- Degradierter Erlenbruchwald junger Ausprägungen (Stangenholz; ca. 1.400 m²),
- Weg (ca. 190 m²),
- Randbereich eines Grabens (ca. 10 m²).

Für die Umbeseilungsmaßnahme der 380-kV-Freileitung LH-10-3023 im NSG sowie für die dazu in Anspruch genommene Arbeitsfläche von 1.600 m² wird durch die Planfeststellungsbehörde Befreiung gemäß § 5 der NSG-VO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt. Die Voraussetzungen einer Befreiung liegen vor. Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG. Mit den vorhabenbedingten Eingriffen in das NSG gehen weder nachhaltige Störungen der Fauna noch erhebliche Zerstörung wesentlicher Bestandteile des Schutzgebietes oder erhebliche Beeinträchtigungen derselben einher.

Der Vorhabenträger hat zudem zugesagt, dass er sich bezüglich des vom Vorhaben betroffenen NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“, FFH-Gebiets 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3629-301) sowie EU-Vogelschutzgebiets V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-401) mit der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abstimmen und den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz – Betriebsstelle Süd im Rahmen der weiteren Projektplanung und Umsetzung fachlich mit einbinden werde. Damit entspricht er den Anregungen und dem Begehren des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz.

Naturschutzgebiet „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück“ (NSG-VO 2014, NSG BR 099)

Das ca. 250 ha große NSG „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück“ wurde durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück“ in der Samtgemeinde Papenteich, Landkreis Gifhorn und der Gemeinde Wendeburg, Landkreis Peine vom 08.09.2014¹³⁶ (NSG-VO „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück“) zum NSG erklärt. In § 3 der NSG-VO „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück“ ist der Schutzzweck für das NSG niedergelegt. Danach dient das

¹³⁶ Vgl. Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn vom 30. September 2014 Nr. 10.

NSG auch dem Schutz des FFH-Gebietes „Dorm“ (DE 3731-331). Das NSG ist im Landkreis Gifhorn in der Samtgemeinde Papenteich und im Landkreis Peine in der Gemeinde Wendeburg in Niedersachsen verortet. Die vom planfestgestellten Vorhaben umfasste vorhandene Leitungstrasse LH-10-3023 verläuft im Bereich der Masten 026 bis 027 durch das NSG „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück“.

Gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind in einem NSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. In § 4 der NSG-VO „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück“ sind alle im NSG verbotenen Handlungen aufgelistet. Von diesen Verboten sind nach § 5 der NSG-VO „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück“ allgemeine Freistellungsmöglichkeiten vorgesehen. Darüber hinaus kann gemäß § 9 S. 1 der NSG-VO „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück“ von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden. Nach § 9 S. 2 kann auch eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten erteilt werden, wenn sich diese im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

Vorliegend sind mangels eines Verstoßes gegen die nach § 4 der NSG-VO „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück“ geltenden Verbote weder eine Freistellung noch eine Befreiung erforderlich. Zwar werden durch die Anlegung der nächstgelegenen ca. 1.500 m² großen Arbeitsfläche um Mast 027 (LH-10-3023) Biotop des Waldes (Kiefernforst, Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald, Waldrand mittlerer Standorte) und Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte im Schutzstreifen der Freileitung LH-10-3023 beeinträchtigt. Jedoch liegt diese Arbeitsfläche außerhalb des NSG „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück“. Für das planfestgestellte Vorhaben bedarf es keiner Flächeninanspruchnahme zur Errichtung von Arbeitsflächen oder Zuwegungen im NSG „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück“.

Überdies hat die Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebietes „Dorm“ (DE 3731-331), das im Bereich des Vorhabens mit dem NSG „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück“ deckungsgleich ist, ergeben, dass unter Berücksichtigung der maximal möglichen Intensitäten und Reichweiten der Wirkprozesse des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Dorm“ (DE 3731-331) zu erwarten sind, mithin das Vorhaben als verträglich i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG einzustufen ist (s. Kap. B.IV.2.b).

Im Umfeld des planfestgestellten Vorhabens liegen weiter folgende Naturschutzgebiete nach § 23 Abs. 1 BNatSchG:

- Naturschutzgebiet „Hohnstedter Holz“ in der Stadt Wolfsburg (NSG-VO 2020, NSG BR 166): nördlicher Untersuchungsrahmen zwischen den Masten 072 und 080 (LH-10-3023),
- Naturschutzgebiet „Barnstorfer Wald“ (NSG-VO 2017, NSG BR 154): nördlich der Leitungstrasse LH-10-3023 zwischen Mast 015 bis 017,

- Naturschutzgebiet „Talniederung im Barnstorfer Wald“ (NSG-VO 1987, NSG BR 077): nördlich der Leitungstrasse LH-10-3024 zwischen Mast 014 bis 017,
- Naturschutzgebiet „Okeraue bei Didderse“ (NSG-VO 2009, NSG BR 136): nördlich der Leitungstrasse LH-10-3023 zwischen Mast 027 bis 028.

Die vorstehend aufgelisteten NSG weisen jedoch keine Betroffenheit durch das Vorhaben auf, sodass dahingehend der Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG bzw. nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ausgeschlossen werden kann.

(cc) Naturparke

Die vom planfestgestellten Vorhaben umfasste vorhandene Leitungstrasse LH_10-3025 verläuft zwischen den Masten 032 bis 068 durch den Naturpark „Elm-Lappwald“. Im Jahr 1977 wurde der rund 47.000 ha große Naturpark „Elm-Lappwald“ als eine Kooperation der Landkreise Helmstedt, Wolfenbüttel und der Stadt Braunschweig gegründet. Zur gemeinsamen Pflege und Entwicklung wurde die Vereinbarung zwischen den Landkreisen Helmstedt, Wolfenbüttel und der Stadt Braunschweig über den Naturpark „Elm-Lappwald“ vom 07.01.2003 geschlossen. Der Naturpark umfasst die Höhenzüge, Landschaften und Waldgebiete von Elm, Lappwald, Dorm, Elz, Helmstedter Mulde, Rieseberg und Rieseberger Moor sowie den Forst Kampstüh bei Lehre. Zum Erscheinungsbild des Naturparks gehören große Waldflächen, Moore, Quellflüsse, Seen, Heideflächen, Salzwiesen und artenreiche Kalk-Magerrasen.

Neben dem allgemeinen Schutzzweck gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG gelten die in Rechtsverordnungen der Landschafts- (LSG) und Naturschutzgebiete (NSG) innerhalb des Naturparks formulierten Schutzgegenstände. Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen den Landkreisen Helmstedt, Wolfenbüttel und der Stadt Braunschweig über den Naturpark „Elm-Lappwald“ vom 07.01.2003 für den Naturpark folgende Entwicklungsziele vorgesehen:

- a) der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips,*
- b) der Erhalt und die Förderung der charakteristischen Kulturlandschaft,*
- c) die Förderung einer nachhaltigen Nutzung und Vermarktung regionaler Produkte.*
- d) die Mitwirkung beim Erhalt von Bau- und Bodendenkmalen,*
- e) die Sicherung der landschaftsbezogenen Erholung und eines Umwelt- und sozialverträglichen Tourismus,*
- f) die Unterhaltung und der behutsame Ausbau von Einrichtungen zur Erholungsnutzung und Besucherlenkung,*
- g) die Förderung eines breiten Umweltbewusstseins durch Umweltbildung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,*
- h) die Schonung der natürlichen Ressourcen und*

i) die Entwicklung eines Leitbildes für den Naturpark im Sinne einer „regionalen Identität. [...]“

Da in der Vereinbarung zwischen den Landkreisen Helmstedt, Wolfenbüttel und der Stadt Braunschweig über den Naturpark „Elm-Lappwald“ vom 07.01.2003 keine expliziten Verbote für den Naturpark formuliert sind, gelten die Verbote entsprechend der im Naturpark liegenden LSG und NSG innerhalb der Abgrenzungen dieser Schutzgebiete. Entsprechend dieser gelten auch die jeweiligen Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen.

Im Bereich der Masten 032 bis 068, der durch den Naturpark führenden 380-kV-Freileitung LH-10-3025, werden landwirtschaftlich genutzte Flächen bauzeitlich für Materiallagerung, Gerüste und Spannvorrichtungen beansprucht. Die Baustellenzufahrten erfolgen über vorhandene Feldwege und teilweise über landwirtschaftliche Nutzflächen. Dauerhafte Landschaftseingriffe sind ebenso wenig wie Rodungen landschaftsprägender Gehölze geplant. Es ergeben sich somit keine dauerhaften Veränderungen des Landschaftsbilds und dementsprechend auch keine Einschränkungen der Erholungseignung des Gebiets. Vor diesem Hintergrund werden die Entwicklungsziele des Naturparks nicht beeinträchtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben berührt randlich einen im Naturpark gelegenen Abschnitt des LSG „Mittlere Schunter“. Wie bereits im Kap. B.IV.2.d)(aa) dargelegt, wird für den Verstoß gegen das Verbot gemäß § 2 Abs. 2 e) der Schutzgebietsverordnung eine Ausnahme i. S. d. § 2 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung erteilt.

Das Vorhaben widerspricht somit weder den für den Naturpark formulierten Entwicklungszielen noch den Schutzziele des LSG „Mittlere Schunter“. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG war demnach nicht erforderlich.

(dd) Nationale Naturmonumente

Am östlichen Ende der 380-kV-Freileitung LH-10-3025 liegt das Nationale Naturmonument „Grünes Band Sachsen-Anhalt – Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“, welches seine Bedeutung als nationale Biotopverbundachse sowie aufgrund seiner Symbolik als lebendiges Mahnmal der ehemaligen Teilung Deutschlands und ihrer friedlichen Überwindung hat. Dieses wird durch das Gesetz über die Festsetzung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Sachsen-Anhalt - Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ (Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt - GBG LSA) vom 28. Oktober 2019 als Nationales Naturmonument im Sinne des § 24 Abs. 4 BNatSchG unter Schutz gestellt.

Die Festsetzung des Nationalen Naturmonuments dient gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 GBG LSA folgendem Schutzzweck:

„(1) Das Gebiet des Nationalen Naturmonuments ist

1. wegen seiner landeskundlichen, wissenschaftlichen und kulturhistorischen Bedeutung als Erinnerungslandschaft, die ein einzigartiges Zeugnis der deutschen Geschichte auch für die zukünftigen Generationen darstellt, und

2. wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart, die als Verbindung der sich von der Umgebung abhebenden, vielfältigen Biotopstrukturen und deren Lebensgemeinschaften zusammen mit den Resten der Grenzanlagen und Einrichtungen der Erinnerungskultur erlebbar ist, und als repräsentativer und bedeutender Abschnitt des europäischen, nationalen und regionalen Biotopverbundsystems zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Hier ist insbesondere der Zusammenhang zwischen den Schutzzwecken nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 zu berücksichtigen.

(2) Im Nationalen Naturmonument sind zur Verwirklichung der Schutzzwecke nach Absatz 1

1. die prägende Erinnerungslandschaft der deutschen Geschichte einschließlich der Gedenkstätten, der Gedenkort, der geschleiften Ortschaften, der Reste der Grenzanlagen und der besonderen Geländestrukturen,

2. die besondere Eigenart, geprägt durch das in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 beschriebene typische Erscheinungsbild, und

3. die Leistungs-, Funktions- und Regenerationsfähigkeit der einzelnen Biotope und des Biotopverbundes

a) im Offenland mit naturnahem oder extensiv genutztem mesophilen Grünland, artenreichem Nass- und Feuchtgrünland, Seggen- und Binsen-Sümpfen, Röhrichten, feuchten Hochstaudenfluren, Mooren und Sümpfen, Mager-, Halbtrocken- und Trockenrasen, Pionierrasen, Binnendünen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Schwermetallrasen und extensiv genutzten Bergwiesen,

b) in naturnahen oder natürlichen Wäldern wie Erlen- Eschen-Wäldern, Weichholz-Auwäldern, Bruch- und Sumpfwaldkomplexen, Moorwäldern, Buchenwäldern, Eichen-Hainbuchen-Wäldern und anderen Eichenwäldern vor allem wechselfeuchter Standorte, Schlucht- und Steilhangwaldkomplexen, montanen bis alpinen bodensauren Fichtenwäldern und Kiefernwäldern auch armer, trockenwarmer Standorte sowie Feldgehölzen, Trocken- und Feuchtgebüsch, Hecken und Kopfbaumreihen und Streuobstwiesen,

c) in und an naturnahen oder natürlichen Stand- und Fließgewässern und ihrer Uferzonen, temporären Flutrinnen und regelmäßig überschwemmten Bereichen, auch als Lebensräume besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu schützen. [...]

(5) Das Nationale Naturmonument als Biotopverbund und als Erinnerungslandschaft dient auch einer umweltschonenden, naturnahen Erholung und der Entwicklung des Fremdenverkehrs, soweit dies mit den Schutzzwecken nach Absatz 1 vereinbar ist.“

Dem Schutzzweck entsprechende Verbote sind in den §§ 9 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1 GBG LSA verankert, von denen gemäß §§ 11, 12 GBG LSA Ausnahmen bzw. Befreiungen erteilt werden können. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist jedoch nicht erforderlich, da das planfestgestellte Vorhaben schon keinen Verbotstatbestand nach §§ 9, 10 GBG LSA auslöst. Vom planfestgestellten Vorhaben betroffen sind ein Abschnitt des ehemaligen Grenzweges,

dessen Nutzung als Baustellenzufahrt geplant ist sowie eine landwirtschaftlich genutzte Offenlandfläche in der Nähe des Masts 006 (LH-10-3025), die als Arbeitsfläche vorgesehen ist. Durch die Inanspruchnahme erfährt der Kolonnenweg keine Änderung seines Charakters. Insbesondere stellen die Leistungsverstärkung und Umbeseilung keine verbotene wesentliche Veränderung einer oberirdischen Leitung im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 4 GBG LSA dar. Die besondere Eigenart des Gebiets des Nationalen Naturmonuments sowie dessen Schutzzweck werden durch das planfestgestellte Vorhaben somit nicht beeinträchtigt.

e) Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird durch § 24 NNatSchG ergänzt.

Gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten.

Durch das Vorhaben werden die folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NNatSchG, wie folgt betroffen:

- Im Bereich des Masts 071 (LH-10-3023) werden „Naturnahe Fischzuchtgewässer – extensive Nutzung“ (BKompV-Code: 24.07.02a) im Rahmen der Errichtung von Schutzgerüsten auf einer Fläche von insgesamt 386 m² (4 m² Arbeitsfläche, 382 m² Gerüststellfläche) durch das Vorhaben temporär in Anspruch genommen. Der Vorhabenträger hat hierfür eine Ausnahme beantragt. Vorhandene Vegetation wird dazu zurückgeschnitten und das zu stellende Gerüst punktuell im Boden verankert. Ein Eingriff in das Gewässer an sich findet nicht statt, da es sich lediglich um die Uferbereiche und umliegenden Flächen des Gewässers handelt, die durch den Rückschnitt beeinträchtigt werden. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen werden durch die Wiederherstellungsmaßnahmen V18 (Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten) und V15.3 (Wiederherstellung von Gräben bzw. Grabenbiotopen) vermieden und gemindert. Der Biotoptyp kann sich nach der Rekultivierung wieder frei entfalten.
- Im Bereich des Masts 053 (LH-10-3023) werden „Annueller Sandtrockenrasen und Silbergrasfluren“ (BKompV-Code: 34.04.01a) auf einer Arbeitsfläche von 565 m² durch das Vorhaben temporär in Anspruch genommen. Der Vorhabenträger hat hierfür eine Ausnahme beantragt. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen werden durch die Vermeidungsmaßnahme V14 (Lastverteilungsplatten zum Schutz hochwertiger Biotope) vermieden und gemindert. Durch die Maßnahme V15 (Maßnahmenkomplex – Wiederherstellung von Biotopen auf Arbeitsflächen) mit der zugehörigen Maßnahme V15.5 (Wiederherstellung von Trockenrasen) wird der Biotoptyp wiederhergestellt.
- Im Bereich des Masts 052 (LH-10-3023) werden „Ausdauernde Sandtrockenrasen mit weitgehend geschlossener Narbe – ungenutzt“ (BKompV-Code: 34.04.03.03) auf einer Arbeitsfläche von 139 m² durch das Vorhaben temporär in Anspruch genommen.

Der Vorhabenträger hat hierfür eine Ausnahme beantragt. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen werden durch die Vermeidungsmaßnahme V14 (Lastverteilungsplatten zum Schutz hochwertiger Biotope) vermieden.

- Im Bereich der Masten 023, 026, 036, 072, 076, 081 – 082, 083 – 084, 085 (LH-10-3023), 002, 005, 006, 013, 027, 032 – 033, 048 (LH-10-3024) und 004 (LH-10-3025) werden „Artenreiche, frische Mähwiesen“ (BKompV-Code: 34.07a.01) auf einer Fläche von insgesamt 18.115 m² (12.605 m² Arbeitsfläche, 216 m² Mastfläche, 1.838 m² Gerüststellfläche und 3.456 m² Zuwegung) durch das Vorhaben temporär in Anspruch genommen. Der Vorhabenträger hat hierfür eine Ausnahme beantragt. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen werden durch die Vermeidungsmaßnahme V14 (Lastverteilungsplatten zum Schutz hochwertiger Biotope) vermieden und gemindert. Durch die Maßnahme V15 (Maßnahmenkomplex – Wiederherstellung von Biotopen auf Arbeitsflächen) mit der zugehörigen Maßnahme V15.1 (Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen) wird der Biotoptyp wiederhergestellt.
- Im Bereich des Masts 005 (LH-10-3024) wird „Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland – bewirtschaftet“ (BKompV-Code: 35.02.03a.01) auf einer Arbeitsfläche von 43 m² durch das Vorhaben temporär in Anspruch genommen. Der Vorhabenträger hat hierfür eine Ausnahme beantragt. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen werden durch die Vermeidungsmaßnahme V14 (Lastverteilungsplatten zum Schutz hochwertiger Biotope) vermieden und gemindert. Durch die Maßnahme V15 (Maßnahmenkomplex – Wiederherstellung von Biotopen auf Arbeitsflächen) mit der zugehörigen Maßnahme V15.1 (Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen) wird der Biotoptyp wiederhergestellt.
- Im Bereich des Masts 003 (LH-10-3024) wird „Schilf-Landröhricht“ (BKompV-Code: 38.02.02) auf einer Fläche von insgesamt 1.357 m² (1.074 m² Arbeitsfläche, 100 m² Mastfläche und 183 m² Zuwegung) durch das Vorhaben temporär in Anspruch genommen. Der Vorhabenträger hat hierfür eine Ausnahme beantragt. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen werden durch die Vermeidungsmaßnahme V14 (Lastverteilungsplatten zum Schutz hochwertiger Biotope) vermieden und gemindert. Durch die Maßnahme V15 (Maßnahmenkomplex – Wiederherstellung von Biotopen auf Arbeitsflächen) mit der zugehörigen Maßnahme V15.2 (Wiederherstellung von Biotoptflächen des Offenlandes) wird der Biotoptyp wiederhergestellt.
- Im Bereich des Masts 027 (LH-10-3023) werden „Heiden auf sandigen oder Silikat-Böden (Calluna-Heiden) - weitgehend intakt“ (BKompV-Code: 40.03.01) auf einer Fläche von insgesamt 1.359 m² (330 m² Arbeitsfläche und 1.029 m² Zuwegung) durch das Vorhaben temporär in Anspruch genommen. Der Vorhabenträger hat hierfür eine Ausnahme beantragt. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen werden durch die Vermeidungsmaßnahme V14 (Lastverteilungsplatten zum Schutz hochwertiger Biotope) vermieden und gemindert. Durch die Maßnahme V15 (Maßnahmenkomplex – Wiederherstellung von Biotopen auf Arbeitsflächen) mit der zugehörigen Maßnahme V15.4 (Wiederherstellung von Heideflächen) wird der Biotoptyp wiederhergestellt.

Für die vorstehend aufgeführten Biotope erteilt die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme vom Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG liegen vor. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden ausgeglichen. Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme werden, soweit möglich, insbesondere durch die Maßnahmen V14 „Lastverteilungsplatten zum Schutz von hochwertigen Biotopen“ vermieden bzw. vermindert. Nach der bauzeitlichen Inanspruchnahme werden diese geschützten Biotope einschließlich Binnengewässerbiotope wiederhergestellt und somit deren Beeinträchtigung ausgeglichen (Maßnahme V18 „Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten“ und Maßnahme 15 „Maßnahmenkomplex – Wiederherstellung von Biotoptypen auf Arbeitsflächen“ mit den zusätzlichen Maßnahmen V15.1 „Wiederherstellung von Acker- und Grünlandflächen“, V15.2 „Wiederherstellung von Biotopflächen des Offenlandes“, V15.3 „Wiederherstellung von Gräben bzw. Grabenbiotopen“, V15.4 „Wiederherstellung von Heideflächen“, V15.5 „Wiederherstellung von Trockenrasen“).

Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG für die Eingriffe in geschützte Biotope war demnach nicht notwendig.

f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht des Weiteren den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Nach § 13 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 S. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist das Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde herzustellen, was bereits über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet ist.

(aa) Vorliegen eines Eingriffs

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flä-

chen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Bei der Beurteilung von Beeinträchtigungen führen Vorbelastungen regelmäßig dazu, dass eine geringere Schutzwürdigkeit angenommen werden kann.. Sofern die Antragsunterlagen eine Auswirkung als lediglich „möglich“ bezeichnen, wird seitens der Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung davon ausgegangen, dass diese Auswirkungen tatsächlich eintreten („worst-case“), um so die Bedeutung der Auswirkung für ein Schutzgut¹³⁷ hinreichend zu würdigen.

Ebenfalls für die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung einzubeziehen sind Vermeidungsmaßnahmen. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG stellt das Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm¹³⁸. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Dabei kann die Vermeidung auch durch landschaftspflegerische Begrünung und Einbindung technischer Bauwerke erfolgen und so der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begegnet werden (sog. Gestaltungsmaßnahmen). Im Vorhabenbereich werden ausweislich des vom Vorhabenträger vorgelegten LBP (Unterlage 14) Vermeidungsmaßnahmen ergriffen.

Ausgehend davon sind hier folgende, im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigende mögliche Beeinträchtigungen festzustellen:

Tabelle 21: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹³⁹	Bewertung ¹⁴⁰
Boden	Baubedingte Beeinträchtigung			
	Verlust oder Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch temporäre Flächeninanspruchnahme im Be-	Gesamtes Vorhaben (LH-10-3023, LH-10-3024, LH-10-3025)	V16, V17, V18	Bauzeitliche Verluste oder Beeinträchtigungen von Böden durch Flächeninanspruchnahme werden nach Auffas-

¹³⁷ Soweit im Kontext der Eingriffsregelung von „Schutzgut“ gesprochen wird, ist damit sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als auch das Landschaftsbild gemeint.

¹³⁸ BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.), juris Rn. 19.

¹³⁹ Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme im Sinne der Tab. 3 bis 5 unter B.I.3.

¹⁴⁰ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich das planfestgestellte Vorhaben in seiner Gesamtheit ist. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹³⁹	Bewertung ¹⁴⁰
	reich von Arbeitsflächen, Zuwegungen und Gerüststellflächen (Konflikt Bo-02)			sung der Planfeststellungsbehörde angesichts der kurzzeitigen Flächeninanspruchnahme sowie der nicht über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgehenden Auswirkungen durch die Maßnahmen zum Bodenschutz vermieden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen				
	Verlust und Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch dauerhafte Überbauung und Versiegelung im Bereich von oberirdischen Bauwerken (Konflikt Bo-01)	Neubaumast 003N (LH-10-3025) (4 m ²)	V16,	Der Verlust von Böden durch oberirdische Versiegelung sowie die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen stellen eine nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Der unterirdisch liegende Anteil des Fundamentes des Neubaumasts stellt hingegen keinen vollständigen Verlust der dortigen natürlichen Bodenfunktion dar, da dieser Bereich wieder überdeckt wird und somit die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden können.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹³⁹	Bewertung ¹⁴⁰
	Verlust und Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch dauerhafte unterirdische Versiegelung	Fundamentverstärkung Mast 046 (LH-10-3023) (37 m²)	V16	Der Verlust von Böden durch unterirdische Versiegelung sowie die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen stellen keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Die Biotopfunktion (hier für Offenlandbiotope) bleibt weiterhin erfüllt. Ebenso führt die unterirdische Versiegelung zu keinem vollständigen Verlust der dortigen natürlichen Bodenfunktion, da dieser Bereich mit mindestens 80 cm Boden wieder überdeckt wird, mithin die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.
	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen inkl. Stoffeintrag	Neubaumast 003N (LH-10-3025)	V16, V19	Im Bereich des Neubaumasts kommen keine hydromorphen Böden vor, welche gegenüber Austrocknung empfindlich sind. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Versiegelung und der auf die Bauzeit (max. 2 Jahre) beschränkten Dauer ergibt sich in Verbindung mit den ergriffenen Maßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts im

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹³⁹	Bewertung ¹⁴⁰
				Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
Wasser	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Temporäre Veränderung der Gewässerstruktur und Hydrodynamik von Fließgewässern bei Gewässerquerung durch Verrohrungen (z. B. Verlust der Uferstrukturen und Gewässersohle)	Maststandort 059 (LH-10-3023), 025 (LH-10-3024)	V15, V15.3, V20	Gewässer der 1. und 2. Ordnung sowie Gewässer von besonderer Bedeutung (hochwertiger ökologischer, gewässermorphologischer Zustand, etc.) werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Aufgrund der engen räumlichen Begrenzung des Eingriffsbereichs und der auf die Bauzeit (max. 2 Jahre) beschränkten Dauer ergibt sich in Verbindung mit den ergriffenen Maßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung der hydrologischen Verhältnisse im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Nach Abschluss der zweijährigen Bauphase erfolgt der Rückbau der Verrohrungen in den möglichst ursprünglichen Zustand.
	Temporäre Veränderung der Abflussverhältnisse durch Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Bodenversie-	Temporäre Arbeitsflächen und Zufahrtswege an den Maststandorten	V16, V17, V18	Baubedingter Sedimenteintrag wird durch die Maßnahme V16 verhindert. Aufgrund der engen räumlichen Be-

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹³⁹	Bewertung ¹⁴⁰
	gelung/-verdichtung sowie baubedingten Sedi- menteintrag	LH-10-3023: 026-027, 030-041, 056-059, 072-073, 079-084, 087-088 LH-10-3024: 001-070N LH-10-3025: 003N-006		grenzung des Eingriffsbereichs und der auf die Bauzeit (max. 2 Jahre) beschränkten Dauer ergibt sich in Verbindung mit den ergriffenen Maßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung der Abflussverhältnisse im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Nach Abschluss der zweijährigen Bauphase erfolgt der Rückbau der Arbeitsflächen und Zugewegungen in den möglichst ursprünglichen Zustand.
	Temporäre Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Bodenversiegelung/-verdichtung und Verringerung der Grundwasserneubildung	Temporäre Arbeitsflächen und Zufahrtswege an den Maststandorten LH-10-3023: 026-027, 030-041, 056-059, 072-073, 079-084, 087-088 LH-10-3024: 001-070N LH-10-3025: 003N-006	V17, V18	Die Versickerung und Grundwasserneubildung verschieben sich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffsbereichs und der auf die Bauzeit (max. 2 Jahre) beschränkten Dauer ergibt sich in Verbindung mit den ergriffenen Maßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung des Oberflächenabflusses im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Nach Abschluss der Bauphase erfolgt der

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹³⁹	Bewertung ¹⁴⁰
				Rückbau der Arbeitsflächen und Zuwegungen in den möglichst ursprünglichen Zustand.
	Veränderung der Hochwasserschutzfunktion	Temporäre Arbeitsflächen, Zufahrtswege sowie Schutzgerüste in Gewässernähe an den Maststandorten LH-10-3023: 001-003, 007, 018, 019, 020, 027	V16, V17, V18	Aufgrund der ergriffenen Maßnahmen wird die Hochwasserschutzfunktion der Überschwemmungsgebiete durch die Umbeseilung der Bestandstrassen (LH-10-3023, LH-10-3024, LH-10-3025) nicht beeinflusst. Daher ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
	Temporäre Veränderung der Struktur von Gewässerrandstreifen bei Gewässerquerung und durch Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen (z. B. Veränderung der hydrologisch/hydrodynamischen Verhältnisse, temporärer Verlust von Gewässerrandstreifen)	Temporäre Arbeitsflächen an den Maststandorten LH-10-3023: 059, 064 LH-10-3024: 025, 030	V15, V15.3, V17, V18	Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffsbereichs und der auf die Bauzeit (max. 2 Jahre) beschränkten Dauer ergibt sich in Verbindung mit den ergriffenen Maßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung der Struktur von Gewässerrandstreifen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Nach Abschluss der zweijährigen Bauphase erfolgt der Rückbau der Verrohrung und Arbeitsflächen in den möglichst ursprünglichen Zustand.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹³⁹	Bewertung ¹⁴⁰
	Temporäre Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Bodenversiegelung/-verdichtung und Verringerung der Grundwasserneubildung	Maststandorte LH-10-3023: 030-035, 056-059	V16, V17, V18	Aufgrund der auf die Bauzeit (max. 2 Jahre) beschränkten Dauer und der nur geringfügigen räumlichen Verschiebung der Versickerung und Grundwasserneubildung im Wasserschutzgebiet (WSG) ergibt sich in Verbindung mit den ergriffenen Maßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung des Oberflächenabflusses im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Nach Abschluss der Bauphase erfolgt der Rückbau der Arbeitsflächen und Zuwegungen in den möglichst ursprünglichen Zustand. Darüber hinaus wird die an die Zuwegung von Mast 033 (LH-10-3023) grenzende Schutzzone I des WSG Groß Schwülper (W_01) sowie die an die Zuwegung von Mast 072 und 073 (LH-10-3023) grenzende Schutzzone III des WSG Groß Brunsrode durch das Vorhaben schon nicht beansprucht.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹³⁹	Bewertung ¹⁴⁰
	Dauerhafte Veränderung der Grundwasserhältnisse infolge von oberirdischer Versiegelung	Neubaumast 003N (LH-10-3025) (4 m ²)	Keine VM angesetzt	Die Grundwasserneubildung wird durch die geringe Versiegelung und ortsnahe Versickerung nicht gestört. Insgesamt liegt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vor.
	Temporäre Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten	Maststandorte LH-10-3024: 070 LH-10-3025: 002, 003, 003N	V16, V18	Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffsbereichs und der auf die ca. halbjährliche Bauphase beschränkten Dauer ergibt sich in Verbindung mit den ergriffenen Maßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasser schützenden Deckschichten im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
	Temporäre Grundwasserabsenkung und Stoffeintrag durch Wasserhaltungsmaßnahmen	Neubaumast 003N (LH-10-3025)	V19	Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffsbereichs und der auf die Errichtung des Fundaments beschränkten Dauer ergibt sich in Verbindung mit der ergriffenen Maßnahme (Reinigungsprozesse vor Verrieselung/Versickerung des Tag- bzw. Grundwassers) nach Auffas-

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹³⁹	Bewertung ¹⁴⁰
				sung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
Luft und Klima	Baubedingte Auswirkungen			
	Beeinträchtigung der lufthygienischen und klimatischen Ausgleichsfunktionen bzw. Klimaschutzfunktion durch temporäre Flächeninanspruchnahme oder direkte Veränderung der Vegetationsstrukturen	Maststandorte LH-10-3023: 001-005, 007, 025-029, 052, 053, 073-075 LH-10-3024: 003-005, 019-021, 033, 043, 048, 051, 052 LH-10-3025: 006	V17, V18	In Anbetracht dessen, dass durch Versiegelung bzw. Gehölzschnitt/Rodungen entstehende Beeinträchtigungen nur kleinklimatische Verhältnisse betreffen, durch die entsprechenden Maßnahmen vermindert werden und nach Abschluss der Bauphase der Rückbau der Arbeitsflächen in den möglichst ursprünglichen Zustand erfolgt, ergibt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung der lufthygienischen und klimatischen Ausgleichsfunktionen bzw. der Klimaschutzfunktion im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
Biotope	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Temporärer Verlust von Heideflächen durch Arbeitsflächen und Zuwegungen (Konflikt B-02)	Maststandorte LH-10-3023: 027 und 028	V14, V15, V15.1, V15.2, V15.3, V15.4,	Der temporäre Verlust von Heidebiotopen stellt trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des 14 Abs. 1

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹³⁹	Bewertung ¹⁴⁰
			V15.5, V18	BNatSchG dar, da diese mit ihren Zwergsträuchern nur schwer zu regenerieren sind.
	Rodung von Gehölz- und Waldbiotopflächen für Arbeitsflächen und Zuwegungen (Konflikt B-03)	Vereinzelte entlang der gesamten Trassen LH-10-3023, LH-10-3024, LH-10-3025	V14, V15, V15.1, V15.2, V15.3, V15.5, V18, VAR4	Die Rodung von Gehölz- und Waldbiotopen stellt trotz Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der langen Regenerationszeiten dieser Biotoptypen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Temporärer Verlust von Offenlandbiotopen durch Arbeitsflächen und Zuwegungen	Vereinzelte entlang der gesamten Trassen LH-10-3023, LH-10-3024, LH-10-3025	V14, V15, V15.1, V15.2	Bauzeitliche Beeinträchtigungen werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen vermieden und nach Bauende ist mit einer zügigen Wiederbesiedlung der Fläche mit gleichwertiger Vegetation zu rechnen. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt daher nicht vor.
	Temporärer Verlust von Gehölz- und Waldbiotopflächen durch Gerüststellflächen (Konflikt B-04)	Maststandorte LH-10-3023: 016, 024, 026, 029, 034, 041, 047, 055, 071, 081, 085, 087 LH-10-3024:	V0, V14, V15, V15.1, V15.2, V15.3, V18, VAR4	Der temporäre Verlust von Gehölz- und Waldbiotopen stellt trotz Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der langen Regenerationszeiten dieser Biotoptypen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹³⁹	Bewertung ¹⁴⁰
		018, 023, 039, 044, 067, 070, 070N LH-10-3025: 002		§ 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Rückschnitt der Vegetation von Acker-, Grünland- und Offenlandbiotopen, Gräben und Siedlungsflächen für Gerüststellflächen	Vereinzelt entlang der gesamten Trassen LH-10-3023, LH-10-3024, LH-10-3025	V14, V15, V15.1, V15.2, V15.3, V15.5	Bauzeitliche Beeinträchtigungen werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt daher nicht vor.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen				
	Verlust einer Ackerfläche durch oberirdische Versiegelung (Konflikt B-01)	Neubaumast 003N (LH-10-3025) (4 m²)	V15, V15.1, V15.2, V18	Der Verlust der Ackerfläche stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Für die unterirdische Versiegelung mit anschließender Überschüttung von Boden ist hingegen von keiner erheblichen Auswirkung auszugehen, da die Flächen einer Biotopentwicklung wieder zur Verfügung stehen.
	Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen durch unterirdische Versiegelung	Mast 046 (LH-10-3025) (37 m²)	V15, V15.1, V15.2, V18	Für die unterirdische Versiegelung mit anschließender Überschüttung von Boden ist von keiner erheblichen Auswirkung im Sinne des § 14 auszugehen,

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹³⁹	Bewertung ¹⁴⁰
				da die Flächen einer Biotopentwicklung wieder zur Verfügung stehen.
	Verlust und Beeinträchtigung von Gehölzbiotopen durch dauerhafte Aufwuchshöhenbeschränkung im neuen Schutzstreifen	Bereich des Mastneu- und Rückbaus LH-10-3024: 069 und 070N LH-10-3025: 004 und 003N	Keine VM angesetzt	Im Bereich des neuen Schutzstreifens mit der einhergehenden dauerhaften Aufwuchshöhenbeschränkung liegt mangels eines Totalverlusts der Biotope keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vor. Es sind keine neuen Waldschneisen erforderlich, sondern es erfolgt lediglich eine Verkürzung der Wuchshöhe.
Pflanzen	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Verlust und Beeinträchtigung von Pflanzen und deren Lebensräumen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme oder Veränderungen der Standortqualität (Oberflächengewässer, Grundwasserabsenkung, Emissionen etc.)	Temporäre Baustellenflächen, Zufahrtswege sowie Gerüststellflächen insbesondere an den Maststandorten LH-10-3023: 052, 073 LH-10-3024: 021, 022	V15, V18	In Anbetracht dessen, dass für die erforderliche Flächenbeanspruchung überwiegend intensiv genutzte Flächen verwendet werden, Arbeitsflächen und Zuwegungen ohne Oberbodenabtrag hergestellt werden, verdichtungsempfindliche Böden durch Lastverteilungsplatten und Aufschotterung (inkl. Rückbau) vor Verdichtung geschützt werden, im Bereich des Tiefbaus keine gefährdeten Pflanzen vorkommen, die durch eine

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹³⁹	Bewertung ¹⁴⁰
				Grundwasserabsenkung betroffen sein könnten und der Umgang mit Böden gemäß DIN 18300 und 18915 stattfindet, ergibt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung von Pflanzen und deren Lebensräumen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Verlust und Beeinträchtigung von Pflanzen und deren Lebensräumen durch Versiegelung	Neubaumast 003N (LH-10-3025) Mast 046 (LH-10-3023)	V15, V18	Da nachgewiesene Standorte von geschützten Pflanzenarten oder Flächen mit einer hohen Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen nicht in Anspruch genommen werden, ergibt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
Biologische Vielfalt	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Veränderung der Biodiversität durch baubedingte Flächeninanspruchnahme	Temporäre Baustellenflächen, Zufahrtswege sowie Gerüststellflächen an den Maststandorten LH-10-3023:	V15, V18	Für die erforderlichen Flächenbeanspruchungen werden überwiegend intensiv genutzte Flächen wie Äcker und Intensivgrünländer genutzt und dadurch Eingriffe in höherwertige Biotope weitestgehend

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹³⁹	Bewertung ¹⁴⁰
		026, 027, 073, 081-085 LH-10-3024: 003-005, 019-022, 033		vermieden. Aufgrund der Erhaltung der Vielfalt der Arten, der Lebensräume und innerartlichen Variabilität ergibt sich in Verbindung mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung der Biodiversität im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
Tiere	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Tierindividuen durch temporäre Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsflächen (inkl. Gerüststell- und Mastflächen) sowie Zuwegungen Konflikt BV-01, BV-02	Arbeits-, Gerüststell-, Mastflächen und Zuwegungen im gesamten Vorhaben ¹⁴¹ , insbesondere an den Maststandorten LH-10-3023: 044, 071, 073, 083 LH-10-3024: 005, 067-070N LH-10-3025: 001-006	V15, VAR1, VAR2, VAR3, VAR5, VAR6, VAR7, VAR9, VAR11, VAR12, VAR13	Der Verlust von Heckenstrukturen und Horststand-orten stellt für die Brutvogelarten Baumfalke, Bluthänfling, Kolkrabe, Turm- und Wanderfalke eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können hingegen erhebliche Beeinträchtigungen der übrigen Brutvogelarten, Fledermäuse, Amphibien sowie des Nachtkerzenschwärmers ausgeschlossen werden.

¹⁴¹ LH-10-3023: 012, 022, 024, 028, 033, 040, 052, 064, 070, 074, 075, 076, 082; LH-10-3024: 001, 005, 014, 017, 022, 029, 030, 033, 034, 039, 041, 042, 047, 049, 053, 056, 064, 069; LH-10-3025: 006.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹³⁹	Bewertung ¹⁴⁰
	Individuenverluste durch Bautätigkeiten und Fallenwirkung sowie Beeinträchtigungen durch Zerschneidungs-/Barrierewirkungen aufgrund Baubetrieb	LH-10-3024: 067-070N, LH-10- 3025:001-006	VAR9	Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme können erhebliche Beeinträchtigungen der Zauneidechse und der Wechselkröte im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
	Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten und zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen durch den Baubetrieb verursachter Schall-emissionen, optischer Reize und Erschütterungen in den angrenzenden Bereichen der Arbeitsflächen (inkl. der Gerüststellflächen) und Zuwegungen (Konflikt BV-03)	Bereich des Mastneu- und Rückbaus LH-10-3024: 069 und 070N LH-10-3025: 004 und 003N sowie die Maststandorte LH-10-3023: 003, 006, 007, 019, 020, 025-029, 056, 057, 059-063, 065-066, 073, 074 LH-10-3024: 003, 033	VAR5, VAR10, VAR12	Aufgrund der Unterschreitung der artspezifischen Fluchtdistanz in Bezug auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie der Bedeutung des Funktionsraumes ergibt sich trotz der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der störungsempfindlichen Brutvogelarten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. In Anbetracht der temporären Dauer und geringen Störweite des Eingriffs können hingegen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Bibers sowie nicht störungsempfindlicher

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹³⁹	Bewertung ¹⁴⁰
				Brutvögel ausgeschlossen werden.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Verlust von Tierindividuen und -habitaten durch dauerhafte Überbauung/Versiegelung im Bereich von oberirdischen Bauwerken	Neubaumast 003N (LH-10-3025) und Bereich des aufgrund der geänderten Leitungseinführung verlegten Schutzstreifens zwischen Mast 070 UW Helmstedt Ost (LH-10-3023) bzw. UW Helmstedt Ost bis Mast 004 (LH-10-3025) Masterhöhung Mast 046 (LH-10-3023)	V15, V15.1, V15.2	In Anbetracht dessen, dass die Habitatfunktionen vollumfänglich erhalten bleiben, ergibt sich unter Berücksichtigung der Rückbaumaßnahmen von Mast 002 und 003 (LH-10-3025) und den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
	Individuenverluste durch anlagenbedingte Zerschneidungs-/Barrierewirkungen (Leitungsanflug/Kollision)	Neubaumast 003N (LH-10-3025) und Bereich des aufgrund der geänderten Leitungseinführung verlegten Schutzstreifens am UW Helmstedt Ost bis Mast 004 (LH-10-3025)	Keine VM angesetzt	Bei maximal geringem Konfliktrisiko kommt es zu keinen populationsrelevanten Beeinträchtigungen der Arten. Mit dem Rückbau der Leitung LH-10-3025 zwischen Mast 002 – 004 wird die zukünftige Streckenführung durch die Trassenverschiebung mit der Folge kürzer, dass die Stärke und Reichweite sowie damit die Wirkintensität des Eingriffs abnehmen und die ungestörte Fläche des betroffenen und an-

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM ¹³⁹	Bewertung ¹⁴⁰
				grenzenden Funktionsraums für Brutvögel zu nehmen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.

	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Beeinträchtigung von Tierhabitaten durch dauerhafte Aufwuchsbeschränkung (Wartungs- und Pflegearbeiten) (Funktionsraum BV16)	Neubaumast 003N (LH-10-3025) und Bereich des aufgrund der geänderten Leitungseinführung verlegten Schutzstreifens zwischen Mast 070 UW Helmstedt Ost (LH-10-3023) bzw. UW Helmstedt Ost bis Mast 004 (LH-10-3025)	VAR11	Aufgrund der räumlichen Begrenzung auf den unmittelbaren Eingriffsbereich, der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten und einer kurzen bis mittleren Regenerationszeit ergibt sich in Verbindung mit der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
Landschaftsbild	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Verlust und Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft durch Veränderung der Landschaftsstrukturen und Verlärmung	Gesamtes Vorhaben	Keine VM angesetzt	Die Beeinträchtigungen sind temporär und mit Abschluss der Bauarbeiten beendet. Es werden Lärminderungsmaßnahmen, wie z. B. der Einsatz von Baumaschinen nach dem Stand der Technik, ergriffen. Die vorhandenen Landschaftsstrukturen werden in den Bereichen mit Erholungseignung nicht verändert. Damit werden für das Landschaftsbild zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Verlust und Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft durch dauerhafte Überbauung	Maststandorte LH-10-3024: Umbaumast 070N LH-10-3025:	Keine VM angesetzt	Aufgrund der Vorprägung des Eingriffsraums durch die vorhandenen Leitungen und der geringfügigen baulichen Veränderungen (ein Mastneubau gegenüber dem

	sowie die Rodung prägender Gehölze	Neubaumast 003N Masterhöhung Mast 046 (LH-10-3023)		Rückbau von zwei Masten im räumlichen Zusammenhang und eine Masterhöhung um 2,50 m) kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
--	------------------------------------	---	--	---

Hinsichtlich des Schutzguts Boden hat die Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR im Anhörungsverfahren darauf hingewiesen, dass, sofern Fundamente zurückgebauter Masten im Boden verbleiben, dies bei der Berechnung des Versiegelungsgrades und der Veränderung des Bodengefüges zu berücksichtigen sei. Der Vorhabenträger hat hierzu nachvollziehbar dargelegt, dass die Planung einen Rückbau der nicht mehr genutzten Fundamente bis in eine Tiefe von 1,50 m und unterhalb dieser Tiefe deren Verbleib im Boden vorsehe. Das Belassen von Fundamentbestandteilen im Boden entfalte jedoch keine Bilanzrelevanz, da es sich bei diesen um Fundamente der Bestandsleitungen, mithin nicht um Neuversiegelungen handle und zudem vorliegend weniger als 100 m² entsiegelt würden. Nach BKompV, Anlage 6, Teil B ist eine Voll-/Teilentsiegelung ab einer Mindestgröße von 100 m² anzurechnen, wobei der Fall der Nichtentfernung des Unterbaus nur als Teilentsiegelung zu werten ist. Mangels Erreichung der angesetzten Mindestgröße hat die vorgesehenen Entsiegelung jedoch keine Auswirkungen auf die Bilanz. Die Planfeststellungsbehörde folgt daher den zutreffenden Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen

Da mithin erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht vermieden werden können, sind diese nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Welche Eingriffe aufgrund des Vorhabens und unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen noch auszugleichen bzw. zu ersetzen sind, ergibt sich zusammenfassend aus der Unterlage 14, Kap. 6 S. 108 ff. (Ermittlung des Eingriffs- und Kompensationsumfangs), Kap. 7 S. 120 ff. (Maßnahmenkonzept), Kap. 8 S. 138 ff. (Gegenüberstellung Eingriff- und Kompensationsmaßnahmen). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen zwar gleichrangig nebeneinander, die Planfeststellungsbehörde legt indes fest, ob für eine erhebliche Beeinträchtigung der gleichartige Ausgleich oder der gleichwertige Ersatz angemessen ist¹⁴². Die Planfeststellungsbehörde macht sich bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen des Vorhabenträgers methodisch und inhaltlich zu eigen, diese Erwägungen genügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten.

¹⁴² Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 29.

Soweit im Übrigen in Kompensationsflächen für andere Vorhaben eingegriffen wird, steht die Eingriffsregelung dem nicht entgegen. Es muss allerdings gerade auch in diesem Fall das Ziel der Wahrung der ökologischen Gesamtbilanz beachtet werden. Dies bedeutet, dass für jene Kompensationsflächen als Ausgangszustand für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung deren Zielzustand zugrunde gelegt werden muss¹⁴³. Innerhalb des Vorhabens werden vorhandene Kompensationsflächen mit baubedingten temporären Flächeninanspruchnahmen (z. B. Arbeitsflächen und Zuwegungen) überplant (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 14, Anhang 2 „Auflistung und Auswertung vorhandener Kompensationsflächen“). Aufgrund einer unvollständigen oder sehr ungenauen Datengrundlage der einzelnen Kompensationsflächen konnten diese Flächen allerdings nicht innerhalb der Ermittlung des Kompensationsbedarfes (Bilanzierung) berücksichtigt werden. Beeinträchtigungen auf bestehenden Kompensationsflächen können aber durch die vorgesehenen Maßnahmen wie V17, V18 vermieden oder gemindert und die Kompensationsflächen nach dem Eingriff wiederhergestellt (Maßnahme V15, A3, A4) und somit der Zielzustand erreicht werden. Damit wird auch den entsprechenden Hinweisen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vollständig Rechnung getragen.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat zudem insbesondere auf die auf dem Flurstück 32 (Gemarkung Wendeburg, Flur 8) gelegene Kompensationsfläche hingewiesen, welche dem 6-streifigen Ausbau der BAB 2 dient. Diese dürfe durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Der Vorhabenträger hat hierzu nachvollziehbar dargelegt, dass diese Fläche durch das Vorhaben ausschließlich auf 193 m² im Bereich einer Grünlandfläche temporär beansprucht werde, die nicht explizit Maßnahmenzielbiotop sei, jedoch Pufferfunktion zu den eigentlichen Zielbiotopen besitze. Die Funktion der vorhandenen Kompensationsfläche werde nicht beeinträchtigt, da der Ausgangszustand der Fläche im Anschluss an die Bauarbeiten wiederhergestellt werde. Der Vorhabenträger hat ferner die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben genannten Charakteristika der Kompensationsflächen zur Kenntnis genommen und klargestellt, dass auf keiner der vorhandenen Kompensationsflächen Kran- oder Trommel-/Windenplätze vorgesehen werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird damit den Anforderungen einer ausgeglichenen ökologischen Gesamtbilanz genügt. Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

Flächen, die bauzeitlich beansprucht werden, werden zukünftig als Ausgleichsflächen genutzt. Um bei diesen Flächen eine eindeutige Trennung der eingriffsseitigen Ermittlung des Kompensationsbedarfes von der ausgleichsseitigen Ermittlung des Kompensationsumfangs zu ermöglichen, kann hier nicht der Zustand vor dem Eingriff (ursprüngliches Biotop) mit dem Zustand nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahme (Zielbiotop) gegenübergestellt werden. Um hier den Eingriff eindeutig in die Eingriffsbilanz mit aufzunehmen, wird für die Eingriffsermittlung der Zustand nach Abschluss der Baumaßnahmen und vor Umsetzung der Kompensationsmaßnahme – also eine Rohbodenfläche (Code: 32.11.09a) mit 3 WP – als Zustand nach Eingriff (Ausgangsbiotop) angesetzt. Dieser Zustand wird dann in der Ermittlung der Aufwertung im Zuge der Kompensationsmaßnahmen als Ausgangszustand der Kompensationsmaßnahme angesetzt. Dieser Zwischenzustand ist hypothetisch, da ggf. bereits unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen begonnen wird. Die vom Vorhabenträger dargelegte Vorgehensweise ist auch in diesem Punkt

¹⁴³ Hierzu BVerwG, Beschl. v. 31.01.2006 – 4 B 49.05, juris, Rn. 35 f.

nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund ist eine klare Gegenüberstellung des Eingriffs- und Ausgleichsumfangs für die Bilanzierung möglich.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken¹⁴⁴. Welche Maßnahmen zum Ausgleich der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festzusetzen sind, ergibt sich bereits aus der Darstellung der Tabellen 3 bis 5 unter Kap.B.I.5. Die Maßnahmen wirken zum Teil multifunktional.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff und kann darauf hinauslaufen, dass die Ersatzmaßnahme die Gesamtbilanz des Naturhaushaltes aufbessert¹⁴⁵. Ersatzmaßnahmen müssen vorliegend dort durchgeführt werden, wo ein Ausgleich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich ist.

Nach Überprüfung der quantitativen Gegenüberstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Maßnahmenblättern (Unterlage 14.4, Anhang 3) und der zum Teil tabellarischen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Unterlage 14, Kap. 6 S. 108 ff., Kap. 7 S. 120 ff., Kap. 8 S. 138 ff., insbesondere UL 14 Tabellen 31-35) ist für die Planfeststellungsbehörde plausibel dargelegt, dass die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einen vollständigen Ausgleich oder Ersatz der mit dem Vorhaben verursachten Eingriffe auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen gewährleisten.

Gemäß § 13 Abs. 2 BKompV sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast-, Turm- oder sonstigen Hochbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Abweichend davon ist der Rückbau bestehender Mast- und Turmbauten im räumlichen Zusammenhang als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anzuerkennen. Hinsichtlich des Landschaftsbildes wurde in den Unterlagen 14 (Kap. 5.7 S. 105 f.) und 13 (Kap. 7.7 S. 233 ff.) nachvollziehbar quantitativ dargelegt, dass mangels erheblicher Beeinträchtigungen durch die Umbeseilung der Bestandsleitungen (LH-10-3023, LH-10-3024, LH-10-3025) und damit einhergehenden baulichen Veränderungen im Bereich des Umspannwerks Helmstedt Ost (Umbaumasten 046 (LH-10-3023) und 070N (LH-10-3024), Neubaumast 003N (LH-10-3025)) keine Kompensation notwendig ist. Unter Einbeziehung des vorgesehenen Rückbaus der Masten 070 (LH-10-3024), 002, 003 (LH-10-3025) ergibt sich sogar in der Summe eine etwas geringere technische Überprägung als vor Umsetzung der Baumaßnahme. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen (Konflikt Bo-01), Biotope (Konflikt B-01 bis B-04), Tiere und Tierlebensräume (Konflikt BV-01 bis

¹⁴⁴ BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10, NuR 2010, 646 (Rn. 23).

¹⁴⁵ Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 22.

BV-03) als unvermeidbar festgestellt wurden, können diese vollständig durch die vorgesehenen Maßnahmen (A_{CEF}1, A_{FCS}2, A3-A8, E1, E1.1-E1.5) ausgeglichen oder ersetzt werden.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens den Hinweis erteilt, dass Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) nicht für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stünden. Hierauf hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen an dem auf dem Flurstück der WSV (Gemeinde Meine, Flur 2, 22/13) gelegenen Mast 053 (LH-10-3023) geplant sind sowie ein Suchraum für Vogelnisthilfen im Rahmen der Maßnahme A_{CEF}1 auf einem weiteren Flurstück der WSV (Gemeinde Meine, Flur 2, 33/4, 33/17) in der Nähe des Masts 052 (LH-10-3023) vorgesehen ist (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlagen 14.3, Anlage 4 Blatt 17). Das WSA hat ihre Ausführungen in Kenntnis der Unterlagen gemäß § 21 NABEG nicht weitergehend begründet. Die Planfeststellungsbehörde weist den Vortrag des WSA insoweit zurück.

Zum Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers gemäß der LBP-Maßnahmenpläne und -blätter (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 14.3 Anlage 4 (Maßnahmenplan), Unterlage 14.4 Anhang 3 (Maßnahmenblätter) gab es mehrere Stellungnahmen:

Insgesamt ist anhand der Maßnahmenblätter (Unterlage 14.4 Anhang 3) und des Maßnahmenplans (Unterlage 14.3 Anlage 4) sowie den Erwidern des Vorhabenträgers nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Maßnahmenplanung nachvollziehbar. Die Erreichung des jeweiligen Zielbiotops wird durch die Nebenbestimmungen zur Umsetzung und zur rechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap.A.V.6.b) und A.V.6.c)) und zur Überwachung (siehe A.V.8), die Maßnahme V0 (Umweltbaubegleitung) und durch die verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers (siehe Kap.A.VI.1.b) gewährleistet.

Ansonsten hat der Vorhabenträger nachvollziehbar erwidert, inwiefern die Anforderungen an die Eingriffsregelung umgesetzt werden bzw. hat hierzu entsprechende Zusagen gemacht (vgl. Kap.A.VI.1.b).

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die hier vorliegenden Einzelfälle werden wie folgt betrachtet.

Die rechtliche Sicherung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen A_{CEF}1, A_{FCS}2, A3-A6, E1, E1.1-E1.5 erfolgt jeweils durch den Abschluss entsprechender Gestattungsverträge (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 14.4, Anhang 3). Die Flächensicherung ist dabei für eine Dauer von 25 Jahren bzw. für Maßnahme A_{CEF}1 „Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter“ für eine Dauer von 5 Jahren angesetzt. Im Rahmen der Maßnahmen E1.3-E1.5 übernimmt der Vorhabenträger ferner die Unterhaltspflege bis zum Ende von 25 Jahren (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 14.4, Anhang 3, Kap. 2.5.1.3 bis Kap. 2.5.1.5).

Lediglich hinsichtlich der Maßnahme A7 „Mastrückbau“ wurde in Anbetracht des Umstandes, dass die betroffenen Flächen zur bereits rechtlich gesicherten Bestandsleitung gehören, von

einer erneuten rechtlichen Sicherung abgesehen (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 14.4, Anhang 3, Kap. 2.4.7).

Für die Maßnahme A8 „Aufforstung gemäß Waldgutachten“ sind ausweislich des Maßnahmenblattes (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 14.4, Anhang 3, Kap. 2.4.8) die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und die dauerhafte Flächensicherung vorgesehen. Von einer weiteren rechtlichen Sicherung kann daher abgesehen werden. Zudem sind Funktionskontrollen nach 1, 2 und 5 Jahren bzw. bis zum Erreichen des Zustands der gesicherten Kultur durchzuführen.

Angesichts der aufgenommenen Nebenbestimmungen (A.V.6.d) wird hier kein weiterer Regelungsbedarf gesehen. Nach diesen wird der Vorhabenträger verpflichtet, die rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch vertragliche oder dingliche Sicherung sicherzustellen und zu gewährleisten, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderungen zur Gefährdung des jeweiligen Kompensationsziels kommt. Weiter hat er der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde mit Beginn der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, spätestens aber mit Baubeginn, den Nachweis über die dingliche Sicherung oder den Vertrag zwischen dem Eigentümer und dem Vorhabenträger zur Flächensicherung vorzulegen. Ebenso wird er diesen gegenüber zur Vorlage der Dokumentationen der Durchführung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sowie der Berichte zur Funktionskontrolle bis zum Zeitpunkt des Erreichens der vollen Funktion der jeweiligen Maßnahmen verpflichtet.

(cc) Naturschutzrechtliche Abwägung und Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 5, Abs. 6 BNatSchG

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen können, wie unter (aa) und (bb) aufgezeigt, vermieden oder durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden. Vor diesem Hintergrund bedurfte es keiner Abwägungsentscheidung im Sinne von § 15 Abs. 5 BNatSchG. Auch eine Ersatzzahlung kam deshalb nicht in Betracht, vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG.

g) Wasserrechtliche Anforderungen

Dem Vorhaben stehen auch keine wasserrechtlichen Vorschriften entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten.

Zu den zwingenden Erfordernissen des Wasserrechts gehören in erster Linie die auf Art. 4 Abs. 1 WRRL zurückgehenden Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG. Daneben enthalten die Regelungen zur Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach den § 36 WHG, § 57 NWG, zu Gewässerrandstreifen nach den § 38 WHG, § 58 NWG, zu Schutzgebieten aus Gründen des Hochwasserschutzes (§§ 78 ff. WHG) sowie zu Wasserschutzgebieten nach § 52 WHG zwingend zu beachtende Vorgaben. Zuletzt bedarf in Verbindung mit § 8 WHG auch jegliche Benutzung (näher definiert durch § 9 WHG) von Oberflächengewässern und Grundwasser einer Erlaubnis oder Bewilligung (dazu Kap. B.VI).

(aa) Bewirtschaftungsziele

Zur Beurteilung der verbindlichen Bewirtschaftungsziele der WRRL wurde vom Vorhabenträger ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 18) vorgelegt, in dem geprüft wurde, ob für die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper) eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele (Art. 4 Abs. 1 lit. a WRRL - § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 lit. b WRRL - § 47 WHG) zu erwarten ist. Das Fachgutachten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das hier planfestgestellte Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar ist und nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper führt. Die im Fachgutachten getroffenen Aussagen und Feststellungen sind fachlich methodisch plausibel und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sowie der verfahrensbeteiligten Fachbehörden hinsichtlich ihrer Ergebnisse nicht zu beanstanden.

(1) Oberirdische Gewässer

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen sowie ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer wie auch ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Nr. 2). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer, nur, dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potenzial. Das ökologische Potenzial bezieht dabei anders als der ökologische Zustand, welcher ausschließlich natürliche Einflussfaktoren betrachtet, auch die Einflüsse der menschlichen Nutzung auf das betrachtete Gewässer mit ein. Das maximale erreichbare Bewirtschaftungsziel ist beim ökologischen Potenzial daher nicht allein durch natürliche Faktoren begrenzt, sondern auch durch die unvermeidbaren Veränderungen als Folge der menschlichen Nutzung. Insoweit handelt es sich beim ökologischen Potenzial um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Anforderungsmaßstab.

Bezugsgegenstand für die Beurteilung von Zustand und Zielkonformität ist der jeweilige Wasserkörper. Gewässer, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht selbst als Wasserkörper eingestuft wurden, sind nur insoweit beachtlich, wie Auswirkungen auf diese Gewässer

eine Wirkrelevanz für den betrachteten Wasserkörper haben, also potenziell dazu geeignet sind, mittelbar Verstöße gegen die Bewirtschaftungsziele für den Wasserkörper auszulösen¹⁴⁶.

Die Einstufung des ökologischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern (OWK) ist in der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) normiert. So sieht § 5 Abs. 1 S. 2 OGewV für die Bewertung eine Skala mit fünf Qualitätsklassen vor. Die Zuordnung eines Oberflächenwasserkörpers zu einer Qualitätsklasse erfolgt auf Grundlage der Beurteilung der biologischen Qualitätskomponenten, bei deren Beurteilung unterstützend auch die hydromorphologischen sowie die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten heranzuziehen sind. Dabei kommt den biologischen Qualitätskomponenten der Vorrang zu¹⁴⁷ und richtet sich die Einstufung des Gesamtzustands nach der jeweils schlechtesten Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente. Die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich hingegen ausweislich § 6 S. 1 OGewV nach den in Anlage 8 Tabelle 2 der Verordnung aufgeführten Umweltqualitätsnormen (UQN). Im Unterschied zum ökologischen Zustand/Potenzial erfolgt hinsichtlich des chemischen Gewässerzustands lediglich eine Unterscheidung in die Bewertungsstufen „gut“ (bei Erfüllung aller UQN) oder „nicht gut“ (bei Überschreitung einer UQN).

Eine nach § 27 WHG unzulässige Verschlechterung liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Qualitätsklasse (Klassensprung) verschlechtert¹⁴⁸. Sofern sich eine Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Qualitätsklasse befindet, ist jede weitere (mess- bzw. zurechenbare) Verschlechterung unzulässig¹⁴⁹. Demgegenüber greift das Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 oder 2 Nr. 2) immer nur dann, wenn ein Vorhaben die Realisierung konkreter Bewirtschaftungsplanziele gefährdet¹⁵⁰. Abzustellen ist auf konkrete Maßnahmen mit konkreter Zeitplanung für die Umsetzung.

Um die Konformität mit den gesetzlich normierten Bewirtschaftungszielen nachzuweisen, war das planfestgestellte Vorhaben diesbezüglich näher zu untersuchen. Eine nähere Untersuchung ist lediglich dann entbehrlich, wenn es keinen vorhabenbedingten Wirkpfad gibt¹⁵¹. Prüfrelevant sind zudem nur mess- und zurechenbare Einwirkungen¹⁵². Für den Ausgangszustand sind grundsätzlich die Angaben im einschlägigen Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen, außer diese sind veraltet oder es liegen andere, insbesondere jüngere valide Daten vor¹⁵³.

Vom planfestgestellten Vorhaben werden die berichtspflichtigen OWK „Aue/Erse“ (DERW_DENI_16035), „Mittellandkanal“ (DERW_DENI_16057, DERW_DENI_14047), „Oker ab Schunter“ (DERW_DENI_15036), „Essenroderriede“ (DERW_DENI_14053, (2. BWZ)), „Hehlenriede/Essenroderriede“ (DERW_DENI_14057 (3. BWZ)), „Heiligendorfer Bach“ (DERW_DENI_15048), „Neindorfer Bach“ (DERW_DENI_15049), „Uhrau“ (DERW_DENI_15053), „Lange Welle (Mittelgraben)“ (DERW_DENI_15056 (2. BWZ)) und

¹⁴⁶ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, juris Rn. 506 u. 543.

¹⁴⁷ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris Rn. 182 u. 188 f.

¹⁴⁸ EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433, juris Rn. 69, Weservertiefung.

¹⁴⁹ EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433, juris Rn. 69, Weservertiefung.

¹⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, juris Rn. 584.

¹⁵¹ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris Rn. 163.

¹⁵² BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris Rn. 196 u. 225.

¹⁵³ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, juris Rn. 488 f.

„Lange Welle“ (DERW_DENI_15066 (3.BWZ)) gequert. Potenziell können sich durch das Vorhaben aus dem Baugeschehen, der Anlage selbst und betriebsbedingten Aktivitäten zur Wartung und Reparatur sowie dem Schneidenmanagement im unmittelbaren Umfeld von Oberflächenwasserkörpern nachteilige Auswirkungen auf die biologischen sowie unterstützenden Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands und auf den chemischen Zustand der jeweiligen OWK ergeben. In der nachfolgenden Tabelle wird die vorhabenbedingte Betroffenheit der betrachteten OWK zusammengefasst dargestellt.

Tabelle 22: Darstellung der Betroffenheit der betrachteten OWK durch das Vorhaben

OWK Name (Nummer) (LAWA-Typ)	Leitung: Mastnr.	Betroffen- heit durch das Vorha- ben	Lage des Vorhabens	Ausgelöste Wirkfakto- ren	VM
Aue/Erse (DERW_DENI_16035) (Typ 15)	LH-10-3023: 001/002, 007/008, 019/020	Überspan- nung	außerhalb des Gewäs- sers und der Gewässer- randstreifen	Keine	Keine
Mittellandkanal (DERW_DENI_16057, DERW_DENI_14047) (Typ 77)	LH-10-3023: 007/008, 052	Überspan- nung	außerhalb des Kanals und der Ge- wässerrand- streifen	Keine	Keine
Oker ab Schunter (DERW_DENI_15036) (Typ 15_G)	LH-10-3023: 026/027	Überspan- nung	außerhalb der Gewäs- ser und Ge- wässerrand- streifen	Keine	Keine
Essenroderriede (DERW_DENI_14053 (2. BWZ), Hehlenriede/Es- senroderriede (DERW_DENI_14057 (3. BWZ)) (Typ 14)	LH-10-3023: 064	Überspan- nung, Ar- beitsfläche, temporäre Er- weiterung der bestehenden Verrohrung	Mast grenzt direkt an das Fließgewäs- ser sowie die westlich gele- genen Fisch- teiche	baubedingt (temporäre Flächeninan- spruchnahme, Sediment- und Schadstoffein- trag)	V15.3, V16, V17, V18,
Heiligendorfer Bach (DERW_DENI_15048)	LH-10-3024: 012	Überspan- nung, Ar- beitsfläche	außerhalb des Gewäs- sers	baubedingt (temporäre Flächeninan- spruchnahme, Sediment- und	V15.3, V16, V17,

OWK Name (Nummer) (LAWA-Typ)	Leitung: Mastnr.	Betroffen- heit durch das Vorha- ben	Lage des Vorhabens	Ausgelöste Wirkfakto- ren	VM
(Typ 18)		grenzt an Ge- wässerrand- streifen		Schadstoffein- trag, Barriere- wirkung)	V18, V20
Neindorfer Bach (DERW_DENI_15049) (Typ 18)	LH-10-3024: 027/028	Überspan- nung	außerhalb des Gewäs- sers und der Gewässer- randstreifen	Keine	Keine
Uhräu (DERW_DENI_15053) (Typ 18)	LH-10-3024: 035/036	Überspan- nung	außerhalb des Gewäs- sers und der Gewässer- randstreifen	Keine	Keine
Lange Welle (Mit- telgraben) (DERW_DENI_15056 (2. BWZ), Lange Welle (DERW_DENI_15066 (3. BWZ)) (Typ 18)	LH-10-3024: 051	Überspan- nung, Ar- beitsfläche grenzt an Ge- wässerrand- streifen	außerhalb des Gewäs- sers	baubedingt (temporäre Flächeninan- spruchnahme, Sediment- und Schadstoffein- trag)	V15.3, V16, V17, V18

Im Rahmen des Vorhabens sind unterirdische Arbeiten an den Mastfundamenten am Neubaumast 003N (LH-10-3025), am Umbaumast 046 (LH-10-3023) und den Rückbaumasten 070 (LH-10-3024), 002, 003 (LH-10-3025) geplant. In diesen Bereichen befinden sich keine berichtspflichtigen¹⁵⁴ oder nicht-berichtspflichtigen Gewässer¹⁵⁵, sodass das Vorhaben diesbezüglich schon keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren für die betrachteten OWK verursacht. Insbesondere sind auch keine teeröhlhaltigen Schwellenfundamente verbaut, sodass die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Hinweise des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie - Niedersachsen zum Umgang mit solchen für das Vorhaben nicht von Relevanz sind.

¹⁵⁴ Vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 18, Kap. 3.1.1, Tabelle 4 (Auflistung der vom Vorhaben betroffenen OWK und Art der Betroffenheit durch das Vorhaben), S. 18 f.

¹⁵⁵ Vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 18, Kap. 3.1.2, Tabelle 5 (Auflistung der vom Vorhaben beanspruchten nicht-berichtspflichtigen Gewässer), S. 22 f.

Die OWK „Aue/Erse“ (DERW_DENI_16035), „Mittellandkanal“ (DERW_DENI_16057 und DERW_DENI_14047), „Oker ab Schunter“ (DERW_DENI_15036), „Neindorfer Bach“ (DERW_DENI_15049) und „Uhräu“ (DERW_DENI_15053) werden durch das Vorhaben (mehrfach) überspannt. In Anbetracht dessen, dass die geplanten Zuwegungen, Arbeits- und Gerüststellflächen jedoch jeweils vollständig außerhalb dieser Fließgewässer und deren Gewässerrandstreifen liegen, können auch Beeinträchtigungen durch baubedingte Wirkfaktoren der Umbeseilung (z.B. temporäre Flächeninanspruchnahme, Sedimenteintrag, Schadstoffeinträge) ausgeschlossen werden. Darüber hinaus entstehen durch die Umbeseilung ebenfalls keine für die Qualitätskomponenten der betroffenen OWK relevanten neuartigen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

Obgleich die Gewässerrandstreifen der OWK „Heiligendorfer Bach“ (DERW_DENI_15048) bei Mast 012 (LH-10-3024) und „Lange Welle (Mittelgraben)“ (DERW_DENI_15056 (2. BWZ) bzw. „Lange Welle“ (DERW_DENI_15066 (3. BWZ)) bei Mast 051 (LH-10-3024) jeweils direkt an die zur Durchführung der Umbeseilung erforderlich anzulegenden Arbeitsflächen grenzen, können Beeinträchtigungen durch baubedingte Wirkfaktoren aufgrund der im LBP festgesetzten Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz V15.3, V16, V17, V18 (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 14.4, Anhang 3) vermieden bzw. gemindert werden. Weiter sind für den OWK „Heiligendorfer Bach“ (DERW_DENI_15048) baubedingte Barrierewirkungen für Gewässerorganismen nicht auszuschließen, da bei der Flächenbeanspruchung (Arbeitsfläche, Zuwegung, Verrohrung) am Mast 012 (LH-10-3024) zur Gewährleistung der Überfahrt von Baumaschinen, Gewässer temporär verrohrt werden müssen. Zur Minimierung der Barrierewirkung für Gewässerorganismen ist ausweislich der Maßnahme V20 für den Einbau der temporären Verrohrungen ein Höhenunterschied zwischen Verrohrung und Gewässersohle sohlgleich oder sogar unterhalb des Sohlniveaus der Gewässer bestimmt (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 14.4, Anhang 3, Kap. 2.3.2, S. 65 f.).

Hinsichtlich der ökologischen Durchgängigkeit haben die Unteren Wasserbehörden (Stadt Wolfsburg, Landkreis Gifhorn, Landkreis Helmstedt und Landkreis Peine) gefordert, dass während der Bauzeit der schadlose Wasserabfluss in den Verrohrungen sichergestellt werde. Dies wurde mit Nebenbestimmungen dem Vorhabenträger auferlegt (Kap. A.V.3). Negative Auswirkungen auf die ökologischen oder chemischen Qualitätskomponenten können somit für beide OWK ausgeschlossen werden.

Die „Essenroderriede“ (DERW_DENI_14053 (2. BWZ) bzw. „Hehlenriede/Essenroderriede“ (DERW_DENI_14057 (3. BWZ)) verläuft direkt unter dem Mast 064 (LH-10-3023), weshalb eine potenzielle Betroffenheit des OWK durch baubedingte Wirkfaktoren in Form von temporärer Flächeninanspruchnahme sowie Sediment- und Schadstoffeintrag infolge der Errichtung der Arbeitsfläche nicht auszuschließen ist. Aus diesem Grund ist entsprechend der Planung des Vorhabenträgers vorgesehen, die Arbeitsfläche mittels Lastverteilungsplatten oder Geotextil und Schotter zu ertüchtigen bzw. zu schützen (Maßnahme V17). Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden weiter nach Abschluss der maximal zweijährigen Bauphase zurückgebaut und der möglichst ursprüngliche Zustand wiederhergestellt (Maßnahmen V15.3, V18). Die Sediment- und Schadstoffeinträge, die infolge des Baustellenbetriebs entstehen, sind von geringer Intensität und lokal und zeitlich begrenzt, sodass nur geringfügige Auswirkungen erwartet werden. Da die Auswirkungen auf den OWK temporär und auf das direkte

Umfeld der Arbeitsflächen, Zuwegungen etc. beschränkt sind, kommt es bei Einhaltung der gesetzlichen Normen, der projektimmanenten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 18, Kap. 2.2, S. 13) und der im LBP unter Kap. B.I.5 festgesetzten relevanten Vermeidung-/Minderungsmaßnahmen (V15.3, V16, V17, V18) nicht zur Verschlechterung der biologischen, ökologischen und chemischen Qualitätskomponenten.

Soweit die zur Umbeseilung beanspruchten Flächen (Arbeitsflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste, Verrohrungen) zudem nicht-berichtspflichtige Gewässer betreffen, sind die Auswirkungen baubedingter Wirkfaktoren auf diese zu gering, um eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten der OWK, in die sie entwässern, zu bewirken. Insofern können vorhabenbedingte mögliche Auswirkungen auf nicht-berichtspflichtige Gewässer nämlich nur zu einer Verschlechterung im Sinne der WRRL führen, wenn sie eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten berichtspflichtiger OWK nach sich ziehen. Durch die Maßnahme V20 „Erweiterung (Errichtung) von Verrohrungen“ (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 14.4, Anhang 3, Kap. 2.3.2, S. 65 f.) bleibt der Durchfluss weiterhin gewährleistet, sodass sich die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen gegenüber den aktuellen Bedingungen nur geringfügig verschlechtert. Die Verrohrungen werden temporär für die zweijährige Bauphase erweitert bzw. errichtet und nach Beendigung der Baumaßnahme der möglichst ursprüngliche Zustand der Gewässer bzw. Gräben wiederhergestellt (Maßnahme V 15.3). Die Länge der Verrohrungen ist dabei nicht von Relevanz, da ausschließlich Gewässer bzw. Gräben von naturferner Ausprägung mit möglicherweise nur periodischer Wasserführung betroffen sind und demzufolge keine maßgeblichen Gewässerorganismen beeinträchtigt werden. Diese Auswirkungen von kurzer Dauer und ohne langfristige Folgen für die Gewässer brauchen nicht weiter berücksichtigt zu werden, da sie sich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und nicht zu einer Verschlechterung ihres Zustands führen können¹⁵⁶.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger für das Vorhaben der Umbeseilung nachvollziehbar dargelegt, dass Flächeninanspruchnahmen durch die Umsetzung von Eingriffsminimierungen im Zuge der technischen Planung auf das notwendige Maß beschränkt wurden – soweit möglich insbesondere unter der Aussparung von Gewässern und ihre Gewässerrandstreifen. Weiter ist vorgesehen, alle anfallenden Arbeiten gewässerschonend auszuführen. Der Vorhabenträger hat entsprechend den Forderungen und Hinweisen der Unteren Wasserbehörden (Landkreis Gifhorn, Landkreis Helmstedt und Landkreis Peine) zum Schutz der betroffenen Gewässer und zur Wiederherstellung des Ausgangszustands eine fachliche Zusage unter Kap. A.VI.1.c) ausgesprochen.

Auch dem Verbesserungsgebot steht das Vorhaben nicht entgegen. Eine vorhabenbedingte Gefährdung der Bewirtschaftungsziele und der Maßnahmen zur Zielerreichung kann aufgrund der nur temporären Wirkungen bzw. da die Vorhabenwirkungen den Maßnahmen nicht entgegenstehen, für alle betrachteten OWK ausgeschlossen werden. Die für die betroffenen OWK zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele geplanten und teilweise schon umgesetzten bzw. in Umsetzung befindlichen Maßnahmen werden nicht beeinträchtigt. Der Schwerpunkt liegt auf Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge aus urbanen Quellen und der Landwirtschaft

¹⁵⁶ Vgl. EuGH, Urteil vom 05.05.2022 – C-525/20, juris Ls.

(LAWA-Code: 9, 16, 18, 29, 30, 31, 32, 36), sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und Gewässerstruktur (LAWA-Code: 65, 69, 70, 71, 72, 73, 74) (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 18, Kap. 3.2, S. 30 ff., Tabelle 10, S. 32, Tabelle 11, S. 33). Im 3. BWZ werden zusätzlich konzeptionelle Maßnahmen zur Unterstützung der Zielerreichung herangezogen (LAWA-Code: 5, 512).

Der Landkreis Gifhorn hat als Untere Wasserbehörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens vom Vorhabenträger zur Verhinderung negativer Auswirkungen auf Gewässer sowie vermeidbarer Erschwerungen der Gewässerunterhaltung die Anwendung der im LBP festgesetzten gewässerbezogenen Vermeidungsmaßnahmen V15.3, V16, V17, V18, V19, V20 für alle Gewässer gefordert. Da der Vorhabenträger gegen diese Vorgehensweise keine Einwände hatte, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung unter Kap. A.V.3 aufgenommen.

Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel daran, dass durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot in Bezug auf oberirdische Gewässer gegeben ist.

(2) Grundwasser

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Maßgeblich für einen guten mengenmäßigen Zustand ist insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3). Analog zur Oberflächengewässerverordnung sind die dezidierten Regelungen für das Grundwasser in der Grundwasserverordnung (GrW) normiert. Ausweislich des § 5 Abs. 1 S. 1 GrW sind als Grundlage für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Schwellenwerte. Ansonsten erfolgt die Beurteilung analog zu den oberirdischen Gewässern, insbesondere liegt eine Verschlechterung des Zustands bereits bei Verschlechterung nur eines relevanten Kriteriums vor, wobei ausreicht, dass eine Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle nicht erfüllt wird¹⁵⁷.

In Bezug auf die dargestellten gesetzlichen Normierungen liegt für das Grundwasser kein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG durch das planfestgestellte Vorhaben vor. Umfang und Intensität der vorhersehbaren Auswirkungen durch Bau, Betrieb und Anlagenbestand sind gering. Dieses bereits geringe Auswirkungsniveau wird ferner durch die im LBP (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 14.4, Anhang 3) festgelegten Vermeidungsmaßnahmen V16, V17, V18 und V19 weiter minimiert, sodass eine Verschlechterung des Grundwasserzustands – sowohl mengenmäßig als auch stofflich – ausgeschlossen werden kann.

¹⁵⁷ EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391, juris Rn. 94, Zubringer Ummeln.

Vom planfestgestellten Vorhaben werden die GWK „Fuhse Lockergestein rechts“ (DEGB_DENI_4_2115), „Oker Lockergestein links“ (DEGB_DENI_4_2111), „Oker Lockergestein rechts“ (DEGB_DENI_4_2112), „Oker mesozoisches Festgestein rechts“ (DEGB_DENI_4_2107), „Obere Aller mesozoisches Festgestein links“ (DEGB_DENI_4_2106), „Obere Aller Lockergestein links“ (DEGB_DENI_4_2110), „Triaslandschaft Börde“ (DEGB_DEST_SAL_GW_066) gequert. Alle genannten GWK weisen aktuell sowohl nach 2. BWZ als auch 3. BWZ einen guten mengenmäßigen Zustand auf (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 18, Kap. 4.1.1, Tabelle 13, S. 40). Die GWK „Fuhse Lockergestein rechts“ (DEGB_DENI_4_2115), „Oker Lockergestein links“ (DEGB_DENI_4_2111), „Oker Lockergestein rechts“ (DEGB_DENI_4_2112), „Obere Aller mesozoisches Festgestein links“ (DEGB_DENI_4_2106), „Triaslandschaft Börde“ (DEGB_DEST_SAL_GW_066)¹⁵⁸ und „Obere Aller Lockergestein links“ (DEGB_DENI_4_2110)¹⁵⁹ befinden sich jedoch aufgrund von Stoffeinträgen, vor allem aus der Landwirtschaft (Nitrat, Pestizide), in einem schlechten chemischen Zustand. Potenziell können durch das Vorhaben in Abhängigkeit von den jeweiligen hydrogeologischen Bedingungen am Eingriffsstandort Beeinträchtigungen infolge baulicher Aktivitäten an den Maststandorten sowie anlagebedingt durch das Mastfundament des Neubaumasts 003N (LH-10-3025) ausgelöst werden. Der Vorhabenträger hat jedoch in seinen Unterlagen ausführlich und fachlich nachvollziehbar dargelegt, dass die hierdurch zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der betrachteten GWK führen. Das planfestgestellte Vorhaben erzeugt insbesondere keine für die GWK relevanten neuartigen betriebsbedingten Auswirkungen im Zuge von Reparatur- und Wartungsarbeiten. In der nachfolgenden Tabelle wird die vorhabenbedingte Betroffenheit der betrachteten GWK zusammengefasst dargestellt.

Tabelle 23: Darstellung der Betroffenheit der betrachteten OWK durch das Vorhaben

GWK Name (Nummer)	Betroffenheit durch das Vorhaben	ausgelöste Wirkfaktoren	VM
Fuhse Lockergestein rechts (DEGB_DENI_4_2115)	Umbeseilung	baubedingt (Bodenverdichtung, temporäre Versiegelung des Bodens, Schadstoffeintrag)	V16, V17, V18
Oker Lockergestein links (DEGB_DENI_4_2111)	Umbeseilung	baubedingt (Bodenverdichtung, temporäre Versiegelung des Bodens, Schadstoffeintrag)	V16, V17, V18
Oker Lockergestein rechts (DEGB_DENI_4_2112)	Umbeseilung	baubedingt (Bodenverdichtung, temporäre Versiegelung des Bodens, Schadstoffeintrag)	V16, V17, V18

¹⁵⁸ Anmerkung: nur nach 2. BWZ.

¹⁵⁹ Anmerkung: nur nach 3. BWZ.

GWK Name (Nummer)	Betroffenheit durch das Vorhaben	ausgelöste Wirkfaktoren	VM
Oker mesozoisches Festgestein rechts (DEGB_DENI_4_2107)	Mastrückbau	baubedingt (Bodenverdichtung, temporäre Versiegelung des Bodens, Schadstoffeintrag, Änderung der Bodenstruktur, Veränderung der Grundwasser schützenden Deckschichten, Verunreinigung des Grundwassers)	V16, V17, V18
Obere Aller mesozoisches Festgestein links (DEGB_DENI_4_2106)	Umbeseilung, Masterhöhung und Fundamentverstärkung (046 LH-10-3023)	baubedingt (Bodenverdichtung, temporäre Versiegelung des Bodens, Schadstoffeintrag)	V16, V17, V18
Obere Aller Lockergestein links (DEGB_DENI_4_2110)	Umbeseilung	baubedingt (Bodenverdichtung, temporäre Versiegelung des Bodens, Schadstoffeintrag)	V16, V17, V18
Triaslandschaft Börde (DEGB_DEST_SAL_GW_066)	Mastneubau, Mastrückbau	baubedingt, anlagebedingt (dauerhafte Flächeninanspruchnahme)	V16, V17, V18, V19

Die GWK „Fuhse Lockergestein rechts“ (DEGB_DENI_4_2115), „Oker Lockergestein links“ (DEGB_DENI_4_2111), „Oker Lockergestein rechts“ (DEGB_DENI_4_2112), „Obere Aller mesozoisches Festgestein links“ (DEGB_DENI_4_2106) und „Obere Aller Lockergestein links“ (DEGB_DENI_4_2110) werden durch baubedingte Wirkfaktoren in Form von Bodenverdichtung, temporäre Versiegelung des Bodens sowie Schadstoffeintrag infolge des Baustellenbetriebes betroffen. Um die dadurch entstehenden Auswirkungen auf den jeweiligen GWK zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten, sind im LBP entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmen V16, V17 und V18) festgesetzt. Danach ist vorgesehen, Arbeitsflächen, Zuwegungen und Gerüststellflächen gegen Bodenverdichtung mittels Lastverteilungsplatten oder Geotextil und Schotter zu ertüchtigen bzw. zu schützen (Maßnahme V17) und die temporär versiegelten Flächen nach Abschluss der zweijährigen Bauphase zurückzubauen und den möglichst ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (Maßnahmen V18). Bei Einhaltung der gesetzlichen Normen, des Standes der Technik sowie einer entsprechenden Bauausführung (Maßnahme V16) werden durch die infolge des Baustellenbetriebs entstehenden Schadstoffeinträge nur geringfügige Auswirkungen erwartet. Zudem beanspruchen die durch das Vorhaben baubedingt genutzten Flächen weniger als 1 % der Fläche der jeweiligen GWK und für die Umbeseilung finden keine Eingriffe in den Boden statt. Negative Auswirkungen auf den GWK „Obere Aller mesozoisches Festgestein links“ (DEGB_DENI_4_2106) sind auch nicht durch die Fundamentverstärkung am Mast 046 (LH-10-3023) und damit verbundenen Bodeneingriffe zu erwarten, da die Fundamentverstärkung insoweit lediglich einen geringen

Umfang (7,30 m je Kantenlänge auf 9,50 m) aufweist und auch hier entsprechende Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz (Maßnahme V16) ergriffen werden. Vor diesem Hintergrund führt die unterirdische Versiegelung zu keinem vollständigen Verlust der vorgefundenen Bodenfunktion, da dieser Bereich mit 80 cm Bodenmaterial wieder überdeckt wird. Vor dem Hintergrund, dass die baubedingten Wirkungen somit temporär und lokal begrenzt sind, kann unter Einhaltung der projektimmanenten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 18, Kap. 2.2, S. 13) sowie der im LBP vorgesehenen Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (V16, V17, V18) ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen bzw. chemischen Zustands der o. g. GWK kommt.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des GWK „Oker mesozoisches Festgestein rechts“ (DEGB_DENI_4_2107), weshalb für Arbeiten in diesem Bereich ebenfalls die Einhaltung der Maßnahmen V16, V17, V18 bestimmt ist. Weiter kann es in den Bereichen des Mastrückbaus (Mast 070 (LH-10-3024), Mast 002, 003 (LH-10-3025)) durch den Bodeneingriff zu einer Änderung der Bodenstruktur und somit einer Veränderung der grundwasserschützenden Deckschichten kommen, was eine Verunreinigung des Grundwassers zur Folge haben kann. Aus diesem Grund ist die fachgerechte Ausführung des Bodenaushubs und -wiedereinbaus vorgesehen. Die Bodenschichten werden getrennt gelagert und nach Ausführung der Fundamentarbeiten in korrekter Schichtung wieder eingebracht, sodass die ursprüngliche Bodenstruktur möglichst wiederhergestellt wird (Maßnahme V16, V18). Da die baubedingten Auswirkungen temporär und sehr kleinräumig im Verhältnis zur Größe des GWK (weniger als 1 % der GWK-Fläche) sind, kann auch hier bei Einhaltung der projektimmanenten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 18, Kap. 2.2, S. 13) sowie der im LBP vorgesehenen Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (V16, V17, V18) eine Verschlechterung des mengenmäßigen bzw. chemischen Zustands des GWK ausgeschlossen werden.

Auch im GWK „Triaslandschaft Börde“ (DEGB_DEST_SAL_GW_066) kann es durch die für die Umbeseilung und den Mastneubau und -rückbau baubedingt genutzten Flächen zu Auswirkungen durch Bodenverdichtung, temporäre Versiegelung des Bodens sowie Schadstoffeintrag infolge des Baustellenbetriebes kommen. Da diese Wirkfaktoren nur temporär und lokal zum Tragen kommen, werden bei Einhaltung der Maßnahmen V16, V17, V18 keine signifikanten negativen Auswirkungen auf den GWK hervorgerufen. Der Vorhabenträger hat weiter nachvollziehbar dargelegt, dass daneben – dem Worst-Case-Ansatz folgend – beim Mastneubau 003N (LH-10-3025) durch den Einsatz von Pfahlfundamenten eine Baugrubenwasserhaltung mit anschließender Verrieselung des Baugrubenwassers erforderlich werden könne, die eine Absenkung und Verunreinigung des Grundwassers zur Folge haben kann. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG lagen dem Vorhabenträger insoweit noch keine Informationen aus der Baugrunduntersuchung (BGU) vor. Aufgrund der Ergebnisse der in unmittelbarer Nähe durchgeführten BGU am UW Helmstedt Ost (ICP BRAUNSCHWEIG GMBH 2021), nach welcher bei zahlreichen Bohrpunkten bis 10 m Tiefe kein Grundwasser angetroffen wurde, ist der Vorhabenträger nachvollziehbar davon ausgegangen, dass bei den Rückbaumasten 070 (LH-10-3024), 002, 003 (LH-10-3025) sowie beim Neubaumast 003N (LH-10-3025) unter der Nutzung von Plattenfundamenten (bis 4 m Tiefe) voraussichtlich keine Baugrubenwasserhaltung notwendig werde. Hingegen konnte er beim Einsatz von Pfahlfundamenten (bis zu 30 m Tiefe) am Neubaumast das Antreffen von Grundwasser und somit die

Notwendigkeit einer Baugrubenwasserhaltung nicht ausschließen. Der Vorhabenträger hat insoweit im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung die Erforderlichkeit einer Baugrubenwasserhaltung mit anschließender Verrieselung des Baugrubenwassers in Ansatz gebracht. Eine derart unterstellte Absenkung des Grundwassers wäre auf die Bauphase begrenzt und hätte auch aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs (lokale Begrenzung, weniger als 1 % der Fläche des GWK) keine Auswirkungen auf den GWK. Zudem ist nach der im LBP vorgesehenen Maßnahme V19, abgepumptes Baugrubenwasser vor einer Verrieselung zur Vermeidung von Stoffeinträgen in das Grundwasser zu reinigen. Vor diesem Hintergrund entstehen anlagebedingte Auswirkungen aus dem Mastneubau in Form von Verrieselung/Versickerung von verunreinigtem Baugrubenwasser auf das GWK „Triaslandschaft Börde“ nur in geringfügigem Maße.

Die Versiegelung im Bereich des Neubaumasts 003N (LH-10-3025) stellt ferner einen sehr kleinräumigen Eingriff dar. Beim Mastrückbau (Maßnahme A7) werden außerdem Flächen entsiegelt, sodass es auch an dieser Stelle nicht zur Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands kommt. Insgesamt kann somit bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V16, V17, V18 und V19 eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands des GWK „Triaslandschaft Börde“ ausgeschlossen werden.

Grundwasserabhängige Landökosysteme werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da infolge der Umbeseilung keine Grundwasserabsenkung stattfindet und das Vorhaben keinen Einfluss auf den mengenmäßigen oder chemischen Zustand der GWK hat. Im Umfeld des Neubaumasts 003N (LH-10-3025) und der Rückbaumasten 070 (LH-10-3024), 002, 003 (LH-10-3025) wurden insoweit keine grundwasserabhängigen Ökosysteme festgestellt.

Das Vorhaben steht dem Verbesserungsgebot nicht entgegen. Eine vorhabenbedingte Gefährdung der Bewirtschaftungsziele und der Maßnahmen zur Zielerreichung kann für alle betrachteten GWK mangels entgegenstehender beeinträchtigender Vorhabenwirkungen ausgeschlossen werden. Für die betroffenen GWK sind zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele Maßnahmen geplant und teilweise schon umgesetzt bzw. in Umsetzung befindlich. Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge aus der Landwirtschaft und dem Bergbau (LAWA Code: 41, 42, 43) sowie zusätzlich konzeptionelle Maßnahmen im 3. BWZ (LAWA Code: 501-506, 508, 509) (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 18, Kap. 4.2, Tabelle 14, Tabelle 15, S. 41 f.). Das Vorhaben verursacht zudem keine zusätzlichen Nährstoff- oder Pestizideinträge, wie sie durch landwirtschaftliche Düngemittel und Pflanzenschutzmittel hervorgerufen werden und tangiert keine Wasserschutzmaßnahmen in Wasserschutzgebieten.

Abschließend legt der Vorhabenträger in den beigebrachten Unterlagen plausibel dar, dass das planfestgestellte Vorhaben nicht gegen das Trendumkehrgebot vorhandener Schadstoffkonzentrationen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG verstößt. Ein signifikanter Anstieg der vorhan-

denen Schadstoffkonzentrationen wird durch den Mastneubau, -umbau und -rückbau, die Anlage oder den Betrieb der Freileitung nicht ausgelöst. Der chemische Zustand wurde bei fünf¹⁶⁰ der sieben betrachteten GWK aufgrund von Stoffeinträgen, vor allem aus der Landwirtschaft (Nitrat, Pestizide), als „nicht gut“ eingestuft (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 18, Kap. 4.1.2, Tabelle 13, S. 40). Zur Erreichung eines guten chemischen Zustands sind jedoch neben verschiedenen Beratungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft auch Maßnahmen zur Umsetzung/Aufrechterhaltung von Wasserschutzmaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten vorgesehen (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 18, Kap. 4.6, S. 44).

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Forderungen nach einer sachgemäßen Lagerung und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen der Stadt Wolfsburg und des Landkreises Gifhorn dem Vorhabenträger eine entsprechende Nebenbestimmung auferlegt (A.V.3).

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen die weiteren Anforderungen in Bezug auf das Grundwasser gegeben.

(bb) Wasserschutzgebiete

Nach § 52 Abs. 1 WHG können in WSG durch Verordnung Verbote und Einschränkungen bestimmter Handlungen und Nutzungen sowie Duldungs- bzw. Handlungspflichten festgesetzt werden. Von diesen kann im Einzelfall nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von der zuständigen Behörde eine Befreiung erteilt werden. Die Voraussetzung für eine derartige Befreiung ist, dass der jeweilige Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit ein Abweichen vom Schutzzweck erfordern.

Das planfestgestellte Vorhaben berührt WSG wie folgt:

- Querung der Schutzzone III des WSG „Groß Schwülper“ im Bereich zwischen Mast 031 – 035 (LH-10-3023),
- Querung der Schutzzone III des WSG „Wedelheine“ im Bereich zwischen Mast 056 bis 058 (LH-10-3023).

Demgegenüber wird das auf Höhe der Masten 071 – 073 südlich der Leitungstrasse LH-10-3023 gelegene WSG „Groß Brunsrode“ durch das Vorhaben nicht betroffen.

¹⁶⁰ 2. BWZ: GWK „Fuhse Lockergestein rechts“ (DEGB_DENI_4_2115), „Oker Lockergestein links“ (DEGB_DENI_4_2111), „Oker Lockergestein rechts“ (DEGB_DENI_4_2112), „Obere Aller mesozoisches Festgestein links“ (DEGB_DENI_4_2106), „Triaslandschaft Börde“ (DEGB_DEST_SAL_GW_066).

3. BWZ: GWK „Fuhse Lockergestein rechts“ (DEGB_DENI_4_2115), „Oker Lockergestein links“ (DEGB_DENI_4_2111), „Oker Lockergestein rechts“ (DEGB_DENI_4_2112), „Obere Aller mesozoisches Festgestein links“ (DEGB_DENI_4_2106), „Obere Aller Lockergestein links“ (DEGB_DENI_4_2110).

Das WSG „Groß Schwülper“ wurde mit der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Groß Schwülper des Wasserverbandes Gifhorn vom 08. Januar 1986 (WSG-VO „Groß Schwülper“) und das WSG „Wedelheine“ mit der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Wedelheine des Wasserverbandes Gifhorn vom 25. März 1998 (WSG-VO „Wedelheine“) festgesetzt. Gemäß § 4 Nr. 14 und Nr. 15 der WSG-VO „Groß Schwülper“ sind in der Schutzzone III u.a. die Verwendung von wassergefährdenden auswasch- und auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (Nr. 14) sowie das Waschen von Kraftfahrzeugen und Ölwechsel, wenn ausreichende Sicherungen zum Schutze des Grundwassers nicht vorhanden sind (Nr. 15), verboten. Vergleichbar dazu ist gemäß § 4 Nr. 24 und Nr. 38 der WSG-VO „Wedelheine“ die Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können (Nr. 38) sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist (Nr. 24), verboten.

Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens (Umbeseilung) erfolgt weder ein Rückbau, Umbau noch Neubau von Masten innerhalb der betroffenen WSG, in diesen sind ausschließlich Maßnahmen zur Umbeseilung in Form der Flächenbeanspruchung für Arbeitsflächen, Trommel-/Windenplätzen, Zuwegungen und Schutzgerüste geplant. Der Vorhabenträger hat in Unterlage 17 Kap. 8 der Unterlagen nach § 21 NABEG nachvollziehbar dargelegt, dass zur temporären Befestigung von Arbeitsflächen, Trommel-/Windenplätzen und Zuwegungen die Verwendung von Lastverteilplatten (Maßnahme V14, V17), aus Bongossi, Stahl oder Gummi vorgesehen werden. Soweit Fremdboden oder (Recycling-)Schotter zum Einsatz kommen, wird beachtet, dass dieses Material die Zuordnungswerte Z0 gemäß LAGA M 20 erfüllt. Bei der Baudurchführung werden keine gewässergefährdenden Stoffe zum Einsatz kommen. Durch Befüllungen sowie Betankungen mit Betriebsstoffen, wie z. B. Dieseltreibstoff, Motoröl, ist keine exponierte Gefahr gegeben, da diese ausschließlich auf den hierfür ausgewiesenen Flächen erfolgen (Maßnahme V16), welche gegen Versickerung entsprechend gesichert sind. Saugfähiges Material wird permanent vorgehalten (Maßnahme V16). Mit Beachtung und Einhaltung der Maßnahmen V14, V16 und V17 sowie Begleitung durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme V0) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen der WSG-VO „Groß Schwülper“ und „Wedelheine“ ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben steht damit in der Gesamtbetrachtung der Schutzgebietsverordnung des WSG „Groß Schwülper“ sowie des WSG „Wedelheine“ somit nicht entgegen, sodass eine Befreiung nicht erteilt werden muss. Das Vorhaben entspricht damit den besonderen wasserrechtlichen Anforderungen in Wasserschutzgebieten gemäß § 52 WHG.

(cc) Sonstige wasserrechtliche Vorgaben

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen sowie der Nebenbestimmung zum Gewässerschutz (Kap. A.V.3) und unter Berücksichtigung der

fachlichen Zusagen des Vorhabenträgers (Kap. A.VI.1.c) schließlich auch den sonstigen wasserrechtlichen Anforderungen.

(1) Anlagen nach § 36 WHG

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Regelung wird durch die § 57 NWG im Landesrecht teils konkretisiert. Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens (Umbeseilung zur Leistungsverstärkung) erfolgt über einzelnen oberirdischen Gewässern eine Überspannung mit den Leiterseilen mit einem vertikalen Mindestabstand von 12 m. Angesichts dieses Mindestabstands können schädliche Gewässeränderungen und eine erschwerte Gewässerunterhaltung für das Vorhaben ausgeschlossen werden. Ferner findet lediglich eine Umbeseilung bereits vorhandener Master statt. Vor diesem Hintergrund unterliegen die Überspannungen keiner Genehmigungspflicht im Sinne von §§ 57 NWG i. V. m. 36 WHG.

Zur Sicherstellung der bauzeitlichen Erreichbarkeit der geplanten Arbeitsbereiche des Vorhabens sind an 42 Standorten temporäre Verbreiterungen bestehender Überfahrten mit Verrohrungen und an 16 Standorten deren temporäre Neuherstellung erforderlich (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 17, Kap. 6, Tabelle 7 S. 21 ff., Unterlage 5). Diese werden für den Bauzeitraum von höchstens 2,5 Jahren vorgehalten und anschließend wieder zurückgebaut. Zur Minimierung der Barrierewirkung für Gewässerorganismen ist im LBP die Maßnahme V20 festgelegt, wonach beim Einbau der temporären Verrohrungen ein Höhenunterschied zwischen Verrohrung und Gewässersohle so gering wie möglich oder sogar unterhalb des Sohlniveaus der Gewässer zu beachten und der Durchmesser des Rohres mindestens gleich groß oder größer als der des vorhandenen Rohrs zu wählen ist. Eine Einschränkung der Gewässerunterhaltung ist durch die Verrohrungen nicht zu erwarten. Aufgrund der ausreichenden Dimensionierung der Durchlässe bleibt der Wasserabfluss gegenüber dem Ist-Zustand unbeeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Kap. B.IV.2.g)(aa) sind bei Einhaltung aller vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen Verschlechterungen der ökologischen und chemischen Qualitätskomponenten ausgeschlossen. Dies gilt auch für alle betroffenen und nach der WRRL nicht-berichtspflichtigen Gewässer.

Im Beteiligungsverfahren haben die Unteren Wasserbehörden (Stadt Wolfsburg, Landkreis Gifhorn, Landkreis Helmstedt und Landkreis Peine) geäußert, dass das Vorhaben aus wasserbehördlicher Sicht keinen grundsätzlichen Bedenken begegne, und die Aufnahme einzelner Nebenbestimmungen gefordert. Diese bezogen sich nahezu übereinstimmend u.a. auf folgende Punkte:

- Schriftliche Anzeige des Beginns und der Fertigstellung von Baumaßnahmen im Gewässerbereich gegenüber der jeweiligen Unteren Wasserbehörde (Landkreis Gifhorn und Landkreis Helmstedt) und dem jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen,
- Beschränkung von Einwirkungen bzw. Eingriffen in Gewässer flächenmäßig und bauzeitlich auf ein Minimum,

- Wiederherstellung des Ausgangszustands nach Abschluss der Baumaßnahmen,
- unverzügliche Behebung baubedingter Schäden,
- sachgemäße Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Sicherstellung des schadlosen Wasserabflusses in den Verrohrungen während der Bauzeit.

Diese Forderungen wurden als Nebenbestimmungen und fachliche Zusage in dieser Entscheidung berücksichtigt.

Für die im Bauwerksverzeichnis (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 8.1) unter den Bauwerksnummern 21, 26, 29, 32, 33, 35, 41, 46, 47, 89, 90 (LH-10-3023) und 15, 52, 54, 57 (LH-10-3024) aufgeführten Neuverrohrungen und für die unter den Bauwerksnummern 14 – 20, 22 – 24, 27, 28, 30, 31, 34, 36, 38, 39, 42, 44, 45 (LH-10-3023), 6 – 14 und 16 – 26, 51, 53, 55, 56 (LH-10-3024) aufgeführten Verbreiterungen von Grabenverrohrungen erforderliche Genehmigungen konnten gemäß §§ 57 NWG i. V. m. 36 WHG erteilt werden.

(2) Gewässerrandstreifen

Der Vorhabenzulassung stehen auch keine Verbote des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG entgegen. Insbesondere ist innerhalb des gemäß § 58 Abs. 1 NWG an Gewässern 1. Ordnung 10 m breiten und an Gewässern 3. Ordnung 3 m breiten Gewässerrandstreifens kein nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG untersagtes Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher geplant. Dort wo im Einzelfall anlagenbedingt in uferbegleitende und zum Teil standortgerechte Gehölze eingegriffen werden muss, sind allenfalls nicht verbotsauslösende Rückschnitte und Einschränkungen der Aufwuchshöhen vorgesehen.

Der nach § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 WHG verbotene Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird durch § 62 WHG und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) konkretisiert. Ortsfeste bzw. ortsfest benutzte Anlagen im Sinne der AwSV sind weder Gegenstand des Vorhabens noch fällt der notwendige Umgang mit ggf. wassergefährdenden Stoffen als Betriebsmittel für Baufahrzeuge in den Anwendungsbereich der AwSV. Der Vorhabenträger hat insoweit nachvollziehbar ausgeführt, dass das in § 1 Abs. 3 AwSV für den Anwendungsbereich der AwSV relevante Anlagevolumen von mehr als 0,22 m³ zur Frage des erheblichen Ausmaßes für flüssige wassergefährdende Stoffe als Bagatellgrenze herangezogen werden kann, die das Vorhaben nicht überschreitet. Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen haben die Stadt Wolfsburg und der Landkreis Gifhorn als Untere Wasserbehörden in ihren Stellungnahmen die Aufnahme folgender Nebenbestimmungen gefordert:

- Während der Arbeiten in und an Gewässern ist eine ökologische Bauüberwachung zu gewährleisten, die insbesondere sicherstellt, dass keine Stoffe in das Gewässer gelangen, die nachteilige Auswirkungen verursachen können und wertvolle Strukturen in und an Gewässern nicht beseitigt werden. Eine entsprechende Dokumentation ist zu führen und der Wasserbehörde auf Verlangen zu übergeben. (Landkreis Gifhorn).

- Während der Bauarbeiten ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Gewässer oder das Grundwasser gelangen. Betriebs- und Schmierstoffe sind entsprechend sicher zu lagern. (Stadt Wolfsburg).

Der Forderung nach einer ökologischen Bauüberwachung wird bereits durch die Vermeidungsmaßnahmen V0 (Umweltbaubegleitung) nachgekommen. Die Vermeidungsmaßnahme V16 (Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz) stellt ferner auch den Schutz von Gewässern und dem Gewässerrandstreifen sicher (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 14.4, Anhang 3, Kap. 2.1.1, 2.3.1). Im Übrigen wurde zum Schutz des Gewässerrandstreifens eine Nebenbestimmung aufgenommen (vgl. A.V.3)

Die nach § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 WHG verbotene nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, ist vom Vorhaben nicht vorgesehen. Soweit baubedingt eine zeitlich begrenzte Ablagerung von Gegenständen notwendig wird oder es der Lagerung von fortschwemmbar Materialien (wie Bodenaushub) bedarf, finden diese außerhalb der Gewässerrandstreifen statt. Vorhabenbedingt sind im Randbereich der Gewässerrandstreifen einiger kleinerer Fließgewässer bauzeitliche Inanspruchnahmen durch Arbeitsflächen¹⁶¹, Zuwegungen¹⁶² und/oder Schutzgerüste¹⁶³ geplant (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 17, Kap. 7, Tabelle 8, S. 28 f.). Diese behindern den Wasserabfluss jedoch nicht, liegen außerhalb einer Hochwassergefährdung und ferner sind mit diesen keine Eingriffe in Uferstrukturen /-böschungen verbunden. Die für Arbeitsflächen, Zuwegungen und Schutzgerüste in Anspruch genommenen Vegetationsstrukturen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt (Maßnahme V18, vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 14.4, Anhang 3, Kap. 2.3.3, S. 61 f.). Auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen wird zudem ein Bodenverdichtungsschutz (Lastverteilplatten) ausgelegt (Maßnahme V17, vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 14.4, Anhang 3, Kap. 2.3.2, S. 59 f.).

Darüber hinaus sieht das planfestgestellte Vorhaben keine nach § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 WHG verbotenen Grünlandumwandlung vor.

Da somit schließlich unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V0, V16, V17 und V18 das Auslösen der Verbotstatbestände des § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 – 4 WHG ausgeschlossen werden kann, bedarf es im Rahmen dieses Beschlusses keiner Befreiungserteilung nach § 38 Abs. 5 WHG.

(3) Erdaufschlüsse

Als Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Abs. 1 WHG definiert sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können. Derartige Aufschlüsse können durch

¹⁶¹ Mast 001, 008, 009, 052, 054, 056, 059, 064, 068, 070, 071, 073 (LH-10-3023), 002, 003, 014, 025, 030, 031, 037, 051 (LH-10-3024).

¹⁶² Mast 001, 008, 052, 055 (LH-10-3023), 030, 031, 045-046 (LH-10-3024).

¹⁶³ Mast 070, 071 (LH-10-3023), 057-058 (LH-10-3024).

erforderliche Baugruben, das Einbringen neuer Fundamente oder auch das Verfüllen von Baugruben auf grundwassernahen Standorten entstehen. Sofern hierbei Eingriffe in das Grundwasser zu erwarten sind, sind diese der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und ist überdies eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich durch die Aufschlüsse Beeinträchtigungen der Grundwasserbeschaffenheit ergeben können. Das Wasserrecht des Landes Niedersachsen enthält zu Erdaufschlüssen keine weitergehenden Regelungen.

Im planfestgestellten Vorhaben kommt dem Worst-Case-Ansatz folgend ein möglicher Erdaufschluss gemäß § 49 Abs. 1 WHG an den Standorten mit Fundamentneu- und -rückbau (Neubaumast 003N (LH-10-3025), 069 (LH-10-3024), 002, 003 (LH-10-3025), 046 (LH-10-3023)) in Betracht. Vor diesem Hintergrund besteht in Bezug auf die besagten Erdaufschlüsse die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 S. 1 WHG (vgl. A.V.3).

Da unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Kap. B.IV.2.g)(aa)(2) eine Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit somit nicht zu erwarten ist, besteht vorliegend eine bloße Anzeigepflicht hinsichtlich des ggf. erforderlichen Erdaufschlusses.

(4) Bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten

Nach § 78 Abs. 4 WHG ist innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung baulicher Anlagen generell untersagt. Die bestehende Freileitung LH-10-3023 berührt festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) wie folgt:

- Mehrfache Querung des ÜSG „Aue“ zwischen den Masten 001 – 020,
- Querung des ÜSG „Oker“ bei Mast 027,
- Querung des ÜSG „Erse“ bei Mast 022.

Demgegenüber wird das auf Höhe des Masts 051 westlich der Leitungstrasse LH-10-3023 gelegene ÜSG „Schunter“ durch das Vorhaben nicht betroffen.

Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens (Umbeseilung) erfolgt weder ein Rückbau, Umbau noch Neubau von Masten innerhalb der betroffenen Überschwemmungsgebiete bzw. Risikogebiete und es ergeben sich keine baulichen Änderungen, die den Wasserabfluss in den ÜSGs behindern könnten. Zwar befinden sich einzelne Arbeitsflächen (Mast 001-003, 007, 018, 019, 020, 027 (LH-10-3023)) und eine Zuwegung (Mast 003 (LH-10-3023)) vollständig oder teilweise innerhalb der ÜSG, jedoch erfolgen auf diesen Flächen im Zuge des Vorhabens keinerlei Bodeneingriffe. Ferner befindet sich ein Schutzgerüst innerhalb des ÜSG Aue (Mast 001 (LH-10-3023)). Die beanspruchten Flächen werden während der zweijährigen Bauphase vor dauerhaften Veränderungen geschützt (Maßnahme V16, V17) und nach Ende der Bautätigkeiten wiederhergestellt (Maßnahme V18). Ferner wird mit der Nebenbestimmung unter A.V.3 die Einhaltung des Hochwasserschutzes sichergestellt.

Vorhabenbestandteil ist allein die Umbeseilung der Masten. Durch diese wird kein Verstoß gegen § 78 WHG ausgelöst. Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhaltung werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht eingeschränkt, sodass der Verbotstatbestand nach § 78a

Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt ist. Insgesamt erfordert das Vorhaben somit keine Genehmigung baulicher Anlagen in ÜSG nach §§ 78 Abs. 5, 78a Abs. 2 WHG.

h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtungspflicht besteht, vereinbar.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie sind als solche zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 1 S. 4 ROG).

Ziele der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, zu beachten (§ 4 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 3 ROG).

§ 18 Abs. 4 S. 2 NABEG beschränkt die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG und macht das Entstehen der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur nicht entstehen, wenn das Ziel der Planfeststellung entgegensteht (§ 18 Abs. 4 S. 3 NABEG). Durch einen nachträglichen Widerspruch hat es die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als nächsthöhere Behörde zudem in der Hand, eine einmal eingetretene Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung wieder entfallen zu lassen (§ 18 Abs. 4 S. 4 NABEG).

Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung nicht zu beachten, sondern nur zu berücksichtigen; BT-Drs. 19/7375 S. 78. Auch die in widersprochenen Zielen der Raumordnung zum Ausdruck kommenden raumordnerischen Belange sind zu berücksichtigen.

Auch wenn auf die Bundesfachplanung verzichtet wurde, sind die Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen.

Dies vorausgeschickt ist herauszustellen, dass bei einer reinen Umbeseilung der Bestandsstrasse in der Regel keine raumbedeutsamen und überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Bestandsleitungen den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und in den maßgeblichen raumordnerischen Plänen und Programmen Berücksichtigung gefunden hat. Im Rahmen der Unterlagen für den Antrag auf Verzicht der Bundesfachplanung gemäß § 5a NABEG wurde bereits nachvollziehbar dargestellt, dass

durch eine reine Umbeseilungsmaßnahme keine raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten sind.

Aber auch wenn vorliegend auf die Bundesfachplanung verzichtet wurde, sind die Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen der Planfeststellung vollumfänglich zu prüfen (vgl. § 5a Abs. 5 NABEG).

Das geplante Vorhaben erstreckt sich im Bundesland Niedersachsen über die Planungsregion des Regionalverbandes Großraum Braunschweig. Dementsprechend sind folgende Pläne und Programme bei der Prüfung auf die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung von Relevanz.

- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen, in der aktuellen Fassung, die sich aus der Neubekanntmachung 2017 und der Änderungsverordnung 2022, die am 17.09.2022 in Kraft getreten ist, zusammensetzt. Die Bundesnetzagentur wurde im jeweiligen Verfahren beteiligt und hat jeweils eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung werden daher in den nachfolgenden Abschnitten beachtet.
- 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig, am 02.05.2020 in Kraft getreten. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Gegen die Änderung wurde Klage eingereicht. Infolgedessen hat das Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg im Dezember 2022 die bisherige Windenergieplanung des Regionalverbands für ungültig erklärt. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Regionalverband Beschwerde eingelegt. Die 1. Änderung des RROP 2008 bleibt gültig bis das Urteil des OVG Lüneburg zur Rechtswidrigkeit der Windenergie-Planung rechtskräftig wird. Die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung werden daher in den nachfolgenden Abschnitten beachtet.
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHVAnI), 2021, am 01.09.2021 in Kraft getreten. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Die im BRPH enthaltenen Ziele der Raumordnung entfalten somit Bindungswirkung.

Neben den Plänen und Programmen der Raumordnung sind ebenfalls Datengrundlagen anderer Planungen und Maßnahmen sowie von Vorhaben mit landesplanerischer Feststellung bzw. Beurteilung beifolgenden Stellen berücksichtigt worden (vgl. Unterlage 1, Kap. 7.1.3).

Die vorstehend angeführten Raumordnungspläne und -programme enthalten textlich und zeichnerisch fixierte Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Der Vorhabenträger hat anhand einer Bestanderfassung und einer darauf aufbauenden Auswirkungsprognose die Konformität des Vorhabens mit den Anforderungen der Raumordnung ermittelt. Dabei wurde als Untersuchungsraum für die Prüfung der raumordnerischen Belange der Bereich der Trassenachse zuzüglich eines Puffers von 400 m beidseits des äußeren ruhenden Leiterseils gewählt. Nach

der Bestanderhebung erfolgte eine Beschreibung der Wirkung des Vorhabens sowie die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens mit dem Ziel, die Konformität des Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu ermitteln.

In der Tabelle 9 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1, Kap. 7.1.4.1) hat der Vorhabenträger die relevanten Erfordernisse der Raumordnung dargestellt. Ebenso fand eine Zuordnung der Erfordernisse der Raumordnung zu den oben dargestellten Plänen und Programmen der Raumordnung statt. Als maßgebliche Kategorien wurden die Raum- und Siedlungsstruktur, die Freiraumstruktur, Land und Forstwirtschaft, Erholung und Tourismus, Infrastruktur und sonstige räumliche Erfordernisse herausgestellt. In einem nächsten Schritt wurde die Relevanz der dargestellten Erfordernisse und die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Erfordernisse untersucht. Dabei wurde auf die in den umweltfachlichen Gutachten (Unterlage 12) und die im UVP-Bericht (Unterlage 13) ermittelten Wirkfaktoren zurückgegriffen. Den Tabellen 10-12 der Unterlage 1 (Kap. 7.1.4.2.) ist zu entnehmen, dass die ermittelten Wirkfaktoren (baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt) geringe bis keine Auswirkungen auf die raumordnerischen Belange haben. Erfordernisse der Raumordnung, für die Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden im Weiteren nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein.

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung wird im Folgenden begründet.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen und die Konformität der geplanten Umbeseilung mit den relevanten Planwerken in den Unterlage 1 (Tabelle 16) nach § 21 NABEG raumordnerisch bewertet.

Die für das Vorhaben maßgeblichen Ziele des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen, zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 07.09.2022 (LROP 2017), sind in den nachfolgend angeführten Kapiteln des LROP beschrieben. Dazu gehören der Freiraumschutz (Kap. 3.1.2, 3.1.1, 3.1.3, 3.2.4, LROP 2017), die Land- und Forstwirtschaft (Kap. 3.2.1, 3.2.3, LROP 2017), Verkehr (Kap. 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, LROP 2017), Energieversorgung (Kap. 4.2, LROP 2017), Rohstoffe (Kap. 3.2.2, LROP 2017), Altlasten (Kap. 4.3, LROP 2017). Die textlich beschriebenen Ziele sowie die zeichnerisch dargestellten Ziele sind vollumfänglich der Tabelle 16 (Unterlage 1, Kap. 7.1.5.1) zu entnehmen. Die nachvollziehbare Bewertung der Konformität des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung kommt zu dem Ergebnis, dass die Konformität des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung gegeben ist bzw. die Konformität erreicht werden kann.

In den Fällen, in denen die Konformität erreicht werden kann, werden durch den Vorhabenträger schlüssig und nachvollziehbar die Maßnahmen beschrieben, die zur Erlangung der Konformität möglich sind. Die Auswirkungen des Vorhabens können insgesamt durch Maßnahmen reduziert oder vermieden bzw. kompensiert werden. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wurden in den Tabellen 14 und 15 der Unterlage 1 (Kap. 7.1.4.4) aufgezählt. Eine vertiefte Darstellung der Maßnahmen erfolgt in der Unterlage 14.4 Anhang 3 (Maßnahmenblätter).

Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar und überzeugend. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Zielen des LROP 2017 übereinkommt.

Die sich aus der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig „Weiterentwicklung Windenergie“ (RROP 2008) ergebenden verfahrensrelevanten Ziele wurden in der Tabelle 18 (Unterlage 1, Kap. 7.1.5.3) angeführt. Hierbei handelt es sich um die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung. In der räumlichen Nähe des Vorhabens handelt es sich hier um die Vorranggebiete „HE Helmstedt“ und „HE 2 Helmstedt Erweiterung“. Folgende Ziele wurden aufgenommen:

(1) In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ festgelegt, die gemäß § 7 Abs. 3 S. 3 ROG zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. (2) Maßnahmen oder Nutzungen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in „Vorranggebieten Windenergienutzung“ entgegenstehen, sind nicht zulässig. (3) Außerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen unzulässig. (4) Das betrifft sowohl Einzelanlagen als auch Windparks. (5) Abweichend davon gilt diese Ausschlusswirkung ausnahmsweise nicht im Vorranggebiet „Industrielle Anlage Salzgitter“.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurde das gegenständliche Vorhaben als Vorbelastung bereits berücksichtigt. Der Neubaumast stellt keine zusätzliche Belastung dar.

Die nachvollziehbare Bewertung der Konformität des Vorhabens mit den vorgenannten Zielen der 1. Änderung des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig kommt zu dem Ergebnis, dass die Konformität des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung gegeben ist bzw. die Konformität erreicht werden kann.

Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar und überzeugend. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Zielen der 1. Änderung des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig übereinkommt.

Ebenso werden die Ziele des Länderübergreifenden Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz (BRPHVAnI 2021) nicht tangiert. Die in Kap. II.1.3 und 2.3 des BRPHVAnI 2021 geregelten Ziele zum Hochwasserschutz werden durch das geplante Vorhaben nicht tangiert. Die durch das Ziel in Kap. II. 1.3 vornehmlich geschützte Versickerungsfähigkeit des Bodens wird nach Abschluss des Vorhabens vollumfänglich hergestellt (vgl. Maßnahmen V 16, V 17, V 18). Ebenso findet nur eine geringe dauerhafte Neuversiegelung (4 m²) oberhalb der Bodenoberfläche und eine Neuversiegelung von 400 m² unterhalb der Bodenoberfläche statt.

Das Ziel in Kap. II.2.3 regelt, dass in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG bestimmte Infrastrukturanlagen nicht errichtet werden dürfen. Es sei denn, sie können nach §§ 78 Abs. 5, 6 oder 7 oder 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden. Das Vorhaben sieht die Neuerrichtung von baulichen Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet vor. Es handelt sich

lediglich um eine Umbeseilungsmaßnahme. Des Weiteren finden innerhalb von Überschwemmungsgebieten keine anlagebedingten Änderungen statt. Insofern unterliegt das hiesige Vorhaben keinem Genehmigungsvorbehalt gemäß §§ 78, 78a WHG (B.IV.2.g). Die Konformität zu diesem Ziel ist somit gegeben.

Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar und überzeugend. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Zielen des BRPHVAnl 2021 übereinkommt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden gegenüber der Planfeststellungsbehörde keine Stellungnahmen vorgebracht, die eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung in Zweifel ziehen. Für das planfestgestellte Vorhaben liegen keine weiteren, bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten, betrachtungsrelevanten zu beachtenden Zielen der Raumordnung vor.

i) Forstwirtschaft

Waldumwandlungsgenehmigung

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommenen Waldflächen erteilt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG eine Waldumwandlungsgenehmigung. Diese ist laut § 8 Abs. 1 NWaldLG i.V.m. § 8 Abs. 4 S. 4 NWaldLG erforderlich, da es sich um eine befristete Umwandlung von Wald infolge der Errichtung von Arbeitsflächen, Zuwegungen und Schutzgerüsten handelt. Der Vorhabenträger hat gemäß § 8 Abs. 4 NWaldLG innerhalb von zwei Jahren nach Maßnahmenbeginn die Ersatzaufforstung auf eigene Kosten durchzuführen.

Die Genehmigung zur Waldumwandlung kann erteilt werden, wenn

1. die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und
2. die in Nummer 1 genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 Satz 5 und der Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 das öffentliche Interesse an der Erhaltung der folgenden Waldfunktionen überwiegen:
 - a) Schutzfunktion:
 - aa) erhebliche Bedeutung der Waldfläche für das Klima, den Wasserhaushalt, den Erosionsschutz oder die Bodenfruchtbarkeit der Umgebung,
 - bb) erhebliche Bedeutung der Waldfläche für den Schutz einer Siedlung oder eines öffentlichen Aufgaben dienenden Grundstücks vor Lärm, Immissionen oder Witterungseinflüssen,
 - cc) Schutz vor erheblichen Schäden oder Ertragsausfällen in benachbarten Waldbeständen,
 - dd) Festlegung der Waldfläche im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für Natur und Landschaft oder
 - ee) erhebliche Bedeutung der Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich Arten- und Biotopschutz,

- b) Erholungsfunktion:
 - aa) Festlegung der Waldfläche im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für die Erholung,
 - bb) Darstellung oder Festsetzung der Waldfläche in einem Bauleitplan als Wald oder Grünfläche,
 - cc) Lage der Waldfläche in einer Gemeinde, deren Waldanteil erheblich hinter dem Landesdurchschnitt zurückbleibt, oder
 - dd) andere erhebliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung,
- c) Nutzfunktion: erhebliche Bedeutung der Waldfläche für die forstliche Erzeugung.

Bei einer Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG ergibt sich ein Kompensationsbedarf, welcher auf Grundlagen der „Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG“ (Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 05.11.2016, ML 2016) vorgegeben ist. Im Grundsatz werden die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion jedes Bestandes zunächst getrennt voneinander mit den Wertigkeitsstufen 1 bis 4 bewertet. Diese Bewertung wurde in der Forstrechtlichen Unterlage vorgenommen (vgl. Unterlage 20). Die durch das planfestgestellte Vorhaben temporär beanspruchten Flächen haben einem Umfang von insgesamt 24.274 m² und befinden sich größtenteils in der Nähe der Maststandorte. Die Waldflächen, die durch das Vorhaben ausschließlich temporär für Schutzgerüste und Zugewegungen genutzt werden, werden durch Ausgleichsmaßnahmen A 3 „Ausgleich von Gehölzbiotopen“ und A 4 „Ausgleich von Waldbiotopen“, die innerhalb des LBP ermittelt wurden, wiederhergestellt. Darüber hinaus wurde ein Erstaufforstungsbedarf für den Verlust von Waldfunktionen ermittelt. Aufgrund dessen besteht ein forstrechtlicher Erstaufforstungsbedarf auf 11.697 m² auf externen Flächen.

Die Erstaufforstungsmaßnahme A 8 „Aufforstung gemäß Forstgutachten“ (vgl. Unterlage 14.4 Anhang 3, Kap. 2.4.8), welche auf dem Flurstück 26, Flur 9, Gemeinde Diddlese in der Gemarkung Diddlese umgesetzt wird, dient als Ausgleich für den zeitweisen Verlust von Waldfunktionen nach § 8 NWaldLG. Ziel ist die Entwicklung eines multifunktionalen Eichenmischwaldes (BKompV-Code: 43.08.01) auf 11.697 m².

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde in dem Verfahren beteiligt und hat Hinweise zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen gegeben, die berücksichtigt wurden. Entgegenstehende Belange i. S. d. § 8 Abs. 4 NWaldLG sind nicht ersichtlich. Die Untere Waldbehörde hat der Waldumwandlungsgenehmigung zugestimmt. Allerdings hatte die Untere Waldbehörde zunächst der Ausführungsplanung der Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen A 3 und A 4) nicht zugestimmt (vgl. Stellungnahme vom 08.12.2022). Im Nachgang zu dieser Stellungnahme kam es zu einer Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und dem Landkreis Peine. Ausweislich des Protokolls des Erörterungstermins vom 19.04.2023 konnten die fachlichen Differenzen ausgeräumt werden.

Das Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat für die Umsetzung der Maßnahmen A 3 und A 4 gefordert, dass die fachlichen Anforderungen hinsichtlich Aufbau, Struktur, Wahl von standortgerechten Baum- und Straucharten unter Einbezug einer der Landwirtschaftskammer angeschlossenen Bezirksförsterei realisiert werden. Der Vorhabenträger hat zugesagt, diesen fachlichen Ansatz der Landwirtschaftskammer aufzugreifen (vgl. A. VI. 1.).

Der Landkreis Peine, Untere Waldbehörde, hat der befristeten Waldumwandlungsgenehmigung grundsätzlich zugestimmt. Bei den Maßnahmen A 3 „Ausgleich von Gehölzbiotopen“ und A 4 „Ausgleich von Waldbiotopen“ hat der Landkreis Peine allerdings zunächst beanstandet, dass die Wiederbewaldung in Form einer gelenkten Sukzession erfolgen soll und stattdessen bei befristet genutzten Waldflächen eine Erstaufforstung mit autochthonen Laubbaumarten und außerhalb von Waldbeständen die Anpflanzung von standortgemischten Gehölzen präferiert. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass sich der überwiegende Teil der für den Forstausgleich relevanten Maßnahmenflächen innerhalb der Schutzstreifen der Bestandstrassen befinde, in welchen eine flächendeckende aktive Anpflanzung aufgrund regelmäßiger Rückschnitte schon nicht zielführend sei. Vor diesem Hintergrund genüge es, die zeitweise genutzten Flächen im Rahmen einer gelenkten Sukzession wieder bewachsen zu lassen, zumal dadurch das Anwachsen gebietsfremder Gehölze vermieden werde und sich einheimische standortgerechte Flora entwickle. Auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität sei die vorgesehene gelenkte Sukzession vorzugswürdig. Im Nachgang zu der Stellungnahme des Landkreises fand eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und dem Landkreis Peine statt. Im Ergebnis konnten die Forderungen des Landkreises Peine ausgeräumt werden.

Die ansonsten beteiligten Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen gegen die befristete Waldumwandlung vorgetragen.

Die Waldumwandlungsgenehmigung bezieht sich auf die nachfolgend aufgeführten Flurstücke.

Tabelle 24: Flurstücke befristete Waldumwandlung

Gemeinde	Gemarkung	Flurnummer	Flurstücksnummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
Helmstedt	Helmstedt	42	653/15	26,40
Helmstedt	Helmstedt	42	653/27	150,97
Helmstedt	Helmstedt	42	653/34	46,32
Helmstedt	Helmstedt	42	653/16	4283,68
Helmstedt	Barmke	16	4	203,04
Wolfsburg,	Neindorf	2	33/4	797,30
Wolfsburg	Neindorf	2	38/17	33,31
Wolfsburg	Neindorf	2	38/22	784,90
Wolfsburg	Neindorf	2	48	100,71
Wolfsburg	Neindorf	2	38/22	1022,81

Gemeinde	Gemarkung	Flurnummer	Flurstücksnummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
Wolfsburg	Neindorf	2	48	157,23
Wolfsburg	Heiligendorf	2	89/3	9,05
Wolfsburg	Hattorf	3	4	153,62
Lehre	Flechtorf	4	124/5	226,26
Lehre	Flechtorf	4	124/5	681,43
Lehre	Klein Brunsrode	2	85	102,30
Lehre	Klein Brunsrode	2	110	1397,61
Lehre	Klein Brunsrode	2	101/4	10,74
Lehre	Klein Brunsrode	2	101/3	17,75
Lehre	Klein Brunsrode	1	82/8	40,78
Lehre	Klein Brunsrode	1	33/3	1057,42
Lehre	Klein Brunsrode	2	38/6	8,17
Meine	Meine	2	22/10	148,24
Meine	Meine	2	22/13	51,67
Meine	Meine	2	22/13	3028,10
Meine	Meine	2	239/38	30,08
Meine	Meine	2	197/83	255,36
Meine	Meine	2	196/84	103,83
Meine	Meine	2	33/4	125,23
Meine	Meine	2	38/3	583,98
Schwülper	Groß Schwülper	1	40/4	3339,12
Schwülper	Groß Schwülper	1	107/51	27,96
Schwülper	Groß Schwülper	1	50	4,71
Schwülper	Groß Schwülper	1	40/4	1593,46

Gemeinde	Gemarkung	Flurnummer	Flurstücksnummer	Fläche (m²) gerundet auf volle m²
Schwülper	Groß Schwülper	1	11/2	198,96
Schwülper	Groß Schwülper	1	10/2	305,85
Schwülper	Groß Schwülper	1	13/2	307,70
Wendeburg	Wendeburg	2	154/3	670,30
Wendeburg	Wendeburg	2	154/13	852,00
Wendeburg	Wendeburg	2	153/8	765,83
Wendeburg	Wendeburg	2	154/6	468,53
Wendeburg	Wendeburg	2	153/1	10,37
Wendeburg	Wendeburg	8	20	122,94

j) Straßen und Wege

Durch die Querung des Vorhabens sind die Bundesautobahnen BAB2 und BAB39, Bundesstraßen B1, B4, B214 und B244, Landesstraßen L290, L293, L294, L295, L321 und L644 sowie Kreisstraßen K14, K15, K33, K34, K35, KK41, K48, K54, K55, K56, K58, K59, K60, K61, K63 (vormals L640), K65, K70, K95, K111 und K113 betroffen. Zudem kreuzt das Vorhaben zweimal die Bundeswasserstraße „Mittellandkanal“. Der Vorhabenträger hat dies in seiner Planung berücksichtigt (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1 Kap. 7.2.2, Unterlage 8.1, Unterlage 8.2, Unterlage 17).

(aa) Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen

Keiner der Maststandorte, weder der neu zu errichtende Mast 003N (LH-10-3025) noch die umgebauten Masten 046 (LH-10-3023) und 070N (LH-10-3024), des planfestgestellten Vorhabens ragt in die straßenrechtliche Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) oder in die Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG, § 24 Abs. 2 NStrG.

Das Fernstraßen-Bundesamt und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens auf die genannten Bauverbots- und Baubeschränkungszone hingewiesen. Der Vorhabenträger hat

hierauf zutreffend erwidert, dass für das planfestgestellte Vorhaben kein Zustimmungserfordernis gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bestehe. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass im Zuge des Vorhabens die Leitungen weder neu errichtet, noch erheblich geändert oder anders genutzt werden, mithin durch das Vorhaben keine bauliche Veränderung entlang Bundesautobahnen und Bundesstraßen vorgenommen werden. Ebenso wenig bedarf es für die zur Leistungserhöhung geplante Umbeseilung des Benehmens nach § 24 Abs. 2 NStrG, da auch im Bereich der Landes- und Kreisstraßen bauliche Anlagen weder neu errichtet, noch erheblich geändert oder anders genutzt werden. Insbesondere, soweit die Masten 003N (LH-10-3025) und 070N (LH-10-3024) von Baumaßnahmen betroffen sind, finden diese Baumaßnahmen in einer Entfernung von mehr als 40 m statt, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn der K63 (vormals L640). Durch die Erhöhung des Masts 046 (LH-10-3023) um 2,50 m werden die erforderlichen Abstände gemäß DIN EN 50341 zwischen den unteren Leiterseilen im Mastfeld 046-047 der Freileitung zur Fahrbahnoberkante der geplanten Bundesstraße B4 unter Berücksichtigung der Bautoleranzen von 50 cm eingehalten (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1 Kap. 2.1; Unterlage 6 Blatt 21). Darüber hinaus hat der Vorhabenträger für das Vorhaben die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu bestehenden und geplanten (Bundes-/Landes-/Kreis-) Straßen zugesagt (s. Kap. A.VI.1.e).

Einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 FStrG bzw. § 18 Abs. 1 S. 2 NStrG bedarf es für die Überspannung der gekreuzten (Bundes-/Landes-/Kreis-) Straßen nicht. Zwar werden die gekreuzten Straßen infolge der zur Leistungserhöhung vorgenommenen neuen Überspannung auch weiterhin zu anderen Zwecken als dem Verkehr genutzt, sodass die Inanspruchnahme durch die Versorgungsleitungen nicht mehr als Gemeingebrauch der Straße anzusehen ist (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 FStrG, § 14 Abs. 1 S. 3 NStrG)¹⁶⁴. Dennoch handelt es sich bei den Überspannungen unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 10 FStrG und der entsprechenden landesrechtlichen Regelung in § 23 Abs. 1 NStrG nicht um Sondernutzung. Danach richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Straßeneigentums nach bürgerlichem Recht, wenn dadurch der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für die Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt. Handelt es sich, wie vorliegend, um eine auf Dauer angelegte bauliche Anlage, kann zwar von einer vorübergehenden Verkehrsbeeinträchtigung nicht mehr die Rede sein. Dennoch ist eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs nicht zu befürchten. Angesichts der Ausmaße der Leiterseile sowie der Höhe der geführten Leitung, welche eine Nutzung außerhalb des unmittelbaren Verkehrsraums betrifft, handelt es sich vielmehr um eine sonstige Nutzung, mit der auf lange Sicht keine ins Gewicht fallende Verkehrsbehinderung einhergeht.

Gleichwohl bleibt darauf hinzuweisen, dass es für sämtliche der sich aus der Unterlage 8.2 (Kreuzungsverzeichnis) ergebenden Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Bundeswasserstraßen und Eisenbahnstrecken entsprechender Gestattungsverträge (Straßenbenutzungsverträge, Kreuzungsvereinbarungen) mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast bedarf. Hierauf haben auch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal (WSA), der Landkreis Gifhorn, der Landkreis Helmstedt sowie die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Ge-

¹⁶⁴ BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.65, juris, Rn. 10.

schäftsbereich Wolfenbüttel richtigerweise hingewiesen. Der Vorhabenträger hat dementsprechend den Abschluss von Gestattungsverträgen bzw. soweit solche bereits bestehen deren Anpassung zugesagt. Zudem werde er sich mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast über die im Zuge der Querung erforderlichen geeigneten technischen Schutzmaßnahmen (z. B. Errichtung von Schutzgerüsten, Freischnitt von Bewuchs unter den Freileitungen etc.) abstimmen (s. Kap. A.VI.1.e). Hinsichtlich der bestehenden bzw. abzuschließenden Gestattungsverträge ist ferner zu beachten, dass diese in ihrer Reichweite sowohl den Betrieb durch den Vorhabenträger als auch die Änderungen durch das aktuelle Vorhaben umfassen müssen. Der Vorhabenträger muss in eigener Verantwortung die vertraglichen Voraussetzungen prüfen bzw. dafür Sorge tragen, dass die vertraglichen Voraussetzungen bzw. Zustimmungen des jeweiligen Straßenbaulastträgers rechtzeitig vorliegen.

Zudem ist zu bedenken, dass während der Bauphase temporär Schutzgerüste über den zu kreuzenden Bundesautobahnen BAB2 und BAB39 installiert werden. Insoweit liegt eine Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG vor. So ist auch in der Literatur anerkannt, dass das temporäre Aufstellen von Bauzäunen und Baugerüsten eine Sondernutzung darstellt¹⁶⁵. Dies gilt entsprechend für die Kreuzung der Bundesstraßen B1, B4, B214 und B244, der Landesstraßen L290, L293, L294, L295, L321 und L644 sowie der Kreisstraßen K15, K33, K35, K48, K52, K54, K55, K56, K58, K59, K60, K61, K63 (vormals L640), K65, K70, K95 und K111. Auf die betroffenen Kreisstraßen hat auch der Landkreis Gifhorn u.a. hingewiesen.

Da diese Auswirkungen schon jetzt feststehen, ist die damit verbundene Problematik auch bereits auf Ebene der Planfeststellung zu lösen. Die Planfeststellungsbehörde spricht daher mit diesem Planfeststellungsbeschluss für diese vorübergehende Inanspruchnahme der BAB2 und BAB39, der B1, B4, B214 und B244, der L290, L293, L294, L295, L321 und L644 sowie der K15, K33, K35, K48, K52, K54, K55, K56, K58, K59, K60, K61, K63 (vormals L640), K65, K70, K95 und K111 – gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG konzentriert – die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG bzw. § 18 Abs. 1 S. 2 NStrG aus (s. Kap. A.III.4.). Aufgrund der Konzentrationswirkung ist die Planfeststellungsbehörde für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständig. Soweit durch Planungen des Vorhabenträgers weitere Sondernutzungserlaubnisse (z.B. für temporäre Baustellenzufahrten) notwendig werden, sind diese einzuholen. Insoweit wird auf den Hinweis unter Kap. A.VIII dieses Beschlusses verwiesen.

(bb) Mittellandkanal

Hinsichtlich der zweimaligen Querung der Bundeswasserstraße „Mittellandkanal“ in den Spannfeldern 007/008 und 052/053 (LH-10-3023) hat das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal (WSA) darauf hingewiesen, dass die für die Überspannung des Mittellandkanals bereits bestehenden Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen und privatrechtlichen Gestattungsverträge aufgrund der geplanten Leistungserhöhung und

¹⁶⁵ *Grupp*, in: Marschall, FStrG, 6. Aufl. 2012, § 8 Rn. 5; *Wolfrath*, in: Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 3. Aufl. 2021, § 8 Rn. 3.

Umbeseilung rechtzeitig anzupassen seien. Der Vorhabenträger hat die Strom- und Schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen als Teil der Planfeststellungsunterlagen mitbeantragt (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 17 Kap. 2.2, Kap. 10, Kap. 11.8).

Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) bedarf es einer Strom- und Schifffahrtspolizeilichen Genehmigung für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Durch die Leistungserhöhung und Umbeseilung in den oben genannten Spannungsfeldern wird eine Anlage über einer Bundeswasserstraße verändert. Durch die höhere Stromstärke und geringfügig tieferen Durchhänge der Hochtemperaturleiterseile gegenüber den Bestandsleiterseilen ist auch eine Beeinträchtigung des Schifffahrtverkehrs auf dem Mittellandkanal oder seiner Sicherheit und Leichtigkeit nicht von vornherein ausgeschlossen. Daher bedarf es für die Überspannung des Mittellandkanals in den oben genannten Spannungsfeldern einer neuen Strom- und Schifffahrtspolizeilichen Genehmigung.

Die Genehmigung darf gemäß § 31 Abs. 5 S. 1 WaStrG nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Dies ist hinsichtlich des geplanten Vorhabens, wie der Vorhabenträger nachvollziehbar in Unterlage 17 Kap. 10 ausgeführt hat, nicht der Fall. Die sich ändernden Durchhanghöhen stehen dem Betrieb des Mittellandkanals als Bundeswasserstraße nicht entgegen, da die verbleibende lichte Höhe am tiefsten Kreuzungspunkt die Durchfahrtshöhe der umgebenden Brücken noch übersteigt. Weiterhin haben die Leiterseile bei maximaler Betriebstemperatur an jeder Stelle der Überspannung einen Abstand von mehr als 10 m zur lichten Durchfahrtshöhe von 8,50 m ü NW (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 17 Kap. 10, Unterlage 6, Blatt 07/40 und 23/40). Insbesondere werden auch die Grenzwerte und Vorgaben der 26. BImSchV und der TA Lärm (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 11.1 und 11.2) eingehalten. Es sind auch keine sonstigen Gründe ersichtlich, die eine Beeinträchtigung des Zustands des Mittellandkanals oder dessen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nahelegen könnten.

Da die Baumaßnahmen zur Querung des Mittellandkanals bereits feststehen und die Auswirkungen abschließend bewertet werden können, ist die damit verbundene Problematik auch bereits auf Ebene der Planfeststellung zu lösen. Die Planfeststellungsbehörde erteilt mit diesem Planfeststellungsbeschluss – gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG konzentriert – die vom Vorhabenträger beantragte Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung für die im Rahmen der Leistungserhöhung und Umbeseilung geplante Überspannung des Mittellandkanals in den Spannungsfeldern 007/008 und 052/053 (LH-10-3023) nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG. Um die Anforderungen aus § 31 WaStrG sicherzustellen, wird dem Vorhabenträger aufgegeben, sich vor Beginn der Umbeseilungsmaßnahme mit dem WSA abzustimmen (vgl. A.V. 10).

(cc) Flugsicherungseinrichtung „DVOR/DEM Hehlingen“

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) haben auf die vorhabenbedingte Betroffenheit der nach § 18a Abs. 1a LuftVG angemeldeten Flugsicherungseinrichtung „DVOR/DME Hehlingen“ der DFS hingewiesen, jedoch diesbezüglich keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände geäußert. Etwaige Vorbehalten gegen das Vorhaben konnten durch den Umstand, dass im Bereich der Navigations- bzw. Flugsicherungsanlage eine Erhöhung der Masten nicht vorgesehen ist, ausgeräumt werden. Der Vorhabenträger hat die Flugsicherungsanlage bei der Planung berücksichtigt und sich hierzu mit den Vertretern der DFS abgestimmt. Eine Störung der Flugsicherungsanlage „DVOR/DME Hehlingen“ durch die Umbeseilung kann daher ausgeschlossen werden.

k) Anlagensicherheit

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitungen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Die Anlagensicherheit betrifft verschiedene Aspekte, wie beispielsweise die Sicherheit der Seilaufhängungen, insb. aber die Standsicherheit der Masten. Diese muss auch unter Berücksichtigung extremer Witterungslagen wie Sturm, Eisansatz und Schnee dauerhaft gewährleistet sein. Der im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens vorgesehene Neu- und Umbau von Masten erfolgt nach den DIN EN 206:2021-06, DIN EN 13670:2011-03, DIN 1045-3:2023-08, DIN EN 1536:2015-10, DIN SPEC 18140:2012-02, DIN ISO 12944-1:2019-01, DIN EN IEC 61936-1:2023-02 (DIN VDE 0101-1) sowie insb. nach den derzeit für die Errichtung von Freileitungen geltenden DIN EN 50341-1:2013-11 und DIN 50341-2-4:2019-09 (DIN VDE 0210-1 und DIN VDE 0210-2-4). Für die Umbeseilungsmaßnahme gelten zudem die Vorgaben der DIN 48207:1978-07. Der Betrieb der Leitungen erfolgt unter Beachtung der EN 50110-1:2014-02 sowie EN 50110-2:2021-11 (DIN VDE 0105-1 und DIN VDE 0105-2) einschließlich der zusätzlichen Vorgaben der DIN VDE 105-100:2015-10.

Neben den einschlägigen VDE-Bestimmungen und DIN-Normen werden auch die im Gas- und Wasserstoffbereich geltenden Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW-Regelwerk) sowie die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (AfK) eingehalten. Hinweise kamen dementsprechend von der EPMG ExxonMobil Production Deutschland GmbH (ExxonMobil), der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH (Gasunie), der Harzwasserwerke GmbH, der DB Energie GmbH (DB Energie) und der Avacon Netz GmbH (Avacon) insbesondere hinsichtlich der DVGW-Arbeitsblätter GW 22 (2014) und GW 28 (2014) und der AfK-Empfehlung Nr. 3.

Die ExxonMobil hat insoweit in ihrer Stellungnahme die Einhaltung eines Mindestabstands von 20 m, gemäß der AfK-Empfehlung Nr. 3 / DVGW GW 22 (2014), zwischen der Rohrleitungsachse ihrer Erdöltransportleitung (8037 Rühme – Meerdorf) und den Mastfundamenten bzw.

Maststielen der Masten 022/023 (LH-10-3023) gefordert. Sofern dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden könne, müsse ein Abstand von mindestens 2 m (lichte Weite) zwischen der Rohrleitung und dem äußeren Rand der Erdungsanlage (Masterder) eingehalten werden. Hierauf hat der Vorhabenträger erwidert, dass sich die von ihm eingeleiteten Untersuchungen zur Fremdleitungsbeeinflussung sich, dem Stand der Technik entsprechend, auch nach den AfK-Empfehlungen richten. Mit E-Mail vom 25.10.2023 teilte der Vorhabenträger weiter mit, dass die durchgeführten Untersuchungen zur Fremdleitungsbeeinflussung weitestgehend¹⁶⁶ abgeschlossen seien und die Leitungsbetreiber über die Ergebnisse informiert würden. In den wenigen Fällen, in denen eine Beeinflussung festgestellt worden sei, würden vertiefte Untersuchungen angestellt und die daraus erwachsenden Maßnahmen bilateral mit dem jeweiligen Betreiber der Fremdleitungen abgestimmt und vor Inbetriebnahme der Leitungen mit 4.000 A umgesetzt.

Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung Kap. A.V.9 und der Zusagen Kap. A.VI.1.f) sowie A.VI.2 die Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Leistungsbetreiber der jeweiligen Anlage vorgesehen. Damit wird insbesondere dem Abstimmungs- und Beteiligungsbegehren der Avacon, der Deutschen Telekom Technik GmbH (Telekom), der ExxonMobil, der EWE Netz GmbH (EWE), der Gasunie, der Harzwasserwerke GmbH und der LSW Netz GmbH & Co. KG entsprochen.

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Anlage die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleistet. Auch im Übrigen entspricht die Bauausführung den geltenden technischen Regelwerken und insb. den Regeln des VDE Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

3. Abwägung

Innerhalb des durch die zwingenden rechtlichen Vorgaben (Planungsleitsätze) gezogenen Rahmens sind sodann die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG). Demzufolge erwies sich das planfestgestellte Vorhaben als abwägungsgerecht.

a) Immissionsschutz

Wie bereits unter B.IV.2.a) gezeigt werden konnte, hält das Vorhaben die zwingenden Vorgaben des Immissionsschutzrechts ein, schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden nicht hervorgerufen. Gleichwohl sind grundsätzlich auch unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit verbleibende Zunahmen der Immissionsbelastung zumindest dem Grunde nach abwägungserheblich¹⁶⁷, soweit sie nicht wegen ihrer Geringfügig-

¹⁶⁶ Mit Ausnahme der Leitungen von zwei Leitungsbetreibern, zu denen erst kürzlich die Kontaktaufnahme gelang. Hinsichtlich dieser laufen die Untersuchungen noch, ob es ohmsche und/oder induktive Beeinflussungen durch das Vorhaben gibt.

¹⁶⁷ St.Rspr., BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 87; BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 52.

keit unterhalb der Schwelle der Abwägungserheblichkeit verbleiben. Neben den einzelnen Immissionsarten (nachfolgend (aa) – (cc)) ist dabei der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG von besonderer Bedeutung (s. (dd)(dd)).

(aa) Elektrische und magnetische Felder

Das Interesse von Immissionsbelastungen verschont zu bleiben bzw. diese auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren ist unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, aber umso geringer je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt¹⁶⁸.

Ausgehend davon wiegt die Immissionsbelastung im vorliegenden Fall gering. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Anforderungen der § 3 und § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV an den acht vorhandenen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten werden.

Zudem hält das Vorhaben auch die Anforderungen nach § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV ein, wonach Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten zu vermeiden sind, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können. Der Vorhabenträger hat nur vereinzelt und äußerst kleinräumig und ausschließlich in Bereichen von Unland, Wald bzw. Acker Feldstärken im Bereich der Feldstärken gemäß LAI-Hinweise II 3.6 (2014) ermittelt, wobei die maximal ermittelte Feldstärke unterhalb von 10 kV/m lag. Innerhalb dieser Bereiche sind keine ortsfesten nicht geerdeten metallischen Gegenstände vorhanden und ein Zugang von etwaigen großen Maschinen auf einen eingeschränkten Nutzerkreis zu beschränkten Zeiten begrenzt. Anhaltspunkte für das Auftreten erheblicher Belästigungen oder Schäden durch Wirkungen wie Funkenentladungen liegen daher nicht vor.

Der Vorhabenträger hat mit der Minimierungsprüfung auch überzeugend dargelegt, dass eine weitere Reduzierung der Belastung mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist. Eine Abstandsoptimierung wäre ausschließlich durch eine weitere Erhöhung der bestehenden Masten möglich, die zu zusätzlichen Eingriffen in die Landschaft und in die Eigentumsbelange Dritter durch eine erforderliche Fundamentverstärkung führen würde. Eine elektrische Schirmung, die sich ausschließlich auf das elektrische Feld auswirkt, würde für die Aufnahme zusätzlicher Seile zur Schirmung elektrischer Felder einen Ersatzbau der gesamten Leitung erfordern und scheidet daher aus. Für die Minimierung der Seilabstände wäre ebenfalls ein Ersatzneubau der Leitung erforderlich. Zudem würde ein geringerer Leiterabstand zu einem Anstieg der Koronaentladung und damit verbundener Geräusche führen. Eine Optimierung der Mastkopfgeometrie scheidet ebenfalls aus, da bei der Bestandsleitung die Mastkopfgeometrie bereits vorgegeben ist und zur Realisierung der Maßnahme erhebliche Umbaumaßnahmen bzw. ein Ersatzneubau der Leitung erforderlich wäre. Eine Optimierung der Leiteranordnung würde u. a. einen massiven Umbau der Umspannungsanlagen erfordern. Der exemplarisch dargestellten Optimierung des magnetischen Feldes würde ferner die Erhöhung des elektrischen Feldes entgegenstehen, sodass die Maßnahme ebenfalls ausscheidet. Schließlich ist

¹⁶⁸ BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 87.

zu berücksichtigen, dass die berechneten Werte für eine Maximalauslastung der Leitung gelten, während im Regelbetrieb deutlich geringere Belastungen auftreten.

Im Ergebnis musste die Planfeststellungsbehörde deshalb auch keine weiteren Überlegungen zur Reduzierung der Belastung anstellen oder diesbezügliche Maßnahmen von dem Vorhabenträger abfordern.

(bb) Schall

Die betriebsbedingten Schallimmissionen der Freileitung nähern sich nur an wenigen Immissionsorten dem jeweiligen nächtlichen Immissionsrichtwert an. Die erreichten Beurteilungsspiegel unterschreiten den Immissionsrichtwert in der Nachtzeit an fast allen Immissionsorten um wenigsten 6 dB(A). Dieser Immissionsbeitrag ist im Sinne der TA Lärm als nicht relevant zu erachten. An fünf Immissionsorten ist wegen der Unterschreitung der Richtwerte um weniger als 6 dB(A) eine weitergehende Untersuchung hinsichtlich der Geräuschvorbelastung erfolgt, wobei die Relevanzmittels pauschaler Vorbelastungsbetrachtung erfolgt ist. Der Vorhabenträger hat dabei nachvollziehbar dargelegt, dass die Immissionsrichtwerte nachts eingehalten werden. Dabei ist zu bedenken, dass die betrachteten Immissionsorte auch nicht geräuschfrei sind. Zum Teil sind die trassennahen Immissionsorte bereits vorbelastet und selbst wo dies nicht der Fall ist, verbleibt stets ein gewisser Geräuschpegel aus menschlichen und natürlichen Quellen. Letztendlich wird das planfestgestellte Vorhaben diese Belastung nicht spürbar erhöhen. Ebenso wurde nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der Geräuschcharakteristik der Koronaentladungen unzulässig hohe Geräuschspitzen ausgeschlossen werden können. Ferner wurde von dem Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass unter Berücksichtigung eines „Worst-Case-Ansatzes“ bei entsprechend ungünstigen Witterungszuständen an den relevanten Immissionsorten keine unzulässig hohen tieffrequenten Geräuschimmissionen anzunehmen sind.

Der Vorhabenträger hat ferner nachvollziehbar dargelegt, dass in Bezug auf die Baumaßnahmen mit der Einhaltung der Vorgaben der AVV Baulärm auszugehen ist. Bei der Umbeseilung ist mit keinen außerordentlichen Geräuschbelastungen durch Baufahrzeuge oder für die Umbeseilung eingesetzten Maschinen zu rechnen. Ein höheres Aufkommen an Baulärm ist lediglich im Nahbereich des UW Helmstedt Ost beim Neubau des Masten M003N der LH-10-3025 sowie beim Rückbau der Masten M070 der LH-10-3024 sowie der Masten M002 und M003 der LH-10-3025 zu erwarten, wobei im unmittelbaren Bereich des UW Helmstedt Ost keine Gebäude liegen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Die nächstgelegene Bebauung dieser Art befindet sich in einer Entfernung von mehr als 1.500 m, sodass von der Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm auszugehen ist. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger zudem noch Nebenbestimmungen erteilt, um die Vorgaben zum Baulärmschutz zu sichern (s. A.V.1).

(cc) Luftschadstoffe

Die Entstehung von Luftschadstoffen durch den Leitungsbetrieb infolge des Korona-Effektes sieht die Planfeststellungsbehörde nicht als abwägungserheblich an. Zulassungsrelevant sind

Luftschadstoffe im vorliegenden Fall nicht, da sie ausschließlich den unmittelbaren Nahbereich des Leiterseils betreffen, der von den einschlägigen Regelwerken und Vorschriften, wie der TA Luft und der 39. BImSchV nicht erfasst wird. Da eine Verfrachtung der Stoffe ebenso wenig zu besorgen ist, muss auch nicht mit sonstigen Umweltauswirkungen gerechnet werden.

Soweit baubedingt z.B. durch den Einsatz von Baumaschinen Luftschadstoffe freigesetzt werden, ist dies geringfügig. Benachbarte Wohngrundstücke sind davon nicht wesentlich betroffen, da der Abstand zu den Bauorten groß genug ist.

(dd) Trennungsgebot nach § 50 BImSchG

Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu das planfestgestellte Vorhaben zählt¹⁶⁹, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S.d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insb. öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, sodass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive im Sinne eines Optimierungsgebots darstellt¹⁷⁰.

Auch insofern ist das Vorhaben vor dem Hintergrund, dass es sich um eine Umbeseilung handelt nicht zu beanstanden. Die Freileitung kommt nur an wenigen Stellen überhaupt in die Nähe von Gebieten, die dem Wohnen dienen, die daraus resultierenden betriebsbedingten Immissionsbelastungen sind allenfalls geringfügig. Die Auswirkungen der Immissionen auf die Fauna sind ebenfalls allenfalls geringfügig, sodass auch dem Gebot, schädliche Umwelteinwirkungen auf Gebiete zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll oder besonders empfindlich sind, hinreichend Rechnung getragen ist.

b) Naturschutz und Landschaftspflege

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im UVP-Bericht (Unterlage 13), im LBP (Unterlage 14), im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 15) und

¹⁶⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16, juris, Rn. 87.

¹⁷⁰ St.Rspr. des BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1.16, juris, Rn. 151; Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 164.

in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlagen 16) beschrieben. Die sich hieraus ergebenden Informationen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, zum FFH-Gebietsschutz, zum Artenschutz und zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind im Rahmen der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde aufzuarbeiten und zu bewerten.

Nach Möglichkeit ist das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen¹⁷¹. Der zu diesem Zweck erstellte LBP gibt Aufschluss über den Bestand von Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Trotz verbleibender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft setzen sich die für das planfestgestellte Vorhaben sprechenden Belange in der Abwägung durch. Im Einzelnen:

(aa) Natura 2000-Gebietsschutz

Für keines der untersuchten Natura 2000-Gebiete kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele. Davon unberührt bleibt die abwägungsrelevante Bewertung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete innerhalb des Schutzguts Tiere und Pflanzen der UVP. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Kap. B.IV.2.b.) verwiesen. Zudem hat das Bundesamt für Naturschutz vor dem Hintergrund, dass alle im Wirkraum des Vorhabens befindlichen Natura 2000-Gebiete in Bereichen liegen, in denen die Umbeseilung ohne Veränderung der Masten durchgeführt wird, eine relevante Konfliktintensität des Vorhabens verneint.

Der Landkreis Helmstedt hat bezüglich der FFH-Verträglichkeitsprüfungen des SPA 48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ und des GGB 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ eingewendet, dass für diese Gebiete in den Unterlagen nach § 21 NABEG weder konkrete Maßnahmen für die Maststandorte ergriffen wurden noch die Berücksichtigung der Inhalte der maßgeblichen NSG-VO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ erkennbar sei. Vielmehr würden Maßnahmen standardisierter Art beschrieben, die nicht einzelfallgerecht seien. Der Vorhabenträger hat demgegenüber zutreffend dargelegt, dass die Prüfung der beiden Schutzgebiete (GGB 101, SPA 48) in Unterlage 16.2, insbesondere unter Bezugnahme auf die konkreten Erhaltungsziel-Vorkommen und die relevanten Maststandorte sowie unter Verwendung der NSG-VO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“, erfolgt sei (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 16.2 Kap. 2.1.1 S. 25 f., Kap. 4.1.1 S. 70 f.). Im Ergebnis dieser Prüfungen können – wie unter Kap. B.IV.2.b)(cc)(2) ausgeführt – erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieser Schutzgebiete ohne konkrete Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, da sich die jeweiligen Beeinträchtigungen an sich schon nicht als erheblich erweisen (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 13 Kap. 8 S. 244, Unterlage 14 Kap. 1.5.2 S. 15, Unterlage 16.2 Kap. 2.3 S. 37 ff., Kap. 2.4 S. 42, Kap. 4.3 S. 87 ff., Kap. 4.4 S. 91, Kap. 5 S. 92 ff.). Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

¹⁷¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76, juris Rn. 26.

(bb) Artenschutz

Die hinter den zwingenden Vorgaben des besonderen Artenschutzes stehenden öffentlichen Belange gehen vollständig in den Vorgaben der Eingriffsregelung auf, wie gerade auch die Regelung des § 44 Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG zeigt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B.IV.2.f) verwiesen.

(cc) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Wie unter Kap. B.IV.2.d)(aa) aufgezeigt wurde, werden die Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Okeraue und angrenzende Landschaftsteile“, „Essenrode-Grassel“, „Tiefes Moor“ und „Mittlere Schunter“ in Niedersachsen durch das Vorhaben beeinträchtigt. Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Ausnahmen gemäß § 19 NNatSchG i. V. m. der jeweiligen LSG-VO und Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG, da das allgemeine öffentliche Interesse am Vorhaben schwerer wiegt als die Beeinträchtigung der LSG. Zudem wird durch das Vorhaben ein durch Freileitungen vorgeprägter Bereich der LSG genutzt, sodass der Schutzzweck des LSG nicht erheblich beeinträchtigt wird. Soweit noch Beeinträchtigungen verbleiben, für die eine Ausnahme oder Befreiung nicht erforderlich ist, ist deren Betrachtung im Rahmen der UVP erfolgt.

Zudem wird unter Kap. B.IV.2.d)(bb) aufgezeigt, dass das Naturschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderliche Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG, da das allgemeine öffentliche Interesse am Vorhaben schwerer wiegt als die Beeinträchtigung des NSG. Soweit noch Beeinträchtigungen verbleiben, für die eine Freistellung bzw. Befreiung nicht erforderlich ist, ist deren Betrachtung im Rahmen der UVP erfolgt.

In den Kap. B.IV.2.d)(cc) und B.IV.2.d)(dd) wird weiter aufgezeigt, dass die Entwicklungsziele des Naturparks „Elm-Lappwald“ sowie die besondere Eigenart des Gebietes des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Sachsen-Anhalt – Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ und dessen Schutzzweck durch das planfestgestellte Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Des Weiteren wird unter Kap. B.IV.2.e) aufgezeigt, die gesetzlich geschützten Binnengewässer-, Grünland-, Heiden- und Magerrasenbiotope sowie gehölzfreie Biotope der Sumpf und Niedermoore durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, aber die Planfeststellungsbehörde erteilt die Ausnahmen vom Verbot der erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG, da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG vorliegen. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden ausgeglichen. Soweit noch Beeinträchtigungen verbleiben, für die eine Ausnahme bzw. eine Befreiung nicht erforderlich ist, ist deren Betrachtung im Rahmen der UVP erfolgt.

c) Bodenschutz

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich im Hinblick auf die Versiegelung der Flächen zur Herstellung der Mastfundamente sowie temporär mit Blick auf die dafür notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen und Provisorien. Daneben kann es zu einer Bodenverdichtung durch die Befahrung/Nutzung von Flächen als Montageflächen und Zuwegungen kommen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere dem § 1 S. 3 BBodSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Eine anderweitige Lösung, welche unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 1 EnWG, den betroffenen Bereich nicht oder im geringeren Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich.

Vorliegend handelt es sich im Wesentlichen um eine Umbeseilung mit einem Mastneubau, dem Rückbau dreier Masten und der Erhöhung eines Masts inklusive Fundamentverstärkung. Die Versiegelungen fallen damit erheblich geringer aus als bei einer Neubauleitung. Zwar verändert sich in den betroffenen Arealen der Boden durch die Versiegelung, jedoch handelt es sich bei dieser Bodenveränderung nicht um eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG. Da es sich bei den versiegelten Flächen der Mastfundamente lediglich um kleinflächige Versiegelungen handelt und diese weit überwiegend mit natürlichem Boden überdeckt werden und folglich einen Großteil der Bodenfunktion wieder übernehmen, sind diese Beeinträchtigungen nicht geeignet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen. Die baubedingten Auswirkungen auf den Boden, insbesondere durch Verdichtung, werden soweit minimiert bzw. vermieden, dass es sich um keine schädlichen Bodenveränderungen handelt.

Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen insb. während der Bauphase sind aufgrund der umzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen so gering, sodass die Belange des Bodenschutzes in Anbetracht des dringenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurücktreten und die Abwehr- und Vorsorgepflichten (vgl. § 1 S. 2; § 4 Abs. 1; § 7 BBodSchG) umgesetzt sind. Durch die Installation einer Umweltbaubegleitung werden ein weitestgehend schonender Umgang mit dem Boden und die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke bei der Baumaßnahme sichergestellt.

Daneben wird durch einen sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt, dass keine Verunreinigung des Bodens zu erwarten ist. Der Vorhabenträger hat im Bodenschutzkonzept (Unterlage 19, Kap. 7) nachvollziehbar die relevanten Bodenschutzmaßnahmen aufgezeigt. Im Bereich der Abspannmaste mit Seilzugflächen erfolgen im Zusammenhang mit den Zuwegungen, Baustraßen und Arbeitsflächen sowie im Zusammenhang mit Zuwegungen und Baustraßen im Bereich der Mastfläche des Neubaus und der Mastfläche des Rückbaus ein generelles Auslegen von Lastverteilungsplatten bzw. Schotter und reißfestem Vlies sowie Überstand von ca. 1 m die Belassung des Oberbodens. Die Herstellung erfolgt mit Bauweise ohne Befahrung des ungeschützten Bodens. Der Rückbau erfolgt rückschreitend und mit rückstandsfreier Beseitigung aller Störstoffe (Schotter, Vlies). Dabei werden die Anforderungen nach DIN 19639 und die Maßnahmenblätter V14 und V17 beachtet. Im Bereich

der Tragmaste und Abspannmaste ohne Seilzugflächen erfolgt im Zusammenhang mit den Zuwegungen, Baustraßen und Arbeitsflächen eine Bewertung der Befahrbarkeit des ungeschützten Bodens nach DIN 19629, eine Bewertung der Maschinenliste und die Beachtung der aktuellen Witterung und der aktuellen Bodenfeuchte u. a. durch Abruf von Wetterdaten. Im Bereich der Mastfläche des Neubaus sowie den Mastflächen des Rückbaus erfolgen im Zusammenhang mit den Arbeitsflächen und Erdbautätigkeiten Bodenschutzmaßnahmen durch die Vorgabe, den Ausbau des Bodens nur mit Baggern und eine Trennung von Ober- und Unterboden vorzunehmen. Ferner sieht das Bodenschutzkonzept die Beachtung der zusätzlichen Trennung des Bodens, beispielsweise bei Substratwechsel, den Wiedereinbau entsprechend der ursprünglichen Bodenschichtung und der standorttypischen Bodendichte, die Berücksichtigung der Maßgaben zur Befahrbarkeit und zur Umlagerung (Bodenfeuchte, Maschineneinsatz) sowie ggf. Maßnahmen zur Wasserhaltung in Bezug auf Grund-, Schicht- und Niederschlagswasser vor. Zudem erfolgen im Bereich der Mastfläche des Rückbaus auch das Verlegen von Vlies um die Rückbaumasten sowie eine gesonderte Lagerung von nichtverwertbarem oder verunreinigtem Bodenmaterial und Entsorgung nach den Vorgaben des Abfallrechts. In Bezug auf die Ober- und Unterbodenmieten sieht das Bodenschutzkonzept vor, dass die Mieten nicht befahren werden mit Ausnahmen der Umsetzung von Pflegemaßnahmen. Das Bodenschutzkonzept sieht zudem Mietenhöhe für den Oberboden von max. 2 m und für den Unterboden von max. 3 m sowie die Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen den Mieten (> 0,5 m am Mietenfuß), die Berücksichtigung der DIN 19731, die Begrünung der Mieten bei Lagerung von mehr als zwei Monaten nach der DIN 18917, das Profilieren der Mieten und die Gewährleistung des ungehinderten Abfließens von Oberflächenwasser vor.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat darauf hingewiesen, dass sich in der Nähe des Anfangs des Abschnitts B der gesetzlich geschützte Lagefestpunkt 2500 der Festpunktfelder Sachsen-Anhalt befindet. Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen des Festpunktes durch konkrete Maßnahmen seien dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53 rechtzeitig zu melden. Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, sofern notwendig Kontakt mit dem LVermGeo aufzunehmen. Das Landesamt hat ferner angeführt, dass im Falle eines Eigentümerwechsels auf Flurstücken, auf welchen sich Festpunkte befinden, die neuen Eigentümer mittels des von dem Landesamt im Rahmen der Stellungnahme ebenfalls beigefügten Merkblatts über die Festpunkte zu informieren, was der Vorhabenträger im Rahmen seiner Antwort bestätigt hat.

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt führt an, dass die stärksten Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden von den temporären Baustelleneinrichtungen/-zufahrten sowie der temporären Wasserhaltung während der Baumaßnahme ausgingen. Empfohlen werde die frühzeitige Beteiligung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 zur Eingriffsminimierung und zur Verbesserung des Bodenmanagements. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass eine Umweltbaubegleitung und die Einhaltung der DIN 19639 bereits Teil der Antragsunterlage 14.4 seien. Dem Vorhabenträger wird gleichwohl mittels der Nebenbestimmung unter A.V.5. aufgegeben im Rahmen der Umweltbaubegleitung (V0) eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 sicherzustellen, da sich selbiges jedenfalls nicht ausdrücklich aus dem Maßnahmenblatt zu V0 ergibt. Das vorgenannte Landesamt hat ferner zum Thema Bodenschutz angeführt, dass auftretende funktionale Verluste während der Bauphase soweit wie möglich vermieden sowie unvermeidbare Funktionsbeeinträchtigungen nach

Bauabschluss durch gezielte bodenfunktional wirkende Maßnahmen zu kompensieren seien. Der Vorhabenträger hat ein Bodenschutzkonzept (vgl. Unterlage 19) vorgelegt, sodass weiterer Handlungsbedarf nicht ersichtlich ist.

Der Landkreis Helmstedt hat erklärt, keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben zu haben. Ablagerungen im Planbereich seien nicht bekannt. Hinsichtlich der Forderung des Landkreises Helmstedt zur fachkundlichen Baubegleitung sowie der Benennung des Anfangs und des Endes der Bauarbeiten an die Untere Bodenschutzbehörde sowie der Dokumentation von Maßnahmen zum Bodenschutz und der Vorlage nach Abschluss an die Untere Bodenschutzbehörde im Landkreis Helmstedt ist auf die Nebenbestimmung unter A.V.5 zu verweisen.

Soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für bestimmte Flurstücke anführt, dass im Bereich der Stromtrasse eine begrenzte Sukzession zugelassen sei und die Flurstücke daher nicht als Kran- oder Trommel-/Windenplatz zu verwenden seien, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass auf den Flurstücken keine Kran- oder Trommel-/Windenplätze vorgesehen seien. Es sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde und mit Blick auf das Thema Bodenschutz diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die Stadt Wolfsburg weist als Untere Bodenschutzbehörde darauf hin, dass sich der Mast 013 (LH-10-3024) auf der Altablagerung der städtischen Bezeichnung E13 befinde, die Altablagerung sei 2021 untersucht worden und das Müllinventar bestehe zum größten Teil aus Bodenaushub und Bauschutt. Es gebe jedoch auch Hinweise auf die Einlagerung von Hausmüll. Es gehe bei der aktuellen Nutzung von der Altablagerung Gefährdung aus, jedoch könne aufgrund der Mülleinlagerung eine verminderte Tragfähigkeit des Untergrundes nicht ausgeschlossen werden. Zudem befinde sich im Bereich der Maste 19 und 20 (LH-10-3024) Altablagerung mit der städtischen Bezeichnung E30. Diese Ablagerungen seien noch nicht erkundet, da sich das Müllinventar nach heutigem Kenntnisstand größtenteils aus Bauschutt zusammensetze. Die Abgrenzungen und genaue Lage der Altablagerungen seien unbekannt. Der Vorhabenträger hat darauf geantwortet, die Hinweise im weiteren Vorhabenverlauf zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde sieht mit Blick auf das vorgesehene Bodenschutzkonzept keinen weiteren Regelungsbedarf.

Hinsichtlich der Forderung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Bezug auf ein Bodenschutzkonzept und eine bodenkundliche Baubegleitung hat die Vorhabenträgerin geantwortet, dass ein Bodenschutzkonzept bereits Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sei. Aufgrund des Bodenschutzkonzeptes und der Nebenbestimmung unter A.V.5, die eine bodenkundliche Baubegleitung vorsieht, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Handlungsbedarf gegeben.

Der Landkreis Peine hat darauf hingewiesen, dass Altlasten im Bereich der Streckenführung im Landkreis Peine und dem unmittelbaren Umfeld nicht bekannt seien. Hinsichtlich der Forderung nach einer bodenkundlichen Baubegleitung wird auf die Nebenbestimmung unter A.V.5 verwiesen.

Auch die Einwendung eines Bewirtschafters landwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Süpplingenburg, dass Baumaßnahmen auf den Flächen nur nach vorheriger Abstimmung erfolgen dürften und nur, wenn der Bodenzustand es erlaube, hat der Vorhabenträger geantwortet, dass die Baumaßnahmen unter Berücksichtigung des Bodenzustandes erfolgen. Zudem erfolgte auch im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Eigentümer vor Betreten der Flächen. Die Einwendung wurde ebenfalls im Rahmen der landwirtschaftlichen Abwägung berücksichtigt. Weiterer Handlungsbedarf ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht gegeben.

Hinsichtlich der Empfehlung des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen, eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen, wird diesem bereits mit der Nebenbestimmung unter A.V.5 entsprochen. Der Vorhabenträger hat auch die weiteren Hinweise zu Rückbaumaßnahmen von teerölhaltigen Schwellenfundamenten berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass diese bei der antragsgegenständlichen Leitung nicht verbaut werden. Zu dem weiteren Hinweis, generell darauf zu achten, dass durch die Rückbaumaßnahmen (Abmeißeln der Fundamente) keine Verbreitung von Stoffen erfolge und bei der Wiederverfüllung standorttypisches Material verwendet werden sollte, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass das sorgfältige Entfernen der abgemeißelten Fundamente sowie die Wiederverfüllung der entstandenen Grube mit standorttypischem Material im Vorhaben vorgesehen sei. Zudem hat der Vorhabenträger in Bezug auf die weiteren Hinweise angeführt, beim Rückbau der Stahlmastkonstruktionen sicherzustellen, dass keine stofflichen Bodenbeeinträchtigungen (z. B. durch Korrosionsschutzfarbe) auftreten. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Gleiches gilt für den weiteren Hinweis des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie in Niedersachsen, wonach laut Datengrundlagen des LBEG die Flächen des Plangebiets infolge des langjährigen Bergbaues im Harz (Okeraue bei Neubrück) teilweise als Erwartungsflächen für Bodenbelastungen ausgewiesen seien. Bei den Schwermetallbelastungen handle es sich um Stoffe wie Blei, Cadmium, Zink und Arsen. Es bestehe die Möglichkeit, dass Flächen im Plangebiet dadurch belastet würden. Da diese Hinweise im weiteren Projektverlauf seitens des Vorhabenträgers berücksichtigt werden und zudem ein Bodenschutzkonzept vorliegt, besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf. Soweit das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen ferner ein geeignetes Beweissicherungskonzept im Zusammenhang mit Themen des Bodenschutzes empfiehlt, hat der Vorhabenträger erwidert, dass die Entwicklung eines „Beweissicherungskonzeptes“ nicht notwendig sei, da Auswirkungen auf das Grundwasser und auf den sonstigen Wasserhaushalt derzeit nicht absehbar und allenfalls gering seien. Bei den Tätigkeiten werde eine Umweltbaubegleitung vor Ort sein und die Einhaltung der Auflagen aus den Genehmigungsunterlagen kontrollieren und sicherstellen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist vor dem Hintergrund, dass ein Bodenschutzkonzept vorliegt und zudem ausweislich der Nebenbestimmung unter A.V.5 auch eine bodenkundliche Baubegleitung sichergestellt wird, sind die geltend gemachten Belange ausreichend berücksichtigt und ein weiterer Handlungsbedarf nicht gegeben. Dies gilt auch mit Blick auf die weiteren Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen in Bezug auf nähere Informationen zum Baugrund.

d) Gewässerschutz

Des Weiteren ist der Schutz der Gewässer ein wichtiger Abwägungsbelang. Die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 WHG sind zu berücksichtigen. Danach sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, u.a. mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, und Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen. Insoweit besteht ein sachlicher Querbezug zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 und 15 BNatSchG. Darüber hinaus sind insbesondere der Schutz von Retentionsräumen und Überschwemmungsgebieten, die noch nicht durch eine Rechtsverordnung verbindlich gesichert sind (vgl. § 77 WHG), und der Schutz von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (vgl. § 78b WHG) bedeutsame Abwägungsbelange.

Alldem wird indes maßgeblich bereits über die zwingend zu beachtenden Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 44 und 47 WHG (vgl. Kap. B.IV.2.g)(aa) und im Übrigen über die hinsichtlich der dem Vorhaben dienenden Gewässerbenutzungen ausweislich § 19 Abs. 1 WHG eigens zu treffenden wasserrechtlichen Entscheidungen (vgl. Kap. B.VI) Rechnung getragen. Hinzu kommen die sonstigen zwingenden Anforderungen des Wasserrechts, sodass hieraus keine dem Vorhaben in der Abwägung entgegenstehenden Belange erwachsen.

Einer selbstständigen Würdigung bedürfen damit nur noch über die durch zwingendes Recht abgedeckten Schutzniveaus hinausgehende Einwirkungen auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit von Gewässern als Bestandteil des Naturhaushalts sowie sonstige wasserwirtschaftliche Belange, die keine Gewässerbenutzung darstellen und die nicht bereits unter Kap. B.IV.2.g) geprüft wurden. Hier berührte wasserwirtschaftliche Belange sind indes nur die allgemeinen Schutz- und Erhaltungsinteressen, die unter dem Gesichtspunkt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts subsummiert werden können.

Diese Belange werden in den umweltfachlichen Unterlagen (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 13, UVP-Bericht, insbes. Kap. 7.5; Unterlage 14, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 4.2.2 und 5.5) umfassend gewürdigt. Im Ergebnis der erfolgten Betrachtungen konnten erhebliche Beeinträchtigungen sowie erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere ausgeschlossen werden (vgl. Kap. B.IV.2.f). Damit stehen abwägungsbeachtliche wasserwirtschaftliche Belange bzw. Belange des Gewässerschutzes dem Vorhaben nicht entgegen.

e) Klima/Luft

Belange des Klimaschutzes, einschließlich des Schutzes des Lokalklimas und der Luftreinhaltung werden durch das Vorhaben nur in geringem Maße betroffen. Auf das Lokalklima wirkt sich das Vorhaben im Wesentlichen nicht aus. Auch globale Klimaauswirkungen, welche nach § 13 KSG bei Fachplanungen zu berücksichtigen sind, sind nach überschlägiger Betrachtung nicht in dem Maße zu erwarten, dass sie einer eingehenderen Untersuchung bedürften. Bei

der Bewertung der vorhabenbedingten, globalen Klimaauswirkungen ist auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben im Zusammenhang mit der Energiewende steht und ganz konkret auch dazu dient, die Möglichkeit der Einspeisung von CO₂-frei erzeugtem Windstrom aus dem Verteilnetz in das Übertragungsnetz zu verbessern, was letztlich dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen dient. Somit dient das Vorhaben zumindest mittelbar auch dem Schutz des Globalklimas, was die mit dem Vorhaben zwangsläufig einhergehenden Auswirkungen auf das Lokalklima umso weniger gewichtig erscheinen lässt.

f) Landschaft und Erholung

Die Belange der Landschaft und der Erholung werden durch das planfestgestellte Vorhaben betroffen. Es wurde im Rahmen der UVP jedoch festgestellt, dass durch die zur Netzerhöhung vorzunehmende Umbeseilung und die damit verbundenen baulichen Maßnahmen im Anschlussbereich an das Umspannwerk Helmstedt Ost keine erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität sowie der Erholungseignung hervorgerufen werden (s. Kap. B.III). Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich nur in geringer Stärke, Dauer und Reichweite. Dem vom Vorhaben betroffenen Landschaftsbereich kommt aufgrund seiner geringen Ausstattung an natürlichen, landschaftsprägenden Elementen und der Vorbelastung durch technische Infrastruktur eine eher geringe Bedeutung zu. Unter Einbeziehung des Mastrückbaus, ergibt sich in der Summe eine etwas geringere technische Überprägung als vor Umsetzung des Vorhabens.

Weiterhin wurde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsuntersuchung herausgestellt, dass innerhalb des Vorhabens alle erheblichen Beeinträchtigungen durch Maßnahmen kompensiert werden, sodass keine Ersatzgeldzahlung erforderlich ist (s. Kap. B.IV.2.f)).

Diese Umstände erkennt die Planfeststellungsbehörde und wägt diese gegenüber den Belangen, die durch das planfestgestellte Vorhaben gefördert werden, ab.

Gegenüber dem dringenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes fällt die Beeinträchtigung der Landschaft und der Erholungswirkung der Landschaft, bereits in Anbetracht dessen, dass diese naturschutzrechtlich nicht als erheblich zu bewerten sind, nicht wesentlich ins Gewicht. Daher überwiegt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens als wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Energiewende. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde fällt somit zu Lasten der Belange der Landschaft und der Erholung aus.

g) Denkmalpflegerische Belange

Im Eingriffsbereich befinden sich keine bekannten Baudenkmale. Baudenkmale (auch Baudenkmäler im Gesamtzusammenhang) werden daher durch das planfestgestellte Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Gleichwohl können Bodeneingriffe potentiell einen archäologischen Konflikt darstellen, da sich im Vorhabenbereich unentdeckte Bodendenkmäler grundsätzlich befinden könnten. Zudem finden sich im gesamten Vorhabenbereich Bodendenkmale, u. a. archäologische Einzelfunde,

Hofstellen, (Grenz-)Gräben, Siedlungsspuren, Gräber, Brunnen, Hohlwege etc. aus allen Zeitepochen. Somit bestehen potentielle Beeinträchtigungen insbesondere mit Blick auf die Bodendenkmale und archäologische Kulturdenkmale, die abwägungsrelevant sind. Das Gewicht dieser öffentlichen Belange ist jedoch gering im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen, die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen. Die örtlich zuständigen Denkmalschutzbehörden wurden beteiligt und hatten keine Einwände gegen das Vorhaben. Zudem wird durch die Vermeidungsmaßnahme V0 (Umweltbaubegleitung) sichergestellt, dass die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Durch die Begleitung von Arbeiten durch die Umweltbaubegleitung kann eine Beeinträchtigung mit Blick auf Bodendenkmale und archäologische Kulturdenkmale ausgeschlossen oder weitgehend vermieden werden. Die Belange des Denkmalschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen.

h) Raumordnerische Belange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht, sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden; § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Sie sind als solche zu kennzeichnen; § 7 Abs. 1 S. 4 ROG. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen; § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen; § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG. Zu berücksichtigen sind zudem die Ziele der Raumordnung, für die nach § 18 Abs. 4 S. 2 bis 4 NABEG keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wird im Folgenden begründet.

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Grundsätzen der Raumordnung begründet.

Die für das Vorhaben maßgeblichen Grundsätze des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsens, zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 07.09.2022 (LROP 2017), sind in den nachfolgend angeführten Kapiteln des LROP beschrieben. Dazu gehören die

Raum- und Siedlungsstruktur (Kap. 2.1, LROP 2017), der Freiraumschutz (Kap. 3.1.2, 3.1.1, 3.1.3, 3.2.4, LROP 2017), die Land- und Forstwirtschaft (Kap. 3.2.1, 3.2.3, LROP 2017), Energieversorgung (Kap. 4.2, LROP 2017). Die textlich beschriebenen Grundsätze der Raumordnung sind vollumfänglich der Tabelle 16 (Unterlage 1) zu entnehmen. Die nachvollziehbare Bewertung der Konformität des Vorhabens mit den Grundsätzen der Raumordnung kommt zu dem Ergebnis, dass die Konformität des Vorhabens mit den Grundsätzen der Raumordnung gegeben ist bzw. die Konformität erreicht werden kann. In den Fällen, in denen die Konformität erreicht werden kann, werden durch den Vorhabenträger schlüssig und nachvollziehbar die Maßnahmen beschrieben, die zur Erlangung der Konformität möglich sind. Die Auswirkungen des Vorhabens können insgesamt durch Maßnahmen reduziert oder vermieden bzw. kompensiert werden. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wurden in den Tabellen 14 und 15 der Unterlage 1 (Kap. 7.1.4.4.) aufgezählt. Eine vertiefte Darstellung der Maßnahmen erfolgt in der Unterlage 14.4 Anhang 3 (Maßnahmenblätter).

Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar und überzeugend. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Zielen des LROP 2017 übereinkommt.

Die sich aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig 2008 ergebenden verfahrensrelevanten Ziele und Grundsätze werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die Ziele sind im Rahmen der Abwägung zu prüfen, weil der Plan zeitlich vor dem NABEG in Kraft getreten ist.

Die relevanten Ziele und Grundsätze werden in der Tabelle 18 (Unterlage 1, Kap. 7.1.5.3) angeführt und können wie folgt zusammengefasst werden: Freiraumschutz (III Kap. 1.2, 1.3, 1.4, 1.7, 2.5.4), Erholung und Tourismus (III Kap. 2.4), Verkehr (IV Kap. 1.3, 1.4, 1.6), Energieversorgung (IV Kap. 3.3), Erneuerbare Energien (IV Kap. 3.4), Wasserwirtschaft (III Kap. 2.5.2, 2.5.3), Rohstoffe (III Kap. 2.3).

Die nachvollziehbare Bewertung der Konformität des Vorhabens mit den vorgenannten Zielen und Grundsätzen des RROP 2008 kommt zu dem Ergebnis, dass die Konformität des Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gegeben ist bzw. die Konformität erreicht werden kann. In den Fällen, in denen die Konformität erreicht werden kann, werden durch den Vorhabenträger schlüssig und nachvollziehbar die Maßnahmen beschrieben, die zur Erlangung der Konformität möglich sind. Die Auswirkungen des Vorhabens können insgesamt durch Maßnahmen reduziert oder vermieden bzw. kompensiert werden. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wurden in den Tabellen 14 und 15 der Unterlage 1 (Kap. 7.1.4.4) aufgezählt. Eine vertiefte Darstellung dieser Maßnahmen erfolgt in der Unterlage 14.4 Anhang 3 (Maßnahmenblätter).

Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig „Weiterentwicklung Windenergie“ weist über die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung keine Grundsätze auf, die für das hier gegenständliche Vorhaben zu berücksichtigen sind.

Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar und überzeugend. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig übereinkommt.

Ebenso werden die Grundsätze des Länderübergreifenden Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz (BRPHVAnI 2021) nicht tangiert. Der in Kap. II.1.4 BRPHVAnI 2021 angeführte Grundsatz, dass die in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in ihrer Funktion für den Hochwasserschutz erhalten bleiben oder als Retentionsraum zurückgewonnen werden sollen, wird berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens erfolgt keine dauerhafte Neuversiegelung in Bereichen, die als Abfluss- oder Retentionsraum wirken. Die Konformität des Vorhabens mit diesem Grundsatz der Planung ist somit gegeben. In Überschwemmungsgebieten werden keine baulichen Anlagen neu errichtet. Die Konformität mit dem Grundsatz in Kap. II.1.4 ist somit auch diesbezüglich gegeben.

Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar und überzeugend. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Grundsätzen des BRPHVAnI 2021 übereinkommt.

Neben den Plänen und Programmen der Raumordnung sind ebenfalls Datengrundlagen anderer Planungen und Maßnahmen sowie von Vorhaben mit landesplanerischer Feststellung bzw. Beurteilung berücksichtigt worden (vgl. Unterlage 1, Kap. 7.1.3).

In der Tabelle 20 (Unterlage 1, Kap. 7.1.6.) hat sich der Vorhabenträger mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auseinandergesetzt. Im Einzelnen handelt es sich um den Neubau der Ortsumgehung „Meine-Rötgesbüttel“ (im Planfeststellungsverfahren), den geplanten Netzausbau Ferngas – Neubau ETL 178 Walle-Wolfsburg, die Ost-Erweiterung Sandabbau Wendburg, den obligatorischen Rahmenbetriebsplan der Stadt Helmstedt, ein Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers (Planfeststellung abgeschlossen) und den zweigleisigen Ausbau der Weddeler Schleife (Planfeststellung abgeschlossen).

Ausweislich der in der Unterlage 1 vorgenommenen Bewertung und Prüfung steht für die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Konformität mit den vorstehenden Planungen entweder gegeben ist oder erreicht werden kann.

i) Eigentum

Die eigentumsrechtlichen Belange sind durch das Vorhaben berücksichtigt worden. Zwar kommt es durch das Vorhaben naturgemäß zur Inanspruchnahme von Eigentum. Insbesondere für die Errichtung des Neubaumasts 003N (LH-10-3025), die Verstärkung des Fundaments von Mast 046 (LH-10-3023), die Sicherung der Schutzstreifen sowie die Zuwegungen zu den Maststandorten wird dauerhaft auf privates Eigentum zurückgegriffen. Für die Bautätigkeiten bedarf es darüber hinaus der temporären Inanspruchnahme von privatem Eigentum. Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist jedoch gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und damit i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl

dient. Denn die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG und § 1 S. 3 NABEG.

Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Es ist auch nicht ersichtlich, dass einzelne Einwender durch das Vorhaben mit ihrem Grundeigentum in irgendeiner Form existenziell betroffen werden. Ein großer Teil der Grundstücke der betroffenen privaten Eigentümer ist zudem durch die Bestandsleitung vorbelastet, weshalb sich die zusätzliche Inanspruchnahme der einzelnen privaten Grundstücke in Grenzen hält. Hinsichtlich der Abwägung zur Auswahl der Alternativen wird auf die Ausführungen unter Kap. B.IV.4 verwiesen.

Darüber hinaus wird auch der Forderung des Landvolk Niedersachsen e.V. – Bezirksarbeitsgemeinschaft Braunschweig-Gifhorn – hinreichend Rechnung getragen, den Flächenverbrauch auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.

Einige Einwender und Stellungnehmer äußern sich zum Thema Entschädigung. Ein Einwender verlangt eine Kautions vor Baubeginn für die Benutzung der Wege und deren ordnungsgemäßen Wiederherstellung. Ein anderer Einwender fordert im Hinblick auf die Entschädigung die Aufnahme einer Meistbegünstigungsklausel. Weitere Einwender begehren, dass die Entschädigung für die Wegenutzung im Vorfeld rechtzeitig mit den Grundeigentümern, Bewirtschaftern und Realverbänden vertraglich festgelegt wird.

Diese Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Das grundgesetzlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschütztes Eigentum ist ein gewichtiger Belang in der Abwägung der Planfeststellungsbehörde. Für das planfestgestellte Vorhaben ist beiderseits der Leitungsachse ein Schutzstreifen erforderlich, damit der Vorhabenträger die geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleisten kann. Der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau und Betrieb der Leitung werden auf den privaten Grundstücken über die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit i. S. v. § 1090 BGB im Grundbuch zugunsten des Vorhabenträgers gesichert. Dies kann auf der Basis einer Einigung zwischen Eigentümer und Vorhabenträger geschehen oder durch eine Enteignung i. S. v. Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG. Zunächst hat sich der Vorhabenträger ernsthaft zu bemühen, die Bewilligung einer Dienstbarkeit im freihändigen Erwerb, d. h. freiwillig von den Betroffenen zu erlangen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, kann die jeweils zuständige Enteignungsbehörde eingeschaltet werden. Eine Enteignung erfolgt jedoch nicht unmittelbar durch den Planfeststellungsbeschluss, sondern erst im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gemäß § 45 Abs. 3 EnWG und den Bestimmungen des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes (NEG). Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst noch nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet jedoch die enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG, § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Das bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Frage, ob Eigentum in Anspruch genommen werden darf, für das spätere etwaige Enteignungs- und Entschädigungsverfahren verbindlich ist. Ist dem so, muss die Inanspruchnahme von privatem Eigentum auch

als Belang in die Abwägung einfließen. Fragen zur Höhe und Art der Entschädigung sind so dann ebenfalls im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären, welches durch die zuständigen Landesbehörden geführt wird. Die Argumente der Einwender sind daher zurückzuweisen.

Mehrere Einwender befürchten Wertminderungen ihrer Grundstücke z. B. aufgrund durch die Nähe zum Vorhaben ausgelöster Beeinträchtigungen der Gesundheit oder durch die über das Grundstück verlaufende Höchstspannungsleitung und die damit verbundenen erhöhten Emissionen. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und Grenzwerte bereits im unmittelbaren Nahbereich der Leitung nach wie vor eingehalten werden, sodass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen seien.

Soweit die Höchstspannungsleitung in Bezug auf das Grundstück eines Einwenders (Flechtorf, Blatt 285, Flur 5, Flurstück 299/3) bereits das Grundstück betreffe (mit ca. 20 m² der Gesamtfläche des Grundstücks), ändere sich die Betroffenheit der Fläche nicht. Daher sei nicht von einer Wertminderung auszugehen. Darüber hinaus wäre ein eventueller Wertverlust nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung hinzunehmen¹⁷². Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück müsse der Eigentümer sogar regelmäßig damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks Infrastrukturvorhaben realisiert würden¹⁷³.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Ihr ist bewusst, dass grundsätzlich die Überspannung eines Grundstückes durch eine Höchstspannungsleitung den Verkehrswert – verstanden als erzielbaren Verkaufspreis – mindern kann. Durch das planfestgestellte Vorhaben, welches im Bereich des betroffenen, im Außenbereich liegenden Grundstücks lediglich eine Umbeseilung der bestehenden Trasse zum Gegenstand hat, kommt es jedoch zu keiner zusätzlichen Belastung des Grundstücks des Einwenders. Denn ausweislich der planfestgestellten Unterlagen, insbesondere der Lagepläne, findet eine direkte Überspannung des Grundstücks (Flechtorf, Blatt 285, Flur 5, Flurstück 299/3) nicht statt. Denn lediglich der Randbereich des Schutzstreifens, welcher sich unter anderem aus dem maximalen Ausschlag der Leiterseile zuzüglich eines Sicherheitsabstands ergibt, betrifft das Grundstück. Eine direkte Überspannung des betroffenen Grundstücks erfolgt durch eine abschnittsweise parallel verlaufende Bahnstromleitung (BSL), die jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist. Ebenso wenig führen die aufgrund der Trassennähe hinsichtlich der Gesundheit geäußerten Bedenken zu einer Wertminderung. Außerdem sind die nötigen Bodenabstände und immissionsschutzrechtlichen Sicherheitsabstände auch unter Berücksichtigung der erhöhten Übertragungskapazität der Hochtemperaturleiterseile nach wie vor eingehalten (s. Kap.B.IV.2.a), B.IV.3.a). Jedenfalls liegt hier keine unzumutbare Belastung vor. Dass sich der Wert eines Grundstückes aufgrund von Veränderungen des Umfeldes ebenfalls verändert, ist zudem der Situationsgebundenheit des Grundeigentums geschuldet und bis zu einem gewissen Grad, der hier nicht überschritten ist, grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen¹⁷⁴.

¹⁷² BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 402.

¹⁷³ BVerwG, Urt. v. 24.05.1996 – 4 A 39/95, juris Rn. 21.

¹⁷⁴ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16, juris, Rn. 51.

Ein weiterer Einwender hat geäußert, dass keine Bereitschaft bestehe, im Grundbuch dingliche Zusicherungsrechte eintragen zu lassen. Hierfür bestehe kein Erfordernis und ebenso fehle es an einer Anspruchsgrundlage für die Eintragung. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass die Leitungsanlage, die der sicheren, preisgünstigen, effizienten, umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität gemäß § 1 Abs. 1 EnWG diene, unter dem Gesichtspunkt nicht auszuschließender zukünftiger Eigentümerwechsel dauerhaft dinglich gesichert sein müsse. Insoweit sei nicht gesichert, ob ein nachfolgender Eigentümer dem Betrieb der Leitung genauso kooperativ gegenüberstehe wie der Einwender. Angestrebt werde daher eine gütliche Einigung.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der nachvollziehbaren Argumentation des Vorhabenträgers. Der Einwender wendet sich nicht gegen die Verwirklichung des Vorhabens an sich, sondern ausschließlich gegen die dingliche Sicherung seines Grundstücks. Seinem Argument, dies sei nicht erforderlich, kann nicht gefolgt werden. Wie der Vorhabenträger zutreffend ausgeführt hat, ist eine dingliche und dauerhafte Sicherung der Leitungsanlage für die Verwirklichung des Vorhabens und der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele erforderlich. Gerade die Eintragung im Grundbuch gewährleistet die hierfür erforderliche Rechts- und Planungssicherheit. Ohne entsprechende dingliche Sicherung wäre sowohl die Bauausführung als auch der angestrebte dauerhafte Betrieb der Leitung nach Abschluss der Bauarbeiten nicht zuverlässig sicherzustellen und planbar¹⁷⁵. Vielmehr würde einzelnen Grundstückseigentümern eine potenzielle dingliche Sperrposition belassen, deren Ausübung – etwa in Folge eines Eigentümerwechsels oder einer Meinungsänderung des Eigentümers – bedeutende Teile des Vorhabens, wenn nicht die Verwirklichung des Vorhabens insgesamt, zum Scheitern bringen oder vermeidbar verzögern könnte. Dies lässt sich nicht mit dem Ziel der dauerhaften Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung, § 1 Abs. 1 EnWG, vereinbaren. Daher sehen § 18 Abs. 5 NABEG, § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG vor, dass die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig ist, soweit sie zur Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Das Vorbringen des Einwenders wird daher zurückgewiesen.

Soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens vereinzelt von Stellungnehmern gefordert wurde, vor Baubeginn schriftliche Vereinbarungen zur Bestimmung und Eingrenzung der Grundstücksnutzung (insb. Wegenutzung) mit den jeweils betroffenen Grundstückseigentümern oder Pächtern zu schließen, hat der Vorhabenträger angekündigt, auf die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter zuzugehen. Wie bereits vorstehend ausgeführt, ist der Abschluss vertraglicher Regelungen jedoch nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens.

j) Kommunale Belange

Das Vorhaben ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar. Die Beachtung der grundgesetzlich durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltung gebietet ins-

¹⁷⁵ Vgl. Riege, BeckOK EnWG, Assmann/Peiffer, 7. Edition, Stand: 1.6.2023, § 45 Rn. 35 f.

besondere auch die Berücksichtigung kommunaler Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten, was durch § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG nochmals verdeutlicht wird, wonach städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind.

Konkret vermittelt die von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG umfasste Planungshoheit der Gemeinde eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 18 Abs. 4 S. 1, 7 NABEG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden¹⁷⁶.

Der Landkreis Gifhorn hat gegen das Vorhaben eingewendet, dass die Trasse im Norden von Abbesbüttel gemäß Flächennutzungsplan über Flächen für Abgrabungen bzw. Gewinnung von Bodenschätzen führe. Der Vorhabenträger hat hierzu erwidert, dass es im Bereich von Abbesbüttel an der Leitung keine dauerhaften baulichen Veränderungen gegenüber dem Bestand geben werde. Eine Beeinträchtigung hinsichtlich der Gewinnung von Bodenschätzen mithin nicht zu befürchten sei.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der nachvollziehbaren Erwidern des Vorhabenträgers. Ausweislich der planfestgestellten Unterlagen, insbesondere der Lagepläne und des Bauwerksverzeichnisses, sind im Bereich von Abbesbüttel keine dauerhaften baulichen Veränderungen geplant. Die bauzeitlichen Maßnahmen beschränken sich auf das zur Verwirklichung des Vorhabens erforderliche Ausmaß. Vor diesem Hintergrund ist eine Beeinträchtigung der Planungsziele des Flächennutzungsplans nicht ersichtlich.

Weitere Einwände haben die betroffenen Gemeinden, soweit sie im Verfahren Stellung genommen haben, nicht erhoben und auch keine sonstigen gegenläufigen Planungsabsichten geltend gemacht. Das betrifft die Landkreise Helmstedt, Gifhorn und Peine, die kreisfreie Stadt Wolfsburg sowie die Gemeinden Gifhorn, Grasleben und Rennau. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass das Vorhaben eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen beeinträchtigt werden.

k) Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Belange der Landwirtschaft erschöpfen sich nicht in der bloßen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, sie gehen vielmehr darüber in verschiedenen Aspekten hinaus. Demnach gehören zu den zu berücksichtigenden Auswirkun-

¹⁷⁶ BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1/18, juris, Rn. 26.

gen neben dem Flächenentzug als solchem, auch verbleibende vorhabenbedingte Bewirtschaftungserschwerisse, die Nutzung landwirtschaftlicher Wege, die Beeinträchtigung von Drainagen und baubedingte Bodenbeeinträchtigungen. Der konkrete Blick auf das planfestgestellte Vorhaben zeigt jedoch, dass hinsichtlich dieser einzelnen Belange die konkrete Betroffenheit der Landwirtschaft als Ganzes, als auch die Betroffenheit einzelner Betriebe denkbar gering ist:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur im Vorhabengebiet haben wird, obgleich die Belange der Landwirtschaft sowie der Agrarstruktur, insbesondere durch temporäre Flächeninanspruchnahmen berührt sind. Das ist auch unmittelbar einsichtig, denn das Vorhaben führt nur zu einem geringen Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen an den Maststandorten. Dieser Verlust hält sich überdies in Grenzen, da es sich im Wesentlichen um eine Umbeseilung handelt und dem Neubau von einem Mast der Rückbau von drei Masten der Bestandsleitung gegenübersteht. Ferner ist eine Maßnahme (A 8) mit einem Flächenumfang von rund 1.14 ha als Ersatzaufforstung auf einer landwirtschaftlichen Fläche als Ausgleichsfläche vorgesehen, für die keine Alternative gefunden werden konnte. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen hält sich vorliegend im Rahmen des für die Verwirklichung des Vorhabens Erforderlichen.

Als bauvorbereitende Maßnahme holt der Vorhabenträger vor dem Betreten der Grundstücke durch die beauftragten Bauunternehmer die Zustimmungen der Träger, Eigentümer und Pächter/Nutzer ein bzw. schließt entsprechende Verträge (Unterlage 1, Kap. 2.6.1). Für die dauerhaft benötigten Flächen (Maststandorte, Schutzstreifen, Wegerechte) und soweit nicht bereits Dienstbarkeiten zugunsten der Vorhabenträgerin eingetragen sind, werden vom Vorhabenträger privatrechtliche Verträge zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Eintragung im jeweiligen Grundbuch in Abteilung der Abteilung II geschlossen (Unterlage 1, Kap. 4.1). Für den Bauablauf sind an den Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen erforderlich. Dabei werden abseits der Straßen und Wege während der Bauausführung und im Betrieb zum Erreichen der Maststandorte und zur Umgehung von Hindernissen Grundstücke im Schutzbereich befahren. Dazu wird die Zugänglichkeit der Schutzbereiche von öffentlichen Straßen und Wegen, wo es erforderlich ist, durch temporäre Zuwegungen ermöglicht. Der Zustand von Zufahrten und Flurstücken wird vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten mit den zuständigen Eigentümern und Pächtern bzw. Nutzern durch vereidigte Sachverständige festgestellt und die infolge der Arbeiten entstandenen Schäden behoben oder reguliert (Unterlage 1, Kap. 2.6.3).

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch das Vorhaben wird den betroffenen Betrieben im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen, wenn eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Landwirten nicht zustande kommt. Die Entschädigung umfasst regelmäßig auch dem Flächenentzug zuordenbare weitere Nachteile, wie Bewirtschaftungserschwerisse auf verbleibenden Restflächen oder die Wertminderung verbleibender Restflächen (§ 11 Abs. 2, § 14 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 NEG). Da die Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, ergibt sich für die Planfeststellungsbehörde insoweit kein Regelungsbedarf.

Dies gilt insbesondere mit Blick auf eine Forderung in einer Einwendung, wonach der Einwender für seine Wirtschaftswege und Feldwege (in der Gemarkung Meine und Wedelsbüttel) eine schriftliche Bestätigung fordert, die Wege nach der Bauzeit wieder ordentlich und gut befahrbar wiederherzustellen, andernfalls müsse der Einwender eine Kautions in Höhe von 20.000 EUR fordern. Mit der Zusage des Vorhabenträgers unter A.VI.1.a), die im Verlauf des Vorhabens genutzten Wege nach Beendigung der Arbeiten wieder in den Ausgangszustand zu versetzen wird die Forderung bereits erfüllt. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

Gleiches gilt in Bezug auf einen Einwender, der landwirtschaftliche Flächen in der Gemarkung Süplingenbürg im Bereich der Höchstspannungsleitung bewirtschaftet und die Wiederherstellung der durch die Baumaßnahmen betroffenen Flächen in den ursprünglichen Zustand verlangt. Auch hier besteht aus den vorgenannten Gründen kein weiterer Regelungsbedarf.

Allerdings kann der Flächenverlust trotz Entschädigung für die Abwägung besondere Bedeutung erlangen, wenn er zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führt. Existenzgefährdungen sind für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang. Speziell bei landwirtschaftlichen Betrieben geht die Rechtsprechung jedoch davon aus, dass ein existenzfähiger Betrieb in der Lage ist, einen gewissen Flächenverlust zu verkraften. Als Anhaltswert gilt dabei ein Flächenverlust von 5 % der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Unterhalb dieser Grenze kann eine Existenzgefährdung nur angenommen werden, wenn besondere betriebliche Umstände dafür sprechen¹⁷⁷. Dass dieser Anhaltswert überschritten sein könnte, ist hier nicht ansatzweise ersichtlich und auch nicht im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung von betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben vorgetragen worden. Es erübrigen sich deshalb hierzu auch weitere Ermittlungen oder Erwägungen durch die Planfeststellungsbehörde.

Bewirtschaftungserschwernisse mögen auf einzelnen Flächen auftreten, weil temporäre Arbeitsflächen und die Errichtung eines neuen Maststandortes der ungestörten maschinellen Bearbeitung im Wege stehen und eine Umfahrung erforderlich machen. Auch wenn sich dadurch Betroffenheiten zwischen einzelnen Landwirtschaftsbetrieben verschieben sollten, ist eine Mehrbelastung der Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit nicht zu erkennen.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wendet ein, dass Klärungsbedarf hinsichtlich der neuen Leitungshöhen und der dadurch entstehenden Durchfahrtshöhen und der möglichen Strahlungen und Magnetfelder im Hinblick das satellitengeführte „Precision-Farming“ bestünden. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar erwidert, dass die Masthöhen und Seildurchhänge den Profilplänen (Unterlage 6) zu entnehmen seien. Diese würden sich trotz der erhöhten Seiltemperatur bei Betrieb unter Vollast mit 4000 A nur geringfügig erhöhen, wegen der Auflage eines modernen Hochtemperaturseils. Daher seien Einschränkungen bei der Durchfahrtshöhe nicht zu erwarten. Ferner würden in Deutschland bereits zahlreiche Leitungen mit 4000 A betrieben. Dabei seien Auswirkungen magnetischer Felder der Leitungen auf Satellitenkommunikation dem Vorhabenträger weder aus der Fachliteratur noch aus der Praxis bekannt. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Handlungsbedarf. Insbesondere

¹⁷⁷ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 u.a., juris, Rn. 71 f.; grundlegend zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, BVerwGE 136, 332 = NVwZ 2010, 1295.

wurde das Vorhaben zutreffend in Bezug auf die immissionsrechtlichen Anforderungen untersucht, die eingehalten werden (B.IV.2.a).

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat ferner im Rahmen der Einwendungen vorgebracht, dass dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) zufolge, landwirtschaftliche Nutzflächen nicht für Ausgleichsmaßnahmen beansprucht würden, was für die Maßnahme A 8 nicht zutrefte. Die Fläche liege in der Gemarkung Diddlese und grenze westlich an bewaldete Flächen sowie eine ehemalige Deponie und sei zumindest in 2021 landwirtschaftlich genutzt worden. Die Maßnahme beinhalte eine Aufforstung gemäß Waldgutachten mit einem Flächenumfang von rund 1.14 ha als Ersatzaufforstung. Der Vorhabenträger hat in der Erwiderung auf die Einwendung bestätigt, dass ein Widerspruch in den Unterlagen besteht und dass für die Maßnahme trotz umfangreicher Bemühungen keine andere Fläche gefunden werden konnte. Der Fehler in dem Erläuterungsbericht ist nicht relevant, da das planfestgestellte Maßnahmenblatt A 8 die Maßnahme, die Lage und den Ausgangszustand der Maßnahmenfläche „Acker (A; Code: 33)“ angibt. Auch konnte keine Alternativfläche für den Ausgleich gefunden werden. Ferner wird, wie bereits dargelegt, der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch das Vorhaben den betroffenen Betrieben im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen, wenn eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Landwirten nicht zustande kommt.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, fordert, dass insofern landwirtschaftlich genutzte Flächen vom Vorhaben betroffen seien, die Eigentümer und Bewirtschafter über das Vorhaben rechtzeitig zu informieren seien. Der Forderung wird entsprochen. Auf die Zusage des Vorhabenträgers unter A.VI.1.a) wird verwiesen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, fordert ferner, dass Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die Baumaßnahmen des Vorhabens an den landwirtschaftlichen Flächen entstehen, entsprechend zu entschädigen seien. Der Forderung wird mit der Zusage A.VI.1.a) des Vorhabenträgers entsprochen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, fordert ferner, die zu nutzenden Wirtschaftswege und Feldzufahrten in ihrem Zustand zu erhalten oder zu verbessern und die entstandenen Schäden zu ersetzen. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass die im Verlauf des Vorhabens genutzten Wege nach Beendigung der Arbeiten wieder in den Ausgangszustand versetzt würden. Mit der Zusage A.VI.1.a) wird der Forderung genüge getan.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, hat ferner eingewandt, es sei zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen seien und sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, seien diese zu beseitigen und der Vorhabenträger hafte für die Funktionstüchtigkeit. Der Forderung wird insoweit entsprochen, dass der Vorhabenträger die geforderten Prüfungen vornimmt, etwaige durch notwendige Erdarbeiten an den Anlagen entstehende Schäden beseitigt und die Funktionsfähigkeit der Anlagen wiederherstellt. Auf die Zusage des Vorhabenträgers unter A.VI.1.a) wird verwiesen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, weist darauf hin, dass beim Aushub der Erde Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern und die Gräben in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen seien. Der Vorhabenträger hat zutreffend erwidert, dass, die getrennte Lagerung und der korrekte Wiedereinbau von Bodenhorizonten bereits im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 14) und dem Bodenschutzkonzept (Unterlage 19) eingeplant sind. Die Bodenlagerung ist u.a. im Maßnahmenblatt V 16, die Rekultivierung im Maßnahmenblatt V 18 geregelt. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

Der Einwendung des Landvolks Niedersachsen – Bezirksarbeitsgemeinschaft Braunschweig-Gifhorn, Baumaßnahmen so rechtzeitig anzuzeigen, dass Bewirtschafter der Flächen sich darauf einstellen und ihre Betriebsplanung anpassen können, wird bereits durch die Zusage des Vorhabenträgers unter A.VI.1.a). entsprochen. Auf die Forderung, aus Schadensminderungspflichten soweit möglich, die Baumaßnahmen in der vegetationslosen Zeit durchzuführen, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar erwidert, dass zur Durchführung des Seiltauschs mindestens eine einseitige Abschaltung der Leitung erforderlich sei. In der Winterzeit könne keine Abschaltung der Leitung erfolgen, da die vollen Kapazitäten der Leitung für einen sicheren Netzbetrieb und die Versorgungssicherheit erforderlich seien, so dass die Baumaßnahmen nicht ausschließlich in der vegetationslosen Zeit durchgeführt werden könnten. Den Ausführungen des Vorhabenträgers wird gefolgt, so dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Ein Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Süpplingburg fordert ebenfalls die funktionstüchtige Wiederherstellung der Drainagesysteme auf der gesamten Fläche im Falle einer Beschädigung. Insoweit wird auf die Zusage des Vorhabenträgers unter A.VI.1.a). verwiesen. Soweit darüber hinaus gefordert wird, die Funktionsfähigkeit müsse auf der gesamten Fläche jederzeit gewährleistet sein und der Zugang zu den Drainagen müsse jederzeit gewährleistet sein, ist die Forderung zurückzuweisen. Der Vorhabenträger hat geantwortet, dass die Drainagesysteme während der bauzeitlichen Beeinträchtigung möglichst schonend behandelt und nach Beendigung der Maßnahme wiederhergestellt würden. Dies solle auch eine Funktionsfähigkeit während der Folgejahre gewährleisten.

Es sind während der Bauphase nicht alle Flächen jederzeit zugänglich. Eine Beanspruchung von landschaftlichen Flächen erfolgt temporär während der Bauzeit, wobei der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt hat, auf eine möglichst geringe Behinderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu achten, wozu auch Abstimmungen mit den jeweiligen Landwirten, der von der Planung betroffenen Flächen, erfolgt (Unterlage 1, Kap. 7.2.4).

Soweit der Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Süpplingburg ferner fordert, die Funktionsfähigkeit der Drainagen müsse auch für die Folgejahre gewährleistet werden, da Schäden in Abhängigkeit der Witterung auch erst später sichtbar werden könnten und eine Haftung für Nässeschäden fordert, falls infolge der Baumaßnahmen eine notwendige Reparatur nicht erfolgen können, handelt es sich um Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Gleiches gilt für die geforderte Entschädigung von Ernteaufgängen und Flurschäden sowie Erschwerungen in der Bewirtschaftung und Nutzung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen z.B. durch Umwege, Durchschneidungen, Zerstückelung) oder daraus resultierender Ertragsminderungen auf umliegenden Flächen. Wie

bereits dargelegt, wird der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch das Vorhaben den betroffenen Betrieben im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen, wenn eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Landwirten nicht zustande kommt. Zudem wird auf die Zusagen des Vorhabenträgers unter A.VI.1.a) verwiesen. Der Einwender erkennt ferner, dass die Erhöhung des Leistungsvolumens der Höchstspannungsleitung keine entschädigungspflichtige Überspannung darstellt. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die immissionsrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Der Einwender hat ferner darauf hingewiesen, dass sich in direkter Nähe zum Mast 52 (LH-10-3024) in der Gemarkung Süpplingburg ein Beregnungsbrunnen befindet. Der Vorhabenträger hat sich für den Hinweis bedankt und diesbezüglich Abstimmungen angekündigt. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

Hinsichtlich der weiteren Forderung des Einwenders die Baumaßnahmen auf den Flächen nur nach vorheriger Abstimmung durchzuführen und nur wenn der Bodenzustand dies erlaube, hat der Vorhabenträger erwidert, dass vor Betreten der Flächen eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und den Eigentümern erfolgt sowie dabei Zustimmungen abgefragt, die Entschädigungszahlungen besprochen, Fragen zum Vorhaben und der Flächennutzung beantwortet sowie Raum geboten würde, um zusätzliche Hinweise oder Absprachen zur Flächennutzung zu platzieren. Zudem erfolgten die Baumaßnahmen unter Berücksichtigung des Bodenzustands, wie etwa Nässe. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.

Eine Eigentümerin von Flurstücken (Gemarkung Wendeburg) trägt vor, es sei zwingend eine Offenlegung des Entschädigungsrahmens für die Inanspruchnahme der Flächen, insbesondere für die Schädigung aufstehender Früchte, die Notwendigkeit der Rekultivierung der Flächen nach der Baumaßnahme sowie hinsichtlich des fortwirkenden Schadens, der einige Jahre zu sehen sein werden, erforderlich. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass in den anstehenden Gesprächen zwischen der betroffenen Eigentümerin und dem Vorhabenträger die zugrundeliegenden Entschädigungssätze und individuell errechnete Entschädigungssätze mit voller Transparenz besprochen werde.

Details zu vertraglichen Entschädigungsvereinbarungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, so dass sich weitere Erörterungen erübrigen. Dies betrifft ebenfalls den von der Einwenderin geäußerten Wunsch auf vertragliche Aufnahme einer Meistbegünstigungsklausel sowie der Forderung des Landvolkes Niedersachsen – Bezirksarbeitsgemeinschaft Braunschweig-Gifhorn einer Vereinbarung über eine fünfjährige Gewährleistung von Restitutionsmaßnahmen sowie zur Vereinbarung von Beweislasten und Fragen der Abwicklung und Informationsübermittlung im Rahmen von Vertragsverhandlungen, Kostenübernahmeforderungen betreffend Grundbucheintragen oder Eintragung ins Baulastenverzeichnis, Kosten für die Durchführung von Vertragsverhandlungen und darauf bezogener Rechtsberatung.

Das Landvolk Niedersachsen – Bezirksarbeitsgemeinschaft Braunschweig-Gifhorn hat darüber hinaus gefordert, nach Abschluss der Baumaßnahmen und Wiederherstellung der Flä-

chen mit den Grundstückseigentümern / Feldinteressenschaften bei einer gemeinsamen Begehung im Protokoll festzuhalten, welche Mängel noch zu beheben seien. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass dieser auf die Grundstückseigentümer zugehe, um die Nutzung der Grundstücke vertraglich zu regeln, wobei auch der Zustand der Grundstücke vor der Baumaßnahme dokumentiert werden. Damit könne der Zustand nach der Baumaßnahme abgeglichen und entsprechend vereinbart werden, welche Mängel zu beheben seien.

Die Forderung betrifft vertragliche Details, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Zudem werden hinsichtlich der Arbeitsflächen auf der Baustelle und Zuwegungen vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten der Zustand von Zufahrten und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Pächtern oder Nutzern durch vereidigte Sachverständige festgestellt und infolge der Arbeiten entstandene Schäden behoben oder reguliert (Unterlage 1, Kap. 2.6.3). Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Handlungsbedarf.

In einer Einwendung für eine Eigentümerin von Flurstücken in der Gemarkung Wendeburg wird ferner eingewandt, dass keine Bereitschaft bestehe im Grundbuch dingliche Zusage-rechte eintragen zu lassen. Ein Erfordernis fehle, da sie sich nie gegen irgendwelche Maßnahmen an den Masten gestäubt habe und eine Anspruchsgrundlage nicht ersichtlich sei. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass die Leitungsanlage, die der sicheren, preisgünstigen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität diene, dauerhaft dinglich gesichert werden müsse, dies auch wegen einer etwaigen Rechtsnachfolge.

Wie bereits dargelegt, wird der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch das Vorhaben den betroffenen Betrieben im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen, wenn eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Landwirten nicht zustande kommt. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.

I) Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden durch das planfestgestellte Vorhaben angemessen berücksichtigt. Diese Einschätzung wird durch die Untere Waldbehörde und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen geteilt.

In der Forstrechtlichen Unterlage (Unterlage 20) wurden die Waldbestände, für die eine Waldumwandlung beantragt wird, beschrieben und der Kompensationsumfang gemäß den „Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG“ (Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 05.11.2016, ML 2016) ermittelt. Insgesamt wurden 18 Waldbestände ermittelt, zu denen eine Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach dem NWaldLG erfolgte. Die Waldflächen, die durch das Vorhaben ausschließlich zeitweise für Schutzgerüste, zuwegungen und Arbeitsflächen genutzt werden, werden durch Ausgleichsmaßnahmen A 3 „Ausgleich von Gehölzbiotopen“ und A 4 „Ausgleich von Waldbiotopen“, die innerhalb des LBP ermittelt wurden, wiederhergestellt. Darüber hinaus wurde ein Erstaufforstungsbedarf für den Verlust von Waldfunktionen ermittelt. Aufgrund dessen besteht zudem ein forstrechtlicher Erstaufforstungsbedarf auf 11.697 m² auf externen Flächen. Die

Erstaufforstungsmaßnahme A 8 „Aufforstung gemäß Forstgutachten“ (vgl. Unterlage 14.4, Anhang 3, Kap. 2.4.8), welche auf dem Flurstück 26, Flur 9, Gemeinde Diddlese in der Gemarkung Diddlese umgesetzt wird, dient als Ausgleich für den temporären Verlust von Waldfunktionen nach § 8 NWaldLG. Ziel ist die Entwicklung eines multifunktionalen Eichenmischwaldes (BKompV-Code: 43.08.01) auf 11.697 m².

Dem Erläuterungsbericht zufolge sollen landwirtschaftliche Nutzflächen nicht für Ausgleichsmaßnahmen beansprucht werden. Dennoch ist die Maßnahme A 8 auf einer landwirtschaftlichen Fläche vorgesehen. Die Maßnahme A 8 beinhaltet Erstaufforstung gemäß der Forstrechtlichen Unterlage mit einem Flächenumfang von 11.697 m² als Ersatzaufforstung. Die Fläche liegt in der Gemarkung Diddlese und grenzt westlich an bewaldete Flächen sowie eine ehemalige Deponie. Den diesbezüglichen Widerspruch zum Erläuterungsbericht hat die Planfeststellungsbehörde erkannt. Der Vorhabenträger hat demgegenüber glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt, dass trotz umfangreicher Bemühungen keine andere Fläche für die Umsetzung der Maßnahme A 8 gefunden werden konnte. Vor diesem Hintergrund wird der Widerspruch zu der Aussage im Erläuterungsbericht seitens der Planfeststellungsbehörde akzeptiert.

Die Aufforstungsfläche (Maßnahme A 8) liegt außerhalb der Trasse. Am südlichen Rand der Fläche befindet sich ein Entwässerungsgraben. Daher hat der Landkreis Gifhorn (Stellungnahme vom 08.12.2022) die Nebenbestimmung gefordert, am südlichen Rand der Maßnahmenfläche einen Streifen von 5 m ab Böschungsoberkante des Entwässerungsgrabens von Bepflanzungen frei zu halten. Die Gehölze sollen so angeordnet werden, dass der 5-m-Streifen dauerhaft befahrbar bleibt. Der Vorhabenträger hat im Erörterungstermin mitgeteilt, dass diese Forderung umgesetzt werden kann. Die Forderung findet Berücksichtigung in der Nebenbestimmung zu A.V.4.

Für die im Rahmen der Bautätigkeit temporär beanspruchten Waldflächen, welche mit einem Flächenumfang von ca. 2,43 ha angegeben werden, sollen Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Wiederanlage von Wald (Maßnahme A 4 mit einem Flächenumfang von 1,56 ha) und einer Wiederanlage von Gebüsch und Gehölzbeständen (Maßnahme A 3 mit einem Flächenumfang von 3,94 ha) in den jeweiligen Beeinträchtigungsbereichen umgesetzt werden. Unterhalb der Maststandorte erfolgt die Wiederherstellung von Ruderalflächen mit einem Flächenumfang von 0,46 ha (Maßnahme A 5).

Im Rahmen der Abwägung darf nicht außer Acht gelassen werden kann, dass vorwiegend auf Bereiche zurückgegriffen wird, die bereits durch die 380-kV-Bestandsleitung in Anspruch genommen werden. Vor diesem Hintergrund ist die vom planfestgestellten Vorhaben ausgehende Mehrbelastung unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Belange auf ein Mindestmaß beschränkt, sodass die Interessen der Waldbesitzer wie die der Allgemeinheit am Wald-erhalt hinter dem mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Interesse an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) zurückstehen.

Nachteilige Wirkungen werden unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 4 NWaldLG kompensiert.

Insoweit waren die für die Waldumwandlung sprechenden Gründe mit den Belangen der Allgemeinheit sowie den Rechten, Pflichten und berechtigten Interessen des Waldbesitzers gegeneinander und untereinander abzuwägen, die vorliegend zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ausfallen. Wie bereits dargetan (B.IV.1) dient das planfestgestellte Vorhaben dem im Gemeinwohlinteresse liegenden Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes, der aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung dem uneingeschränkten Erhalt der hier in Rede stehenden Waldflächen entgegensteht. Die Planfeststellungsbehörde erkennt gleichwohl nicht, dass der Erhalt von Waldflächen ebenso im öffentlichen Interesse liegt, dem insb. mit Blick auf die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes allgemein, aber auch in Ansehung der Betroffenheit besonders schutzwürdiger Waldflächen, wie etwa dem Burgkwald ein hohes Gewicht zukommt. Gleichzeitig wird auf die oben dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von negativen Auswirkungen (s. B.IV.2.f) verwiesen.

m) Jagd und Fischerei

Ein grundsätzlich abwägungsbeachtlicher privater Belang ist auch das Jagdausübungsrecht gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG¹⁷⁸.

In gleicher Weise stellen auch die Fischereiausübungsberechtigungen private abwägungsbeachtliche Belange dar.

Konkrete Belange der Jagdausübung und der Fischereiwirtschaft werden durch das Vorhaben nicht berührt. Insbesondere hat der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. keine Anmerkungen zum geplanten Vorhaben vorgebracht. Das Landvolk Niedersachsen - Bezirksarbeitsgemeinschaft Braunschweig-Gifhorn hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens den Hinweis erteilt, dass soweit die Baumaßnahme örtliche Belange berühre, bereits jetzt den Jagdrechtsinhabern eine Jagdwertminderung, im Zweifel nach Gutachten durch Sachverständige, zu ersetzen sei. Hierauf hat der Vorhabenträger erwidert, dass eine Jagdwertminderung durch die Baumaßnahme nicht erkennbar sei und klargestellt, dass er nur solche Schäden ersetzen werde, die durch ihn verursacht worden seien. Für die Planfeststellungsbehörde besteht diesbezüglich kein Regelungsbedarf, da derartige Kostenfragen nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens sind.

Weitere Betroffenheiten der Belange der Jagdausübung und der Fischereiwirtschaft wurden nicht geltend gemacht, sodass eine Vereinbarkeit des Vorhabens damit gegeben ist.

n) Verkehr

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Verbleibende Beeinträchtigungen sind im Vergleich zu den öffentlichen Inte-

¹⁷⁸ BVerwG, Urt. v. 04.03.1983 – 4 C 74.80, juris Rn. 14.

ressen an der Leistungserhöhung und Umbeseilung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes vergleichsweise gering, sodass die Belange des Straßen- und Verkehrsrechts vorliegend gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurücktreten.

Straßen und Wege

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat in seiner Stellungnahme hinsichtlich des Kreuzungsbereichs zwischen der Bundesstraße B4 und der Kreisstraße K58 darauf hingewiesen, dass begleitend zur Planung der neuen B4 (Ortsumgehung Rötgesbüttel – Meine) der Landkreis Gifhorn ein Planfeststellungsverfahren nach dem NStrG mit dem Ziel durchführe, die K58 zum Wirtschaftsweg zurückzubauen. Dahingehend bestünden Einwände dergestalt, dass aufgrund der Höhe der Höchstspannungsleitung LH-10-3023 und Mastfundamente (Masten Nr. 044-048) eine Querung für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht möglich sei. Der Vorhabenträger hat erwidert, den Planungsstand der neuen B4 in die Planung des Vorhabens bereits einbezogen zu haben.

In diesem Zusammenhang hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel darauf hingewiesen, dass bei der Umbeseilung im Kreuzungspunkt mit der geplanten B4 ein Lichttraumprofil gemäß der Richtlinie für die Anlage von Autobahnen Ausgabe 2008 (RAA) inklusive eines oberen Sicherheitsraums für eine uneingeschränkte und sichere Nutzung für den Verkehr gewährleistet werden müsse. Die insoweit geäußerten Bedenken beziehen sich darauf, dass im Kreuzungsbereich der geplanten B4, K58 und der 380-kV-Freileitung LH-10-3023 am kritischen Punkt ein zu geringer Abstand zur geplanten Freileitung bestehen könne.

Der Vorhabenträger hat unter Berücksichtigung der Planungen der B4 und der K58 seine ursprüngliche Planung im Rahmen einer Deckblattänderung geändert und den Mast 046 (LH-10-3023) um 2,50 m erhöht. Die geforderten Abstände am Kreuzungspunkt werden nunmehr eingehalten. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel hat in ihrer Stellungnahme vom 28.09.2023 unter Verweis auf die Einhaltung des Mindestabstands am Knotenpunkt von mehr als 8,80 m keine Bedenken gegen das Vorhaben in Gestalt der Deckblattänderung erhoben.

Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

Zudem hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Rahmen des Anhörungsverfahrens gefordert, bei allen Querungen von Bundes- und Landesstraßen Schutzgerüste mit Netz vorzusehen. So sei insbesondere bei der Straßenquerung der L295 im Abschnitt 220 (Bereich der Masten 076-077 der LH-10-3023) im Lageplan kein Netz eingetragen.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Deckblattänderung vom 01.09.2023 im Bauwerksverzeichnis (Unterlagen nach §21 NABEG, Unterlage 8.1) und in den Lageplänen (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 5) einzelne Änderungen hinsichtlich der bisherigen Schutzmaßnahmen vorgenommen. Insbesondere wird nunmehr zur Sicherung der L295 die Errichtung von Schutzgerüsten mit Netz vorgesehen (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 8.1,

Bauwerksnummern 92 und 93). Durch diese vorgenommenen Änderungen können die Bedenken der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ausgeräumt werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht diesbezüglich keinen weiteren Handlungsbedarf.

Als Anlage 1 zu ihrer Stellungnahme hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr weiter umfangreiche Hinweise und Anregungen zur Herstellung von Zufahrten/Baustellenfahrten an freier Strecke übersendet. Hinsichtlich der zur baubedingten Flächeninanspruchnahme auf Arbeitsflächen und Zuwegungen erforderlichen Erweiterung bzw. Errichtung von Verrohrungen (Maßnahme V20, Unterlage 14.4, Anhang 3, Kap. 2.3.2, S. 64 f.) hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr auf die Mindestdimensionierung der Verrohrung sowie darauf hingewiesen, dass die Seitengräben der Bundes- und Landesstraßen, die der Entwässerung der Straße dienen, nicht durch eine Verrohrung beeinträchtigt werden dürfen. Insbesondere könne den in Tabelle 7 der Unterlage 17 im Bereich der L321 und L644 für die Grabenverrohrung vorgesehenen Mindestdimensionierungen nicht zugestimmt werden. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, die übersendete Anlage 1 in der weiteren Planung zur Dimensionierung der Grabenverrohrung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Deckblattänderung vom 01.09.2023 hat der Vorhabenträger die in Tabelle 7 der Unterlage 17 dargestellte Auflistung der geplanten Grabenverrohrungen ergänzt und bezüglich einzelner Durchmesser geändert (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 17, Tabelle 7, Bauwerksverzeichnisnummern 24, 31, 44, 89, 90 (LH-10-3023), 16, 19, 51-57 (LH-10-3024)). Für den Einbau der temporären Verrohrungen ist zudem nach Maßnahme V20 ein Höhenunterschied zwischen Verrohrung und Gewässersohle sohlgleich oder sogar unterhalb des Sohlniveaus der Gewässer bestimmt. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel hat in ihrer Stellungnahme vom 28.09.2023 unter Verweis auf die Berücksichtigung der Mindestdurchmesser für die Durchlässe von DN 400 im Bereich der L321 und L644 keine Bedenken gegen das Vorhaben in Gestalt der Deckblattänderung erhoben. Der Vorhabenträger hat zudem gegenüber der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel zugesagt, für den Fall, dass bei Durchführung des Vorhabens die Herstellung temporärer Baustellenzufahrten oder die Veränderung vorhandener Zufahrten/Wege erforderlich ist, jeweils eine Sondernutzungserlaubnis sowie für die Beschilderung der Baustellenzufahrt eine verkehrsbehördliche Anordnung bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen. Zudem wird der Vorhabenträger eine Sicherung der während des Baus beanspruchten Anlagen, Drainagen, Wege und Zufahrten durchführen und die durch den Bau entstandenen Schäden nach Fertigstellung beseitigen. Soweit ein Freischnitt des Bewuchses unter den Freileitungen erforderlich ist, wird sich der Vorhabenträger hierzu mit dem Geschäftsbereich Wolfenbüttel in Verbindung setzen. Ferner sagt der Vorhabenträger zu, den Grundsatz nach Nr. 3.1 der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) bei der weiteren Planung zu beachten.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger gegenüber dem Landkreis Gifhorn einzelne Zusagen zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs, zu Fristwahrungen sowie Ersatz- und Freistellungsbegehren erteilt.

Unter Berücksichtigung der o. g. vorgenommenen Änderungen und der vom Vorhabenträger erteilten Zusagen, ist für die Planfeststellungsbehörde auch hier kein weiterer Handlungsbedarf erkennbar.

Sonstige Infrastruktur

Die Belange der Flugsicherung werden durch das Vorhaben nicht berührt. Dies wurde durch das zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) im Zuge des Beteiligungsverfahrens bestätigt. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) äußert ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken.

Darüber hinaus ist das Vorhaben, wie bereits in Kap. B.IV.2.j) dargestellt, auch mit den Belangen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) vereinbar.

o) Versorgungsträger und Telekommunikation

Die Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden. Zwar werden durch das Vorhaben Anlagen und Rechte anderer Anlagenbetreiber tangiert¹⁷⁹. Der Vorhabenträger hat indes dargelegt, dass die Mindestabstände zu den Anlagen Dritter eingehalten werden, eine Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken nicht zu erwarten ist und mögliche induktive, kapazitive oder ohmsche Beeinflussungen linienhafter metallischer Anlagen parallel zum Genehmigungsverfahren untersucht werden. Hieraus ergibt sich möglicherweise ein Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen an Anlagen Dritter. Die ermittelten Maßnahmen werden mit dem jeweiligen Betreiber abgestimmt. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch nach Durchführung der geplanten Leistungserhöhung und Umbeseilung durch den Betrieb der 380-kV-Freileitungen (LH-10-3023, LH-10-3024, LH-10-3025) keine unzulässigen Beeinflussungen an Anlagen Dritter stattfinden und erhebliche Belästigungen oder Schäden durch Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten ausgeschlossen sind. Die Abstimmung zur Vermeidung unzulässiger Starkstrombeeinflussung fremder Anlagen wurde entsprechend dem Vorhabenträger in der Nebenbestimmung unter Kap. A.V.9 aufgegeben.

Ausweislich der Erwiderungen des Vorhabenträgers auf die Einwendungen und Stellungnahmen sowie ausweislich der Ausführungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) bzw. im Kreuzungsverzeichnis (Unterlage 8.2) und in den Lageplänen (Unterlage 5) wurden alle angezeigten Anlagen bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt. Sofern notwendig, wurde entweder durch den Vorhabenträger zugesagt, sich mit betroffenen Dritten im Rahmen der Bauphase abzustimmen sowie deren Anlagen zu schützen und zu sichern oder eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen (Kap. A.V.9.). Hierdurch wird auch der Forderung des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und der PLEdoc GmbH entsprochen, die Betreiber der jeweiligen Gashochdruck- bzw. Rohrfernleitungen und Betreiber der jeweiligen Fernmeldekabel am Verfahren zu beteiligen und die Baumaßnahmen mit ihnen abzustimmen.

Die ExxonMobil hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der gesamte Schutzstreifen ihrer Erdöltransportleitung (8037 Rühme – Meerdorf) nach dem geltenden technischen Regelwerk eine Bauverbotszone darstelle. Infolgedessen müsse zur Sicherheit der Rohrlei-

¹⁷⁹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1, 4.2, S. 43.

tung und zu ggf. erforderlichen Unterhalts- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit dieser, auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet sein. Im Schutzstreifenbereich bestehe des Weiteren auch ein Verbot leistungsgefährdender Maßnahmen, wozu das Anpflanzen oder Aufwachsen lassen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen tiefwurzelnder Pflanzen zähle. Vom Vorhabenträger sei der Nachweis zu erbringen, dass die Rohrleitung samt Begleitkabel durch das Vorhaben nicht unzulässig elektrisch beeinflusst werde. In Anbetracht dessen, dass durch die eingekoppelte Wechselspannung hervorgerufene Wechselstromkorrosion an der Rohrleitung nicht auszuschließen sei, seien Untersuchungsmessungen gemäß DIN 50925 zur Abschätzung der Korrosionsgefährdung erforderlich und nach der Inbetriebnahme der Freileitung (LH-10-3023) von ihr (der ExxonMobil) durchzuführen.

Hierauf hat der Vorhabenträger erwidert, dass im Rahmen des Vorhabens innerhalb des Schutzstreifenbereichs der Erdöltransportleitung weder die Errichtung dauerhafter Bauwerke noch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern oder sonstige leistungsgefährdende Maßnahmen vorgesehen seien. Insoweit hat der Vorhabenträger u. a. zugesagt, keine den Bestand oder Betrieb von Anlagen Dritter beeinträchtigende oder gefährdende Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens dieser Anlagen vorzunehmen (s. Kap. A.V.9 und A.VI.1.f)). Zudem führt die bauzeitliche Einrichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen aus Sicht des Vorhabenträgers nicht zu einer Beeinträchtigung der jederzeitigen Erreichbarkeit der Erdöltransportleitung. Gegen die von der ExxonMobil begehrten Untersuchungsmessungen zur Abschätzung der Korrosionsgefährdung hat der Vorhabenträger keine Einwände. Soweit die ExxonMobil hinsichtlich der Untersuchungsmessungen auf die DIN 50925:1992-10 verwiesen hat, wird seitens der Planfeststellungsbehörde auf die entsprechende aktuelle Norm DIN EN 13509:2003-09 hingewiesen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darlegungen des Vorhabenträgers und sieht unter Berücksichtigung der erteilten Zusagen des Vorhabenträgers keinen weiteren Handlungsbedarf.

Ähnliche Hinweise und Forderungen betreffend Untersuchungen der Fremdleitungsbeeinflussung, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für Anlagen Dritter, deren Schutzstreifen und einzuhaltenden Mindestabstände, wurden u. a. seitens der Avacon, der DB Energie, der Telekom, der Gasunie, der Harzwasserwerke GmbH, der EWE, der Media Broadcast GmbH und der PLEdoc GmbH vorgebracht. In Bezug auf die jeweilige Stellungnahme hat der Vorhabenträger insbesondere ausgeführt, dass im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen keine Beeinflussung von Leitungen der EWE festgestellt worden sei, im Schutzstreifen der Anlagen der Gasunie keine Errichtung von Masten geplant und im Kreuzungsbereich der Wasserleitung der Harzwasser GmbH und den Masten 075/076 (LH-10-3023) keine Kabelgräben, Baugruben oder die Errichtung neuer Bauwerke vorgesehen werde. Ebenso wenig fänden im Rahmen des Vorhabens Grabungen oder die Errichtung zusätzlicher Bauwerke im Schutzstreifen der Bahnstromanlage der DB Energie, das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume oder Sträucher im Schutzstreifen von Fernmeldekabeln oder Eingriffe in erdverlegte Telekommunikationslinien statt. Weiter seien auch innerhalb des Sicherheitsabstandes zu den Masten der 110-kV-Freileitungen der Avacon keine Abgrabungen, keine Überspannung der Masten und auch keine Überbauung der Erdleitungen der Avacon mit dauerhaften Bauwerken vorgesehen. Bauzeitliche Überbauungen in Form von lastverteilenden Maßnahmen für Zuwegungen (z. B. Stahlplatten oder Schotterstraßen) seien hingegen zum Schutz der Erdleitungen erforderlich. Der

Vorhabenträger hat zudem zugesagt, dass während der Ausführung des Vorhabens die Zugänglichkeit der Maststandorte der 110-kV-Freileitungen der Avacon sowie die Zugänglichkeit der Maststandorte der Bahnstromleitungen der DB Energie für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten gewährleistet bleibt (Kap. A.VI.2.).

Soweit einzelne Stellungnahmen den Bau von Straßen und Verkehrswegen, die Anlage von Seeflächen sowie die Verlegung von Höchstspannungskabeln oder Erdkabeln betrafen, wird klargestellt, dass diese nicht Bestandteil des Vorhabens sind. Ausweislich der Unterlagen nach § 21 NABEG wurden bei der Planung des Vorhabens die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen und Anlagen beachtet, die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen gewahrt und vom Vorhabenträger für die ermittelten Leitungen Studien zur induktiven Beeinflussung von Fremdleitungen durchgeführt (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 1 Kap. 7.2.3). Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darlegungen des Vorhabenträgers.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger die fachliche Zusage erteilt, keine den Bestand oder Betrieb von Anlagen Dritter beeinträchtigende oder gefährdende Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens dieser Anlagen vorzunehmen und sich bei Unvermeidbarkeit von Maßnahmen im Schutzstreifen mit dem jeweiligen Betreiber rechtzeitig abzustimmen und insbesondere die von diesem vorgebrachten Anforderungen zu Arbeiten in der Nähe der Leitungen und Anlagen (z. B. die Einweisung durch Mitarbeiter, Handschachtungen bei Erdarbeiten etc.) und die dazu ggf. mit der Stellungnahme übersendete Schutzanweisung zu berücksichtigen (s. Kap. A.VI.1.f). Durch die Beachtung und Berücksichtigung der vorgebrachten Anforderungen und Schutzanweisungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Betreiber der betroffenen Anlage in der Regel wesentlich besser die für eine Sicherheitsunterweisung nötigen (Detail-)Kenntnisse über die technischen Merkmale der Anlage vermitteln können, obgleich der Vorhabenträger die technische Sicherheit des planfestgestellten Vorhabens grundsätzlich in eigener Verantwortung gewährleistet. Unter Zugrundelegung der Planunterlagen und der vom Vorhabenträger erteilten Zusagen kann eine Beeinträchtigung von Anlagen Dritter ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Auf den Hinweis der Media Broadcast GmbH zu der von ihr betriebenen Richtfunkstrecke, die von der Höchstspannungsfreileitung LH-10-3024 zwischen den Masten 005/006 gekreuzt wird (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 8.2), hat der Vorhabenträger erwidert, dass im Zuge der Umbeseilung der bestehenden Leitungstrasse im Kreuzungsbereich keine Masterhöhung erfolge und daher Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke nicht zu erwarten seien. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher der Auffassung des Vorhabenträgers an.

Die Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord hat gefordert, dass Störungen des digitalen Betriebsfunks GSM-R (Frequenzbereiche 873-880 MHz und 918-925 MHz) durch das Vorhaben jederzeit ausgeschlossen sein müssen. Dazu seien an den Kreuzungspunkten der 380-kV-Höchstspannungsleitungen mit den Bahnstrecken und Bahnstromleitungen vor und nach Abschluss der Bauarbeiten GSM-R Funkmessungen durchzuführen. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass Hinweise auf Störungen des Betriebsfunks durch die Leitungen weder aus Fachliteratur, noch aus dem Betrieb der Leitung oder zahlreicher anderer Leitungen mit

einer Übertragungsleistung von 4000 A mit Bahnkreuzungen vorlägen. Die DB Netz AG könne deshalb Messungen an den Kreuzungspunkten durchführen, jedoch erfolge diesbezüglich keine Kostenübernahme. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Hinreichender Anlass, das Vorliegen einer möglichen Gefahr der Störung des Betriebsfunks durch Messungen an Kreuzungspunkten mit den Bahnstrecken und Bahnstromleitungen zu erforschen, oder den Vorhabenträger zu einer solchen Maßnahme zu verpflichten, besteht nicht.

Die PLEdoc GmbH hat auf die durch das Vorhaben betroffene LWL-KSR-Anlage (Hannover – Berlin WP 33) der GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE) hingewiesen. Diese wird von der Höchstspannungsfreileitung LH-10-3023 im Bereich der Masten 017/018 gekreuzt, sodass zwischen dem Mittelpunkt des Mast 017 und der LWL-KSR-Anlage ein lichter Abstand von etwa 9 m besteht (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 8.2, Unterlage 5). Für den Fall, dass im Rahmen des Vorhabens Maßnahmen am Fundament des Masts 017 erforderlich werden, hat die PLEdoc GmbH eine frühzeitige Abstimmung mit der GasLINE gefordert, damit eine etwaige Sicherung bzw. Anpassung der LWL-KSR-Anlage eingesteuert werden kann. Der Vorhabenträger hat hierauf zutreffend erwidert, dass bei Vorhabenumsetzung keine Arbeiten am Fundament des Masts 017 vorgesehen seien. Darüber hinaus wird dem Abstimmungsbegehren durch die Nebenbestimmung unter Kap. A.V.9 sowie die fachliche Zusage des Vorhabenträgers unter Kap. A.VI.1.f) Rechnung getragen.

Auf die jeweils in den Stellungnahmen der Avacon, EWE, ExxonMobil, DB Energie, Gasunie und Telekom erfolgten Hinweise und Forderungen zur Kostentragung, hat der Vorhabenträger erwidert, dass er die Kosten für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, technische Anpassungen und Umbaumaßnahmen an Anlagen Dritter nur insoweit trage, als diese durch das Vorhaben verursacht werden. Die Kosten für Berechnungen und Untersuchungen trage jeweils deren Veranlasser. Sofern er Berechnungen und Untersuchungen der Fremdleitungsbeeinflussung durchführen lasse, habe er weder weitere Untersuchungen dieser Art zu veranlassen noch dafür die Kosten zu tragen. Weiter werde er für während des Baus entstandene Schäden an Anlagen Dritter nur aufkommen, wenn und soweit diese durch ihn verursacht worden seien. Für die Planfeststellungsbehörde besteht diesbezüglich schon kein Regelungsbedarf, da derartige Kostenfragen nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens sind.

Die NGN Fiber Network GmbH & Co. KG hat in ihrer Stellungnahme neben ihren eigenen Anlagen auf das Vorhandensein der Anlagen der GTT GmbH (ehemals Interoute; nunmehr EXA Infrastructure Germany GmbH), der Firma Vodafone sowie der Colt Technology Services GmbH hingewiesen und um Beteiligung dieser gebeten. Ausweislich des Kreuzungsverzeichnisses (Unterlage 8.2) hat der Vorhabenträger die vom Vorhaben betroffenen Anlagen der o. g. Betreiber bei der Planung berücksichtigt. Eine Beteiligung der vorbezeichneten Betreiber ist ebenfalls erfolgt (s. Kap. B.II.4.d).

Auch die weiteren Einwände und Stellungnahmen von Betreibern linienhafter Energieinfrastruktur sind angesichts der jeweiligen Erwidern des Vorhabenträgers, der Ausführungen im Erläuterungsbericht und den Zusagen des Vorhabenträgers mit der Folge hinreichend berücksichtigt, dass sich für die Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf den Schutz der betroffenen Fremdanlagen kein weiterer Handlungsbedarf ergibt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation ausgeschlossen werden kann.

p) Belange der Bundeswehr

Die Belange der Bundeswehr sind durch das Vorhaben berücksichtigt worden. Hierzu hat das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bestätigt, dass Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt werden.

q) Belange der Abfallwirtschaft

Die Belange der Abfallwirtschaft sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden.

Dem Vorhaben entgegenstehende Belange sind nach Beteiligung der zuständigen Abfallbehörden nicht geltend gemacht worden. Der Landkreis Peine hat als untere Abfallbehörde darauf hingewiesen, dass gemäß den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Abfälle getrennt zu sammeln sowie fachgerecht zu entsorgen sind und die fachgerechte Entsorgung gefährlicher Abfälle der unteren Abfallbehörde nachzuweisen ist (vgl. A.VIII).

Weitere Hinweise auf Betroffenheiten von Belangen der Abfallwirtschaft gab es nicht. Insofern ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Belangen gegeben.

r) Ordnungsrechtliche Belange

Ordnungsrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Soweit die technische Anlagensicherheit betroffen ist, trifft der Vorhabenträger als Betreiber die Pflicht aus § 49 Abs. 1 EnWG, die Freileitung so zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Das ist indes eine zwingende rechtliche Vorgabe, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter KapB.IV.2.k) verwiesen wird.

s) Belange des Bergbaus

Die Belange des Bergbaus sind durch das planfestgestellte Vorhaben in ausreichendem Maße berücksichtigt worden.

Hinsichtlich der im Untersuchungsraum des Vorhabens gelegenen Gebiete zur Gewinnung von Bodenschätzen (ehemaliger Braunkohletagebau Helmstedt-Wulfersdorf, Sandtagebau Harvesse, Kieswerk Harvesse und Erweiterung des Sandabbaus Wendeburg) sind keine Beeinträchtigungen durch das planfestgestellte Vorhaben zu erwarten. Bei der Planung des im Sicherheitsbereich des Tagesbaus Helmstedt-Wulfersdorf gelegenen Mastneubaus 003N (LH-10-3025) wurden entsprechende Sicherheitsanforderungen berücksichtigt. Die in der Nähe von Tagebaubetriebsgeländen befindlichen Bestandsmasten, Zuwegungen und Arbeitsflä-

chen liegen jeweils außerhalb des aktiven Tagebaubereichs und der geplanten Transportwege, somit in einem ausreichenden Abstand. Es erfolgen auch keine anlagebedingten Änderungen, die sich auf die Nutzung des Tagebaugebietes auswirken könnten.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – Niedersachsen (LABEG) hat darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben im Bereich einer bergbaulichen Leitung der EPMG ExxonMobil Production Deutschland GmbH (ExxonMobil) befindet. Eine Beeinträchtigung der Leitung der ExxonMobil kann jedoch ausgeschlossen werden, S. Kap.B.IV.2.k). Somit besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Konflikte mit dem Vorhaben; auf die Ausführungen unter B.IV.2.h) sowie B.IV.3.h) wird verwiesen.

Im Übrigen wurden im Anhörungsverfahren keine Einwendungen oder Stellungnahmen vorgebracht, die Konflikte offenbart hätten, sodass die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Bergbaus gegeben ist.

t) Gewerbe- und Industriebelange

Zu den abwägungserheblichen Belangen zählen auch solche der Gewerbewirtschaft und der Industrie.

Die IHK (Industrie- und Handelskammer) Magdeburg weist in Ihrer Stellungnahme darauf hin, dass grundsätzlich die Standortsicherung und Standortentwicklung von Unternehmen, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu den möglichen Maststandorten befinden, zu gewährleisten sei, und verweist auf § 1 Abs. 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Der Vorhabenträger hat hierzu erwidert, dass mit Ausnahme eines Standortes am Umspannwerk Helmstedt für die Umbeseilung die bestehenden Maste genutzt würden. Sofern sich Unternehmen mit ihren industriellen oder gewerblichen Standorten in der Nähe der Leitungsanlage angesiedelt haben, seien aus Sicherheitsgründen Mindestabstände einzuhalten. Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG seien die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Gewährleistung der Anlagensicherheit zu beachten. Für einen überwirkenden Bestandsschutz der Unternehmen, die sich in der Nähe der Masten angesiedelt haben, sei insoweit kein Raum. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Die zu berücksichtigenden städtebaulichen Belange sind gewahrt (s. Kap. B.IV.3.j). Darüber hinaus ist eine unzumutbare Beeinträchtigung von Belangen der Gewerbewirtschaft und Industrie nicht ersichtlich und wurde auch durch die IHK Magdeburg in konkreten Fällen oder in Bezug auf ein bestimmtes räumliches Gebiet nicht dargelegt. Vor diesem Hintergrund besteht kein Handlungsbedarf.

Weitere Hinweise auf Betroffenheit von Belangen der Gewerbewirtschaft und Industrie gab es nicht. Insofern ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Belangen gegeben.

4. Alternativen

Der Planfeststellungsbehörde obliegt es, die Planung des Vorhabenträgers auch daraufhin zu überprüfen, ob hiermit für die öffentlichen und privaten Belange insgesamt die vorzugswürdige

Alternative gefunden worden ist. Sie plant nicht selbst, darf ihre Prüfung umgekehrt aber nicht darauf beschränken, ob sich eine andere als die gewählte Trasse unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Belange als die schonendere Alternative dargestellt hätte. Dies ist vielmehr ausschließlich der Maßstab der gerichtlichen Kontrolle der Alternativenprüfung¹⁸⁰. Demnach muss die Planfeststellungsbehörde alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den einzelnen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen¹⁸¹. Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung¹⁸². Dabei müssen nicht sämtliche, als ernsthaft in Betracht kommend in das Verfahren eingebrachte, Alternativen auseermittelt werden, sondern sie können schon in einem frühen Prüfstadium ausgeschieden werden, wenn sie sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen¹⁸³.

Linienförmige Infrastrukturvorhaben werfen die Frage nach Alternativen vor allem hinsichtlich des Trassenverlaufs auf. Bei Stromleitungen kommt jedoch noch hinzu, dass hier auf verschiedene technische Alternativen zurückgegriffen werden kann. Dies betrifft zum einen die Frage nach den technischen Alternativen Freileitung und Erdkabel, zum anderen aber auch innerhalb der jeweiligen Alternative die technische Ausführung, bei der Freileitung z.B. die verwendeten Masttypen.

Ausgehend davon hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, welche räumlichen Alternativen zu der planfestgestellten Leitung ernsthaft in Betracht kommen. Aufgrund des Verzichts auf die Bundesfachplanung nach § 5a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 2 NABEG (s. Kap. B.I.1) lag dafür ein für die Planfeststellung verbindlicher Trassenkorridor nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG i. V. m. § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG nicht vor. Schließlich ist geprüft worden, ob sich die beantragte und hier auch planfestgestellte Trasse als die beste, weil öffentliche und private Belange insgesamt am weitesten schonende Alternative erweist. Zudem ist geprüft worden, ob technische Alternativen in Betracht kommen.

a) Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu dem von dem Vorhabenträger beantragten Vorhaben sind vorliegend solche, die zum einen geeignet sind, die gesetzten Planungsziele ebenso bzw. allenfalls mit geringfügigen Abstrichen im Zielerfüllungsgrad zu erreichen, und zum anderen sich nicht bereits aufgrund einer Grobanalyse als gegenüber dem zur Planfeststellung beantragten Vorhaben nachteiliger darstellen. Zu den einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von dem Vorhabenträger eingebrachten und von Amts wegen zu ermittelnden auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen wurden¹⁸⁴. Vorliegend wurden in der Antragskonferenz nach

¹⁸⁰ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 169 f.); BVerwG, Urt. v. 09.11.2017 – 3 A 4.15, BVerwGE 160, 263 (Rn. 98).

¹⁸¹ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 169).

¹⁸² BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25.

¹⁸³ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 109; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 172).

¹⁸⁴ BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25.15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 39); BVerwG, Urt. v. 28.4.2016 – 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 (Rn. 169); BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009 – 9 B 10.09, juris, Rn. 5.

§ 20 Abs. 1, 2 NABEG keine Alternativen zur im Antrag nach § 19 NABEG vorgeschlagenen Trasse eingebracht. Ferner hat auch die Bundesnetzagentur im Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG keine konkreten Alternativen zur Prüfung neben dem im Antrag nach § 19 NABEG dargelegten Trassenvorschlag aufgegeben. Gegenstand des Antrags nach § 19 NABEG war die Nutzung der Bestandsleitung zur nördlichen Leitungseinführung am Umspannwerk Helmstedt Ost. Gleichwohl war aus Sicht des Vorhabenträgers die Führung der Bestandstrasse im südlichen Bereich des UW Helmstedt Ost, im Zusammenhang mit dessen geplanter Erweiterung, Anlass zur Ermittlung einer Alternative zum ursprünglichen Trassenvorschlag des Antrags nach § 19 NABEG.

Im Ergebnis gelangte der Vorhabenträger zur Vorzugswürdigkeit der optimierten Leitungseinführung zwischen Mast 004 (LH-10-3025) und dem Umspannwerk Helmstedt Ost, da diese alternative Trassenführung die technische Machbarkeit sowie den sicheren und zuverlässigen Betrieb gewährleiste und im Übrigen auch im Hinblick auf umweltfachliche sowie sonstige öffentliche und private Belange optimiert sei. Die Nutzung der Bestandsleitung zur nördlichen Leitungseinführung am Umspannwerk Helmstedt Ost wird dagegen nicht als ernsthaft in Betracht kommende Alternative angesehen. Vorschlagstrasse in den Unterlagen nach § 21 NABEG ist daher die ermittelte optimierte Leitungseinführung am Umspannwerk Helmstedt Ost.

Die vom Vorhabenträger beschriebene Vorgehensweise konnte durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden und wird als zutreffend erachtet. Zusammenfassend wird die Alternativenprüfung wie folgt dargestellt:

(aa) Keine Begrenzung der Alternativenprüfung i. S. d. § 18 Abs. 3b S. 1, Abs. 3a S. 2 NABEG

Vor dem Hintergrund, dass der Vorhabenträger am 26.08.2022 einen Antrag gemäß § 35 S. 7 NABEG auf Nichtanwendung des § 18 Abs. 3b NABEG für das hiesige Planfeststellungsverfahren gestellt hat, findet eine Begrenzung der Alternativenprüfung auf die Durchführung des Vorhabens im Bereich in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse i. S. d. § 18 Abs. 3b S. 1, Abs. 3a S. 2 NABEG nicht statt. Für die fachplanerischen Abwägungsentscheidungen im Rahmen der Alternativenprüfung konnte der § 18 Abs. 3b NABEG insofern unberücksichtigt bleiben.

(bb) Vorzugswürdigkeit der optimierten Leitungseinführung am Umspannwerk Helmstedt Ost

Der ursprüngliche Trassenvorschlag des Antrags nach § 19 NABEG sah die Nutzung der Bestandsleitung (LH-10-3025) zur nördlichen Leitungseinführung am UW Helmstedt Ost über die Masten 001 bis 003 (LH-10-3025) vor. Im Rahmen des weiteren Planfeststellungsverfahrens berücksichtigte der Vorhabenträger den geplanten Erweiterungsneubau des UW Helmstedt Ost (Schaltanlage inkl. sämtlicher Anknüpfungspunkte der 380 -kV-Leitungen LH-10-3024 und LH-10-3025), der nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist. Die technische Realisierbarkeit des UW Helmstedt ist gegeben. Die Planung ist ausführungsfähig und der

Baustart ist für Anfang 2024 vorgesehen. Aufgrund der ansonsten überwiegend südlichen Führung der Bestandstrasse (LH-10-3025) hätte ein Festhalten an der ursprünglichen Planung mit dem nördlichen Anschluss an das UW Helmstedt Ost eine doppelte Überspannung des UW mit sich gebracht (vgl. Unterlage 1, S. 43, Abb. 8).). Vor diesem Hintergrund entwickelte der Vorhabenträger eine Alternative zum ursprünglichen Trassenvorschlag des Antrags nach § 19 NABEG, welche eine optimierte Leitungseinführung südlich am UW Helmstedt Ost vorsieht (vgl. Unterlage 1, S. 44, Abb. 9). Der gegenständliche Trassenvorschlag sieht im Zuge des erforderlichen Ausbaus des UW Helmstedt Ost die Verlegung der Anschlusspunkte der 380-kV-Leitungen LH-10-3024 und LH-10-3025 vor. Zur Leitungseinführung ist im Vergleich zur Bestandsleitung eine kleinräumige Verschwenkung notwendig, da die genannten Leitungen in den Erweiterungsteil des Umspannwerks geführt werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der Anlagen- und Netzsicherheit keine Überspannung der neuen Umspannwerksanlage entstehen darf. Um eine Überspannung zu vermeiden, erfolgt nicht wie bisher eine Leitungseinführung der LH-10-3025 aus nördlicher Richtung, sondern der zukünftige Anschlusspunkt ist im südlichen Bereich des UW Helmstedt Ost vorgesehen. Hierzu wird der Neubaumast 003N (LH-10-3025) zwischen dem UW Helmstedt Ost und dem bestehenden Mast 004 (LH-10-3025) errichtet. Über diesen Mast 003N erfolgt zukünftig die Einführung der Leitung in das Umspannwerk. Die Bestandsmasten 002 und 003 (LH-10-3025) werden hingegen zurückgebaut. Für die Anpassung der Leitungseinführung der aus nördlicher Richtung kommenden LH-10-3024 in das UW Helmstedt Ost ist die Umnutzung des bisherigen Masts 001 (LH-10-3025) als Mast 070N (LH-10-3024) vorgesehen, um eine Optimierung der Leitungseinführung für die Leitung LH-10-3024 ohne Mastneubau zu realisieren. Der bisherige Mast 070 (LH-10-3024) wird entsprechend zurückgebaut.

Demgegenüber widerspricht die im Antrag nach § 19 NABEG ursprünglich vorgeschlagene nördliche Leitungseinführung der Verpflichtung des Vorhabenträgers gemäß § 11 Abs. 1 EnWG, ein sicheres und zuverlässiges Energieversorgungsnetz zu betreiben, da mit dieser technischen Ausführung hohe Risiken für den zuverlässigen Betrieb sowohl des Umspannwerkes als auch der 380-kV-Leitung einhergehen würden. In Anbetracht dessen stellt dieser Trassenverlauf keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative dar.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers hinsichtlich der Vorzugswürdigkeit der in den Unterlagen nach § 21 NABEG beschriebenen optimierten Leistungseinführung am UW Helmstedt Ost. Nur die Vorschlagstrasse gewährleistet die technische Machbarkeit sowie den sicheren und zuverlässigen Betrieb und erweist sich im Übrigen auch im Hinblick auf umweltfachliche sowie sonstige öffentliche und private Belange als optimiert.

b) Andere technische Ausführungsvarianten

Darüber hinaus waren noch andere Ausführungsvarianten näher zu betrachten:

(aa) Möglichkeit der Erdverkabelung

Eine Voll- oder Teilerdverkabelung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, da das planfestgestellte Vorhaben nicht zu den gemäß § 4 Abs. 1 BBPlG i. V. m. der Anlage Bundesbedarfsplan zulässigen Projekten gehört. Die Vorschriften bestimmen für Vorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz abschließend, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Planfeststellungsbehörde von dem Vorhabenträger die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels gegen dessen Willen verlangen kann¹⁸⁵. Zu den tatbestandlichen Voraussetzungen der Normen gehört das Vorliegen eines Pilotprojekts. Wird das zur Planfeststellung gestellte Planvorhaben mithin – wie hier – nicht gesetzlich als Pilotprojekt eingestuft, ist es der Planfeststellungsbehörde verwehrt, ein solches gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 BBPlG oder gestützt auf das Abwägungsgebot nach § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG zu verlangen¹⁸⁶. Eine Erdverkabelung musste somit nicht weiter untersucht werden.

(bb) HGÜ

Andere technische Ausführungsvarianten, wie beispielsweise die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) kommen für das planfestgestellte Vorhaben nicht in Betracht.

Eine technische Ausführung als HGÜ-Leitung ist von Anfang an nicht als ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu prüfen, da sich die zur Leistungserhöhung vorgesehene Umbeseitigungsmaßnahme an der technischen Ausführungsart der Bestandsleitung (LH-10-3023, LH-10-3024, LH-10-3025) orientiert und dies gegen die gesetzliche Vorgabe der Nr. 10 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG verstoßen würde, wonach das Vorhaben ausdrücklich als „Drehstrom Nennspannung 380-kV“ festgesetzt ist. Die Ausführung der Leitung als Gleichstromleitung würde zudem aufgrund der grundlegend anderen Technik ein aliud zum beantragten Vorhaben darstellen.

(cc) Masttyp

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist für die Errichtung des Mast 003N (LH-10-3025), den Umbau des Mast 070N (LH-10-3024), die Erhöhung des Masts 046 (LH-10-3023) sowie auf den gesamten Trassen (LH-10-3023, LH-10-3024, LH-10-3025) des planfestgestellten Vorhabens grundsätzlich das Donau-Mastbild vorzugswürdig. Der Donaumast ist der Standardmasttyp, da er sich insbesondere im Materialaufwand, in der überstellten Fläche sowie hinsichtlich der Phasenordnung, der Maststatik, der Errichtungszeit und seiner optischen Wirkung als gegenüber den sonstigen am Markt verfügbaren Masttypen am besten erweist.

Es werden beim Masttyp zwar gegenwärtig weitere innovative technische Ausführungen diskutiert, die sich aufgrund geringerer Masthöhen und -breiten bzw. der mechanischen Eigenschaften¹⁸⁷ unter Umständen günstiger auf einzelne Umweltgüter auswirken können. Derartige

¹⁸⁵ Vgl. BVerwG, Beschl v. 15.06.2021 – 4 VR 6.20, juris, Rn. 16.

¹⁸⁶ Vgl. BVerwG, Beschl v. 15.06.2021 – 4 VR 6.20, juris, Rn. 16.

¹⁸⁷ Lutz/Reutter/Butzeck/Runge/Schomerus, Natur und Landschaft 2018, 201-207.

Freileitungsmasttypen, wie beispielsweise der Y-Mast oder Sternkettenmast, sind jedoch noch nicht hinreichend erprobt oder in ihren Auswirkungen genügend erforscht, sodass ausreichende Erfahrungswerte zur wirtschaftlichen und technischen Einsetzbarkeit fehlen. Durchgreifende Vorteile, welche diese Abstriche aufwiegen, sind nicht ersichtlich. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass mit den innovativen Freileitungsmasttypen erhebliche wirtschaftliche Nachteile einhergehen, da jene gegenüber konventionellen Masttypen mit einer 2 bis 3-fachen Kostenlast verbunden sind¹⁸⁸. Gleiches gilt bezogen auf die Kompaktmasten (Vollwand-, Stahlbeton- bzw. Betonmasten), deren Realisierbarkeit, Haltbarkeit und Auswirkungen im Rahmen von Pilotprojekten erst noch erprobt werden¹⁸⁹.

Auch der Rückgriff auf andere, bereits erprobte Masttypen, insbesondere der Einsatz von Einebenen-, Tonnen- oder Donau-Ebenenmast, war im planfestgestellten Vorhaben nicht grundsätzlich vorzugswürdig. Wenngleich der Einebenenmast das niedrigste Mastbild darstellt, handelt es sich zugleich um den breitesten Masttyp, verbunden mit größeren Fundamenten und einem höheren Gewicht. Ebenso führt die niedrigere Masthöhe zu einer geringeren Feldlänge und damit zu einer größeren Anzahl benötigter Masten. Als ernsthafte Alternative kommt er mithin vornehmlich dann in Betracht, wenn Einflugschneisen oder arten- bzw. gebietsschutzrechtliche Konflikte eine geringe Masthöhe erforderlich machen. Auch bei Betroffenheiten von besonders hochwertigen Landschaftsbildräumen, z. B. Kulturerbelandschaften nationaler oder internationaler Bedeutung, oder Kulturdenkmälern nationaler oder internationaler Bedeutung sieht der Vorhabenträger den Einsatz von Einebenen-, Tonnen- und Donau-Ebenenmasten im Einzelfall als gerechtfertigt an. Außerhalb dieser Fallkonstellationen sind diese Mastbilder dem Donau-Mastbild unterlegen. Im vorliegenden Fall ergaben sich keine Konstellationen, aufgrund derer der überwiegende Einsatz von Einebenen-, Tonnen- oder Donau-Ebenenmasten ernsthaft in Betracht käme. Daher hat sich der Vorhabenträger beim Neubaumast 003N und dem Umbaumast 070N sowie bei der Masterhöhung 046 (LH-10-3023) des Vorhabens nachvollziehbar für das Donau-Mastbild entschieden.

(dd) Masterhöhungen und Fundamentverstärkung des Masts 046 (LH-10-3023)

Der Mast 046 (LH-10-3023) wird aufgrund des geplanten Neubaus der Bundesstraße B4 um 2,50 m erhöht. Diese Masterhöhung ist notwendig, damit alle erforderlichen Abstände zwischen den unteren Leiterseilen im Mastfeld 046-047 der Freileitung zur Fahrbahnoberkante der geplanten B4, welche in Dammlage verlaufen soll, gemäß aktueller Normen eingehalten werden (Unterlage 6, Blatt 21). Die Bodenabstandskurve, welche den festgelegten lotrechten

¹⁸⁸ Schomerus et al., in: BfN, Bewertung innovativer 380 kV-Freileitungsmastsysteme, 2018 S. 24; https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/380kVFLtgsMastSysteme/bewertg_innov_380kv_fmastsysteme_bf.pdf, zuletzt abgerufen am 22.08.2023

¹⁸⁹ Siehe z. B. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel-Doetinchem: Broschüre „Vollwandmasten im Höchstspannungsnetz, 2017, abrufbar unter: https://www.amprion.net/Dokumente/Projekte/Wesel-Niederlande/Downloads/AMP_17_042_BRO_B_Broschuere_Wesel-Doetinchen_170614.pdf, zuletzt abgerufen am 22.08.2023 und 380 kV Birkenfeld-Pkt. Ötisheim: Broschüre „Sichere Stromversorgung für die Region NEUBAU 380-KV-LEITUNG BIRKENFELD – PUNKT ÖTISHEIM, S. 37, abrufbar unter: https://www.transnetbw.de/_Resources/Persistent/f/6/c/9/f6c91b15bbd23d6c70ac9a952771d97a6a2c6ff1/2016-06-08-11-56-15-94-1.pdf, zuletzt abgerufen am 22.08.2023.

Abstand von 10,00 m zum Boden anzeigt, ragt im Mastfeld 046-047 optisch in das Straßenprofil der geplanten Bundesstraße, die die Freileitung sehr schleifend kreuzt. Der erforderliche Abstand gemäß der EN 50341 – hier ist der einzuhaltende Mindestabstand zur Fahrbahnoberkante 8,80 m – wird mit 10,03 m unter Berücksichtigung der Bautoleranzen von 50 cm eingehalten. Für die Umbaumaßnahme wird auch das Fundament des Masts 046 gemäß aktueller Normen verstärkt. Die Verstärkung der Mastgründung ist aufgrund der durch die Erhöhung veränderten statischen Gegebenheiten erforderlich, um das Fundament an die neuen Anforderungen anzupassen. Die weitere Nutzung des Bestandsmasts 046 (LH-10-3023) ist ohne die vorgesehenen Umbaumaßnahmen nicht möglich. Der Ersatzneubau und Rückbau des Bestandsmasts 046 ist demgegenüber aufgrund den damit verbundenen Umweltauswirkungen nicht als vorzugswürdig anzusehen.

(ee) Bauablauf

Soweit mit dem Bauablauf Beeinträchtigungen einhergehen, die bereits in der Planfeststellung zu beachten waren, hat der Vorhabenträger entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation vorgesehen, die – sofern erforderlich – ergänzend durch Nebenbestimmungen, wie der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm abgesichert werden. Die sich daraus ergebenden abwägungserheblichen Fragen hat die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss jeweils an entsprechender Stelle bereits berücksichtigt und abgehandelt, sodass diesbezüglich nicht die Frage der Alternativen aufgeworfen ist.

(ff) Provisorien

Das Bauverfahren wurde so geplant, dass die Umbeseilung bei gleichzeitigem Betrieb des vorhandenen Stromkreises möglich ist (Unterlage 13, Kap. 3, S. 23). Dadurch wird vermieden, dass Leitungsprovisorien auf ganzer Länge der 380-kV-Leitung eingesetzt werden müssen.

Die Verwirklichung des Vorhabens erfordert den Einsatz von mehreren temporären Leitungsprovisorien, um die Stromversorgung der sich im Bereich der 380-kV-Leitung (LH-10-3023) befindlichen 110-kV-Leitungen (LH-10-1812, LH-10-1818) für den Zeitraum, in dem innerhalb einer 110-kV-Trasse gebaut wird, aufrechtzuerhalten. Hierzu sind Baueinsatzkabel und Freileitungsprovisorien für die 110-kV Leitungen vorgesehen (Unterlage 1, Kap. 2.6.7, S. 39 f.). Diese betreffen die folgenden Masten bzw. Mastbereiche (Unterlage 8.2, Unterlage 5.1 Blatt 14, 29-30):

- Mastbereich 038 (LH-10-3023): Verlegung der LH-10-1812 mittels Leitungsprovisorium zwischen den Fremdleitungsmasten 027 und 029
- Mastbereich 076-077 (LH-10-3023): Verlegung der LH-10-1818 mittels Leitungsprovisorium zwischen den Fremdleitungsmasten 013 und 077

Maßgebend ist in diesem Zusammenhang § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG, wonach die Betreiber von Energieversorgungsnetzen¹⁹⁰ dazu verpflichtet sind, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Im Rahmen der Ausbaupflichtungen sind die Netzbetreiber mithin gehalten, die Netzstabilität und Energieversorgung sicherzustellen (vgl. § 12 Abs. 3 S. 1 EnWG)¹⁹¹; denn die Energieversorgung betrifft einen Kernbereich der Daseinsvorsorge, die – insoweit gesetzlich manifestiert – im öffentlichen Interesse steht¹⁹². Dem stehen hier die privaten Belange der betroffenen Grundstückseigentümer gegenüber, von etwaigen, damit einhergehenden Beeinträchtigungen, wie Einschränkungen der zumeist land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, verschont zu bleiben. In Anbetracht des zeitlichen Bauablaufs (Unterlage 1, Kap. 2.6.2, Tabelle 7, S. 35) handelt es sich jedoch allenfalls um temporäre Belastungen, die überdies vollständig entschädigt werden. Etwaige, damit einhergehende Umwelteinwirkungen werden zudem durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt.

Eingedenk dessen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit die Freileitungsprovisorien für die 110-kV-Leitungen (LH-10-1812, LH-10-1818) notwendig und gerechtfertigt sind. Die Planfeststellungsbehörde betrachtet daher den Einsatz eines Provisoriums in diesem Bereich als sachgerecht. Eine vorzugswürdige Alternative hierzu besteht nicht.

V. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des hier planfestgestellten Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

VI. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Sachverhalt

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Umbeseilung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Walle, Abschnitt B (Regelzonengrenze - Walle) auf Hochtemperaturleiterseile für die Leistungserhöhung auf 4.000 A, den Tausch aller Doppelabspann- und Doppelhängeketten, den Kettenumbau an den Masten 042 (LH-10-3023) von Doppelhän-

¹⁹⁰ Zur Legaldefinition siehe § 3 Nr. 27 EnWG.

¹⁹¹ *König* in: Säcker, Energierecht, Band 1, 4. Aufl. 2019, § 11 EnWG, Rn. 17-23; vgl. auch *Bourwieg* in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Aufl. 2023, § 11 EnWG, Rn. 43-54.

¹⁹² Vgl. hierzu eingehend BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, BVerfGE 134, 242 (juris, Rn. 286).

geketten auf Tragabspannketten, den Ersatzneubau des Masts 003N (LH-10-3025), die Erhöhung des Masts 046 (LH-10-3023) um 2,50 m und Verstärkung der Mastgründung, den Rückbau von drei Masten (Mast 070 LH-10-3024, Mast 002 und 003 LH-10-3025) sowie den Mastumbau des Masts 001 (LH-10-3025) zu Mast 070N (LH-10-3024). Der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss betreffend den Abschnitt B (Regelzonengrenze - Wahle) des Vorhabens Nr. 10 des Bundesbedarfsplangesetzes Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle wurde am 03.06.2020 eingereicht. Im Rahmen des damit eröffneten Planfeststellungsverfahrens wurden zudem Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der mit dem Freileitungsvorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen vom 30.09.2022 als Planunterlage 17 eingereicht.

Dem Worst-Case-Ansatz des Vorhabenträgers folgend kann am Standort des neu zu errichtenden Masts Nr. 003N (LH-10-3025), welcher im Lageplan im Anhang 2 der Unterlage 17 dargestellt und dessen Koordinaten der Tabelle 4 in der Unterlage 17 zu entnehmen sind, das Erfordernis einer baubedingten Grundwasserhaltung während der Fundamentarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Die Fundamentierung der Masten der Bestandstrasse umfasst vorwiegend Flachgründungen in Form von Plattenfundamenten. Es kommen aber auch Stufenfundamente zum Einsatz. Die Gründungstiefe reicht daher von 2,5 m bis ca. 4 m unter der Geländeoberkante (GOK). Die bestehenden Fundamente haben eine Fläche von 20 m x 20 m. Zur Herstellung von Tiefgründungen (Pfahlfundamente) wird im Allgemeinen keine Bauwasserhaltung benötigt, die über die Prognosewerte einer Flachgründung hinausgehen, da nur zur Herstellung der Betonköpfe Baugruben bis zu einer Tiefe von 2 m benötigt werden. Die erheblich tiefer in den Untergrund hineinragenden Bohrpfähle bedürfen in der Regel keiner Grundwasserhaltung.

Im Sinne eines Worst-Case Ansatzes wurde am Mast Nr. 003N (LH-10-3025), unter Berücksichtigung des ungünstigsten Absenkziels (4,5 m unter GOK), der Größe und Tiefe der Baugrube (21 m x 21 m x 4 m) und der Erkenntnisse aus der Baugrundvoruntersuchung (ICP BRAUNSCHWEIG 2022) zu Durchlässigkeitskoeffizienten des Bodens (k_f -Wert: $5 \cdot 10^{-8}$ bis $1 \cdot 10^{-5}$) sowie dem Grundwasserflurabstand (1 m), Entnahmemengen von $< 3,25 \text{ m}^3/\text{h}$ (bis zu $0,9 \text{ l/s}$) abgeschätzt. Die Wasserhaltung beschränkt sich dabei in der Regel auf einen Zeitraum von bis zu 28 Tagen, sodass für die Dauer der Fundamentherstellung eine Grundwasserentnahme von bis zu 1.872 m^3 anfällt.

Für das aus der Baugrube des Neubaumasts 003N (LH-10-3025) abgeführte Grundwasser ist aufgrund der Entfernung zum nächsten Vorflutgewässer eine lokale Versickerung in einem Umkreis von maximal 100 m um den Maststandort vorgesehen. Dabei können die konkreten Versickerungsflächen in Abhängigkeit von den Bodeneigenschaften und der Flächenverfügbarkeit in Abstimmung mit den Eigentümern/Nutzern variieren.

2. Rechtliche Würdigung

Der Landkreis Helmstedt hat als Untere Wasserbehörde darauf hingewiesen, dass er die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für nicht erforderlich halte, da aus wassertechnischer Sicht eine Benutzung des Grundwassers am Neubaumast 003N (LH-10-3025) eher aus-

geschlossen bzw. – wider Erwarten – jedenfalls nur eine kurzweilige Versickerung von Schichtenwasser in geringen Mengen notwendig sei. Der Vorhabenträger hat dem Worst-Case-Ansatz folgend für die unter Umständen erforderliche Gewässerbenutzung durch Maßnahmen der Baugruben- bzw. Grundwasserhaltung während der Fundamentarbeiten am Neubaumast 003N (LH-10-3025) die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Die Planfeststellungsbehörde folgt ebenfalls dem Worst-Case-Ansatz, sodass über den Antrag des Vorhabenträgers zu entscheiden war.

Die beantragten Maßnahmen der Grundwasserhaltung während der Fundamentarbeiten sind als Gewässerbenutzungen gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig. Über die Erlaubnis entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eigenständige Entscheidung¹⁹³. Da vorliegend die Bundesnetzagentur tätig wird, bedarf es gemäß § 19 Abs. 3 WHG hierbei nur des Benehmens, nicht aber des Einvernehmens mit der an sich zuständigen Wasserbehörde.

a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Der Aufschluss der Baugruben zur Entfernung bzw. zur Setzung von Fundamenten ist eine genehmigungsbedürftige Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 WHG. Danach bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die beantragten Maßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar (Entnahme, das Zutagefördern, Zutageleiten sowie das Ableiten von Grundwasser). Die Grundwasserhaltung bewirkt ein Zutagefördern im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 WHG als ein planmäßiges Emporheben mittels besonderer technischer Einrichtungen¹⁹⁴. Dabei ist es unerheblich, ob das geförderte Grundwasser anschließend zu einem bestimmten Zweck genutzt wird oder nicht¹⁹⁵.

Demgegenüber bewirken die damit verbundenen Erdaufschlüsse und das Einbringen der Fundamente als solche noch keine Gewässerbenutzungen. Durch die Einbringung des Fundaments des Neubaumasts 003N (LH-10-3025) in den Boden werden die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers nicht nachteilig beeinflusst. Durch das Fundament entsteht nur ein geringes Fließhindernis im Grundwasserleiter, das problemlos umflossen werden kann. Zudem stellt sich der einzubringende Beton durch die Verwendung europarechtlich bzw. nach dem Bauproduktengesetz zugelassener Baustoffe mit Blick auf die Grundwasserbeschaffenheit als unbedenklich dar¹⁹⁶. Daher bedürfen diese Arbeiten nur der Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG. Diese kann im Wege der Auslegung der Unterlage 17, Kap. 5, S. 20, entnommen werden.

Die in dem Zutagefördern von Grundwasser bestehende Gewässerbenutzung ist nach § 12 WHG erlaubnisfähig. Demnach sind Erlaubnis und Bewilligung zu versagen, wenn gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht

¹⁹³ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116, juris Rn. 450.

¹⁹⁴ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 68.

¹⁹⁵ BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 – 7 C 3.07, juris, Rn. 11.

¹⁹⁶ Vgl. BT-Drs. 16/12275, 66; vgl. Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 49 Rn. 10.

ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach öffentlichen-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Liegt kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG vor, so steht die Zulassungsentscheidung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Grundwasserentnahme am Fundamentstandort 003N (LH-10-3025) begründet nicht den Versagungsgrund der schädlichen Gewässerveränderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese schädlichen Gewässerveränderungen müssen dabei künftig zu erwarten sein. Für diese negative Gefährdungsprognose reicht es aus, wenn eine überwiegende Mehrheit von Gründen dafürspricht, dass Nachteile eintreten können¹⁹⁷.

Ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, ist im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln. Dabei sind die für und gegen die Benutzung sprechenden Gründe gegenüberzustellen¹⁹⁸. Das Wohl der Allgemeinheit wird dabei auch durch das Bewirtschaftungssystem der Wasserrahmenrichtlinie konkretisiert. Auch deren Bestimmungen sind heranzuziehen, wenn der unbestimmte Rechtsbegriff des Wohls der Allgemeinheit auszulegen ist. Unabhängig davon sind als gemeinwohlschädlich nur solche Umstände einzustellen, die nicht anderweitig durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Vorliegend beschränken sich die Fundamentaufschlüsse und die nicht auszuschließende damit einhergehende Grundwasserhaltung auf wenige Wochen (28 Tage) und erfolgen punktuell. Durch die ortsnahe Versickerung des abgepumpten Wassers ist zudem sichergestellt, dass das entnommene Wasser – abzüglich lediglich der insoweit zu vernachlässigenden Verdunstungsmengen – dem Grundwasser mittelfristig wieder zufließt. Eine mengenmäßige Beeinträchtigung des Grundwassers liegt daher lediglich temporär und nur in sehr geringem Umfang vor. Aufgrund dessen steht zudem nicht zu erwarten, dass die Wasserhaltung Auswirkung auf die belebte Bodenschicht oder Vegetation hat. Die Wasserhaltung berührt darüber hinaus weder Wasserschutzgebiete noch Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete zur Trinkwasserversorgung.

Im Rahmen einer Abwägung stehen dem Vorhaben auf der anderen Seite erhebliche positive Gemeinwohlbelange gegenüber. So dient die Wasserhaltung der Errichtung des Ersatzneubaus eines Masts im Rahmen einer bundesweit bedeutsamen Umbeseilung einer 380-kV-Stromtrasse zur Leistungserhöhung auf 4.000 A. Die vorhandene 380-kV-Stromtrasse wird aktuell mit einer Leistung von 2.750 A betrieben und ist aufgrund dessen nicht mehr geeignet, den gegenwärtigen und insbesondere künftigen Stromübertragungsansprüchen an ein sicheres Energieversorgungsnetz gerecht zu werden. Bereits heute ist die bestehende Leitung durch hohe Leistungsflüsse sehr stark belastet. Neben dem Übertragungsbedarf an konventioneller Erzeugungsleistung muss die stetig steigende Erzeugungsleistung aus erneuerbaren Energien aufgenommen werden. Aus der Bestätigung des Projekts im NEP 2030 geht hervor,

¹⁹⁷ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 25.

¹⁹⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 15.

dass in sämtlichen Szenarien ein Überschuss an produzierter Energie in den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern vorherrscht, welche sich unter anderem aus dem stetigen Ausbau der erneuerbaren Energien begründet. Durch den Kernenergie-Ausstieg sind die südlichen Bundesländer hingegen von einem Energiedefizit in den im NEP betrachteten Szenarien betroffen. Daher stellt die beantragte Umbeseilung der 380-kV-Freileitung einen wichtigen Teil zur Sicherstellung der benötigten Übertragungskapazität dar und ist damit auch ein wesentlicher Baustein, der zum Gelingen der Energiewende beiträgt. Diesen hohen Stellenwert des beantragten Vorhabens für das allgemeine Wohl verdeutlicht auch die Ausweisung der Trasse unter Nr. 10 des Bundesbedarfsplans als Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Für die dort aufgeführten Vorhaben wird gemäß § 12e EnWG der vordringliche Bedarf sowie die energiewirtschaftliche Bedeutung verbindlich festgestellt. Die Realisierung der Stromleitung ist nach § 1 S. 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Auch der Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist vorliegend nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen sonstige gesetzliche Vorschriften wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht bewirkt.

Weiterhin war die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis auf Zutagefördern von Grundwasser am benannten Maststandort auch nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen. Die lediglich temporäre Wasserhaltung erfolgt örtlich beschränkt und nur in geringem Umfang. Negative Auswirkungen auf den konkreten Grundwasserkörper, auf die Sättigung der oberen Bodenschicht oder auf den Wasserhaushalt insgesamt sind aufgrund dessen nicht zu erwarten. Zudem sind keine weiteren Gewässerbenutzer ersichtlich, deren Gewässerbewirtschaftung oder sonstige Rechte durch die Erlaubnis beeinträchtigt werden könnten. Dem steht die Realisierbarkeit eines Vorhabens von erheblicher Allgemeinwohlbedeutung gegenüber, sodass kein Grund ersichtlich ist, die wasserrechtliche Erlaubnis nicht zu erteilen.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Benehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde (Landkreis Helmstedt) wurde bereits über die erfolgte Behördenbeteiligung hergestellt.

b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Selbstständig erlaubnisbedürftig sind die lokale Versickerung des abgepumpten Grundwassers bzw. seine Einleitung in nahegelegene Fließgewässer. Einleitstellen in Oberflächengewässer sind im Rahmen des Vorhabens jedoch nicht geplant. Der Vorhabenträger hat stattdessen die lokale Versickerung des abgepumpten Grundwassers beantragt. Diese stellt sich als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und unterliegt daher nach § 8 Abs. 1 WHG ebenfalls der Erlaubnispflicht.

Auch diese Gewässerbenutzung ist erlaubnisfähig. Die Versickerung lässt keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG erwarten. Insbesondere überwiegen im Rahmen einer Abwägung der für und gegen die Benutzungen sprechenden Gründe die für das Vorhaben sprechenden Erwägungen.

Negative Auswirkungen können unter Berücksichtigung der im LBP festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen V18 „Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten“ und V19 „Reinigungsprozesse vor Verrieselung/Versickerung des Tag- bzw. Grundwassers“ (Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage 14.4, Anhang 3, Kap. 2.3.3, 2.3.4, S. 60 ff.) insbesondere durch die konkrete Durchführung der Versickerung und aufgrund der geringen Wassermengen sowie der Dauer der Benutzung vermieden werden.

Die für die Versickerung konkret zu nutzenden Flächen im Umkreis der Fundamentbaugrube werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Versickerungsleistung des Bodensubstrats bestimmt. Bei stark bindigen Böden mit geringer Versickerungsleistung werden mehrere Flächen alternierend für die Versickerung genutzt, so dass keine Gefahr besteht, die Versickerungskapazitäten der Böden zu überschreiten. Zudem wird eine Verschlämmung der Böden durch die vorrangige Nutzung dicht bewachsener Flächen (Grünland oder Ackerrandstreifen) verhindert. Schließlich wird der Eintrag von beispielsweise nitratbelasteten Feinstoffen und sonstigen Schwebstoffen bei Versickerung deutlich gemindert, indem bei deutlicher Trübung des geförderten Grundwassers durch die Zwischenschaltung eines Absatzbeckens oder eines Filters Feststofffrachten vor dem Versickern sedimentiert bzw. zurückgehalten werden (Maßnahme V19). Die schadlose Versickerung wird zudem durch die geplanten chemischen Analysen sichergestellt, mit denen die o.g. Annahmen zum Chemismus des Grundwassers verifiziert werden. Dazu wird in dem Fall, dass im Rahmen der Erdarbeiten Grundwasser angetroffen wird, die Beprobung des Grundwassers nachgeholt. Weiter können durch den vom Vorhabenträger zugesagten besonders sorgsamem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Verunreinigungen des Grundwassers bzw. Änderungen seines chemischen Zustands ebenfalls ausgeschlossen werden (Kap. A.VI.1.c)). Nach dem Ende der Versickerung am Maststandort ist auf den Versickerungsflächen dann in Absprache mit der Umweltbaubegleitung (Maßnahme V0) eine mechanische Bodenlockerung vorzunehmen (Maßnahme V18).

Darüberhinausgehende negative Auswirkungen sind durch die Versickerung nicht zu erwarten. Auf der anderen Seite sprechen – wie bereits unter a) dargelegt – ganzerhebliche Gründe des allgemeinen Wohls für die beantragte Versickerung.

Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegt gleichfalls nicht vor.

In Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG war die beantragte Erlaubnis zu erteilen. Die Versickerung erfolgt lediglich hinsichtlich geringer Wassermengen. Die für die Versickerung vorgesehenen Böden werden in ihrer mengenmäßigen Aufnahmekapazität daher nicht überfordert. Eine Beeinträchtigung sonstiger Bewirtschaftungsinteressen ist nicht gegeben, umgekehrt aber sprechen für die Gewässerbenutzung weit überwiegende Allgemeinwohlbelange.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Benehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde (Landkreis Helmstedt) wurde bereits über die erfolgte Behördenbeteiligung hergestellt.

C. Hinweise

I. Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

zu wenden. Wird eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. §§ 45, 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Enteignungsgesetz des Landes Niedersachsen (NEG), § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.

II. Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

III. Zustellung und Auslegung des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter A.II.1 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 NABEG i.V.m. § 74 Abs. 5 VwVfG bei der

Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

sowie an den Auslegungsorten für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung können der eben genannten Bekanntmachung entnommen werden, § 24 Abs. 3 NABEG. Diese wird in den örtlichen Tageszeitungen sowie auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben10 veröffentlicht. Daneben sind

die o. g. Unterlagen in demselben Zeitraum auf der eben genannten Internetseite der Planfeststellungsbehörde abrufbar.

IV. Kosten

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt mit gesondertem Gebührenbescheid; die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ergeht ebenfalls durch einen gesonderten Bescheid.

V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG

Gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43i Abs. 1 S. 1 EnWG hat die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird; dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43i Abs. 1 S. 2 EnWG kann die Überwachung nach diesem Absatz dem Vorhabenträger aufgegeben werden. Davon hat die Planfeststellungsbehörde insoweit Gebrauch gemacht, als dass dem Vorhabenträger die in A.V.8 genannten Nebenbestimmungen auferlegt worden sind.

Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde weitere Berichte zum Umsetzungs- und Wirksamkeitsstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfordern.

Dies versetzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eigene Kontrollen vorzunehmen sowie die Umsetzung und die Erreichung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu überwachen.

Ergibt sich aufgrund der nach A.V.8 vorgelegten Berichte weiterer Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, ermöglicht § 43i Abs. 2 EnWG der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

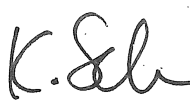
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Cottbus, den 27.11.2023

Im Auftrag

Katja Schüppel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 806

Gz. 806 - 6.07.01.02/10-2-2 #22

E. Abkürzungsverzeichnis

A	Ampere
a.F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
ABB	Archäologische Baubegleitung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschemissionen
AwsV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
Beschl. v.	Beschluss vom
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BFP	Bundesfachplanung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz)
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz

bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG (eng.: continuous ecological functionality, h.h. kontinuierliche ökologische Funktionalität)
d.h.	das heißt
dB(A)	Dezibel
DFS	Deutsche Flugsicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
ebd.	ebenda
EMF	Elektromagnetische Felder
engl.	englisch
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
et al.	und andere (lat.: et alii)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S.d. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-Vorprüfung/FFH-Verträglichkeitsprüfung	Oberbegriffe für Untersuchungen, die die nicht formalisierte FFH-Vorprüfung („Screening“) i.S.d. Artikel 6 Abs. 3 S. 1 FFH-Richtlinie sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 33 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowohl in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate nach Anhang II der FFH-Richtlinie als auch die Schutzgebiete der VSchRL-Richtlinie (VSG) umfassen. In den Unterlagen des Vorhabenträgers wird für diese Prüfungen demgegenüber der Oberbegriff „Natura 2000-Vorprüfungen“

	bzw. „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen“ (s.u.) verwendet.
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GBI.	Gesetzesblatt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
ha	Hektar
HGÜ	Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung (engl. direct current; DC-Leitung)
Hs.	Halbsatz
Hz	Hertz
i.R.d.	im Rahmen der/des
i.R.e.	im Rahmen einer/eines
i.R.v.	im Rahmen von
i.d.F. (d. Bek.)	in der Fassung (der Bekanntmachung)
i.d.F.v.	in der Fassung vom
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.e.	im Sinne einer/eines
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IO	Immissionsort(e)
IRW	Immissionsrichtwert
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
km²	Quadratkilometer
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KSR	konstellationsspezifischen Risiken
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
KuS	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
L	Landstraße
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
lit.	Buchstabe (lat.: littera)
LKultG	Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik vom 14.5.1970, DDR GBl. 1970 I, S. 67
LRT	Lebensraumtyp(en)
LSG	Landschaftsschutzgebiet(e)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³ /h	Kubikmeter pro Stunde
max.	maximal
MGI	Mortalitäts-Gefährdungs-Index
MVA	Megavoltampere
MW	Megawatt
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
n.F.	neue Fassung
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
Natura 2000	Europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL sowie Schutzgebiete nach der Vogelschutz-RL
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NEP	Netzentwicklungsplan Strom
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NSG	Naturschutzgebiet(e)
NVP	Netzverknüpfungspunkt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWI	Naturschutzfachlicher Wertindex
o.A.	ohne Angabe
o.g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖBB	Ökologische Baubegleitung

PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)
Pkt.	Punkt
PlfZV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur v. 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
Rs.	Rechtssache
S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)
s.	Siehe
SG Mensch	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
SG TuP	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
SG KuS	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Slg.	Sammlung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e)
Sp.	Spalte
SPA	Schutzgebiete nach der VSchRL
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
SUP	Strategische Umweltprüfung
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle
TWh	Terrawattstunde
u.a.	unter anderem
UA	Umweltauswirkung
UAbs.	Unterabsatz
UBB	Umweltbaubegleitung
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (engl. United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)

Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
VBG	Vorbehaltsgebiete
V _{FFH}	Vermeidungsmaßnahmen (bei Natura 2000)
VG	Verwaltungsgemeinschaft
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
vMGI	vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung der Arten
VO	Verordnung
VRG	Vorranggebiet(e)
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VSG	Vogelschutzgebiet(e)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z.T.	zum Teil
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
μT	Mikrotesla

F. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen.....	11
Tabelle 2: Weitere Unterlagen.....	13
Tabelle 3: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	36
Tabelle 4: Vermeidungsmaßnahmen.....	37
Tabelle 5: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	38
Tabelle 6: Gesetzliche Grenzwerte nach 26. BImSchV.....	110
Tabelle 7: Berechnete magnetische Flussdichte und elektrische Feldstärke an den Immissionsorten	111
Tabelle 8: Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm	116
Tabelle 9: Bildung der Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung LZUS auf Basis der berechneten Langzeit-Mittelungspegel LAT (LT) sowie eines (etwaigen) Tonzuschlags KT (Leitung LH-3023 und Leitung LH-3024), Gegenüberstellung mit den einzuhaltenden Immissionsrichtwerten (IRW)	120
Tabelle 10: Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm.....	125
Tabelle 11: Natura 2000-Gebiete, für die bereits in der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten.....	133
Tabelle 12: Natura 2000-Gebiete, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten.....	134
Tabelle 13: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Säugetieren unter den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.....	150
Tabelle 14: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Reptilien unter den Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie.....	153
Tabelle 15: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Amphibien unter den Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie.....	156
Tabelle 16: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Schmetterlingen unter den Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie	158
Tabelle 17: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den europäischen Brutvogelarten.....	159
Tabelle 18: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den europäischen Rastvogelarten.....	168
Tabelle 19: Zuordnung europäischer Vogelarten zu den Lebensraumgilden.....	173
Tabelle 20: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den in Lebensraumgilden zusammengefassten europäischen Vogelarten.....	174
Tabelle 21: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung.....	193
Tabelle 22: Darstellung der Betroffenheit der betrachteten OWK durch das Vorhaben.....	218
Tabelle 23: Darstellung der Betroffenheit der betrachteten OWK durch das Vorhaben.....	223
Tabelle 24: Flurstücke befristete Waldumwandlung	239